



**Siebenter Bericht der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat**

I.

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL



Siebenter Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat

I.

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL

Vorwort

Die Volksanwaltschaft — im folgenden kurz als „VA“ bezeichnet — legt dem Nationalrat ihren Siebenten Bericht vor, der über die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1983 Aufschluß gibt.

Der bisherigen Übung folgend, besteht auch dieser Bericht aus zwei Teilen, nämlich einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil, sowie einem Statistischen Anhang. Der Allgemeine Teil enthält neben Hinweisen über die Entwicklung des Aufgabenbereiches und der Tätigkeit der VA auch Ausführungen über den Fortgang der Bearbeitung der von der VA in ihren bisherigen Berichten gemachten Wahrnehmungen und Anregungen. Der Besondere Teil enthält die Berichte der Volksanwälte über ihre Aufgabenbereiche mit einer kurzen Darstellung bestimmter Beschwerdefälle und der Ergebnisse der bezughabenden Prüfungsverfahren der VA. Im Statistischen Anhang sind alle Beschwerden ausgewiesen, die dem Bereich der Bundesverwaltung zuzuordnen waren.

Die Volksanwälte nehmen auch diesen Bericht zum Anlaß, ihren Mitarbeitern für die geleistete Unterstützung den Dank auszusprechen.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 26. Feber 1985 einstimmig beschlossen.

Wien, im März 1985

Dr. Franz Bauer
Dipl.-Vw. Helmuth Josseck
Franziska Fast

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT	
ALLGEMEINER TEIL	
	Seite
1	Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA 7
1.1	Entwicklung des Geschäftsanfalles 7
1.2	Telefonische Auskünfte 7
1.3	Sprechtage 8
1.4	Wiederverlautbarung des Volksanwaltschaftsgesetzes 9
1.5	Zweite Funktionsperiode der VA 9
1.6	Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der VA 9
1.7	Öffentlichkeitsarbeit 10
1.8	Internationale Kontakte 11
1.9	Prüfungsverfahren und Erledigungen 12
2	Neuer Amtssitz der VA 12
II. ABSCHNITT	
BESONDERER TEIL	
Aufgabenbereich der Volksanwälte	
Robert Weisz (1. Jänner bis 30. Juni 1983)	
Franziska Fast (1. Juli bis 31. Dezember 1983)	
1	Bundeskanzleramt 25
2	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz 26
3	Bundesministerium für soziale Verwaltung 32
4	Bundesministerium für Verkehr 59
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer	
1	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten 71
2	Bundesministerium für Bauten und Technik 77
3	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 92
4	Bundesministerium für Unterricht und Kunst 115
5	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 119
Aufgabenbereich der Volksanwälte	
Gustav Zeillinger (1. Jänner bis 30. Juni 1983)	
Dipl.-Vw. Helmuth Josseck (1. Juli bis 31. Dezember 1983)	
1	Bundesministerium für Finanzen 127
2	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 147
3	Bundesministerium für Inneres 158
4	Bundesministerium für Justiz 178
5	Bundesministerium für Landesverteidigung 189

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINER TEIL

1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Berichtszeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1983 wurden an die VA insgesamt 4 070 Beschwerden und sonstige Anliegen herangetragen.

Zieht man den gesamten Geschäftsanfall seit 1. Jänner 1977 heran, so ergibt sich ein Durchschnitt von 4 045 Fällen pro Jahr, der etwa auch dem Durchschnitt des Geschäftsanfalles von Organen der nicht gerichtsförmigen Verwaltungskontrolle anderer europäischer Länder entspricht, legt man deren Anfallstatistik auf die Bevölkerungszahl des jeweiligen Staates um.

Die bei der VA eingebrachten Beschwerden lassen auch erkennen, daß die Einschreiter die Prüfungstätigkeit der VA wesentlich gezielter in Anspruch nehmen, als dies vor noch nicht allzu langer Zeit der Fall war. Dieser Umstand ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die VA im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit mit Erfolg versucht hat, ihren Gesetzesauftrag zur Verwaltungskontrolle gegenüber anderen Verwaltungskontrolleinrichtungen und gegenüber den Aufgaben der Gerichte allgemA0nverständlich abzugrenzen, wozu sicher auch die Zusammenarbeit mit den Medien bei der Gestaltung der TV-Sendung „Ein Fall für den Volksanwalt?“ und der Hörfunksendung „Singerstraße 17“ sowie die Information im Wege des Bundespressedienstes beigetragen haben.

Zu einem nicht geringen Teil konnten potentielle Beschwerdeführer auch im Wege des von der VA eingerichteten Auskunftsdienstes bei telefonischen Anfragen über den Zuständigkeitsbereich der VA aufgeklärt werden.

Die Reduktion von Anbringen, zu deren Behandlung der VA keine Zuständigkeit zukommt, bringt es bei im Jahresdurchschnitt gleichem Beschwerdeanfall allerdings mit sich, daß gegenüber früheren Berichtszeiträumen von der VA mehr Prüfungsverfahren in der Sache selbst durchgeführt werden müssen, um der in Art. 148 a Abs. 1 B-VG für die VA verankerten Aufgabe nachkommen zu können.

Die Auswertung des Geschäftsanfalles jener Bundesländer, die die VA auch im Landesvollzugsbereich mit Prüfungsaufgaben betraut haben, zeigt darüber hinaus auch auf, daß in diesen Ländern der Geschäftsanfall auch bezüglich der Verwaltung des Bundes höher ist, als in jenen Bundesländern, die von der in Art. 148 i B-VG vorgesehenen Ermächtigung zur Betrauung der VA mit Prüfungsaufgaben im Landesbereich noch keinen Gebrauch gemacht haben.

1.2 Telefonische Auskünfte

Wie bereits bei der Darstellung des Geschäftsanfalles ausgeführt wurde, kommt dem telefonischen Auskunftsdienst bei der VA eine wesentliche Aufgabe bei der Information potentieller Beschwerdeführer zu. Die Tätigkeit des Auskunftsdienstes beschränkt sich dabei nicht nur auf die Frage der

Prüfungszuständigkeit der VA, sondern bezieht auch Informationen über den Bereich der Verwaltung mit ein, da die rechtsuchende Bevölkerung trotz des Bestehens eigener Beratungs- und Beschwerdeeinrichtungen im Bereich der Verwaltung selbst häufig nicht über hinreichende Kenntnisse der Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe und ihrer Anwendungsmöglichkeiten verfügt, um aus eigenem eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung zu betreiben. Diese über den eigentlichen, in der Verfassung verankerten Prüfungsauftrag hinausgehende Hilfestellung, die von der Bevölkerung erwartet und von der VA auch geboten wird, stellt sich zwar als Service für den Bürger dar, bringt aber mit der ständig steigenden Zahl telefonischer Auskunftersuchen — im Berichtszeitraum waren es nahezu 6 000 — eine starke arbeitsmäßige Belastung mit sich. Die große Zahl der Anrufe ist auch darauf zurückzuführen, daß Anrufer, die nicht in Wien wohnen, die VA auch unter der Telefonnummer 02 29 06 zum Ortsgesprächstarif erreichen können.

1.3 Sprechtage

Im Berichtszeitraum wurde auch wieder dem Wunsche der Bevölkerung nach einer persönlichen Aussprache mit dem Volksanwalt in der Weise Rechnung getragen, daß vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1983 214 (1982: 231) Sprechtage abgehalten wurden, davon 60 (1982: 74) außerhalb von Wien. Bei den 154 (1982: 157) Sprechtagen in Wien haben 599 (1982: 574) Personen vorgesprochen, bei den Sprechtagen außerhalb von Wien 1 111 (1982: 1 497).

Um den Zugang zur VA auch in ländlichen Gebieten zu erleichtern, wurden Sprechtage nicht nur in den Landeshauptstädten, sondern auch in Bezirksstädten sowie in den Außenbezirken Wiens abgehalten.

Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird von der VA auch versucht, die im Zuge von Prüfungsverfahren notwendigen Erhebungen an Ort und Stelle jeweils in den Sprechtagsplan miteinzubinden, um dadurch Zeit und Kosten zu sparen.

Die Sprechtagspläne selbst werden jeweils im voraus für ein halbes Jahr erstellt. Bei der Auswahl der Sprechtagsorte wird darauf Bedacht genommen, daß die Verwaltungsbezirke in ganz Österreich in regelmäßigen Abständen besucht werden, wobei die Abhaltung von Sprechtagen in den Landeshauptstädten sowie in Städten mit größerem Einzugsgebiet in kürzeren Abständen von den Volksanwälten abwechselnd erfolgt. Darüber hinaus ist mit den Ämtern der Landesregierungen vereinbart, auch außerhalb des Sprechtagsplanes Sprechtage in den Bundesländern abzuhalten, wenn aufgrund von Anmeldungen ein entsprechender Bedarf besteht.

Bei der Gestaltung der Sprechtage bewährt sich sowohl für die VA als auch für die rechtsuchende Bevölkerung die Einbindung der erstmaligen kostenlosen Rechtsauskunft durch von der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer namhaft gemachte Anwälte, die am Sprechtagort für die Dauer des Sprechtages zur Verfügung stehen und in jenen Bereichen Auskünfte erteilen können, in denen der VA keine Zuständigkeit zukommt, wie bei-

spielsweise in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten. Durch die Verweisung eines bei der VA unzuständigerweise Vorsprechenden an den für die erstmalige kostenlose Rechtsauskunft im Auftrag der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stehenden Anwalt wird es einerseits dem Betroffenen erleichtert, ohne nochmalige Anreise die von ihm begehrte Auskunft einzuholen, andererseits wird der Sprechtag der VA von Fällen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches entlastet, wodurch eine intensivere Beschäftigung mit dem zuständigerweise erhobenen Beschwerdevorbringen erfolgen kann.

1.4 Wiederverlautbarung des Volksanwaltschaftsgesetzes

Mit der Aufnahme der VA als definitive Verwaltungskontrolleinrichtung in das Siebente Hauptstück der Österreichischen Bundesverfassung durch die B-VG-Novelle vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, wurde die im Bundesgesetz über die VA vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, vorgesehene Befristung der Einrichtung mit 30. Juni 1983 aufgehoben. Die auf einfacher Gesetzesstufe weiterbestehenden organisationsrechtlichen Vorschriften über die VA wurden mit Kundmachung vom 10. August 1982, BGBl. Nr. 433, als VA-Gesetz 1982 wiederverlautbart.

1.5 Zweite Funktionsperiode der VA

Nach Ablauf der ersten Funktionsperiode der VA am 30. Juni 1983 schieden die Volksanwälte Robert Weisz und Gustav Zeillinger aus ihrem Amte. Für die zweite Funktionsperiode wurden Franziska Fast und Dipl.-Vw. Helmuth Josseck neu bestellt sowie Dr. Franz Bauer für eine weitere Periode wiederbestellt.

1.6 Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung der VA

Die am 2. April 1980 beschlossene und im Bundesgesetzblatt Nr. 158/1980 kundgemachte Geschäftsverteilung der VA, die im Vierten Bericht der VA an den Nationalrat auf Seite 13 und 14 abgedruckt ist, stand bis 30. Juni 1983 in Geltung.

Am 1. Juli 1983 wurde eine neue Geschäftsverteilung beschlossen und im Bundesgesetzblatt Nr. 393/1983 kundgemacht. Auch die Geschäftsordnung der VA wurde am 1. Juli 1983 neu beschlossen und im Bundesgesetzblatt Nr. 392/1983 publiziert.

B-VG-Novelle 1981, Volksanwaltschaftsgesetz 1982 sowie Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung 1983 sind im Anschluß an den Allgemeinen Teil dieses Berichtes abgedruckt

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Zusammenarbeit mit dem Bundespressedienst sowie die Ankündigung von Sprechtagen der VA durch Plakate, in Zeitungen und im Hörfunk wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Die im Jahre 1979 begonnene wöchentliche TV-Sendung vor dem Samstag-Hauptabendprogramm „Ein Fall für den Volksanwalt“ wurde auch im Berichtszeitraum fortgesetzt und insgesamt 42 Sendungen ausgestrahlt.

Die Darstellung von Beschwerdefällen im Medium Fernsehen und die Aufzeigung von Mißständen im Bereich der Verwaltung sowie von strukturellen Fehlentwicklungen bringt in der Praxis insofern Probleme mit sich, als die VA als staatliches Verwaltungskontrollorgan in vollem Umfang der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Bei der Falldarstellung in der TV-Sendung kann daher von der VA nur jenes Aktenmaterial verwertet werden, das ihr vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt wurde bzw. von dem eindeutig feststeht, daß es nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegt.

Es ist auch ein Anliegen der VA, im Rahmen ihrer Mitwirkung an der TV-Sendung den Eindruck eines „Sondertribunals“ zu vermeiden und auch darauf zu achten, daß bei den Zusehern nicht der Eindruck entsteht, es würde aufgrund der Darstellung eines Beschwerdefalles im Fernsehen jedenfalls dem Anliegen des Beschwerdeführers Rechnung getragen, auch wenn dieser objektiv nicht im Recht ist.

Nicht völlig problemfrei ist auch die Auswahl jener Fälle, die in der TV-Sendung dargestellt werden sollen. Sie hängt zunächst von der Zustimmung des Betroffenen ab, seine Beschwerde in der Öffentlichkeit darzustellen. Die weitere Auswahl findet dann in den Redaktionskonferenzen zwischen dem Moderator des ORF und seinen Mitarbeitern sowie den Volksanwälten und ihren Sekretären statt.

Die Tendenzen, die mit der Darstellung eines Beschwerdefalles in der TV-Sendung verfolgt werden, können durchaus unterschiedlich sein:

Am häufigsten wird in der Sendung der Zweck verfolgt, ein Fehlverhalten der Verwaltung im Einzelfall aufzuzeigen und nach einer individuellen Lösungsmöglichkeit dieses Falles zu suchen.

Es können aber auch anhand eines symptomatischen Falles strukturelle Fehlentwicklungen aufgezeigt werden, die durch entsprechende organisatorische Maßnahmen im Bereich der Verwaltung selbst für die Zukunft ausgeschaltet werden sollen.

In bestimmten Fällen gibt es aufgrund der geltenden Gesetzeslage keine Lösungsmöglichkeit im Einzelfall, doch kann durch die Präsentation der Härtefall-Problematik der Anstoß für Überlegungen zur Beseitigung der aufgetretenen Härtefälle gegeben werden.

Es kann auch ausschließlicher Zweck der Sendung sein, Information zu vermitteln und die Zuseher auf rechtlich relevante Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, deren Nichtberücksichtigung — wie etwa bei Fallfristen — Nachteile mit sich bringt.

Schließlich kann es auch Ziel der Sendung sein, eine bürgerfreundlichere Handhabung von Billigkeitsregelungen zu verfolgen.

Seit Beginn des Jahres 1983 wurde die Zusammenarbeit zwischen der VA und dem ORF nun auch auf den Hörfunk ausgedehnt und der VA an jedem ersten Samstag im Monat im Regionalprogramm eine 45-Minuten-Hörfunksendung mit dem Titel „Singerstraße 17“ eingeräumt. Im Berichtszeitraum wurden zehn Hörfunksendungen ausgestrahlt.

Die Hörfunksendung unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der TV-Sendung „Ein Fall für den Volksanwalt?“:

Zunächst ist die Hörfunksendung niemals live, sondern eine gebaute Sendung unter Einbindung musikalischer Elemente und einer textlichen Aufbereitung unter Heranziehung von Sprechern. Auch die Zielrichtung dieser Sendung ist eine andere und dient primär der Aufbereitung ganzer Problemkreise in ihrer Komplexität. In diesen Sendungen werden monatlich abwechselnd Fälle aus den Geschäftsbereichen der drei Volksanwälte behandelt. Die Darstellung der für die Sendung ausgewählten Problematik erfolgt anhand eines oder mehrerer Einzelfälle unter Aufbereitung der Gesetzeslage, der Literatur und Judikatur sowie unter Einbindung von Interviews mit den Betroffenen, mit Sachverständigen und mit dem zuständigen Volksanwalt.

Abschließend sei auch noch auf die Vortragstätigkeit und die Publikationen der VA hingewiesen, wodurch zu einem besseren Verständnis über Aufgaben und Wirkungsweise der VA beigetragen werden kann.

1.8 Internationale Kontakte

Im August 1983 stattete Volksanwalt Dr. Franz Bauer dem finnischen Justizkanzler sowie dem finnischen Parlamentsbeauftragten einen offiziellen Besuch in Helsinki ab. Im Rahmen der dreitägigen Beratungen wurden Fragen der Verwaltungskontrolle in Finnland und Österreich erörtert.

Im Zuge der verstärkten Kontakte der VA mit anderen Einrichtungen der nicht gerichtsförmigen Verwaltungskontrolle in Europa wurde in der Zeit vom 23. bis 25. November 1983 am Sitz der VA ein Symposium über die Ombudsmann-Einrichtungen in Europa abgehalten, das Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch in theoretischen und praktischen Fragen der Verwaltungskontrolle bot.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieses Symposiums wurde von der VA auch eine bebilderte Informationsschrift in deutscher und in englischer Sprache aufgelegt, wie sie auch von anderen vergleichbaren Einrichtungen in und außerhalb Europas zur Präsentation dieser Einrichtungen Verwendung findet. Die Broschüre bietet neben einem geschichtlichen Überblick eine Darstellung der Aufgaben der VA und ihrer Organisation und gibt auch Aufschluß über das Prüfungsverfahren, die Erledigung der Beschwerden und die Zusammenarbeit der VA mit den Medien.

1.9 Prüfungsverfahren und Erledigungen

Von der VA wurden im Berichtszeitraum insgesamt 4 548 Beschwerdefälle erledigt, 2 362 Erledigungen betrafen im Jahr 1983 anhängig gemachte Beschwerden. Ohne Berücksichtigung der nicht in den Verwaltungsbereich fallenden Beschwerdefälle erwiesen sich rund 25% der geprüften Beschwerden als berechtigt, wobei in über 80% dieser Fälle die Behebung des Beschwerdegrundes möglich war.

Etwa 38% der in einem formellen Prüfungsverfahren behandelten Beschwerden erwiesen sich als nicht berechtigt und gaben daher keinen Anlaß für weitere Maßnahmen der VA. In rund der Hälfte aller im Berichtszeitraum behandelten Geschäftsfälle bedurfte es keiner Durchführung eines formellen Prüfungsverfahrens, sondern es konnte den Beschwerdeführern das Ergebnis der Prüfung aufgrund der bei der VA vorhandenen Beschwerdeunterlagen mitgeteilt werden. Dieser Gruppe von Erledigungen sind vor allem die Fälle der mangelnden Beschwerdelegitimation sowie der Unzulässigkeit der Beschwerdeführung infolge Verfahrensanhängigkeit zuzurechnen, aber auch solche Anbringen, bei denen schon aufgrund des vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Aktenmaterials ein behördliches Fehlverhalten nicht erweislich war.

Durch Anhebung des Personalstandes innerhalb des Berichtszeitraumes sowie durch zukünftige Rationalisierungsmaßnahmen wird die VA in die Lage versetzt werden, die Prüfung der oft komplizierten Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten. Zur Verkürzung des Prüfungszeitraumes könnte auch die wachsende Bereitschaft der angesprochenen Verwaltungsorgane zur raschen Auskunftserteilung beitragen.

2 Neuer Amtssitz der VA

Im Zusammenhang mit der Personalaufstockung in der VA im Jahr 1980 stellte sich erstmals die Frage einer endgültigen räumlichen Unterbringung der VA, da die Unterbringung im Haus Johannesgasse 14 keine räumliche Erweiterung zuließ und die Büronutzfläche von rund 800 m² nicht mehr ausreichte, um den Raumbedarf der VA zu decken. Darüber hinaus war für die angemieteten Räumlichkeiten in der Johannesgasse ein jährlicher Mietzins von fast 1 Million Schilling zu entrichten.

Im Vierten Bericht an den Nationalrat konnte die VA über die grundsätzliche Einigung hinsichtlich des neuen Amtssitzes berichten und mitteilen, daß die endgültige Unterbringung der VA nach umfangreichen Bemühungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundesminister für Bauten und Technik in der ursprünglich für Zwecke des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehenen Hälfte des bundeseigenen Objektes Singerstraße 17 erfolgen sollte.

Nach Vornahme der notwendigen Adaptierungsarbeiten konnte die VA ihren neuen Amtssitz im Palais Rottal im Jänner 1983 beziehen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 28. Juli 1981

141. Stück

350. Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
(NR: GP XV RV 427 AB 766 S. 81. BR: 2359 AB 2362 S. 413.)

350. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 134/1979, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 8 ist folgender Art. 8 a einzufügen:

„Art. 8 a. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.“

(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungten Adler, dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen.“

2. Der Art. 9 erhält die Absatzbezeichnung 1, ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.“

3. Der Art. 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den nach Abs. 1 auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechtes ergehenden Landesgesetzen dürfen nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach diesem Absatz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.“

4. Art. 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Hauptwahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden.“

5. Der Art. 42 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.“

6. Der Art. 42 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dieser Einspruch muß dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

7. Der Art. 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.“

8. Nach Art. 49 ist folgender Art. 49 a einzufügen:

„Art. 49 a. (1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.“

- (2) Anlässlich der Wiederverlautbarung können
1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
 2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
 3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
 4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
 5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Textes der Rechtsvorschrift entsprechend richtiggestellt werden;
 6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Bundesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

(3) Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Text des Bundesgesetzes gebunden.“

9. Nach Art. 139 ist folgender Art. 139 a einzufügen:

„Art. 139 a. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag eines Gerichtes; sofern aber die Wiederverlautbarung der Rechtsvorschrift die Voraussetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet, von Amts wegen; bei Rechtsvorschriften, die vom Bund wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag einer Landesregierung, bei Rechtsvorschriften, die von einem Land wiederverlautbart wurden, auch auf Antrag der Bundesregierung. Er erkennt ferner über die Frage, ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden, auf Antrag einer Person, die dadurch unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Art. 89 Abs. 2, 3 und 5 sowie Art. 139 Abs. 2 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. Dem Art. 144 Abs. 1 sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluß ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Ablehnung der Behandlung ist unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde oder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Recht im Sinne des Abs. 1 nicht verletzt wurde, und handelt es sich nicht um einen Fall, der nach Art. 133 von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, so hat der Verfassungsgerichtshof zugleich mit dem abweisenden Erkenntnis auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen nach Abs. 2.“

11. Nach Art. 148 wird folgendes Hauptstück eingefügt:

„SIEBENTES HAUPTSTÜCK

Volksanwaltschaft

Art. 148 a. (1) Jedermann kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatreechten beschweren, sofern er von diesen Mißständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatreechten von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Art. 148 b. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft.

(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der

Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aber nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der Parteien oder der nationalen Sicherheit geboten ist.

Art. 148 c. Die Volksanwaltschaft kann den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall oder aus Anlaß eines bestimmten Falles zu treffenden Maßnahmen erteilen. Das betreffende Organ hat binnen einer bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist entweder diesen Empfehlungen zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde.

Art. 148 d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Art. 148 e. Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde.

Art. 148 f. Entstehen zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Verhandlung.

Art. 148 g. (1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuß erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied nam-

haft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein; sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben.

Art. 148 h. (1) Die Beamten der Volksanwaltschaft ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft der Bundespräsident; das gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Der Bundespräsident kann jedoch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen. Die Hilfskräfte ernannt der Vorsitzende der Volksanwaltschaft. Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft ist insoweit oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus.

(2) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den bei der Volksanwaltschaft Bediensteten wird vom Vorsitzenden der Volksanwaltschaft ausgeübt.

(3) Die Volksanwaltschaft gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsverteilung, in der zu bestimmen ist, welche Aufgaben von den Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen sind. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder der Volksanwaltschaft.

Art. 148 i. (1) Durch Landesverfassungsgesetz können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle sind die Art. 148 e und 148 f sinngemäß anzuwenden.

(2) Schaffen die Länder für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den Art. 148 e und 148 f entsprechende Regelung getroffen werden.

Art. 148 j. Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Hauptstückes sind bundesgesetzlich zu treffen.“

12. Das bisherige Siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“.

13. Art. 151 hat zu lauten:

„**Art. 151.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

14. Art. 152 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Das Wiederverlautbarungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1947, das Gesetz, StGBI. Nr. 257/1919, über das Staatswappen und das Staatssiegel der

Republik Deutschösterreich mit den durch die Art. 2, 5 und 6 des Gesetzes, StGBI. Nr. 484/1919, über die Staatsform bewirkten Änderungen und das Wappengesetz, StGBI. Nr. 7/1945, treten außer Kraft.

(2) Bisher auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, erfolgte Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel III

(1) Bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten, die gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG in der Fassung dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fallen, bleiben als Bundesgesetze so lange in Kraft, als nicht eine vom betreffenden Land erlassene Regelung der Angelegenheiten in Kraft getreten ist.

(2) Im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bundesgesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) anhängige Verfahren, die Rechte der Bediensteten zum Gegenstand haben, sind nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) Die Länder haben bei der Regelung der im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten darauf Bedacht zu nehmen, daß bis zur Wahl von Personalvertretungen bestehende betriebliche Vertretungen der Bediensteten in Funktion bleiben. Sie haben ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß bestehende Betriebsvereinbarungen mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrechtbleiben, als sie nicht durch dienstrechtliche Vorschriften ersetzt oder aufgehoben werden.

(4) Bei Anwendung der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Personalvertretung gelten die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien als Bedienstete der Gemeinde.

Artikel IV

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes vor dem Verfassungsgerechtshof anhängige Verfahren über Beschwerden nach Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die vor dem 1. Jänner 1981 eingebracht wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Artikel V

Die §§ 1 bis 10 und 28 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 121/1977, über die Volksanwaltschaft werden aufgehoben. Die Funktionsperiode der derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Volksanwaltschaft endet mit Ablauf des 30. Juni 1983.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Kirchschläger			
Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Salcher	
Steyrer	Staribacher	Lanc	Rösch	
Haiden	Dallinger	Lausecker	Firnberg	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 3. September 1982

178. Stück

433. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft

433. Kundmachung der Bundesregierung vom 10. August 1982, mit der das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird das Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft in der Anlage in der geltenden Fassung wiederverlautbart.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft hat seine geltende Fassung durch folgende Rechtsvorschriften erhalten:

1. Bundesgesetz vom 5. November 1980, BGBl. Nr. 545, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden, Art. IV;
2. Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, Art. V erster Satz;
3. Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 351, mit dem das Bezügegesetz geändert wird, Art. II.

Artikel III

Die §§ 1 bis 10, der IV. Abschnitt (§§ 20 bis 27 samt Überschrift) sowie § 28 sind aufgehoben und werden als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel IV

§ 29 Abs. 1, der die Bundesregierung mit der Vollziehung des I. Abschnittes (§§ 1 bis 10), des IV. Abschnittes (§§ 20 bis 27) und des § 28 betraut, ist gegenstandslos geworden und wird als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel V

Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 5 und 6“ (des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft) durch „der Art. 148 e und 148 f B-VG“ ersetzt.

Artikel VI

(1) Im Hinblick auf die im Art. II Z 2 und 3 dieser Kundmachung genannten Vorschriften entfallen

1. vor § 1 die Worte „I. Abschnitt“, „(Verfassungsbestimmungen)“ und „Einrichtung der Volksanwaltschaft“,
2. vor § 20 die Worte „IV. Abschnitt“ und
3. im § 29 Abs. 2 die Worte „der Abschnitte II und III“.

(2) Im Hinblick auf die im Art. II Z 2 dieser Kundmachung genannte Vorschrift wird die Überschrift des V. Abschnittes, „Schlußbestimmungen“, auf „Schlußbestimmung“ richtiggestellt.

(3) Der bisherige II., III. und V. Abschnitt erhält die Bezeichnung I., II. und III. Abschnitt.

Artikel VII

Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „anders“ durch „anderes“ ersetzt.

Artikel VIII

Im § 15 wird die überholte Wendung „sind die Bestimmungen der §§... sowie der §§...“ durch die Wendung „sind die §§... sowie die §§...“ ersetzt.

Artikel IX

Im wiederverlautbarten Text werden die bisherigen Paragraphen(Absatz)bezeichnungen wie folgt geändert und die Verweisung im § 29 Abs. 2 richtiggestellt:

alt:	neu:
1—10 entfallen	
11—19	1—9
20—27 entfallen	
28 entfällt	
29 (1) entfällt	
29 (2)	10

Artikel X

Das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft wird mit dem Titel „Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982)“ wiederverlautbart.

Kreisky	Sinowatz	Pahr	Sekanina
Steyrer	Staribacher		Lanc
Broda	Rösch	Haiden	Dallinger

Anlage**Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft
(Volksanwaltschaftsgesetz 1982)****I. ABSCHNITT****Organisation der Volksanwaltschaft**

§ 1. (1) Zur kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Regelungen in der Geschäftsordnung über die Vertretung eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft in Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlußfassung bedürfen, sind zulässig. Die Beschlüsse werden, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Der kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft unterliegen die ihr entsprechend der Geschäftsordnung oder der Geschäftsverteilung vorbehaltenen Angelegenheiten, jedenfalls aber die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung selbst, sowie die Beschlußfassung über Berichte an den Nationalrat und über die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der Art. 148 e und 148 f B-VG.

(3) Die wechselseitige Vertretung der Mitglieder der Volksanwaltschaft in der Wahrnehmung der zur selbständigen Behandlung übertragenen Aufgaben im Fall vorübergehender Verhinderung und dauernder Erledigung des Amtes wird durch die Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft geregelt.

§ 2. Scheidet ein Mitglied der Volksanwaltschaft vorzeitig aus dem Amt, so hat der Vorsitzende dies unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrates anzuzeigen.

§ 3. Jedes Mitglied der Volksanwaltschaft, dessen Auffassung über den Inhalt eines an den Nationalrat gerichteten Berichtes nicht die Mehrheit

gefunden hat, ist befugt, insoweit dem Bericht einen Minderheitsbericht anzuschließen.

§ 4. (1) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß regelmäßig wiederkehrende und der Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen dienende Erledigungen namens der Volksanwaltschaft von der Kanzlei vorzunehmen sind.

(2) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

II. ABSCHNITT**Verfahren vor der Volksanwaltschaft**

§ 5. Für das Verfahren vor der Volksanwaltschaft sind die §§ 6, 7, 10, 13, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, 21 bis 31, 45 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 46 bis 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Die mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Auf begründetes Ersuchen kann die Volksanwaltschaft diese Frist verlängern. Der Beschwerdeführer ist von der Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

§ 7. Insoweit bei Behörden und Dienststellen Anbringen in einer anderen als der deutschen Sprache zulässig sind, können auch Anbringen bei der Volksanwaltschaft in dieser Sprache eingebracht werden.

§ 8. Hält die Volksanwaltschaft Erhebungen zur Ermittlung des einer Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhaltes für erforderlich, so trägt der Bund die dafür entstehenden Kosten.

§ 9. Eingaben an die Volksanwaltschaft und alle sonstigen Schriften, die zur Verwendung in einem Verfahren bei der Volksanwaltschaft ausgestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

III. ABSCHNITT**Schlußbestimmung**

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, hinsichtlich des § 9 aber der Bundesminister für Finanzen betraut.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983
Ausgegeben am 26. Juli 1983
155. Stück

392. Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft
393. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

392. Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft hat am 1. Juli 1983 auf Grund des Art. 148h Abs. 3 B-VG folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Organisation der Volksanwaltschaft

§ 1. (1) Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Volksanwälten, von denen jeweils einer den Vorsitz ausübt. Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich.

(2) Der Aufgabenbereich der Volksanwälte wird durch die Geschäftsverteilung festgelegt. Der kollegialen Beschlußfassung sind die im § 8 dieser Geschäftsordnung aufgezählten Angelegenheiten vorbehalten.

Einberufung zu den Sitzungen der Volksanwaltschaft

§ 2. (1) Der Vorsitzende hat die Volksanwälte mindestens zwölfmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende, wenn er es für erforderlich erachtet, jederzeit eine Sitzung einberufen.

(2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn es ein Volksanwalt verlangt. In diesem Fall ist die Sitzung so anzuberaumen, daß sie längstens zwei Wochen nach Vorbringen dieses Verlangens stattfindet.

(3) Die Volksanwälte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Volksanwaltschaft teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung haben sie einen anderen Volksanwalt mit ihrer Vertretung zu betrauen. Ist der Vorsitzende verhindert, gehen seine Obliegenheiten auf die Dauer seiner Verhinderung auf jenen Volksanwalt über, welcher im Sinne des Art. 148g Abs. 3 B-VG als nächstfolgender Vorsitzender vorgesehen ist.

(4) Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen der Volksanwaltschaft die beiden anderen Volksanwälte unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. In der Regel sind mit der Einladung auch Unterlagen bekanntzugeben, die auf die einzelnen Tagesordnungspunkte Bezug haben.

(5) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Volksanwalt bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über derartige Anträge ist vor Eingehen in die Tagesordnung zu beschließen.

Vertraulichkeit der Sitzungen

§ 3. (1) Die Sitzungen der Volksanwaltschaft sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Sitzungen der Volksanwaltschaft können der leitende Beamte (Direktor) sowie von jedem Volksanwalt je ein weiterer Bediensteter der Volksanwaltschaft mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Alle Teilnehmer an den Sitzungen der Volksanwaltschaft unterliegen im Umfange des Art. 148b Abs. 2 B-VG der Amtsverschwiegenheit.

Führung des Vorsitzes

§ 4. Der jeweilige Vorsitzende leitet die Sitzung. Er kann die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

Berichterstatler

§ 5. Berichterstatler ist jener Volksanwalt, der auf Grund der Geschäftsverteilung zuständig ist, sofern die Volksanwaltschaft nichts anderes beschließt.

Beschlußfassung

§ 6. (1) Zur kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft ist die Anwesenheit aller drei Volksanwälte erforderlich. Die Volksanwaltschaft ist aber auch dann beschlußfähig, wenn nur zwei Volksanwälte anwesend sind und der abwesende Volksanwalt einen der beiden anderen Volksanwälte schriftlich mit seiner Vertretung betraut hat. Der Vertretene kann hinsichtlich seiner Stimme dem Vertreter ein bestimmtes Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auftragen.

(2) Die Volksanwaltschaft gibt ihrer Auffassung in Form von Beschlüssen Ausdruck.

(3) Für eine Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich, sofern nicht die Einstimmigkeit der Volksanwälte gefordert wird (Art. 148 h Abs. 3 B-VG und § 6 der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft).

(4) Der Volksanwalt, dessen Auffassung über die Erledigung eines Punktes der Tagesordnung nicht die Mehrheit gefunden hat, ist befugt, seine Meinung schriftlich dem Protokoll über diese Sitzung anzufügen.

Aufzeichnungen und Protokolle

§ 7. (1) Die Beratungen der Volksanwaltschaft können mittels eines Schallträgers aufgezeichnet und in dieser Form archiviert werden.

(2) Die von der Volksanwaltschaft gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Das Protokoll ist von den anwesenden Volksanwälten und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Jedem Volksanwalt ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln.

Angelegenheiten der kollegialen Beschlußfassung

§ 8. Der kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft sind vorbehalten:

1. Berichte an den Nationalrat und die Landtage;
2. Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen;
3. Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln;
4. die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung, auch auf Antrag eines Volksanwaltes;
5. Vorschläge an den Bundespräsidenten auf Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen;
6. die Behandlung jener Angelegenheiten, deren Erledigung grundsätzliche Bedeutung hat, wie zum Beispiel Empfehlungen gemäß Art. 148 c B-VG, oder über den Einzelfall hinausgehende Auswirkungen erwarten läßt;
7. Angelegenheiten, die auf Antrag eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft durch kollegiale Beschlußfassung erledigt werden sollen;
8. grundsätzliche Angelegenheiten der Volksanwaltschaft, wie zB Öffentlichkeitsarbeit.

Angelegenheiten, die von den einzelnen Volksanwälten selbständig wahrzunehmen sind

§ 9. (1) Die nicht der kollegialen Beschlußfassung der Volksanwaltschaft vorbehaltenen Angelegenheiten werden auf Grund der Geschäftsverteilung von den einzelnen Volksanwälten selbständig besorgt.

(2) Der für die Behandlung nach der Geschäftsverteilung zuständige Volksanwalt hat von der beabsichtigten Enderledigung die beiden anderen Volksanwälte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Jeder Volksanwalt hat im Falle seiner Verhinderung für seine Vertretung zu sorgen; eine Aufteilung der Angelegenheiten ist dabei zulässig.

(4) Wurde im Falle einer längerdauernden Verhinderung eines Volksanwaltes für seine Vertretung nicht vorgesorgt, so haben die beiden anderen Volksanwälte bis zu einer Entscheidung des verhandelten Volksanwaltes einvernehmlich die Vertretung festzulegen.

Akteneinsicht

§ 10. Jeder Volksanwalt hat das Recht auf uneingeschränkte Einsicht in alle Akten der Volksanwaltschaft.

Vorzeitiges Ausscheiden eines Volksanwaltes

§ 11. (1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Volksanwaltes hat der Vorsitzende dies unverzüglich dem Präsidenten des Nationalrats anzuzeigen.

(2) Die auf Grund der Geschäftsverteilung dem ausgeschiedenen Volksanwalt zukommenden Angelegenheiten gehen bis zum Amtsantritt eines neuen Volksanwaltes zur einvernehmlichen Besorgung auf die beiden im Amt verbleibenden Volksanwälte über.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Juli 1983 in Kraft.

Fast

Bauer

Josseck

393. Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft hat am 1. Juli 1983 auf Grund des Art. 148 h Abs. 3 B-VG folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

§ 1. Aufgaben der Volksanwaltschaft sind von den einzelnen Mitgliedern der Volksanwaltschaft selbständig wahrzunehmen, soweit nicht § 8 der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft eine kollegiale Beschlußfassung vorsieht.

§ 2. Dem Vorsitzenden obliegen:

1. Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h Abs. 2 B-VG;

2. Personalangelegenheiten der Volksanwaltschaft unter Bedachtnahme auf Art. 148h Abs. 1 B-VG;
3. Organisationsangelegenheiten der Volksanwaltschaft;
4. Entscheidungen über Befangenheitsanzeigen gemäß § 5 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982;
5. Einberufung und Leitung der kollegialen Sitzungen der Volksanwaltschaft;
6. Aufgaben der Volksanwaltschaft, soweit diese nicht durch die §§ 3 bis 5 der Geschäftsverteilung erfaßt sind.

§ 3. Dem Volksanwalt Franziska Fast obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundeskanzleramt;
2. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;
3. Bundesministerium für soziale Verwaltung;
4. Bundesministerium für Verkehr.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten des Verwaltungsbereichs jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gem. Art. 148i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Angelegenheiten, die der Landesamtsdirektion zugeordnet sind, dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landes- und Gemeindebediensteten;
2. Gesundheitswesen;
3. Sozialwesen;
4. Verkehrswesen mit Ausnahme der Straßenpolizei.

§ 4. Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
2. Bundesministerium für Bauten und Technik;
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
4. Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
5. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten des Verwaltungsbereichs jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gem. Art. 148i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie der Gemeindeabgaben;
2. Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Bau- und Straßenrecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds;
3. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Energiewirtschaft;
4. Schul- und Erziehungswesen, Kultur- und Sportwesen; dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Landeslehrer.

§ 5. Dem Volksanwalt Dipl.-Vw. Helmuth Josseck obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Finanzen;
2. Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;
3. Bundesministerium für Inneres;
4. Bundesministerium für Justiz;
5. Bundesministerium für Landesverteidigung.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die nachstehende Angelegenheiten des Verwaltungsbereichs jener Länder betreffen, welche die Volksanwaltschaft gem. Art. 148i B-VG bzw. § 9 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, für zuständig erklärt haben:

1. Angelegenheiten der Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben;
2. Gemeindewesen;
3. Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten, Bevölkerungs- und Wählerevidenz; Straßenpolizei.

§ 6. In begründeten Fällen kann eine Aufgabe der Volksanwaltschaft auf Antrag des für die Behandlung nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Volksanwaltes einem anderen Volksanwalt durch kollegiale Beschlußfassung zugewiesen werden. Diese Beschlußfassung erfordert Einstimmigkeit der Volksanwälte. Von der Änderung der Zuständigkeit ist dem Beschwerdeführer schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7. Die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft vom 1. Juli 1977, BGBl. Nr. 357, in der Fassung BGBl. Nr. 457/1977, BGBl. Nr. 221/1978 und BGBl. Nr. 158/1980 tritt außer Kraft.

Fast

Bauer

Josseck

II. ABSCHNITT

BESONDERER TEIL

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz bzw. Frau Franziska Fast:

Dem Volksanwalt Robert Weisz bzw. Frau Franziska Fast oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundeskanzleramt;

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;

Bundesministerium für soziale Verwaltung;

Bundesministerium für Verkehr.

1 Bundeskanzleramt

Allgemeines

Dem Bundeskanzleramt waren im Berichtszeitraum 19 Beschwerden zuzuordnen. Neuerlich hatten Beschwerden in Personalangelegenheiten den Hauptanteil am Beschwerdefall. Im Bereich des Bundeskanzleramtes werden dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung geprüft, während im allgemeinen Personalangelegenheiten von dem Volksanwalt behandelt werden, der für den Ressortbereich, dem der Beschwerdeführer angehört, zuständig ist. Neben zwei Beschwerden über behauptete Verletzung des Volksgruppengesetzes in Kärnten und Burgenland wurde auch darüber Beschwerde geführt, daß vom Österreichischen Staatsarchiv Postsendungen unfrankiert abgefertigt werden (siehe Einzelfall).

Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen die lange Verfahrensdauer beim Verfassungsgerichtshof. Auf diese Problematik hat die VA auch bereits in früheren Berichten an den Nationalrat hingewiesen und wurde schließlich auch bereits durch entsprechende legislative Maßnahmen versucht, hier eine Abhilfe zu schaffen.

In dem bei der VA vorgebrachten Beschwerdefall hat der Beschwerdeführer um die Erteilung einer Taxikonzession angesucht. Nach einem ohnehin schon langwierigen Verfahren hat das Bundesministerium für Verkehr auf Grund eines Devolutionsantrages mit Bescheid vom 29. September 1978 des Begehren des Antragstellers abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde. Vom Verfassungsgerichtshof wurde die Beschwerde abgewiesen und dem Verwal-

tungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Diese Entscheidung nahm ca. fünf Jahre in Anspruch, da diese Entscheidung erst am 13. Juni 1984 erfolgte.

1.1 Postsendungen des Österreichischen Staatsarchivs — „Porto beim Empfänger einheben“
VA 8-BKA/83

A. P. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß vom Kriegsarchiv Anfragen mit unfrankierten Postsendungen beantwortet werden, wodurch der Empfänger eine Nachgebühr zu entrichten habe. Darin liege ein Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß das Vorbringen den Tatsachen entsprach. Auf Grund des Einschreitens der VA wurde das Österreichische Staatsarchiv angewiesen, bei Auskunftserteilungen Postsendungen entsprechend zu frankieren, sodaß dem Empfänger keine Kosten entstehen. Postsendungen des Staatsarchivs werden daher ab sofort für den Empfänger mit keiner Nachgebühr durch die Post verbunden sein.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Im Hinblick auf die getroffene Maßnahme war der Beschwerdegrund behoben, sodaß weitere Veranlassungen durch die VA nicht erforderlich waren.

2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Allgemeines

Den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend wurden im Berichtszeitraum 11 Beschwerden bei der Volksanwaltschaft eingebracht.

Die Beschwerdegründe bezogen sich, wie der Statistik zu entnehmen ist, vornehmlich auf behauptete Benachteiligungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tuberkulose- und des Tierseuchengesetzes. Besonders hinzuweisen ist auf einen Beschwerdefall, der zwar schon im Jahre 1982 bei der Volksanwaltschaft anhängig gemacht wurde, im Hinblick auf eine Unterbrechung des Prüfungsverfahrens (bis zum Abschluß des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof) jedoch erst in diesem Berichtszeitraum zur Darstellung gelangen konnte. Es handelt sich um eine rechtswidrige und unzumutbare Vorgangsweise beim Vollzug einer Verwaltungsstrafe (Primärarrest) durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck. (Siehe folgende Einzelfalldarstellung)

2.1 Ungerechtfertigter Freiheitsentzug
VA OÖ 112 W-2/82

J. S. aus Lenzing, Oberösterreich, beschwerte sich durch ihren bevollmächtigten Vertreter bei der VA darüber, daß mit Straferkenntnis der Bezirks-

hauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. August 1982 über sie eine Geldstrafe von 1 000 S sowie eine (Primär-) Arreststrafe vom 14 Tagen verhängt worden sei, weil sie vom 11. bis 14. Juni 1982 im Bordell in Lenzing, K.-straße 1, mit ihrem Körper die gewerbsmäßige Unzucht ausgeübt habe, obwohl sie es als Person, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treibt, unterlassen habe, sich regelmäßig im Abstand von einer Woche der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §§ 1 und 7 der Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben, BGBl. Nr. 314/1974, begangen habe. Dieses Straferkenntnis sei ihr am 4. August 1982 zugestellt worden. Da ihr allerdings die verhängte Strafe nicht als schuldangemessen, sondern als wesentlich überhöht erschienen sei, habe sie den Entschluß gefaßt, gegen das Straferkenntnis Berufung wegen Strafe zu erheben. Sie habe daher ihre Schwester, B. S., gebeten, das Straferkenntnis dem Rechtsanwalt Dr. G. zu überbringen, damit dieser die nötigen Schritte in die Wege leite. B. S. habe jedoch diesen Auftrag vergessen und erst am 22. September 1982 bemerkt, daß sich das Straferkenntnis noch immer in ihrem Besitz befinde. Sie habe nunmehr unverzüglich ihre Schwester von ihrem Mißgeschick unterrichtet, welche daraufhin ihrerseits sofort Rechtsanwalt Dr. G. mit ihrer Rechtsvertretung beauftragt habe. Am 28. September 1982 seien die erforderlichen Rechtsmittel eingebracht worden, und zwar Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gleichzeitig Berufung gegen das Straferkenntnis vom 2. August 1982 sowie der Antrag, den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. die Berufung aufzuschieben. Schon am 29. September 1982 sei sie jedoch von der Gendarmerie zum Antritt der Arreststrafe vorgeführt worden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Bescheid vom 30. September 1982 abgewiesen worden; mit Schriftsatz vom 6. Oktober 1982 sei gegen diesen abweisenden Bescheid Berufung erhoben worden. Ihr Antrag, den Vollzug der Freiheitsstrafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag aufzuschieben, sei mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Oktober 1982 gemäß § 53 Abs. 2 VStG 1950 abgewiesen worden. Gegen diesen Bescheid habe sie unverzüglich Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof habe mit Beschluß vom 12. Oktober 1982 dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses sei ihrem bevollmächtigten Vertreter am 13. Oktober 1982 mit der Morgenpost zugestellt worden. Dieser habe unverzüglich, das heißt, um ca. 9.00 Uhr, den Bezirkshauptmann von Vöcklabruck vom Inhalt des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes in Kenntnis gesetzt. Weil von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck trotz Kenntnis des Inhaltes des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes ihre Enthftung nicht veranlaßt worden sei, habe er an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ein Fernschreiben gerichtet, in welchem nochmals auf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verwaltungsgerichtshof hingewiesen und ihre sofortige Enthftung verlangt worden sei. Darüber hinaus habe auch ein Beamter der Bundespolizeidirektion Wels, wo sie die über sie verhängte Arreststrafe verbüße, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck angerufen und um Mitteilung ersucht, ob im Hinblick auf den vorliegenden Beschluß des Ver-

waltungsgerichtshofes die Enthftung vorgenommen werden solle. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck habe jedoch die Zustimmung zur Enthftung abgelehnt, da ihr der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht zugestellt worden sei. Die Entlassung aus dem Arrest sei schließlich am 13. Oktober 1982 um 17.45 Uhr erfolgt, doch sei zu diesem Zeitpunkt ja schon die gesamte verhängte Arreststrafe verbüßt gewesen. Die Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck stelle einen Mißstand in der Verwaltung dar.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde durch Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz und des Landeshauptmannes von Oberösterreich sowie durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakten festgestellt, daß das Beschwerdebringen im wesentlichen den Tatsachen entsprach. In der Stellungnahme des Landeshauptmannes wurde darauf hingewiesen, daß die Beschwerdeführerin das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. August 1982 am 4. August 1982 persönlich übernommen habe. Mit Schreiben vom 26. August 1982 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sei die Aufforderung ergangen, die Arreststrafe anzutreten. Diese Aufforderung sei, da die Beschwerdeführerin beim Zustellvorgang nicht anzutreffen gewesen ist, ordnungsgemäß hinterlegt worden. Da aber die Beschwerdeführerin die Strafe nicht angetreten habe, sei von der Bezirkshauptmannschaft am 23. September 1982 ihre Vorführung zum Strafantritt veranlaßt worden. Dieser Auftrag sei am 28. September 1982 beim Gendarmeriepostenkommando Lenzing eingelangt. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, mit der Vollstreckung der Strafe sei erst nach Einlangen ihrer Anträge vom 28. September 1982 begonnen worden, entspreche daher nicht den Tatsachen. Den Antrag auf Strafaufschub habe die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit Bescheid vom 1. Oktober 1982 abgewiesen; sie habe daher in der Folge keine Veranlassung gesehen, den Strafvollzug „von Amts wegen“ zu unterbrechen. Gegen diesen Bescheid habe die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde erhoben. Mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1982 sei dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden. Dieser Beschluß sei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck aber erst am 13. Oktober 1982 um 12.30 Uhr zugestellt worden. An diesem Tag — einem Mittwoch — habe der Dienst bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck um 12.30 Uhr geendet. Der Bedienstete der Einlaufstelle, der den gegenständlichen Beschluß übernommen habe, habe daher nach Übernahme des Poststückes niemanden mehr erreichen können, der entsprechend den innerdienstlichen Anweisungen zum Öffnen dieses Poststückes berechtigt gewesen wäre. Am nächsten Tag, also am 14. Oktober 1982, sei dann nach Kenntnisnahme vom Inhalt dieses Eingangsstückes von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sofort Kontakt mit dem Polizeigefangenenhaus Wels aufgenommen worden. Dort sei allerdings mitgeteilt worden, daß die verhängte Haftstrafe am 13. Oktober 1982 um 17.45 Uhr verbüßt war und die Beschwerdeführerin bereits entlassen worden sei.

In der Stellungnahme des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wurde ausgeführt, daß mit der vom Landeshauptmann von Oberösterreich vertretenen Auffassung die von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe wohl kaum entkräftet werden könnten. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz stehe fest, daß die

Fortsetzung des Vollzuges der Arreststrafe an der Beschwerdeführerin ab dem 13. Oktober 1982, 12.30 Uhr, einen rechtswidrigen Eingriff in deren verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf persönliche Freiheit dargestellt hat. Gerade im Hinblick auf den entscheidenden Zeitpunkt der Zustellung an die Behörde könne aus dem Verweis auf innerdienstliche Regelungen, etwa einem allgemein frühen Dienstschluß an bestimmten Arbeitstagen, nichts gewonnen werden. Bei derartigen, den Dienstbetrieb betreffenden Regelungen wäre vielmehr unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß in dringenden Angelegenheiten, wozu nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz jedenfalls höchstgerichtliche Entscheidungen zu zählen sind, sofort die entsprechenden Veranlassungen getroffen werden. Im vorliegenden Falle komme noch hinzu, daß der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes überdies angekündigt war, wobei die entsprechende Meldung nicht nur durch den Vertreter der Beschwerdeführerin, sondern sogar durch einen Behördenvertreter erfolgte. Es müsse daher auch aus dieser Sicht das Nichtbeachten einer zugestellten höchstgerichtlichen Entscheidung als in höchstem Maße bedenklich bezeichnet werden. Konkrete Veranlassungen zur künftigen Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse könnten jedoch seitens des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz nicht getroffen werden, da die Regelung des Dienstbetriebes in Bezirkshauptmannschaften als Landesbehörden ausschließlich Sache des jeweiligen Landes sei.

Die VA ging bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß die Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, nämlich, die Fortsetzung des Vollzuges der Arreststrafe an der Beschwerdeführerin trotz Kenntnis des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, einen Mißstand in der Verwaltung darstellt; in diesem Punkte ist das Fehlverhalten der Behörde evident. Die VA vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der Versuch einer Rechtfertigung der Behörde, indem sie auf den mittäglichen Dienstschluß bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verweist, das Fehlverhalten noch verschärft, weil dies den Anschein einer Verhöhnung des Staatsbürgers erwecken muß. Es ist dem Standpunkt des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz völlig beizupflichten, daß bei derartigen, den Dienstbetrieb betreffenden Regelungen unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen ist, daß in dringenden Angelegenheiten sofort die entsprechenden Veranlassungen getroffen werden können. Die VA hat daher aus Anlaß dieses Beschwerdefalles der Oberösterreichischen Landesregierung die Empfehlung erteilt, Vorsorge zu treffen, daß im Oberösterreichischen Landesdienst derartige Mißstände hintangehalten werden. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1983 festgestellt, daß die Beschwerdeführerin am 13. Oktober 1982 in Wels, Oberösterreich, dadurch, daß sie in der Zeit von kurz nach 12.30 Uhr bis 17.45 Uhr im dortigen Polizeigefangenenhaus in Verwaltungsstrafhaft belassen wurde, im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden ist. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes enthebt allerdings nicht die VA ihrer Verpflichtung, in Erledigung der bei ihr eingebrachten Beschwerde die gegenständliche Mißstandsfeststellung zu treffen.

Die VA vertritt jedoch die Auffassung, daß nicht nur die Fortsetzung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an der Beschwerdeführerin nach Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einen Mißstand in der Verwaltung darstellt, sondern darüber hinaus auch die Tatsache, daß die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die verhängte Arreststrafe beginnend am 29. September 1982, 17.45 Uhr, vollziehen ließ, obwohl ihr zu diesem Zeitpunkt schon bekannt war, daß die Beschwerdeführerin gegen das Straferkenntnis vom 2. August 1982 Rechtsmittel ergriffen hat. Es ist zwar einzuräumen, daß die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Vorführung zum Strafantritt schon am 23. September 1982 veranlaßt hat und die Rechtsmittel der Beschwerdeführerin erst am 28. September eingebracht worden sind, doch ist andererseits festzustellen, daß die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck nicht gehindert war, die schon getroffene Verfügung zur Vorführung zum Strafantritt noch am 30. September 1982 rückgängig zu machen. Es steht wohl außer Zweifel, daß die Behörden bei der Vollziehung der Gesetze mit dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit der Staatsbürger äußerst sorgsam umzugehen haben. Auch muß als Grundsatz gelten, daß eingebrachte Rechtsmittel — selbst wenn ihnen nicht ex lege aufschiebende Wirkung zukommt — nicht dadurch ihrer Sinnhaftigkeit beraubt werden dürfen, indem irreversible Maßnahmen, wie sie ein Freiheitsentzug darstellt, gesetzt werden. Die VA möchte sich in diesem Zusammenhang gar nicht mit der Tatsache beschäftigen, daß die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den Antrag der Beschwerdeführerin, den Vollzug der mit dem Straferkenntnis vom 2. August 1982 verhängten Arreststrafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. die Berufung aufzuschreiben, rechtsirrig unter § 53 Abs. 2 VSTG und nicht unter § 71 Abs. 6 AVG 1950 (in Verbindung mit § 24 VSTG 1950) subsumiert hat. Darüber hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 18. April 1983 im Sinne der Beschwerdeführerin entschieden. Dieser Rechtsirrtum seitens der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zeigt jedoch deutlich, daß es dringend geboten erscheint, mit der Setzung irreversibler Maßnahmen im allgemeinen — es sei denn, öffentliche Interessen erfordern das Gegenteil — zuzuwarten, auch wenn es im Ermessen einer Behörde liegt, einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zuzuerkennen oder nicht. Die VA konnte bei der Prüfung des vorliegenden Falles jedenfalls keine Gründe finden, die einer Aufschiebung des Vollzuges der verhängten Verwaltungsstrafhaft — im Hinblick auf die eingebrachten Rechtsmittel — entgegengestanden wären. Nach Auffassung der VA hat sich die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bei ihrer Vorgangsweise gegenüber der Beschwerdeführerin mehr von obrigkeitstaatlichen als von rechtsstaatlichen Prinzipien leiten lassen, weshalb der vorliegenden Beschwerde volle Berechtigung zuzuerkennen ist. Da die beanstandeten behördlichen Maßnahmen im Rahmen der Bundesvollziehung gesetzt wurden, war die Mißstandsfeststellung im Sinne des Art. 148 a B-VG an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu richten. Von der Erteilung einer Empfehlung gemäß Art. 148 c B-VG war jedoch abzusehen, da im konkreten Fall die gesetzten Maßnahmen nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

2.2 Unangemessene Gebührenschrift durch Grenztierarzt

VA 2 W-2/83

Zl. IV-50 970/8-2/83

Eine Importfirma aus Salzburg brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Das Unternehmen führe im Auftrag des Österreichischen Geflügelverbandes laufend Kücken Transporte aus der BRD nach Österreich durch, unter anderem auch über den Grenzübergang Neuhaus/Schärding. Zur zollamtlichen Abfertigung sei auch eine grenztierärztliche Abfertigung erforderlich, wobei als Grundlage ein Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und ein BRD-Gesundheitsattest vorliegen müsse. Am 11. Feber 1983 habe es sich auf Grund eines erforderlichen Fahrzeugwechsels (Reparatur) ergeben, daß das Kennzeichen des LKW's, welcher den Transport durchführte, nicht mit dem im BRD-Attest eingetragenen LKW-Kennzeichen übereinstimmte. Auf Grund dieser Sachlage habe der Grenztierarzt zunächst drei normale Kostenbescheide zu normalen Gebühren ausgestellt, diese später storniert und in der Folge wiederum drei Kostenbescheide zu je dreifach erhöhter Gebühr ausgeschrieben. Die Gesamtkostenvorschreibung habe 2 200 S betragen. Diese Vorgangsweise des Grenztierarztes könne gesetzlich nicht gedeckt sein, da sich der Arzt doch um den Inhalt des Attestes und nicht um die LKW-Nummer zu kümmern habe. Schließlich sei auch festgestanden, daß die Ware nicht auf österreichischem Staatsgebiet auf einen anderen LKW mit einer anderen Nummer umgeladen worden sei. Die Angelegenheit habe den Anschein einer „Bauernfängerei“ und stelle daher einen Mißstand in der Verwaltung dar.

Im Prüfungsverfahren der VA nahm der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zum Beschwerdevorbringen dahin gehend Stellung, daß nach den Bestimmungen der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1981 die Vorschreibung der numerischen Kennzeichnung der Transportmittel bei Massentransporten zu Identifizierung der Sendungen unerlässlich sei. Bei der grenztierärztlichen Abfertigung am 11. Feber 1983 habe das in den veterinärbehördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen eingetragene Kennzeichen des Kraftfahrzeuges nicht mit dem des die Kücken tatsächlich transportierenden Fahrzeuges übereingestimmt. Überdies sei das falsche Kennzeichen in einer anderen Schrift als die übrigen Angaben in den Zeugnissen eingetragen gewesen. Die Sendungen seien daher vom Grenztierarzt zur Einfuhr nicht zugelassen und zurückgewiesen worden. Hiefür sei die in der Anlage 4 der genannten Verordnung vorgesehene Gebühr vorgeschrieben worden. Nach § 14 Abs. 3 der Verordnung habe der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz über Antrag des Absenders oder Empfängers die grenztierärztliche Untersuchung gemäß §§ 15 oder 16 jedoch zuzulassen, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen. Dies sei auch im vorliegenden Fall geschehen, nachdem ein diesbezüglicher Antrag über den Verfügungsberechtigten der Sendung eingebracht und glaubhaft ausgeführt worden war, es habe wegen eines Gebrechens unmittelbar vor Antritt der Fahrt das Fahrzeug gewechselt werden müssen. Die anschließende Untersuchung habe keinen Anlaß zur Beanstandung gegeben, weshalb die Einfuhr der Sendungen vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz genehmigt worden sei. Entsprechend der Ziffer 3 der Anlage 4 der Verordnung sei hiefür die dreifa-

che Gebühr vorgeschrieben worden. Die Vorschreibung einer erhöhten Gebühr erscheine in diesen Fällen auch gerechtfertigt, da sie regelmäßig mit einem entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden seien. Die gegenständliche Beschwerde sei jedoch zum Anlaß genommen worden, den Text der die Einfuhr bzw. Durchfuhr bewilligenden Bescheide einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Diese Maßnahme des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz hatte zur Folge, daß nunmehr auch beim Grenzübergang Neuhaus/Schärding bei der grenztierärztlichen Abfertigung erhöhte Gebühren nicht mehr vorgeschrieben werden, wenn — wie im gegenständlichen Fall — aufklär- bzw. behebbare Formalgebühren unterlaufen. Dies wurde auch vom Beschwerdeführer bestätigt, der sich für das erfolgreiche Einschreiten der VA bedankte.

3 Bundesministerium für soziale Verwaltung

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 608 Beschwerden, die den Vollziehungsbe- reich des Bundesministers für soziale Verwaltung betrafen, bei der VA ein- gebracht.

Wie schon in den vorangegangenen Berichten aufgezeigt, werden Be- schwerden — den Sozialversicherungsbereich betreffend — häufig deshalb erhoben, weil das Sozialversicherungsrecht ein Maß an Kompliziertheit er- reicht hat, das es dem einfachen Staatsbürger (aber auch Fachleuten) nicht mehr ermöglicht, die für ihn so wichtige Materie zu durchschauen bzw. zu begreifen. Zu diesem komplizierten System der gesetzlichen Bestimmungen kommen noch die Entscheidungen der Sozialversicherungsträger, die oft in einer Form ergehen, daß die Betroffenen völlig außerstande sind, den Ent- scheidungsinhalt und seine Konsequenzen nachzuvollziehen. Die Folgen sind Anspruchsverluste, Nachteile aus unzumutbarer Rechtsverfolgung usw. (siehe Einzelfälle 3.3, 3.7 und 3.13).

Aber nicht nur die Unverständlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen und der Entscheidungen der SV-Träger ist immer wieder Grund zur Beschwer- deführung bei der VA, sondern auch das fehlende Verständnis für gesetzli- che Bestimmungen, die von den Betroffenen als Härte empfunden werden.

Dazu zählen im Ausgleichszulagenrecht die Bestimmungen über die pau- schale Anrechnung von Einkünften aus landwirtschaftlichen Betrieben, die vom seinerzeitigen Eigentümer übergeben oder verkauft worden sind. Die aus dem Einheitswert der verkauften oder übergebenen Liegenschaft zu er- rechnenden Pauschalbeträge übersteigen sehr häufig die tatsächlich erziel- baren Einkünfte. Daß diese Beträge dann noch alljährlich — auch nach Jahrzehnten seit der Übergabe oder dem Verkauf — mit dem Anpassungs- faktor erhöht werden und so den Ausgleichszulagenanspruch vermindern, kann den Betroffenen nicht verständlich gemacht werden. Extrem betroffen wurde jener Beschwerdeführer, der seinen Grundbesitz seiner Tochter übergeben hat, wobei nunmehr eine Anrechnung pauschaler Einkünfte so-

wohl auf seinen als auch den Ausgleichszulagenanspruch der Tochter erfolgt. Aus ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb werden Einkünfte pauschal nämlich dann mehrfach angerechnet, wenn sowohl der Übergeber (Verkäufer) als auch der Übernehmer (Käufer) Pensionsbezieher mit Anspruch auf Ausgleichszulage sind. Beim Übergeber mit 21,6% (früher 25%) des Einheitswertes zum Zeitpunkt der Übergabe und beim Übernehmer mit 85% des Versicherungswertes derselben Liegenschaft.

Aber auch der umfangreiche gesetzliche Ersatzzeitenkatalog im Bereich der Pensionsversicherung erweist sich nicht als so vollständig, daß kein Grund für eine durchaus verständliche Beschwerde über Benachteiligungen bliebe. So bezog ein Schwerkriegsbeschädigter eine Kriegsoferrente wegen einer Minderung seiner Arbeitsfähigkeit von 100%. Während dieser Zeit absolvierte er in Kursen eine Werkmeisterschule für Elektrotechnik, weil er auf Grund seiner Versehrtheit seinen erlernten Beruf als Elektrostallateur nicht mehr ausüben konnte. Nach dieser technisch-gewerblichen Ausbildung in einer von der Arbeiterkammer getragenen Abendschule übte er bis zum Eintritt des Versicherungsfalles des Alters diese Tätigkeit aus. Bei der Inanspruchnahme der Pension mußte er feststellen, daß ihm insbesondere diese Ausbildungszeit nicht als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung angerechnet werden konnte. Sein Pensionsanspruch ist daher geringer. Der Beschwerdeführer ist daher der Auffassung, daß ein Versehrter, der versucht hat, durch eigene Anstrengungen eine Umschulung auf einen neuen Beruf zu erreichen, einen weiteren Nachteil dadurch erleide, daß er weniger Versicherungszeiten erwerben könne und damit einen geringeren Pensionsanspruch habe.

Der Volksanwaltschaft ist durchaus bewußt, daß durch die ständigen Bemühungen zur Verbesserung des sozialversicherungsrechtlichen Leistungsrechtes nicht sämtliche — aus welchen Gründen auch immer — erhobenen Ansprüche befriedigt werden können. Doch angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Berücksichtigung von Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung muß es für den Beschwerdeführer befremdlich sein, daß gerade solche unter Opfern auf sich genommene Ausbildungen, die Grundlage eines ganzen Berufslebens bildeten, anspruchsrrechtlich unberücksichtigt bleiben. Zumal während der Erwerbstätigkeit auf dieser Grundlage große Beiträge an Zusatzrente zur Kriegsoferrente erspart wurden.

Ein weiteres Problem ist in der geltenden Rechtslage begründet, wonach Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen, die während des Bezuges einer Alterspension geleistet werden, einen nur geringen Niederschlag in der Pensionshöhe finden. Mit der 39. Novelle zum ASVG sollte auch dieser bescheidene Zuschlag zur Gänze beseitigt werden, ist aber mit der 40. Novelle doch wieder eingeführt worden. Nach Auffassung der VA steht diese Minimalregelung des Zuschlages in einem auffallenden Mißverhältnis zu dem mit der 40. Novelle angestrebten Ziel der Betonung des Versicherungsprinzips. Daß Beiträge in der gleichen Höhe auf der einen Seite Grundlage für einen durchaus respektablen Pensionsanspruch sein können, während sie auf der anderen Seite einen in seiner Höhe unbeachtlichen Zuschlag zur Folge haben, nur weil sie während des Bezuges einer Alterspension gezahlt worden sind, wird weiterhin beim betroffenen Personenkreis auf Unverständnis stoßen und Anlaß zur Beschwerdeführung sein.

Eine Reihe von Beschwerden betraf auch im vorliegenden Berichtszeitraum das Problem der unwirksam entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung. Es geht dabei darum, daß Beiträge — verschuldet oder unverschuldet — erst nach Ablauf des Fälligkeitszeitpunktes geleistet werden. Das Erfordernis der Beitragszahlung auch außerhalb des Fälligkeitszeitpunktes steht außer Frage, um Spekulationen, die Beitragszahlung solange hinauszuschieben, bis ihre Zahlung nicht mehr verlangt werden könnte, hintanzuhalten. Wenn aber Beiträge gezahlt worden sind, dann sollten sie jedenfalls auch für einen Anspruch wirksam werden können, wenn auch unter Umständen die verspätete Zahlung auch einen hinausgeschobenen Anspruch bewirken sollte. Die VA hat diesbezüglich bereits Kontakt mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung aufgenommen. Zu einem konkreten Ergebnis haben aber diese Kontakte bisher nicht geführt.

Eine größere Zahl von Beschwerden gab es wieder darüber, daß durch die Neuregelung der Wanderversicherung „Pensionseinbußen“ hingenommen werden mußten, weil für die Pensionsbemessung eine niedrigere Bemessungsgrundlage heranzuziehen war als nach dem alten „Mischsystem“.

Wie ebenfalls schon in früheren Berichten der VA aufgezeigt, stellt eines der größten Probleme im Sozialversicherungsbereich der große Informationsmangel in weiten Bevölkerungskreisen dar. Die VA nimmt daher auch diesen Bericht zum Anlaß, auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung für eine Informations-, Auskunft- und Beratungspflicht, wie sie zum Beispiel im BRD-Sozialgesetzbuch normiert ist, hinzuweisen. Anspruchsverluste und andere Nachteile für die Betroffenen sollten nicht daraus resultieren, daß von den zuständigen Verwaltungsstellen keine oder falsche Auskünfte erteilt werden, bzw. die Auskunftssuchenden „abgewimmelt“ werden. In Einzelfällen geht das soweit, daß auch falsche Rechtsmittelbelehrungen erteilt werden, die Nachteile durch ungeeignete Rechtsverfolgung nach sich ziehen (siehe Einzelfall 3.13).

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind besonders jene Beschwerden hervorzuheben, die sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld wegen Fristversäumnis richteten. Die derzeitige Gesetzeslage sieht eine Ausschlußfrist von vier Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor und läßt eine Anspruchsgewährung auch in jenen Fällen nicht zu, in denen die Frist erwiesenermaßen unverschuldet versäumt wurde. Daraus ergeben sich zahlreiche Härtefälle, die nur dann beseitigt werden könnten, wenn die vom Bundesminister für soziale Verwaltung für Mitte 1985 in Aussicht gestellte Wiedereinsetzungsregelung für den Bereich des Insolvenzentgeltversicherungsgesetzes tatsächlich realisiert wird. Auch über die lange Verfahrensdauer bei Anträgen auf Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld wurde wiederholt Beschwerde geführt.

Häufiger Grund für Beschwerden sind — wie schon bisher — die Sachverständigen bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung. Neben den mangelhaften Untersuchungen und schroffen Verhaltensweisen der Mediziner wird vor allem beanstandet, daß die Betroffenen bei wiederholter Antragstellung immer wieder zum selben Sachverständigen kommen und die Gutachten — gerade im Zusammenhang mit den mangelhaften Untersuchungen — den Eindruck entstehen lassen, daß alte Befunde und Gutachten abgeschrieben bzw. verwertet werden. Nach Auffassung der VA sollte

die Sachverständigenproblematik in Hinblick auf die Einführung der Sozialgerichtsbarkeit endlich ebenfalls einer Lösung zugeführt werden.

3.1 Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten während des Zweiten Weltkrieges (Pflichtjahr) bei der Pensionsbemessung
VA 61-W 3/83

H. A. aus Traismauer, Niederösterreich, führte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde aus, daß bei der Berechnung ihrer Pension durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die Beschäftigungszeit vom 10. Feber 1941 bis 1. Mai 1942, die sie als sogenanntes „Pflichtjahr“ bei der Familie Sch. absolviert habe, nicht angerechnet worden sei, obwohl sie während dieser Zeit kranken- und pensionsversichert gewesen sei. Darin erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA nahm die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu diesem Beschwerdevorbringen dahin gehend Stellung, daß die Zeit der Ableistung des Pflichtjahres grundsätzlich als Zeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu gelten hätte. Voraussetzung für die Anrechnung sei allerdings der Nachweis der Entrichtung von Beiträgen zur Pensionsversicherung, welcher für den von der Beschwerdeführerin beanspruchten Zeitraum üblicherweise mit Hilfe der Versicherungs- bzw. Quittungskarte mit den geklebten Beitragsmarken oder die darüber ausgestellte Aufrechnungsbescheinigung erfolge. Im gegenständlichen Fall seien solche Nachweise nicht vorgelegen, weshalb die Berücksichtigung dieser Beschäftigungszeit als Versicherungszeit abgelehnt worden sei. Aufgrund der Beschwerde bei der VA sei die Angelegenheit nochmals überprüft und die Frage der Glaubhaftmachung der seinerzeitigen Beitragszahlung (für die Pensionsversicherung) dem Pensionsausschuß der Anstalt zur Entscheidung vorgelegt worden; dieser habe schließlich die in Rede stehende Zeit als Beitragszeit anerkannt.

Die VA hat der vorliegenden Beschwerde Berechtigung zuerkannt, weil aus dem Verlust der Beweisunterlagen nicht ohne weiteres auf das Nichtbestehen einer so lange zurückliegenden Versicherung geschlossen werden kann. In derartigen Fällen hat das Büro der Pensionsversicherungsanstalt — wie nach dem Einschreiten der VA auch geschehen — den Pensionsausschuß mit solchen ungeklärten Fragen zu befassen, der im Rahmen seines Ermessens den Beweisnotstand des Antragstellers würdigen kann. Weitere Veranlassungen der VA im Beschwerdefall waren nicht notwendig, da mit der positiven Entscheidung des Pensionsausschusses der Beschwerdegrund behoben war.

3.2 Verringerung des Pensionsanspruches nach Zuerwerb von Versicherungszeiten
VA 101 W-3/83

H. K. aus Brixlegg, Tirol, brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde folgendes vor: Sie habe nach Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension im Jahre 1973 wegen der geringen Pensionshöhe eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen und bis Ende des Jahres 1982 ausge-

übt. Aufgrund dieser selbständigen Erwerbstätigkeit sei sie der Pensionsversicherungspflicht nach dem GSVG unterlegen. Mit Erreichung ihres 60. Lebensjahres habe sie die Gewerbeberechtigung zurückgelegt und die Alterspension anstelle der Berufsunfähigkeitspension beantragt. Leistungszuständig sei für diesen neuen Versicherungsfall die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, welche ihr jedoch mitgeteilt habe, sie solle den Antrag im eigenen Interesse wieder zurücknehmen, weil die Alterspension geringer ausfallen würde als die Berufsunfähigkeitspension. Vorsichtshalber sei sie dieser Empfehlung der Anstalt auch gefolgt, müsse zur Überprüfung der Angelegenheit jedoch die VA in Anspruch nehmen, weil die Beschreitung des gesetzlich vorgesehenen Rechtsweges mit irreparablen Nachteilen verbunden wäre. Würde sie nämlich die bescheidmäßige Feststellung ihres Anspruches auf Alterspension durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verlangen, um dann später Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung zu erheben, bedeutete dies unweigerlich die Leistungszuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und sie hätte dann keine Möglichkeit mehr, den Antrag zurückzunehmen. Mit der bescheidmäßigen Zuerkennung der Alterspension wäre nämlich der Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension erloschen und es hätte nur mehr der Anspruch auf die geringere Alterspension bestanden. Allerdings könne es in dieser Sache nicht mit rechten Dingen zugehen, da sie doch durch ihre Beitragszahlung zur Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen — während des Bezuges der (größtenteils ruhendgestellten) Berufsunfähigkeitspension — erheblich mehr Versicherungszeiten erworben habe als zum seinerzeit maßgeblichen Stichtag.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß das Vorbringen der Beschwerdeführerin durchaus den Tatsachen entsprach. Aufgrund der — während des Bezuges der Berufsunfähigkeitspension von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten — durch selbständige Erwerbstätigkeit zurückgelegten Versicherungszeiten hätte sich die Leistungszuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ergeben. Die bis zum Anfall der Berufsunfähigkeitspension erworbenen Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen wären wohl in die Versicherungslast der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übergegangen, so daß für den Anspruch auf Alterspension erheblich mehr Versicherungsmonate zu berücksichtigen gewesen wären als für die Berufsunfähigkeitspension. Allerdings haben sich auch die Bemessungszeiträume für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen gegenüber der Berufsunfähigkeitspension geändert. Im Hinblick darauf, daß die nunmehr in die maßgeblichen Bemessungszeiträume fallenden Beitragsgrundlagen geringer waren als die im Bemessungszeitraum für die Berufsunfähigkeitspension liegenden, waren zwangsläufig die Bemessungsgrundlagen für die Alterspension geringer als die für die Berufsunfähigkeitspension. Diese Verminderung konnte durch die höhere Anzahl von Versicherungsmonaten für die Alterspension nicht ausgeglichen werden.

In den gesetzlichen Bestimmungen ist zwar Vorsorge getroffen, daß die bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles (im vorliegenden Fall: Versicherungsfall des Alters) gebührende Pension nicht geringer sein kann als die aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit, sofern der neue Versicherungsfall innerhalb

von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen Pension eintritt. In einem solchen Fall tritt nämlich — wenn es für den Leistungswerber günstiger ist — an die Stelle der für den neuen Versicherungsfall maßgeblichen Bemessungsgrundlage die, welche für die Bemessung der weggefallenen maßgeblich war. Dies bedeutet, daß der Pensionsanspruch aus dem neuen Versicherungsfall unter der Voraussetzung seines Eintrittes innerhalb von fünf Jahren nach dem Wegfall einer Leistung aus eigener Pensionsversicherung jedenfalls nicht geringer sein kann als der vorhergehende; und zwar auch dann nicht, wenn keine Versicherungszeiten für den neuen Versicherungsfall hinzugekommen sind. Der Anspruch aus dem neuen Versicherungsfall müßte aber jedenfalls höher werden, wenn in der Zwischenzeit weitere Versicherungszeiten erworben worden sind. Die Problematik besteht nun darin, daß diese Schutzbestimmung nur dann gilt, wenn für den Anspruch aus dem neuen Versicherungsfall entweder die gleiche Anstalt leistungszuständig bleibt oder die Änderung der Leistungszuständigkeit nur im Rahmen jener Pensionsversicherungsanstalten stattfindet, die das ASVG anzuwenden haben. Tritt dagegen eine Änderung in der Leistungszuständigkeit von einem Pensionsversicherungsträger der unselbständig Erwerbstätigen auf einen der selbständig Erwerbstätigen (und umgekehrt) ein, so kann aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage diese Schutzbestimmung nicht angewendet werden.

Nach Ansicht der VA dürfte es sich hier um eine unabsichtliche Gesetzeslücke handeln, die ohne jede Schwierigkeit beseitigt werden könnte. Dies schiene, wie der vorliegende Fall zeigt, auch notwendig. Es ist jedenfalls unbefriedigend, daß ein Versicherter auf Anraten des Pensionsversicherungsträgers einen Leistungsantrag zurücknehmen muß, ohne die Möglichkeit zu haben, die Richtigkeit dieser Empfehlung im Instanzenzug überprüfen zu lassen, weil er durch einen solchen Schritt auf jeden Fall einen Nachteil in Kauf nehmen müßte. Dazu kommt noch, daß in diesen Fällen Beiträge zur Pensionsversicherung vereinnahmt werden, die ohne jede Auswirkung auf einen Leistungsanspruch bleiben. (Siehe auch Bemerkungen unter Allgemeines.)

3.3 Verhängnisvolle Expertenberatung beim Schiedsgericht — Verlust des Pensionsanspruches VA 105 W-3/83

A. R. aus Radenthein beschwerte sich bei der VA darüber, daß sie nach einem Pensionsfeststellungs- und anschließenden Schiedsgerichtsverfahren mit Stichtag 1. Juni 1979, zu dem die versicherungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Knappschaftspension erfüllt gewesen wären, zum später in Aussicht genommenen Stichtag, dem 1. Jänner 1982, überhaupt keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mehr gehabt habe.

Aufgrund des Antrages vom 15. Juni 1979 auf Gewährung einer Knappschaftspension sei mit Stichtag 1. Juni 1979 folgender Versicherungsverlauf festgestellt worden: 59 Versicherungsmonate im Zeitraum vom 1. Juni 1964 bis 18. April 1969, während dem sie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, und 42 Versicherungsmonate im Zeitraum vom 1. Oktober 1975 bis 31. März 1979, während dem sie der Sozialversicherungsan-

stalt der gewerblichen Wirtschaft versicherungszugehörig gewesen sei. Insgesamt leistungszuständig im damaligen Wanderversicherungsverfahren sei somit die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues gewesen, weil dort während des für die Leistungszuständigkeit maßgeblichen Zeitraumes der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mehr Versicherungsmonate erworben worden sind als bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues habe den Antrag seiner Gattin jedoch mangels Invalidität abgelehnt. Dagegen habe sie die Klage an das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Steiermark erhoben, wo sich das Verfahren bis 7. Oktober 1981 hingezogen habe. An diesem Tage habe sie die Klage in der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung zurückgezogen. Bei der Verhandlung seien neben den Richtern auch noch andere Sachkundige, darunter der Vertreter der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, anwesend gewesen. Sie sei von allen, die sie für sachkundig gehalten habe, zur Zurückziehung der Klage mit dem Hinweis bewogen worden, sie werde am 4. Dezember 1981 ihr 55. Lebensjahr vollenden. Die Geltendmachung des Pensionsanspruches werde nach den Bestimmungen des § 255 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wesentlich leichter sein. Von welchen der anwesenden Experten dieser Vorschlag ausgegangen sei, könne sie nicht mehr sagen.

Der neuerliche Antrag auf Pensionsgewährung im Dezember 1981 habe den Stichtag 1. Jänner 1982 ausgelöst. Ihr Antrag sei von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus Zuständigkeitsgründen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgetreten worden, weil sich der für die Leistungszuständigkeit maßgebliche Zeitraum gemäß § 251 ASVG mit dem neuen Stichtag geändert hätte. Die im Zeitraum vom 1. Juni 1964 (15jähriger Beobachtungszeitraum zum Stichtag 1. Juni 1979) bis 31. Dezember 1966 gelegenen 31 Versicherungsmonate bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues seien wegen des nunmehr maßgeblichen 15jährigen Beobachtungszeitraumes vom 1. Jänner 1967 bis 31. Dezember 1981 (Stichtag 1. Jänner 1982) herausgefallen, so daß sich die zum Stichtag 1. Jänner 1979 maßgeblichen 59 Versicherungsmonate bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues auf 28 vermindert hätten. Die 42 Versicherungsmonate bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft blieben aber unverändert auch für den neuen Beobachtungszeitraum. Mit der so eingetretenen Leistungszuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft habe sich zwangsläufig die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderliche Heranziehung der Bestimmungen des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben. Danach habe das Erfordernis bestanden, daß innerhalb der letzten 120 Monate vor dem Stichtag 1. Jänner 1982 60 Versicherungsmonate hätten vorhanden sein müssen. Aus diesen für die Erfüllung der Wartezeit nach dem GSVG maßgeblichen Zeitraum von 120 Monaten seien aber wieder die Versicherungsmonate bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues völlig herausgefallen, so daß nur noch die 42 Versicherungsmonate bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestanden seien. Damit sei die Wartezeit nicht erfüllt gewesen und sie habe schon aus diesem Grunde — abgesehen von der Frage der Erwerbsunfähigkeit — keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension mehr haben können.

Wesentlich für die Beurteilung dieses Beschwerdefalles durch die VA ist die Tatsache, daß alle am Schiedsgerichtsverfahren beteiligten, nämlich der Senat selbst und vor allem der Vertreter der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, welche bei der Tagsatzung der Beschwerdeführerin den verhängnisvollen Ratschlag zur Klagsrückziehung gegeben hatten, übersahen, daß die Beschwerdeführerin auf einen völlig aussichtslosen Weg zur Realisierung ihres Anspruches verwiesen worden war. Zum Zeitpunkt der Zurückziehung der Klage war nämlich aufgrund der Sachlage klar ersichtlich, daß zu dem in Aussicht genommenen Stichtag 1. Jänner 1982 nicht mehr die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues leistungszuständig sein würde, sondern daß darüber hinaus nach den Bestimmungen des GSVG die Wartezeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nicht mehr erfüllt sein würde.

Die VA hat der Beschwerde daher Berechtigung zuerkannt, da die Beschwerdeführerin bei der Verhandlung auf Rechtsauskünfte vertraute, die von einem Personenkreis erteilt worden sind, dessen Kenntnis der Materie sie voraussetzen mußte. Jedenfalls ist die Beschwerdeführerin mit der Empfehlung der Klagsrücknahme völlig um einen Pensionsanspruch gekommen.

Anmerkung: Es kann erwartet werden, daß solche unrichtigen Auskünfte mit der Vereinheitlichung des Anspruchsrechtes zwischen der Pensionsversicherung der Selbständigen und der der Unselbständigen durch die 40. Novelle zum ASVG in Zukunft beseitigt sein müßten.

3.4 Pensionsbeginn — formalistische Handhabung des Antragsprinzips VA 107 W-3/83

F. E. aus Neusiedl am See brachte bei der VA folgende Beschwerde vor: Da er am 4. September 1982 sein 60. Lebensjahr vollendet habe und ausreichende Versicherungszeiten für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vorgelegen seien, habe er sein Dienstverhältnis bei der BEWAG mit 1. Oktober 1982 gelöst. Sein Dienstgeber habe auch unverzüglich die erforderlichen Unterlagen an die zuständige Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gesendet. Bei Erhalt des Pensionsbescheides habe er zu seiner Überraschung feststellen müssen, daß der Pensionsbeginn von der Anstalt mit 25. Oktober 1982 festgelegt worden sei. Er habe in der Folge versucht, eine Richtigstellung des Pensionsbeginnes zu erreichen, doch sei dies von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit dem Hinweis abgelehnt worden, daß der Pensionsantrag erst am 25. Oktober 1982 bei der Anstalt eingelangt sei. In dieser Benachteiligung erblicke er einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten am 19. Oktober 1982 an den Beschwerdeführer die schriftliche Anfrage gerichtet hatte, aus welchem Grunde die BEWAG die Unterlagen übermittelt worden seien, wo doch bis dato kein Pensionsantrag vorliege. Diese „Ahnungslosigkeit“ der Pensionsversicherungsanstalt erschien der VA einigermassen bedenklich, da aus dem Geburtsdatum des Beschwerdeführers und der Tatsache der Beendigung des Dienstverhältnisses keine anderen Schlüsse zu ziehen waren, als daß es sich nur um die

Zuerkennung einer Alterspension bei langer Versicherungsdauer handeln könne. Seitens der VA erging daher ein entsprechender Hinweis an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

In der dazu ergangenen Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten wurde mitgeteilt, daß im gegenständlichen Fall der Antrag auf Überweisung der Pension an den ehemaligen Dienstgeber vom 2. September 1982 nachträglich als Pensionsantrag anerkannt worden sei; der Pensionsbeginn sei daher mit Bescheid vom 20. April 1983 richtiggestellt und die Nachzahlung für die Zeit vom 4. September bis 24. Oktober 1982 zur Anweisung gebracht worden. Damit war der Grund für die berechtigte Beschwerde behoben.

3.5 Fallstricke in der Wanderversicherung

VA 140 W-3/83

BM ZI. 126 348/1-5/83

E. A. aus Graz wandte sich mit folgender Beschwerde an die VA:

Sie habe ab 1942 den Friseurberuf erlernt und diesen auch nach Abschluß der Lehre bis zum Jahr 1957 ausgeübt. Anschließend habe sie einige Jahre als Musikerin gearbeitet und sei während dieser Zeit ebenfalls der Vollversicherung nach dem ASVG unterlegen. Im Jänner 1960 habe sie sich als Friseurmeisterin selbständig gemacht und diese Tätigkeit bis Mai 1975 — abgesehen von kurzfristigen Unterbrechungen — ständig ausgeübt. Aus gesundheitlichen Gründen habe sie ihr Geschäft aufgegeben und in der Folge wieder unselbständige Tätigkeiten, zunächst als Büroangestellte und später als Telefonistin, aufnehmen müssen. Die Folgen einer Operation hätten sie schließlich zur Aufgabe auch dieser Tätigkeit gezwungen. Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft habe sie eine Erwerbsunfähigkeitspension mit Ausgleichszulage erhalten, welche jedoch mit Juni 1982 wieder entzogen worden sei. Sie habe sich daher beim Arbeitsamt gemeldet und auch Arbeitslosengeld zuerkannt erhalten. Da nach Auffassung ihres Arztes mit einer Wiederaufnahme der Berufstätigkeit nicht mehr zu rechnen gewesen sei, habe er ihr empfohlen, sich um eine Invaliditätspension zu bemühen. Dazu habe ihr aber der Mut gefehlt, da ihr aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens die Erwerbsunfähigkeitspension entzogen worden sei. Sie habe jedoch erfahren, daß man unter gewissen Voraussetzungen mit Erreichung des 55. Lebensjahres eine vorzeitige Alterspension erhalten könne. Da sie bereits 426 Versicherungsmonate zurückgelegt habe, 55. Jahre alt und zu diesem Zeitpunkt länger als ein Jahr im Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gestanden sei, habe sie einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft habe sie jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten; darin erblicke sie einen Mißstand in der Verwaltung.

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gab dazu folgende Stellungnahme ab: Mit Bescheid vom 5. Dezember 1980 sei der Beschwerdeführerin eine Erwerbsunfähigkeitspension gemäß § 133 Abs. 1 GSVG zuerkannt worden, weil sie damals außerstande gewesen sei, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. In der dieser Entscheidung zugrunde liegenden ärztlichen Stellungnahme sei allerdings eine Nachuntersuchung nach einem Jahr verfügt worden. Die ärztliche Nachuntersuchung habe

dann gezeigt, daß eine Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten sei, so daß die Beschwerdeführerin zumindest auf eine andere Erwerbstätigkeit, als die einer selbständigen Friseurin, verweisbar sei. Aus diesem Grunde habe die Erwerbsunfähigkeitspension mit 30. Juni 1982 entzogen werden müssen. Eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer zum Stichtag 1. Oktober 1983 komme nicht in Betracht, da diese unter anderem an die Voraussetzung geknüpft sei, daß innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegen. Diese Voraussetzung sei im Fall der Beschwerdeführerin nicht erfüllt. Auch eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit komme bei der Beschwerdeführerin nicht in Frage, da zum Stichtag 1. Oktober 1983 die Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gegeben sei. Dies bedeute, daß bei Zutreffen der Voraussetzungen nur die nach dem GSVG vorgesehenen Leistungen gezahlt werden können. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit sei nach diesem Bundesgesetz aber nicht vorgesehen. Die Beschwerdeführerin könne daher nach wie vor nur auf einen allfälligen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension verwiesen werden, welcher jedoch von den medizinischen Gutachten abhängig sei.

Bei der Prüfung durch die VA konnte allerdings doch eine andere Lösung dieses komplizierten, für die Beschwerdeführerin sicher einen Härtefall darstellenden Problems gefunden werden. Durch den fortgesetzten Notstandshilfebezug nämlich hat die Beschwerdeführerin nach dem ASVG zu berücksichtigende Ersatzzeiten dazuerworben, wodurch sich ihre Leistungszugehörigkeit zum Stichtag 1. Juli 1984 von der Pensionsversicherung der Selbständigen zu jener der Unselbständigen änderte, womit auch der Anspruch auf die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gegeben war (darüber hinaus mit einer günstigeren Bemessungsgrundlage).

Anmerkung: Dieser Fall zeigt, wie schwer durchschaubar die gesetzlichen Vorschriften in diesem Bereich geworden sind und von welchen „Zufällen“ Leistungszuständigkeit und damit Ansprüche oft abhängen.

3.6 Ablehnung eines Anspruches auf Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz VA 232-W 3/83

V. S. aus Wien brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, daß ihr Antrag auf Gewährung der Notstandshilfe vom Arbeitsamt abgelehnt worden sei. Sie habe bis 20. September 1979 Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt. Ein Anspruch auf Notstandshilfe im Anschluß an das Arbeitslosengeld habe nicht bestanden, weil ihr Gatte im Vollverdienst aus seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit gestanden sei. Im Jahre 1983 sei der Gatte selbst arbeitslos geworden. Das Familieneinkommen habe nur mehr aus dem Arbeitslosengeld des Gatten bestanden. Dennoch sei ihr Antrag auf Notstandshilfe abgelehnt worden, weil nach der geltenden gesetzlichen Regelung darauf nur Anspruch bestehe, wenn sich der Arbeitslose innerhalb von drei Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um Notstandshilfe bewerbe. Da sie im Anschluß an das Arbeitslosengeld ab 21. September 1979 wegen der hohen Einkünfte ihres Gatten keinen Anspruch auf Notstandshilfe gehabt habe, sei der An-

spruch am 20. September 1982 erloschen. Ihrer gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung sei vom Landesarbeitsamt Wien keine Folge gegeben worden.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß die Entscheidungen der Arbeitsämter an sich den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen haben. Der Anspruch auf Notstandshilfe nach dieser gesetzlichen Regelung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches wegen der Einkommensverhältnisse des Gatten keine Notstandshilfe gebührt; den geänderten Verhältnissen in den Einkünften nach Ablauf dieser Frist kann nicht Rechnung getragen werden. Dies steht in einem auffälligen Mißverhältnis dazu, daß jemand, der eine jahrelange Strafhaft verbüßt, nach seiner Entlassung durchaus Anspruch auf Notstandshilfe hat.

3.7 Undurchschaubare Abrechnung von Pensionsnachzahlungen VA 236 W-3/83

E. L. aus Salzburg beschwerte sich bei der VA darüber, daß von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über seinen Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht entschieden worden sei. Er habe am 17. Juni 1981 einen Antrag auf diese Leistung gestellt. Während des anhängigen Pensionsfeststellungsverfahrens habe er ab November 1981 Sozialhilfe und Leistungen vom Arbeitsamt bezogen (auf letztere bestand noch Anspruch aus der Zeit der unselbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers). Im März 1982 habe er die Verständigung der Anstalt über die Bevorschussung seiner zu erwartenden Pension erhalten. Der Nachzahlungsbetrag an Vorschußleistung bis 30. April 1982 sei ihm jedoch nicht ausbezahlt, sondern zur Verrechnung mit dem Ersatzanspruch des Sozial- und Arbeitsamtes einbehalten worden. Die Vorschußzahlung sei ihm erst ab Mai 1982 angewiesen worden. Der für diese Ersatzforderungen von der Anstalt einbehaltene Nachzahlungsbetrag an Pensionsvorschuß habe 45 928,80 S betragen. Am 22. Feber 1983 habe er sodann den Bescheid über seinen Pensionsanspruch erhalten, der die Abrechnung des Nachzahlungsbetrages vom 1. Juli 1981 bis 31. März 1983 enthalten habe. Obwohl seine monatlichen Leistungsansprüche ab 1. Juli 1981 monatlich 5 559,90 S bis zuletzt 6 960,70 S erreicht hätten, sei lediglich ein Nachzahlungsbetrag für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 31. März 1983 von 24 252,10 S ausgewiesen worden, der überdies mit zu seinen Lasten festgestellten Beträgen in gleicher Höhe saldiert worden sei. Da er sich mit all diesen Feststellungen nicht mehr auskenne, habe er sich an die VA gewandt.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß dem Kläger mit dem Bescheid vom 22. Feber 1983 ab 1. Juli 1981 die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und ab 1. Juni 1982 die Alterspension bei Vollendung seines 65. Lebensjahres — bei gleichzeitigem Erlöschen des Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit dem Anfall der Alterspension — zuerkannt worden ist. Die Abrechnung anhand des vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten Bescheides konnte auch von der VA nicht nachvollzogen werden, weil im Bescheid (siehe Faksimile) die jeweiligen Pensionshöhen ab Pensionsbeginn 1. Juli

1981 tatsächlich mit Beträgen aufscheinen, die einen weitaus höheren als den in der Abrechnung mit 24 252,10 S festgestellten Nachzahlungsbetrag ergeben müßten.

Die um Stellungnahme ersuchte Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft teilte mit, die Abrechnung sei so erfolgt, daß es sich bei dem ausgewiesenen Nachzahlungsbetrag nur um die jeweiligen Differenzbeträge zwischen Vorschuß, Zahlung und endgültiger Pensionshöhe handle.

Die VA stellte diesbezüglich fest, daß diese Differenzbeträge nicht etwa aus Erhöhungsbeträgen des endgültigen Pensionsanspruches zur ausgezahlten Vorschußleistung bestehen, sondern aus einem Nachtrag an Pension für einen Zeitraum, für den eine Vorschußzahlung überhaupt nicht gewährt worden ist; weiters aus Verminderungen wegen des gegenüber der Vorschußzahlung geringeren Pensionsanspruches und schließlich auch aus Nachträgen im Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Pensionsanspruch und der geringeren Vorschußleistung. So hat der Vorschuß erst mit 1. Oktober 1981 begonnen, während die Pension bereits mit 1. Juli 1971 anfiel, so daß der Pensionsnachzahlung vom 1. Juli 1981 bis 30. September 1981 kein Vorschuß gegenübergestanden ist. Die Pension für diesen Zeitraum gebührte also ohne Verminderung durch einen Vorschuß als Nachzahlung. Die Vorschußbeträge vom Oktober 1981 bis Mai 1982 waren gegenüber dem endgültig festgestellten Pensionsanspruch um monatlich 35,70 S bzw. ab 1. Jänner 1982 37,60 S höher. Ab Juni 1982 war aber die Pension wieder um monatlich 711,20 S bzw. ab Jänner 1983 um 750,40 S höher als der ausgezahlte Vorschuß.

Die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge an Krankenversicherung, Lohnsteuer und Einbehalt zu Lasten des Beschwerdeführers waren unter diesen Umständen einer betraglichen Kontrolle überhaupt entzogen. Da eine Abrechnung nicht Gegenstand eines Klagsverfahrens vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung ist, blieb dem Beschwerdeführer zur Prüfung der Richtigkeit nur der Weg zur VA.

Auf den Hinweis der VA, eine Abrechnung in der Form, daß die bereits als Vorschuß ausgezahlten Beträge tatsächlich gebührenden gegenübergestellt würden, wäre einleuchtender und vor allem nachvollziehbarer, ist eine Reaktion der Anstalt nicht mehr erfolgt.



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
 LANDESSTELLE
 SALZBURG 5020 SALZBURG SCHALLMOOSER HAUPTSTR. 10 TEL. 79451

HERRN/FRAU

PENSIONSNUMMER BITTE STETS ANFUEHREN

ANTRAGSTELLER

GEBOREN
 VSNR.

BESCHEID

VOM 22.02.1983

GEMAESS § 194 DES GEWERBLICHEN SOZIALVERSICHERUNGSGESETZES (GSVG) WIRD WIE FOLGT ENTSCHEIDEN.

1. DIE VORZEITIGE ALTERSPENSION (§ 131 GSVG) GEBUEHRT

VOM 01.07.1981 BIS 31.12.1981 MIT MTL. S 5.559,90
 VOM 01.01.1982 BIS 31.05.1982 MIT MTL. S 5.849,00

DIE ALTERSPENSION (§ 130 GSVG) GEBUEHRT

VOM 01.06.1982 BIS 31.12.1982 MIT MTL. S 6.597,80
 AB 01.01.1983 MIT MTL. S 6.960,70

MIT DEM ANFALL DER ALTERSPENSION ERLISCHT DER ANSPRUCH AUF VORZEITIGE ALTERSPENSION (§ 68 GSVG).

IN DER PENSION IST EIN BESONDERER STEIGERUNGSBETRAG FUER DIE BEITRAEGE ZUR HOEHERVERSICHERUNG ENTHALTEN.

2. DER VORSCHUSS WIRD GEGEN DIE NACHZAHLUNG AUFGERECHNET (§ 71 GSVG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

GEGEN DIESEN BESCHEID KANN INNERHALB VON 3 MONATEN AB ZUSTELLUNG EINE KLAGE (IN ZWEIFACHER AUSFERTIGUNG) BEIM SCHIEDSGERICHT DER SOZIALVERSICHERUNG ODER BEI DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT EINGEBRACHT WERDEN. BEIM SCHIEDSGERICHT SOWIE BEIM ZUSTAENDIGEN BEZIRKSGERICHT KANN DIE KLAGE AUCH ZU PROTOKOLL GEGEBEN WERDEN. DER ANGEFOCHTENE BESCHEID IST IN UR- ODER ABSCHRIFT BEIZUSCHLIESSEN.

UEBERSICHT

MONATLICHE LEISTUNG AB		01.07.81	01.01.82	01.06.82	01.01.83
PENSION	S	5.559,90	5.849,00	6.597,80	6.960,70
GESAMTLEISTUNG	S	5.559,90	5.849,00	6.597,80	6.960,70


SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

DVR 0024244

PENSIONSNUMMER

DATUM VOM 22.02.1983

A B R E C H N U N G
VOM 01.07.1981 BIS 31.03.1983 ZU IHREN GUNSTEN ZU IHREN LASTEN

BRUTTOLEISTUNG	S	24.252,10		
KRANKENVERSICHERUNG			S	617,20
LOHNSTEUER			S	1.136,60
EINBEHALT FUER SOZIALHILFETRAEGER UND ARBEITSAMT			S	22.498,30

	S	24.252,10	S	24.252,10
--	---	-----------	---	-----------

NACHZAHLUNG	S	0,00		
-------------	---	------	--	--

UEBER DIE VERWENDUNG DER EINBEHALTENEN NACHZAHLUNG WERDEN SIE
GESONDERT VERSTAENDIGT.

ANWEISUNG MTL. AB 01.04.1983 ZU IHREN GUNSTEN ZU IHREN LASTEN

BRUTTOLEISTUNG	S	6.960,70		
LOHNSTEUER			S	255,40

	S	6.960,70	S	255,40
--	---	----------	---	--------

ANWEISUNGSBETRAG MONATLICH	S	6.705,30		
----------------------------	---	----------	--	--

3.8 Anspruch auf Sondernotstandshilfe — Ungleichbehandlung alleinstehender Mütter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

VA 241 W-3/83

G. G. aus Wien wandte sich am 19. Mai 1983 mit dem Problem an die VA, daß es ihr als derzeit „provisorisch pragmatisierte“ Volksschullehrerin, unverheiratet und mit einem 19 Monate alten Sohn, für den sie keine Unterbringungsmöglichkeit finden könne, bisher nicht gelungen sei, Sondernotstandshilfe zu erhalten. Seit Oktober 1982 lebe sie von 1 000 S Familienbeihilfe und 600 S an Alimentationszahlungen monatlich. Der Kindesvater studiere noch. Bis November 1983 befinde sie sich im „außerordentlichen Urlaub“ und erhalte keinerlei Gehalt. Bevor sie dieses zusätzliche Jahr zur Kinderbetreuung beantragt habe, hätte sie sich bei verschiedenen Stellen um eine mögliche Unterstützung erkundigt. Sowohl das Jugendamt und das Sozialamt als auch das Arbeitsamt hätten die Auskunft erteilt, daß Ansuchen von Lehrerinnen auf Gewährung von Sondernotstandshilfe regelmäßig in I. Instanz abgelehnt würden, in II. Instanz aber eine gewisse Chance auf eine positive Erledigung hätten. Schriftlich hätte sich niemand festlegen wollen. Auf die Frage, was geschehe, wenn sie keine Sondernotstandshilfe erhalten könne, hätte sie Antworten wie „Eine Mutter mit Kind können wir doch nicht verhungern lassen.“, „Wir werden Ihnen schon helfen.“, „Das ist Ihr Privatrisko.“ erhalten. Letztlich habe Sie sogar vom Arbeitsamt die Empfehlung bekommen, zu kündigen, um das Problem zu lösen oder doch noch eine Berufung einzulegen. Das letztere habe sie getan und im Zusammenhang mit der negativen Erledigung der Bescheide erfahren, daß es vom Sozialministerium aus dem Jahr 1983 einen Erlaß geben solle, der Beamtinnen auch dann, wenn sie unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienen, die Gewährung der Sondernotstandshilfe unmöglich mache. Eine Bestätigung dieser Angaben habe sie weder vom Bundesministerium noch vom Landesarbeitsamt erhalten können, hingegen den Hinweis, sich an den Verfassungsgerichtshof oder an die VA zu wenden.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich zunächst heraus, daß der erste Antrag, der auf Gewährung der Sondernotstandshilfe lautete, irrtümlich als Anspruch auf Arbeitslosengeld abgehandelt worden war. Gemäß § 66 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ist der angefochtene Bescheid behoben und der Antrag zur neuerlichen Behandlung am 11. Feber 1983 zurückgewiesen worden. Beamtinnen unterliegen aufgrund ihrer Pragmatisierung bzw. provisorischen Pragmatisierung nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläuterte die Gesetzeslage dahin, daß Beamtinnen, die nicht arbeitslosenversichert sind, im Falle der Geburt eines Kindes das Karenzurlaubsgeld von ihrer Dienstbehörde aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 395/1974, erhielten. In diesem Gesetz sei keine Regelung über eine der Sondernotstandshilfe entsprechende Leistung für öffentlich Bedienstete enthalten. Jedenfalls sei aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Gewährung einer Sondernotstandshilfe nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) an öffentlich Bedienstete ausgeschlossen. G. G. sei ab 1. Oktober 1980 pragmatisierte Volksschullehrerin und als solche nicht arbeitslosenversichert. Die Beschwerdeführerin habe

auch vom 13. Dezember 1981 bis 7. Oktober 1982 das Karenzurlaubsgeld vom Stadtschulrat von Wien erhalten. Eine Anspruchsberechtigung bestünde aufgrund der Bestimmungen des ALVG eindeutig nicht. Zu den falschen Auskünften über die Möglichkeit der Gewährung der Sondernotstandshilfe könne es nur unter der Annahme gekommen sein, daß diese arbeitslosenversichert sei. Nur dann könne sie nach dem ALVG die Sondernotstandshilfe erhalten. Eine Auslegung, daß dies auch für öffentlich Bedienstete gelten könne, habe niemals bestanden. Das Problem der Gewährung einer Sondernotstandshilfe an öffentlich Bedienstete könne daher nicht im ALVG, sondern allenfalls im Dienstrecht gelöst werden.

Der für Fragen des öffentlichen Dienstes zuständige Staatssekretär im Bundeskanzleramt bestätigte in einer Stellungnahme vom 24. Oktober 1983 die Darstellung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Die Höhe der Sondernotstandshilfe richte sich nach dem letzten Einkommen und betrage derzeit 910 S bis 6 847 S. Hievon sei aber ein allfälliges sonstiges Einkommen der Betroffenen oder deren Angehörigen gemäß § 36 ALVG in Abzug zu bringen. Da das ALVG auch auf Vertragsbedienstete Anwendung findet, bestehe für diese bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf Sondernotstandshilfe. Für Beamte, die der Arbeitslosenversicherungspflicht nicht unterliegen, sei in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften eine gleichartige Leistung nicht vorgesehen.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, wie sie der Beschwerdeführung zugrunde gelegt wurde, könne im Hinblick auf die — auch von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes immer wieder hervorgehobene — Eigenständigkeit des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Beamten und den damit verbundenen Vor- und Nachteilen gegenüber den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Dienstnehmer in privatrechtlichen Dienstverhältnissen nicht vorliegen.

Im März wandte sich die Beschwerdeführerin an das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz mit einem Ansuchen auf Gewährung finanzieller Mittel aus dem Familienhärteausgleich, was abgelehnt wurde. Die diesbezüglichen Richtlinien des Erlasses des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 28. Feber 1984 sehen nach Punkt 3 als Voraussetzung für eine Zuwendung eine durch ein besonderes Ereignis ausgelöste Notsituation der Familie vor. Diese liege insbesondere bei Tod eines Elternteiles, bei Eintritt einer längerwährenden Erwerbsunfähigkeit des Familienerhalters sowie bei einem Naturereignis oder sonstigen Ereignis (zB Brand), welches den Verlust oder die Unbenützbarkeit von Wohnraum oder Hausrat der Familie oder Gegenständen, die zur Berufsausübung erforderlich sind, zur Folge hat. Weiters bei einem Unfall eines Familienmitgliedes, wodurch unverhältnismäßig hohe Kosten zur Beseitigung der Unfallsfolgen entstehen. Da es nicht Aufgabe dieser Überbrückungshilfe ist, Unterstützung zum laufenden Unterhalt einer Familie zu gewähren, konnte die VA in der Ablehnung dieses Antrages aufgrund der gegebenen Gesetzeslage keinen Mißstand in der Verwaltung feststellen.

Anmerkung: Mit Art. V des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 395/1984, mit dem das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft in der Fassung des Bundes-

gesetzes BGBl. Nr. 165/1977 geändert wurde, trat mit 1. November 1984 eine Regelung in Kraft, wonach auch pragmatisierten Bundesbediensteten, die nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit für ihre Kinder haben, bis längstens zum dritten Lebensjahr ihres Kindes ein Sonderkarenzurlaubsgeld gewährt werden kann.

3.9 Wiederaufleben einer abgefertigten KOVG-Beschädigtenrente — nicht gehaltene Zusage einer Gesetzesänderung
VA 276 W-3/83

E. B. aus Dellach wandte sich am 17. Juni 1983 mit folgender Beschwerde an die VA: Er habe sich seine Rente als Kriegsbeschädigter mit einer Minderung der Erwerbsunfähigkeit von 60 vH im Jahre 1951 abfertigen lassen. Durch diese Abfertigung in der Höhe des 120fachen Betrages des abzufertigenden Rentenanteiles sei der Anspruch auf den abgefertigten Rentenanteil erloschen und könne auch nicht wieder aufleben, wenn der der Abfertigungssumme zugrunde liegende Zeitraum in der Praxis (zehn Jahre) verstrichen sei. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung habe ihn in diesem Zusammenhang darüber informiert, daß eine Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und insbesondere der Abfertigungsbestimmungen, welche den Wegfall des abgefertigten Rentenanteiles betreffen, in Planung sei. In der diesbezüglichen Antwort des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Oktober 1979 sei der voraussichtliche Zeitpunkt für die Änderung mit der nächsten Novellierung des KOVG angegeben gewesen. Obwohl man ihn auf die Möglichkeit hingewiesen habe, einen Härteausgleich unter Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu erwirken, sei dieser nach Antragstellung abgelehnt worden.

Im Prüfungsverfahren der VA bestätigte der Bundesminister für soziale Verwaltung, daß auch die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs bereits seit mehreren Jahren die Aufhebung der Bestimmungen über die Rentenumwandlung und die Wiederanweisung der abgefertigten Rentenanteile nach Ablauf der Zeit, für die die Abfertigung galt, fordere. Es seien daher von seinem Ministerium konkrete Überlegungen über eine entsprechende Novellierung der davon betroffenen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes angestellt worden. Einer Realisierung hätten sich jedoch sozialpolitische und fiskalische Erwägungen, die Auswirkungen auch auf andere Rechtsgebiete haben könnten, entgegengestellt. Das Bundesministerium für Finanzen habe in der Frage des Härteausgleiches die Meinung vertreten, daß entsprechend dem Charakter einer Abfertigung der abgefertigte Teil nicht mehr aufleben könne und die Wiederanweisung unter einem anderen Titel als Umgehung der gesetzlichen Normen anzusehen wäre.

Die VA kann sich dieser Ansicht nicht anschließen, weil ein Wiederaufleben etwa eines abgefertigten Witwenpensionsanspruches nach Ablauf der Zeit, für die abgefertigt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen ex lege vorgesehen ist. Obwohl Abfertigungen von Eigenrentenansprüchen nach dem KOVG bzw. im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ohneweiters mit den Abfertigungen von Witwenpensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gleichgestellt werden können, darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit, Abfertigungen in Anspruch

nehmen zu können, für den einzelnen eine Verlockung darstellt, die unter bestimmten Verhältnissen geeignet erscheint, ihn den Unterschied zwischen dem Wert eines lebenslänglichen Anspruches gegenüber dem momentanen Vorteil übersehen zu lassen.

Darüber hinaus war die Berechtigung der Beschwerde insofern anzuerkennen, als das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine positive Regelung des Anliegens des Beschwerdeführers als bevorstehend in Aussicht gestellt hatte, ohne sie in der Folge auch zu realisieren. Derartige Versprechen bedeuten Vertrauenseinbußen des Staatsbürgers gegenüber der öffentlichen Verwaltung.

3.10 Ablehnung der Erstattung von Rechtsanwaltskosten durch die Steiermärkische Gebietskrankenkasse

VA 266 W-3/83

O. M. aus Wien führte bei der VA Beschwerde gegen die Steiermärkische Gebietskrankenkasse, weil ihm diese den Betrag von 432 S an Anwaltskosten nicht vergütet habe. Er sei im Jahre 1979 an einem Verkehrsunfall beteiligt gewesen, aus dem der Gebietskrankenkasse Kosten für einen weiteren Beteiligten erwachsen seien. Am 1. September 1982 sei dem Beschwerdeführer ein Formblatt der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse mit dem Ersuchen zugegangen, „die nachstehenden Fragen so vollständig wie möglich wahrheitsgemäß“ zu beantworten und „das Schreiben binnen 14 Tagen an die Kasse zurückzusenden oder es einem allfälligen Rechtsvertreter zwecks Beantwortung der Fragen zu übergeben“. Er habe die ihm in diesem Formblatt offensichtlich freigestellte Alternative gewählt und das Formblatt zur Beantwortung seinem Rechtsvertreter übergeben. Letzterer habe ihm dafür die bereits genannten Kosten im Betrage von 432 S verrechnet, die er von der Kasse erstattet haben wollte. Mit Schreiben vom 10. Jänner 1983 sei ihm mitgeteilt worden, daß die Steiermärkische Gebietskrankenkasse nicht in der Lage sei, diesen Betrag zu ersetzen.

Im Prüfungsverfahren der VA nahm die Steiermärkische Gebietskrankenkasse dahin gehend Stellung, daß der Beschwerdeführer am 1. September 1982 tatsächlich ersucht worden sei, bestimmte Fragen so vollständig wie möglich wahrheitsgemäß zu beantworten und das Schreiben binnen 14 Tagen zurückzusenden oder seinem allfälligen Rechtsvertreter zwecks Beantwortung zu übergeben. Diese Alternative sei deshalb angeführt, weil es häufig der Fall sei, daß der an einem Verkehrsunfall Beteiligte sich zur Geltendmachung allenfalls vorhandener eigener Schadenersatzansprüche eines Rechtsvertreters bediene und aus diesem Grund den gesamten Schriftverkehr, der mit dem Vorfall zusammenhänge, durch den Rechtsvertreter abwickeln lasse, um seine eigenen Ansprüche nicht zu gefährden.

Da der Beschwerdeführer nur durch den Hinweis der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, zur Beantwortung der gestellten Fragen könne er das Schreiben auch seinem Anwalt überlassen, zu dieser Maßnahme veranlaßt worden ist, und da der Kasse bewußt sein mußte, daß dem Betroffenen daraus Kosten erwachsen würden, war die Beschwerdeberechtigung anzuerkennen. Allerdings wurde von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse der Text des Formblattes geändert, daß in Zukunft solche Irrtümer ausge-

geschlossen werden. Da die Kasse dem Beschwerdeführer über Einschreiten der VA auch die Anwaltskosten aus dem Unterstützungsfonds erstattete, war der Beschwerdegrund behoben.

Anmerkung: Da bei diesen großen Einrichtungen auch bei größter Sorgfalt immer wieder Fehler unterlaufen können, sollte den Versicherungsträgern eine bessere gesetzliche Möglichkeit — als die derzeitige Notlösung über den Unterstützungsfonds — für deren Beseitigung eingeräumt werden.

3.11 Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung (Spitalkosten) — Ungerechtfertigte Ablehnung

VA 296 W-3/83

K. Z. aus Leobersdorf führte bei der VA Beschwerde darüber, daß sie vom Krankenhaus Wiener Neustadt zur Zahlung der während ihres Krankenhausaufenthaltes vom 21. Feber bis 28. Feber 1983 aufgelaufenen Spitalkosten von 12 700,80 S aufgefordert worden sei, obwohl Anspruch auf Kasernenleistungen aus eigener bzw. als Angehörige aus der Versicherung ihres Gatten bestanden habe. Sie habe nämlich bis 24. September 1982 vom Arbeitsamt Baden Sondernotstandshilfe bezogen, auf die ab 25. September 1982 wegen der Einkünfte ihres Gatten kein Anspruch bestanden habe. Am 1. Feber 1983 habe sie wegen der Arbeitslosigkeit ihres Gatten ab 29. Jänner 1983 einen neuerlichen Antrag auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gestellt. Dieser Leistungsbezug sei wegen Krankenhausaufenthalts ab 21. Feber 1983 eingestellt worden. Mit Schreiben des Krankenhauses Wiener Neustadt vom 8. September 1983 sei sie zur Zahlung der Spitalkosten aufgefordert worden, weil die Wiener Gebietskrankenkasse die Kostenübernahme bereits zum dritten Mal und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zum vierten Mal abgelehnt habe. Die Beschwerdeführerin könne diesen Betrag nicht aufbringen und sei überzeugt, daß diese Kosten aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu bezahlen wären.

Die Prüfung des Beschwerdevorbringens hat ergeben, daß die Beschwerdeführerin den Sachverhalt völlig richtig dargelegt hat. Der Gatte der Beschwerdeführerin war vor seiner Arbeitslosigkeit vom 29. Jänner bis 6. März 1983 bei der Wiener Gebietskrankenkasse pflichtversichert. Wegen Selbstkündigung hatte er für die ersten vier Wochen seiner Arbeitslosigkeit bis 26. Feber 1983 keinen Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung. Deshalb hatte die Beschwerdeführerin ab 1. Feber 1983 einen solchen Anspruch vom Arbeitsamt Baden. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse hat aber die Kostenübernahme für den Spitalsaufenthalt abgelehnt, weil bei Eintritt des Versicherungsfalles, es handelte sich um den Versicherungsfall der Mutterschaft, die Wiener Gebietskrankenkasse aus der Versicherung des Gatten der Beschwerdeführerin leistungszuständig war. Die Wiener Gebietskrankenkasse wiederum hatte die Kostenübernahme abgelehnt, weil ihrem eigenen Bericht zufolge übersehen worden war, daß sich die Beschwerdeführerin wegen Entbindung im Krankenhaus aufgehalten habe. Und da sie zu Beginn ihres Krankenhausaufenthaltes selbst aufgrund des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen wäre, sei die Übernahme der Spitalkosten aus der Versicherung des Ehegatten mit dem Hinweis, die Beschwerdeführerin sei bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse selbst versichert, abge-

lehnt worden. Da dieser Vermerk auf den bei der Kasse verbliebenen Ablehnungsunterlagen bestehen geblieben sei, seien auch die weiteren Ablehnungen der Kostenübernahme erfolgt. Die betroffenen Bediensteten seien aber eindringlich auf ihre Fehler hingewiesen worden.

Damit hat sich die Beschwerde als berechtigt erwiesen. Der Beschwerdegrund ist schließlich durch die Kostenübernahme der Wiener Gebietskrankenkasse behoben worden.

3.12 Anspruchsverlust auf Insolvenzausfallgeld wegen unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist VA 81-SV/83

K. M. aus Egg, Vorarlberg, hat sich am 17. August 1983 mit folgender Beschwerde an die VA gewandt: Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe in einer arbeitsrechtlichen Rechtsstreitigkeit dessen Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber in erster Instanz durchgesetzt. Wegen der vom Arbeitgeber eingebrachten Berufung sei das Ersturteil nicht rechtskräftig geworden. In der Zwischenzeit sei jedoch über das Vermögen des Arbeitgebers am 29. März 1982 der Konkurs eröffnet worden. Weder der Rechtsvertreter noch der Beschwerdeführer hätten von dieser Konkursöffnung gewußt. Mit Beschluß des Berufungsgerichtes vom 19. Mai 1982 sei das Berufungsverfahren unterbrochen worden. Dieser Beschluß wäre aber dem Rechtsvertreter erst am 23. August 1982 durch das Erstgericht zugestellt worden. Nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz betrage die Antragsfrist für die Geltendmachung des Anspruches auf das Ausfallgeld vier Monate. Diese Frist habe jedoch wegen der unverschuldet verspätet zur Kenntnis genommenen Konkursöffnung nicht eingehalten werden können. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht bewilligt worden und die gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages eingebrachte Beschwerde sei vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen worden.

Es könne dem Anspruchsberechtigten nicht zugemutet werden, im jeweiligen Gerichtssprengel ständig Erkundigungen über einen allfällig gestellten Konkursantrag einzuholen. Es wäre daher zu prüfen, inwiefern durch gesetzliche Änderungen derartige Fristversäumnisse bei ineinandergreifenden Verfahren verhindert werden könnten. Der Schaden, der dem Beschwerdeführer durch die Fristversäumnis erwachsen sei, betrage ca. 150 000 S.

In dem von der VA eingeleiteten Prüfungsverfahren hat der Bundesminister für soziale Verwaltung zur angezogenen Problematik dahin gehend Stellung genommen, daß ein Abgehen von der geltenden Regelung nicht möglich sei. Die Frist zur Antragstellung etwa ab Kenntnisnahme der Konkursöffnung durch den anspruchsberechtigten Arbeitnehmer in Gang zu setzen, würde dazu führen, daß in zahlreichen Fällen das Insolvenzverfahren bereits im Zeitpunkt der Antragstellung auf Insolvenzausfallgeld abgeschlossen wäre und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds daher keine Regreßmöglichkeit im Konkursverfahren mehr hätte.

Der Problematik wurde aber insofern Rechnung getragen, als am 23. Oktober 1984 durch den Bundesminister für Justiz ein Erlaß zur Sicherung von

Ansprüchen auf Insolvenzausfallgeld durch rechtzeitige Information im arbeitsgerichtlichen Verfahren erging. Darin wurde an die umfassende Belehrungs- und die Zustellungspflicht besonders bei allfälligen Unterbrechungsbeschlüssen erinnert. Soweit die Unterbrechungen erst im Berufungsverfahren wegen Konkurseröffnung beschlossen werden, wurden die Berufungsgerichte angewiesen, die Zustellung der Unterbrechungsbeschlüsse selbst vorzunehmen und nicht dem Erstgericht zu überlassen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung stellte darüber hinaus eine Wiedereinsetzungsregelung für den Bereich des IESG, die über die Wiedereinsetzungsbestimmungen des AVG hinausgingen, in Aussicht. Mit einer derartigen Novelle sei jedoch frühestens im Sommer 1985 zu rechnen.

Im konkreten Fall wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung in sozialer Rechtsanwendung — weil die Fristversäumnis erwiesenermaßen unverschuldet erfolgte — das gebührende Insolvenz-Ausfallgeld nachträglich zuerkannt, wodurch der Beschwerdegrund behoben war.

3.13 Verwendung von Formularen mit falscher bzw. unvollständiger Rechtsmittelbelehrung durch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter VA 152-SV/83

W. N. aus Kapstadt führte durch ihren Rechtsvertreter bei der VA Beschwerde darüber, daß die von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter im Wiederaufnahmeverfahren verwendeten Bescheidformulare Anlaß zu Mißverständnissen gäben und unter Umständen schwere Nachteile für den Betroffenen mit sich brächten.

Ihr sei mit Bescheid vom 24. Mai 1983 von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine Witwenpension ab 1. Oktober 1980 gewährt worden. Mit Bescheid vom 18. August 1983 sei das Verfahren gemäß § 69 Abs. 3 AVG 1950 wieder aufgenommen und das Ruhen der Pension verfügt, sowie die Verpflichtung zum Rückersatz eines Überbezuges festgestellt worden. Gegen die Vorgangsweise bestünden sowohl in formeller als auch in inhaltlicher Sicht Einwände, die jedoch vor den zuständigen Behörden in dem anhängig gemachten Verfahren geklärt werden sollen und nicht Gegenstand dieser Beschwerde seien.

Beschwerdepunkt hingegen sei die äußere Form des Bescheides vom 18. August 1983, einem Vordruck (siehe Faksimile I), der eingangs die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG 1950 verfüge, in der Begründung den Wortlaut der Bestimmung des § 69 AVG 1950 wiedergebe: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Monaten seit seiner Zustellung Klage erhoben werden.“ Daran anschließend enthielte die Rechtsmittelbelehrung nähere Anleitungen über die Einbringung einer solchen Klage. Seit mehr als 15 Jahren, nämlich seit dem Verfassungsgerichtshofurteil, Slg. 4998/1965, bzw. seit dem Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 1. März 1966, 18 R 9/66 = SSV VI/27, sei es ganz einhellige Rechtsprechung, daß die Wiederaufnahme eines Leistungsverfahrens selbst kein Leistungsverfahren sei. Werde in einem Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die dadurch bedingte Neufestsetzung der Leistung abgesprochen, so sei gegen den Teil des Bescheides, der die Wie-

deraufnahme verfüge, nur der Einspruch an den Landeshauptmann zulässig, gegen den Teil, der die Neufestsetzung der Leistung betreffe, hingegen die Klage an das Schiedsgericht der Sozialversicherung.

Sie sei deshalb der Meinung, daß es einen Mißstand in der Verwaltung darstelle, wenn die Pensionsversicherungsanstalt trotz Kenntnis dieser Rechtslage weiterhin Formulare verwende, die eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthielten und geeignet seien, den Bescheidadressaten durch die Einbringung verfehlter Rechtsmittel um seinen Rechtsschutz zu bringen, zumal nicht ernsthaft davon ausgegangen werden könne, daß im Stadium der Bescheiderteilung durch den Versicherungsträger im Regelfalle anwaltliche Vertretung vorliege.

Im Prüfungsverfahren der VA hat sich die Beschwerde als berechtigt erwiesen. Wie das Faksimile II jedoch zeigt, hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bereits Konsequenzen gezogen und erteilt nunmehr richtige bzw. vollständige Rechtsmittelbelehrungen.

Anmerkung: Wenn damit der konkrete Beschwerdepunkt formell auch behoben ist, so bleibt doch eine unbefriedigende Situation, weil in bestimmten Wiederaufnahmeverfahren bei den Sozialversicherungsträgern ein gespaltenen Rechtszug zur vollständigen Rechtsverfolgung erforderlich ist. Bei der Frage der Berechtigung der Wiederaufnahme des Verfahrens selbst handelt es sich nämlich um eine auf dem Verwaltungswege anzufechtende Entscheidung, während die im wiederaufgenommenen Verfahren in der Sache selbst getroffene Entscheidung mit Klage an das Schiedsgericht zu bekämpfen ist. Dazu kommt, daß für beide Verfahren unterschiedliche Rechtsmittelfristen gelten. Die Einspruchsfrist gegen die Berechtigung der Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt einen Monat, während die Klagsfrist gegen die Entscheidung in der Sache selbst drei Monate ab Zustellung der Entscheidung beträgt. Nach Auffassung der VA sollten legislative Maßnahmen überlegt werden, die derzeit zweifellos überkomplizierte Rechts-situation zu vereinfachen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Monaten seit seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage wäre an das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien, 1010 Wien, Riemergasse 4

zu richten und bei diesem Gericht entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen oder mündlich zu Protokoll (Niederschrift) zu geben. Die Klage kann auch bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Landesstelle Wien, 1082 Wien, Raubauer Lände 3, schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden. Kläger, deren Wohn- oder Beschäftigungsort außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes oder der Landesstelle Wien der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gelegen ist, können die Klage auch beim Bezirksgericht des Wohn- oder Beschäftigungsortes zu Protokoll erklären.

Die Klage hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Der angefochtene Bescheid ist in Ur- oder Abschrift beizulegen.

Beilagen:

1 Broschüre

~~Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter~~
Der Generaldirektor

2406

12 fl090 01

Blatt 5 zum Bescheid vom

18. Jan. 1955

WPA - 1810 060624/30 ✓

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens binnen einem Monat nach seiner Zustellung ein **Einspruch** zulässig, der bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Landesstelle Wien, 1092 Wien, Rosauer Lände 3, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen wäre.

Der Einspruch hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet und einen begründeten Entscheidungsantrag zu enthalten.

Hinsichtlich des Leistungsanspruches kann **innerhalb von drei Monaten** seit Zustellung des Bescheides **Klage** erhoben werden.

Die Klage wäre an das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien in 1010 Wien, Riemergasse 4 zu richten und bei diesem Gericht entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen oder mündlich zu Protokoll (Niederschrift) zu geben. Die Klage kann auch bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Landesstelle Wien, 1092 Wien, Rosauer Lände 3 schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingebracht werden. Kläger, deren Wohn- oder Beschäftigungsort außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes oder der Landesstelle Wien der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gelegen ist, können die Klage auch beim Bezirksgericht des Wohn- oder Beschäftigungsortes zu Protokoll erklären.

Die Klage hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel und ein bestimmtes Beyerren zu enthalten. Der angelegte Bescheid ist in Ur- oder Abschrift beizulegen.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER
Der Landesstellendirektor
Im Auftrage:

3.14 Pensionseinbuße durch unzumutbares bzw. servicefeindliches Verfahren beim Pensionsversicherungsträger

VA 261-SV/83

BM Zl. 126 530/2-5/84

E. P. aus Wien hat am 5. Dezember 1983 bei der VA Beschwerde darüber erhoben, daß sie trotz schriftlicher Zusicherung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vom 10. Oktober 1982, die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer seien in ihrem Fall zum Stichtag 1. Mai 1983 gegeben, die Pension tatsächlich erst ab 1. Juni 1983 gewährt bekommen habe, was für sie eine finanzielle Benachteiligung bedeute, weil sie ihr Beschäftigungsverhältnis im Vertrauen auf die Mitteilung der Anstalt mit Ende April 1983 beendet habe.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß E. P. am 25. April 1979 sowohl einen Antrag auf Feststellung ihrer Versicherungszeiten für „die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer“ als auch einen Antrag auf „nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung“ gestellt hatte. Die aktenmäßig festgehaltene interne Anweisung lautete lediglich auf Bearbeitung des Antrages auf nachträglichen Einkauf, nicht auf Feststellung von Versicherungszeiten. Mit Bescheid vom 5. November 1979 wurden der nachträgliche Einkauf von Versicherungszeiten für 36 Kalendermonate und die Entrichtung des gesamten Beitrages in 60 aufeinanderfolgenden Monatsraten bewilligt. Bereits am 4. Februar 1980 erkundigte sich die Beschwerdeführerin, nachdem sie größere Beiträge eingezahlt hatte, schriftlich nach der Höhe des Restbetrages, worauf ihr mit Schreiben vom 5. März 1980 der zu diesem Zeitpunkt offene Betrag bekanntgegeben wurde. Am 13. Juli 1982 fragte die Beschwerdeführerin bei der Anstalt an, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer zum 1. Mai 1983 erfüllt seien. In der Antwort der Anstalt vom 1. Oktober 1982 wurde dies bestätigt, und zwar mit dem Hinweis, daß die noch ausstehenden Beiträge zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten bis dahin vollständig bezahlt sein müßten; die Höhe der noch ausstehenden Beiträge wurde allerdings nicht bekanntgegeben.

Am 30. März 1982 stellte die Beschwerdeführerin sodann den Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und teilte gleichzeitig mit, daß sie ihr Beschäftigungsverhältnis mit 30. April 1983 beenden werde. Aus Anlaß dieses Antrages wurde von der Anstalt festgestellt, daß die Beiträge zum nachträglichen Einkauf noch nicht vollständig entrichtet worden seien und daher die eingekauften Versicherungszeiten noch nicht als erworben galten. Der ausstehende Betrag von 1 293,10 S wurde von der Beschwerdeführerin am 19. Mai 1983 eingezahlt, worauf die Pension mit 1. Juni 1983 gewährt wurde. Der von der Beschwerdeführerin in Aussicht genommene Pensionsbeginn 1. Mai 1983 wurde somit nicht eingehalten.

Dem Ersuchen der Beschwerdeführerin vom 25. April 1979, ihr den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bekanntzugeben, wurde also nicht entsprochen. Der Aktenvermerk im Anstaltsakt, „diesbezüglich sei nichts zu veranlassen“, wäre noch in dem Sinne verständlich, daß vorerst die Berechtigung

zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten und daran anschließend der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension festgestellt worden wären, was jedoch nicht geschehen ist. Die Beschwerdeführerin hat nämlich in Unkenntnis des frühestmöglichen Pensionsbeginnes und der Tatsache, daß die Versicherungszeiten des nachträglichen Einkaufes erst mit der Zahlung der letzten Rate als erworben gelten, in ihrem Antrag vom 24. April 1979 auch die Ratenzahlung für den nachträglichen Einkauf begehrt. Dem wurde von der Anstalt im Bewilligungsbescheid vom 5. November 1979 auch Rechnung getragen, obwohl bei sorgfältiger Behandlung des Verfahrens hätte auffallen müssen, daß bei tatsächlicher Einhaltung des „Ratenterminplanes“ die Pensionsgewährung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nicht zustande kommen konnte. Darüber hinaus enthält der Bescheid keinen Hinweis über die Höhe des für den nachträglichen Einkauf erforderlichen Gesamtbetrages, auch nicht nach dem Stand zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Wenn dies auch keinen gravierenden Mangel darstellt, weil die Anstalt davon ausgehen konnte, daß sich die Beschwerdeführerin den Gesamtbetrag anhand der Monatsraten auch selbst ausrechnen hätte können, so ist dieses Versäumnis doch ein Zeichen mangelnder Servicebereitschaft. Diese mangelnde Servicebereitschaft hat sich in weiterer Folge fortgesetzt. Die Beschwerdeführerin hat nämlich nicht in gleichen Raten die Beiträge eingezahlt, sondern wiederholt größere Beträge (zB einmal 19 000 S, ein anderes Mal 10 000 S) sozusagen als Vorauszahlung der Raten überwiesen, was von der Anstalt aber nicht zum Anlaß genommen worden ist, den Eingang der Zahlungen zu bestätigen oder den nach den Zahlungen noch offenen Restbetrag bekanntzugeben. Als weiterer erheblicher Servicemangel erwies sich sodann die Tatsache, daß der zuständige Sachbearbeiter, dem ohne Zweifel klar sein mußte, daß es der Beschwerdeführerin auf die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension zum frühestmöglichen Zeitpunkt ankam, im Anstaltsschreiben vom 1. Oktober 1982 lediglich auf das Erfordernis der vollständigen Bezahlung der noch offenen Beträge zum nachträglichen Einkauf hinwies, die Bekanntgabe des noch offenen Betrages jedoch unterließ. Gerade in diesem Stadium war eine derartige Information von größter Wichtigkeit, wenn schon der Wunsch der Beschwerdeführerin auf Bekanntgabe des frühestmöglichen Pensionsbeginnes von Anfang an ignoriert worden ist. Aber auch noch nach Eingang des Pensionsantrages der Beschwerdeführerin am 30. März 1983 mit der Bekanntgabe, das Dienstverhältnis würde bis 30. April 1983 beendet werden, wäre bei sorgfältiger Behandlung noch Zeit geblieben, um den noch ausständigen Restbetrag noch im April 1983 zu zahlen, um zum Stichtag 1. Mai 1983 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pension zu erfüllen. Die Beschwerdeführerin wurde jedoch erst nach dem Stichtag 1. Mai 1983 darauf hingewiesen, daß der Beitrag nicht zur Gänze bezahlt worden sei. Die vollständige Bezahlung des Beitrages konnte von der Beschwerdeführerin erst am 19. Mai 1983 vorgenommen und die Pension erst ab 1. Juni 1983 gewährt werden. Es ist jedoch keine Frage, daß es der Beschwerdeführerin bei rechtzeitigem Hinweis auf den ausständigen Restbetrag sicher möglich gewesen wäre, den im Verhältnis zu den schon geleisteten Beiträgen geringen Betrag von 1 293,10 S vor dem 1. Mai 1983 zu bezahlen. Der um einen Monat hinausgeschobene Pensionsbeginn bedeutet für die Beschwerdeführerin immerhin einen Verlust von rund 10 000 S (Maipension und Sonderzahlung), welcher nach Auffassung der VA eindeutig auf mangelnde Sorgfalt bzw. Servicebereitschaft bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zurückzuführen ist. Die

VA hat diese Mängel in der Vorgangsweise der Anstalt als Mißstand in der Verwaltung im Sinne des Art. 148 a B-VG festgestellt.

Zu dieser Mißstandsfeststellung teilte der Bundesminister für soziale Verwaltung — nach Einholung eines Berichtes der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten — der VA mit, daß die Beschwerdeführerin über die Anstaltspraxis, Überprüfungsanträge erst innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Bearbeitung entgegenzunehmen, zu informieren gewesen wäre. Im übrigen vertrete die Anstalt den Standpunkt, daß die Beschwerdeführerin Gelegenheit gehabt hätte, verbindliche Auskünfte selbst einzuholen. In Hinkunft jedoch werde die Anstalt bei Überprüfungsanträgen gegebenenfalls den Betroffenen auch die Höhe der noch offenen Ratenzahlungen mitteilen.

3.15 Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten — Verlust bei Übernahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis
VA 266-SV/83

J. F.-E. aus Villach wandte sich mit folgender Beschwerde an die VA:

Sie sei vor der Geburt ihres ersten Kindes als Lehrerin im Landesdienst der gesetzlichen Pensionsversicherung unterlegen. Nach der Geburt ihres ersten Kindes sei sie zehn Jahre lang (insgesamt drei Kinder) nicht beschäftigt gewesen. Für diese Zeit habe sie die Beiträge zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung gezahlt, womit sie sodann 310 Beitragsmonate erworben hatte. Sie habe sodann wieder ihre Berufstätigkeit als Lehrerin aufgenommen und sei in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übernommen worden. Nun habe sich jedoch herausgestellt, daß für die Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung ein Überweisungsbetrag an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber geleistet worden sei, nicht jedoch für die Zeiten des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten. Sie habe die dafür aufgewendeten, nicht unerheblichen Beträge auch nicht erstattet bekommen.

Die Prüfung dieser Beschwerdesache ergab nun tatsächlich, daß der Überweisungsbetrag von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber ordnungsgemäß als Voraussetzung für die Berücksichtigung dieser Zeiten als Ruhegenuß-Vordienstzeiten geleistet worden ist. Die Beitragszeiten, die die Beschwerdeführerin durch nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben hat, mußten nach der geltenden Rechtslage völlig unberücksichtigt bleiben, das heißt, daß diese Beiträge der Beschwerdeführerin auch nicht erstattet werden konnten.

Schon vor der gesetzlichen Möglichkeit für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten kam es beim Übertritt von einem pensionsversicherungspflichtigen in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis dann zu Problemen, wenn neben Beitragszeiten der Pflichtversicherung auch solche der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung zurückgelegt worden sind. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage für die Beurteilung von Pensionsanwartschaften in der ge-

setzlichen Pensionsversicherung bzw. nach dem Pensionsgesetz der öffentlich Bediensteten blieb beim Übertritt von einem pensionsversicherungs-pflichtigen in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis kein Raum für die Berücksichtigung der Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung durch den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber für die Anrechnung solcher Zeiten als Ruhegenuß-Vordienstzeiten. Daher sieht die einschlägige gesetzliche Vorschrift vor, daß die Beiträge, die zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung gezahlt worden sind, dem Versicherten zu erstatten sind, wenn ein Überweisungsbetrag (für die Pflichtbeitragszeiten) an einen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber geleistet wird.

Diese Regelung ist noch verständlich, weil das Pensionsgesetz der öffentlich Bediensteten die Begründung eines Anspruches auf einen Ruhe-(Versorgungs-)Genuß durch eine der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung gleiche oder ähnliche Einrichtung nicht kennt, und daher gesetzlich die Überweisung solcher Beiträge an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zur Anrechnung auf Ruhegenuß-Vordienstzeiten nicht vorgesehen ist. Daher werden solche Beiträge bei der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis anlässlich der Leistung des Überweisungsbetrages an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber dem Versicherten vom Pensionsversicherungsträger erstattet.

Wenn dies auch oft Anlaß zu Beschwerden gibt, weil nun weniger Ruhegenuß-Vordienstzeiten beim öffentlich-rechtlichen Dienstgeber vorliegen als Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits erworben worden waren, so ist die Erstattung wegen der Systemunterschiede in den beiden Versorgungseinrichtungen als durchaus befriedigend gelöst zu betrachten. Daß jedoch die Beiträge zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten von dieser Erstattung nicht erfaßt sind, wird wohl auch in Zukunft Anlaß zu Beschwerden geben und ist im Hinblick darauf, daß hier Beiträge gezahlt worden sind, welchen kein Leistungsanspruch gegenübersteht, für den Betroffenen sicherlich nicht verständlich. Nach Auffassung der VA sollte durch legislative Maßnahmen eine Beseitigung dieser Härte in Analogie zur Regelung bei der freiwilligen Weiterversicherung Platz greifen.

4 Bundesministerium für Verkehr

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Verkehr betreffend wurden im Berichtszeitraum bei der VA 174 Beschwerden vorgebracht.

Zu den bereits traditionellen Schwerpunkten (dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten bei Bahn und Post, Kraftfahrwesen) kamen in diesem Berichtszeitraum auch einige Beschwerden über die von Flugplätzen ausgehenden Belästigungen der Anrainer. Beschwerden wurden erhoben über die Flugplätze Völtendorf, Gschwandt bei Gmunden und Wiener Neustadt. In einzelnen Fällen war von der VA festzustellen, daß die Beschwerdeführer ihre Liegenschaften in unmittelbarer Nähe eines Flugplat-

zes erworben haben und daher mit den von einer derartigen Einrichtung üblicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen rechnen mußten. Andererseits mußte auch ein Hinwegsetzen des Flugplatzhalters über bestehende Verträge festgestellt werden. Im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung in Umweltfragen, vertritt die VA die Auffassung, daß die zuständigen Behörden auch in diesem Bereich auf eine korrekte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken haben.

In einem der Beschwerdefälle haben sich die Beschwerden über eine unzumutbare Lärmbelästigung als berechtigt erwiesen. Durch entsprechende Maßnahmen konnte Abhilfe geschaffen werden.

Bei einer im Bereich des Bundesministeriums für Inneres durchgeführten Prüfung wurde von der VA festgestellt, daß die Bestimmungen des § 99 Abs. 6 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 in einzelnen Fällen für den Betroffenen eine sicherlich unverständliche Auswirkung haben können. Gegenstand der Beschwerde war eine Verwaltungsstrafe, die über die Beschwerdeführerin verhängt worden war, weil sie als Radfahrerin einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht hatte; die Körperverletzungen lagen allerdings nur bei ihr selbst vor. Wie bei der Prüfung von der VA festgestellt wurde, hat die Beschwerdeführerin als Radfahrerin durch die Mißachtung mehrerer Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einen Zusammenstoß mit einem PKW verursacht. Bei diesem Zusammenstoß kam sie zu Sturz und verletzte sich. Am PKW entstand nur geringfügiger Sachschaden. Das Ermittlungsergebnis über das Zustandekommen des Verkehrsunfalles wurde einerseits dem Bezirksanwalt beim Strafbezirksgericht Wien, andererseits auch der Bundespolizeidirektion Wien zur Anzeige gebracht. Während vom Strafbezirksgericht Wien das Verfahren eingestellt wurde, hat die Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt, ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet und über sie wegen Übertretung der StVO 1960 eine Geldstrafe verhängt. Dieses von der Beschwerdeführerin kritisierte Verwaltungsstrafverfahren war von der VA im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage nicht zu beanstanden. Die VA kam jedoch zu der Ansicht, daß hier möglicherweise eine ungewollte gesetzliche Härte vorliegt. Nach § 99 Abs. 6 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 liegt eine Verwaltungsübertretung nämlich dann nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden eingehalten worden sind. Dies bedeutet, daß bei vollkommen gleichartigem Verhalten der Beschwerdeführerin und Zustandekommen des Unfalls eine Bestrafung wegen des zum Unfall führenden vorschriftswidrigen Verhaltens nicht erfolgt wäre, wenn lediglich Sachschaden entstanden wäre. Die Strafbarkeit der Beschwerdeführerin hat sich erst aus der Tatsache ergeben, daß sie selbst bei dem Unfall verletzt wurde. Nach Auffassung der VA sollten bei einer zukünftigen Novellierung der StVO Überlegungen dahin gehend angestellt werden, die von den Betroffenen als unbillige Härte empfundene Verwaltungsstrafsanktion zu beseitigen.

Bei den Beschwerden im Postbereich fällt auf, daß die auch öffentlich propagierten Bemühungen der Post, sich als Dienstleistungsunternehmen zu verstehen und darzustellen, häufig durch Vorgangsweisen „mit hoheitlichem Einschlag“ durchkreuzt werden. Als typisches Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Herstellung von Telefonanschlüssen anzuführen. Wie

mehrere Beschwerden bei der VA zeigen, kommt es immer wieder vor, daß die tatsächlich vorgeschriebenen Kosten nach der Herstellung eines Telefonanschlusses die vor der Herstellung veranschlagten Kosten übersteigen. Dies führt bei den Betroffenen, insbesondere wenn sie aus dem privaten Geschäftsleben an verbindliche Kostenvoranschläge gewöhnt sind, zu dem verständlichen Eindruck, übervorteilt worden zu sein. Nach Ansicht der VA müßte es auch der Post möglich sein, bei der Herstellung von Telefonanschlüssen verbindliche Kostenvoranschläge zu erstellen. Zum gleichen Problembereich zählen die Beschwerden bezüglich mangelnden Kostenersatzes für in Verlust geratene oder beschädigte Postsendungen. Die derzeitigen Haftungsbestimmungen sehen Schadenersatzleistungen nur bei bescheinigten Sendungen vor und auch in diesen Fällen nur in eingeschränktem Ausmaß. Bei nichtbescheinigten Sendungen ist eine Haftung vollkommen ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn das Verschulden der Post und die Höhe des zugefügten Schadens eindeutig bewiesen werden können. Es erscheint daher nach Auffassung der VA nicht ganz unverständlich, daß Postkunden, die es gewöhnt sind, mit Maßstäben der sonst üblichen Geschäftsausancen zu messen, Schwierigkeiten haben, der Post den Charakter eines Dienstleistungsunternehmens beizumessen.

4.1 Beeinträchtigungen durch Verlegung eines Erdkabels bzw. Errichtung einer Fernsprechzelle durch die Post

VA 37 W-4/83

Pr. Zl. 5917/9-1-1983

Mag. W. N. aus Salzburg brachte bei der VA folgende Beschwerde vor:

Im Jahr 1962 sei vom Telegraphenbauamt auf dem damals ihren Eltern gehörigen Grundstück die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes „entlang der östlichen Grundgrenze“ geltend gemacht worden. Trotz der Einwände des Vaters sei damals die Leitung nicht entlang der Grundgrenze, sondern etwa 3 m innerhalb des Grundstückes verlegt und außerdem nicht nur Kabel, sondern auch andere Anlagen eingegraben worden. Derzeit seien von der Post von diesen Anlagen ausgehend Arbeiten vorgesehen, wodurch sich die Notwendigkeit ergäbe, neuerlich Grabungen auf ihrem Grundstück durchzuführen. Abgesehen davon, daß die Beschwerdeführerin eine Baustelle auf ihrem Grundstück verhindern möchte, erblicke sie in den notwendigen Grabungsarbeiten eine Gefährdung des Baubestandes auf dem Grundstück. Außerdem befürchte sie durch die Situierung der Kabelanlagen auf ihrem Grundstück auch in Zukunft weitere derartige Bautätigkeiten. Weiters hat die Beschwerdeführerin angeführt, daß durch die Arbeiten anlässlich der Entfernung eines Telefonmastes und der Aufstellung einer Fernsprechzelle eine Senkung des Bodens eingetreten sei, wodurch der Torpfeiler bei der Einfahrt zu ihrem Grundstück in Mitleidenschaft gezogen worden sei.

Der im Prüfungsverfahren im Wege des Bundesministers für Verkehr eingeholten Stellungnahme der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung war zu entnehmen, daß an der Parzelle der Beschwerdeführerin von der Post im Jahr 1962 nach dem Telegraphenwegegesetz das Leitungsrecht geltend gemacht und auch ausgeübt wurde. Das auf der Parzelle stehende Wohnhaus war damals noch ein Rohbau; wegen der geplanten Verbreiterung der vorbeiführenden Straße mußte das Fernmeldekabel samt zwei Muffen auf dem Privatgrundstück verlegt werden.

Zur Herstellung neuer Fernsprechanchlüsse im Bereich der Liegenschaft der Beschwerdeführerin hätte das Privatgrundstück an zwei Stellen aufgegraben werden müssen, um in den dort befindlichen Muffen Reserveadern aktivieren zu können. Bei einer Besichtigung und Besprechung mit der Familie der Beschwerdeführerin wurde festgestellt, daß sich eine Muffe im Bereich der Garageneinfahrt befindet, wo eine Aufgrabung leicht und ohne zu erwartende Schäden am privaten Eigentum möglich wäre. Die zweite Muffe befindet sich jedoch an einer Stelle, wo nach Verlegung des Kabels und der Muffe Bäume und Sträucher gepflanzt wurden, die mittlerweile einen derartig starken Bewuchs darstellen, daß eine Aufgrabung nur unter Schwierigkeiten und nicht zu vermeidender Schäden an den Wurzeln der dort stehenden Bäume und Sträucher möglich wäre.

Wie die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung weiters ausführte, könnte zwar das zustehende Leitungsrecht geltend gemacht bzw. könnten die hiebei anfallenden Arbeiten durchgeführt werden, wobei eventuell entstehende Schäden zu ersetzen wären. Aufgrund des festgestellten Zustandes des Grundstückes werde jedoch davon abgesehen und die Verlegung eines neuen Kabels auf öffentlichem Grund entlang des Gartenzaunes des Privatgrundstückes als sinnvollste Lösung angesehen. Das im Privatgrundstück befindliche Kabel samt Muffen wäre somit totgelegt, und auch in Zukunft wären keinerlei Grabungsarbeiten auf diesem Grundstück notwendig.

Nachdem auch der Magistrat der Stadt Salzburg und die anderen Eigentümer der von den Arbeiten betroffenen Liegenschaften diese Kabelführung ermöglichten und auch die dafür notwendigen Kosten ein wirtschaftlich zu vertretendes Ausmaß nicht überstiegen, konnte dieser Plan ausgeführt werden. Dadurch konnte der Baumbestand auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin geschont werden und war auch die Gefahr von zukünftigen Aufgrabungsarbeiten somit nicht mehr gegeben.

Bei dieser Besprechung kam auch die Beschädigung des Torpfeilers der Garageneinfahrt durch die Installierung der Fernsprechzelle zur Sprache. Seitens der Post wurde der Beschwerdeführerin zugesagt, den Senkungsschaden zu beheben. Da somit in beiden Punkten der Grund für die Beschwerdeführung behoben werden konnte, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

4.2 Erhöhte Telefonanschlußkosten

VA 77 W-4/83

Pr. Zl. 5917/24-1-1983

M. N. aus Steindorf, Salzburg, beschwerte sich bei der VA am 20. Juni 1983, daß anlässlich der Errichtung seines Fernsprechanchlusses nachträglich noch zusätzliche Kosten in der Höhe von 200 S an Herstellungsgebühren verrechnet worden seien. Auf diesen Fehler habe er bereits mit Schreiben vom 23. Dezember 1982 die zuständige Abteilung aufmerksam gemacht. Am 18. Jänner 1983 habe ihm das Telegraphenbauamt mitgeteilt, daß die endgültige Abrechnung unter Zugrundelegung der Luftlinien-Entfernung von 110 m um 200 S mehr, insgesamt 2 200 S, betrage. Er habe sich aber in der „Einverständniserklärung gemäß Fernsprechordnung“ nur mit der „festgesetzten Herstellungsgebühr von 2 000 S“, mit der der Fern-

sprechanschluß angeboten worden sei, einverstanden erklärt und die Überweisung des Betrages von 2 000 S durchgeführt. Dieser Vertrag könne seiner Meinung nach nicht einseitig unter Berufung auf Bestimmungen für die Ermittlung von Herstellungskosten geändert werden. Er betrachte daher diese Handlungsweise als einen Mißstand in der Verwaltung.

Bei Prüfung durch die VA ergab sich aus der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, daß die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers nur zum Teil den Tatsachen entsprach. Bei den Erhebungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Fernsprechanchlusses hatte ein Postbediensteter mit einem Meßrad für die Anschlußleitung eine Länge von 99 m ermittelt. Auf dieser Basis ergaben sich zunächst Herstellungsgebühren in der Höhe von 2 000 S. Eine Kontrollmessung nach Abschluß der Herstellung der Anschlußleitung ergab eine Änderung der Leitungslänge auf 109 m und damit entsprechend höhere Herstellungskosten. Die Gattin des Beschwerdeführers hatte schriftlich sowohl die geänderten Meßwerte als auch die daraus resultierenden Kostenerhöhungen anerkannt.

Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 der Fernmeldegebührenordnung für die Herstellung von Hauptanschlüssen sind Gebühren in der Höhe der erwachsenden Kosten zu bezahlen. Im Hinblick auf diese Bestimmung mußte die Post jenen Leistungsumfang verrechnen, der anlässlich der tatsächlichen Herstellung gegeben ist, und jene Kostensätze anwenden, die zum Zeitpunkt der Herstellung gültig waren. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob dem Anschlußwerber andere Herstellungskosten genannt worden sind. Allerdings sieht das Gesetz die Möglichkeit, aufgrund geänderter Voraussetzungen auf die Herstellung zu verzichten, was mit keinerlei Kosten verbunden ist.

Da die Gattin des Beschwerdeführers sich ausdrücklich mit den Mehrkosten einverstanden erklärt hatte, konnte die VA die erhöhte Kostenvorschreibung der Post- und Telegraphenverwaltung nicht als ein Fehlverhalten in der Verwaltung ansehen.

Seitens der Post wurde auf derartige Beschwerden insofern reagiert, als nunmehr in den jetzt versendeten Formularen für die Verständigung über die Möglichkeit der Herstellung der Hinweis aufgenommen wurde, daß Änderungen im Leistungsumfang oder in den Gebührensätzen eine Änderung der endgültigen Kostenabrechnung bewirken können. Allerdings erscheint der VA auch diese Lösung nicht als optimal, da jedenfalls die Frage offenbleibt, warum es der Post nicht möglich sein sollte, verbindliche Kostenvoranschläge, wie sie für private Unternehmen vorgesehen sind, zu erstellen.

4.3 Ungerechtfertigte Vorladung zur Kfz-Überprüfung

VA 33-V/83

Pr. Zl. 5918/45-1-1983

E. Sch. aus Wien führte bei der VA folgende Beschwerde:

Am 16. Juli 1983 habe ein Beamter des Polizeikommissariates Hietzing telefonisch eine Lenkeraskunft verlangt. Diese Anfrage sei aufgrund einer polizeilichen Anzeige, daß der PKW der Marke Alfa-Sud, blaumétallisé

lackiert, mit dem Kennzeichen W 239.310 auf der Döblinger Hauptstraße mit einer seit Mai 1982 abgelaufenen Begutachtungsplakette beanstandet worden sei, erfolgt. Sie habe dem Anrufer mitgeteilt, daß ihr Fahrzeug zwar auf dieses Kennzeichen zugelassen sei, es sich dabei jedoch um einen rotlackierten Seat Fiat 124 LS handle. Dem Anzeiger müsse offenbar ein Irrtum beim Ablesen des Kennzeichens unterlaufen sein. Zur Klärung des Sachverhaltes habe sie am selben Tag das Fahrzeug beim Polizeikommissariat Hietzing vorgeführt. Die Begutachtungsplakette sei mit September 1983 gelocht gewesen. Nachdem dies der Beamte zur Kenntnis genommen habe, sei die Sache als erledigt erklärt worden. Am 18. August 1983 habe sie eine Vorladung der Bundespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, erhalten, ihr Fahrzeug am 9. September 1983 zu einer Überprüfung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge vorzuführen. Die von ihr daraufhin geführten Telefonate mit dem Bezirkspolizeikommissariat Hietzing und der Bundesprüfanstalt hätten lediglich ergeben, daß sie wegen ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit zum Vorführungstermin mit einer neuerlichen Vorladung zu rechnen habe.

Da von den mit der Angelegenheit befaßten Stellen die von ihr erfolgte Klärung des Sachverhaltes offensichtlich ignoriert worden sei, erblicke sie in diesem Vorgehen einen Mißstand in der Verwaltung.

Wie die VA im Prüfungsverfahren feststellen konnte, hat die Bundespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, die an die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge übermittelte Anzeige gegen den Zulassungsbesitzer W 239.310 am 25. August 1983 für gegenstandslos erklärt, wodurch sich auch die Vorführung des Kraftfahrzeuges zur Überprüfung erübrigt hat. Von dieser Maßnahme wurde die Beschwerdeführerin jedoch nicht verständigt. Erst durch eine neuerliche telefonische Anfrage erfuhr sie von der Zurückziehung der Anzeige. Aufgrund des Einschreitens der VA hat die Bundespolizeidirektion Wien, Verkehrsamt, die Beschwerdeführerin schriftlich von der Stornierung der Vorführung informiert und für die Unterlassung der diesbezüglichen Verständigung sich entschuldigt.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kam der Beschwerde Berechtigung zu. Da noch im Zuge der Prüfung durch die VA die Angelegenheit bereinigt wurde, waren darüber hinausgehende Veranlassungen durch die VA nicht notwendig. Zu beanstanden ist jedoch, daß trotz des bereitwilligen Mitwirkens der Beschwerdeführerin bei der Feststellung des Sachverhaltes der dem Anzeigeleger unterlaufene Irrtum offensichtlich nicht beachtet wurde. Es wäre jedenfalls Aufgabe der Behörden, sowohl die Verantwortung für die Richtigstellung von unterlaufenen Irrtümern zu übernehmen als auch dafür Sorge zu tragen, daß aus einem derartigen Irrtum für den Betroffenen nicht weitere Unannehmlichkeiten erwachsen.

4.4 Ungerechtfertigte Befristung der Lenkerberechtigung

VA 44-V/83

Pr. Zl. 5918/51-1-1983

H. L. aus Salzburg war im Jahr 1978 die Lenkerberechtigung für die Gruppe B erteilt worden. Bei der VA hat sie darüber Beschwerde geführt, daß die zeitliche Gültigkeit dieser Lenkerberechtigung wegen mangelnder Sehschärfe auf fünf Jahre befristet worden sei. Diese Befristung halte sie für

ungerechtfertigt, da man bei fachärztlichen Untersuchungen eine Beeinträchtigung ihres Sehvermögens nie festgestellt habe.

In der vom Bundesminister für Verkehr im Rahmen des Prüfungsverfahrens der VA übermittelten Stellungnahme wurde ausgeführt, daß der Beschwerdeführerin von der Bundespolizeidirektion Salzburg eine Lenkerberechtigung für die Gruppe B auf fünf Jahre befristet erteilt und hierüber der Führerschein mit der eingetragenen Gültigkeitsfrist ausgestellt worden sei. Anlaß für die Befristung sei ein polizeiärztliches Gutachten gewesen, in dem die Beschwerdeführerin wegen beginnender Sehschwäche nur als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B befunden wurde. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen, insbesondere des fachärztlichen Befundes über die Sehschärfe, sei jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin uneingeschränkt gegeben und die Befristung daher nicht zulässig. Die Frist sei in der Zwischenzeit gestrichen worden, wodurch die ursprünglich befristete Lenkerberechtigung rückwirkend als unbefristet erteilt gelte. Auch im Führerschein sei die Befristung gestrichen worden.

Die Prüfung des Beschwerdefalles durch die VA hat somit ergeben, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Die Behörde hätte bei der Beurteilung des Ermittlungsergebnisses des Verfahrens über die Erteilung der Lenkerberechtigung erkennen müssen, daß die Beschwerdeführerin die in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen geforderten Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken von Fahrzeugen erfüllt und ihr somit eine unbefristete Lenkerberechtigung auszustellen gewesen wäre. Da noch im Zuge der Prüfung durch die VA der Fehler saniert wurde, waren weitere Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

4.5 Rechtswidrige Vorenthaltung einer reservierten Kennzeichenummer

VA 48-V/83

BR 5918/57-1-1983

H. H. aus Linz, Oberösterreich, führte am 19. September 1983 bei der VA Beschwerde, daß ihm die Zuweisung des bei der Abmeldung seines Mercedes freigehaltenen Kennzeichens L 376 bei der Anmeldung eines PKWs, Marke Audi, durch die Bundespolizeidirektion Linz verwehrt worden sei. In dieser Weigerung erblicke er einen Mißstand in der Verwaltung.

In der im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA erfolgten Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr wurde ausgeführt, daß dem Beschwerdeführer bei der Anmeldung des PKWs, Marke Mercedes, am 10. August 1982 das Kennzeichen L 376 zugewiesen worden sei, weil er eine Verzichtserklärung einer Firma, welcher zuletzt das Kennzeichen zugewiesen war, vorgelegt habe. Dabei sei außer acht gelassen worden, daß diese Firma das auf dieses Kennzeichen zugelassene Fahrzeug bereits am 5. Mai 1977 abgemeldet hatte und daher die sechsmonatige Reservierungsfrist bereits abgelaufen war. Andernfalls wäre die Ungültigkeit dieser Verzichtserklärung hervorgekommen und demnach die Zulassung des PKWs mit dem vom Beschwerdeführer begehrten Kennzeichen unterblieben. Nachdem der Beschwerdeführer am 15. November 1982 den PKW Mercedes mit dem Kennzeichen L 376 zur Abmeldung gebracht und gleichzeitig gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 die Freihaltung dieses Kennzeichens für die Dauer von

sechs Monaten beantragt habe, sei vom damaligen Polizeidirektor dem Zulassungsreferenten die mündliche Weisung erteilt worden, ungeachtet des zu dieser Zeit bereits vorgelegenen Reservierungsantrages im Falle einer neuerlichen Beanspruchung das Kennzeichen an den Beschwerdeführer nicht mehr auszugeben, weil seinerzeit ein die Richtigkeit entbehrender Umstand (= ungültige Verzichtserklärung) geltend gemacht worden wäre, der mangels damaliger Offenkundigkeit zur Vergabe des Kennzeichens geführt hätte. Anlässlich seines am 10. Mai 1983 gestellten Antrages sei der Beschwerdeführer davon in Kenntnis gesetzt worden, daß weisungsgemäß das Kennzeichen L 376 an ihn nicht mehr zur Ausgabe gelange, daß jedoch der PKW Audi mit einem anderen Kennzeichen für ihn zum Verkehr zugelassen werden könne. Da der Beschwerdeführer von dieser ihm unbenommen gebliebenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe, sei der Antrag auf Zulassung dieses PKWs unerledigt geblieben.

Zur Rechtslage: Gemäß § 43 Abs. 3 Kraftfahrzeuggesetz 1967 ist das Kennzeichen auf Antrag des Zulassungsbesitzers längstens sechs Monate, gerechnet vom Tag der Abmeldung an, freizuhalten und dem Antragsteller für ein anderes Fahrzeug derselben Untergruppe (§ 3), dessen Zulassung er vor Ablauf der Frist von sechs Monaten beantragt hat, zuzuweisen. Aufgrund dieser Bestimmung besteht somit ein Rechtsanspruch auf Zuweisung des reservierten Kennzeichens. Tatsache ist im gegenständlichen Fall, daß dem Beschwerdeführer am 10. August 1982 für seinen PKW, Marke Mercedes, das zu diesem Zeitpunkt freie Kennzeichen L 376 zugewiesen wurde. Nachdem er diesen PKW am 15. November 1982 abgemeldet und gleichzeitig gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 die Freihaltung dieses Kennzeichens für die Dauer von sechs Monaten beantragt hatte, hat er innerhalb dieser Frist neuerlich einen Antrag auf Zulassung eines PKWs, Marke Audi, auf dieses für ihn freigehaltene Kennzeichen eingebracht. Im Hinblick auf die vorhin zitierte Gesetzesstelle hatte der Beschwerdeführer somit einen Rechtsanspruch auf Zuweisung des Kennzeichens L 376. Die Verweigerung der Zuweisung durch die Bundespolizeidirektion Linz stand daher im Widerspruch zu den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. Mit einem entsprechenden Hinweis wurde daher der Bundesminister für Verkehr von der VA nochmals um Stellungnahme ersucht.

Von weiteren Maßnahmen konnte die VA Abstand nehmen, da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Bundespolizeidirektion Linz am 22. März 1984 das Kennzeichen L 376 für den am gleichen Tag vom Beschwerdeführer zur Zulassung gebrachten PKW „Audi 100“ zuwies, womit der Beschwerdegrund behoben war.

4.6 Verlust von Briefsendungen durch Zustellfehler der Post VA 57-V/83 Pr. Zl. 5917/35-1-1983

P. P. aus Wien beschwerte sich am 18. Oktober 1983 bei der VA, daß er als Inhaber einer Handelsfirma mit Sitz in der F. H.-Straße durch Zustellmängel der Post geschädigt worden sei: Es sei ein mit 1. August 1982 datiertes Schreiben aus China nicht zugestellt worden. Spätere Nachforschungen hätten ergeben, daß der Brief an die Wiener Messe AG zugestellt worden sei. Auch diese Nachsendung sei nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, obwohl seine Firma dem zuständigen Postamt 1050 Wien bekannt sei, weil

in der S.-Gasse auch Sitz einer Abteilung seines Betriebes sei. Durch die Verzögerung der Verständigung sei die Ware verdorben und ein Schaden von rund 50 000 S erwachsen.

Er habe aufgrund eines Auftrages aus Südafrika am 1. Dezember 1982 an die Firmen P., T. und O. Einladungen zu Anbotstellungen gesendet, die nicht einlangten. Er habe sodann mit einem vom 7. Jänner 1983 datierten Schreiben urgiert und erfahren, daß diese Schreiben nicht angekommen seien, obwohl er diese ordnungsgemäß beim Postamt 1210 Wien, Weisselgasse aufgegeben habe. Aufgrund einer diesbezüglichen Beschwerde bei der Post habe er im Feber 1983 zwei Verständigungen erhalten, daß die Firma P. an eine andere Adresse verzogen sei und keinen Nachsendungsauftrag erteilt habe, und daß aufgrund erfolgloser Nachforschungen angenommen müsse, daß das Poststück an die Firma O. in Verlust geraten sei. Demgegenüber habe er mit Kopie den Nachsendungsauftrag der Firma P. vom 20. September 1982 beweisen können. Nach Auskunft der Post sei die erwähnte Sendung an seinen Absender, Alsterstraße, und sodann aufgrund eines Nachsendeauftrages nach der Floridsdorfer Hauptstraße weitergeleitet worden, wobei die Sendung auf diesem Wege in Verlust geraten sei. Durch den Verlust des an die Firma O. adressierten Poststückes sei ein weiterer wirtschaftlicher Schaden von rund 31 000 S erwachsen, da die Geschäftsverbindung durch die Verzögerung nicht zustande gekommen sei. Da sämtliche Poststücke nicht eingeschrieben aufgegeben worden waren, habe die Post einen Schadenersatz abgelehnt. Am 26. Mai habe er ein anderes Schriftstück mit dem Poststempel 1080 Wien vom 4. Mai 1983 mit geöffnetem Kuvert und darin enthaltenen weiteren geöffneten Kuverts an die Tür gelehnt vorgefunden. Die befragten Nachbarn hätten dazu angegeben, daß das Poststück bereits am Abend vorher an der Tür angelehnt worden sei.

In den zahlreichen Zustellfehlern sowie in der mangelnden Bereitschaft der Post zur Schadenersatzleistung erblicke er einen Mißstand in der Verwaltung.

Die im Prüfungsverfahren der VA vom Bundesminister für Verkehr abgegebene Sachverhaltsdarstellung bestätigte das in Beschwerde gezogene Fehlverhalten der Post in allen Punkten. In einer am 24. August 1983 stattgefundenen Aussprache bei der zuständigen Post- und Telegraphendirektion Wien sei dem Beschwerdeführer gegenüber bereits das Bedauern über die genannten Mängel ausgedrückt worden. Aufgrund des Postgesetzes (§§ 31 und 37) hafte für Verluste oder Beschädigungen die Post nur bei bescheinigten Sendungen, wobei selbst hier die Ersatzleistung die im Postgesetz vorgesehenen Höchstbeträge nicht überschreiten dürfe. Im konkreten Fall sei daher der geltend gemachte Schadenersatz abzulehnen gewesen.

Obwohl im Prüfungsverfahren die in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe bezüglich der Fehlleistungen der Post bestätigt wurden, konnte die VA dem Beschwerdeführer aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht zu dem von ihm begehrten Schadenersatz verhelfen.

4.7 Ungerechtfertigte Doppelbestrafung wegen einer Übertretung nach dem KFG (Abgelaufene Begutachtungsplakette)
Va 73-V/83 Pr. Zl. 5918/59-1-1983

W. R. aus Wien führte bei der VA darüber Beschwerde, daß gegen ihn zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung durchgeführt worden seien. Wegen der Verwendung eines PKWs ohne gültige Begutachtungsplakette habe er zwei Strafverfügungen erhalten, wobei sich die in den Strafverfügungen angeführten Tatzeiten lediglich um fünf Minuten unterschieden. Als Tatort sei in der einen Strafverfügung Pretschgogasse vor dem Haus Nr. 16, in der zweiten Strafverfügung Lascygasse vor dem Haus 1—3 angeführt. In dieser doppelten Bestrafung erblicke der Beschwerdeführer einen Mißstand in der Verwaltung, da es sich bei diesen beiden Adressen um ein und dasselbe Haus handle.

In der vom Bundesminister für Verkehr im Prüfungsverfahren der VA übermittelten Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien wurde ausgeführt, daß zwei Beamte des Wachzimmers 17, Comeniusgasse 2—4, eine Anzeige bezüglich des ohne gültige Begutachtungsplakette abgestellten PKWs gelegt hätten, welche sich durch die Adressenangabe über den Standort unterschieden hätten. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es habe sich um denselben Abstellort gehandelt, sei richtig, da die Lascygasse beim Haus Pretschgogasse 16 beginne. Aufgrund dieser beiden Anzeigen seien vom Bezirkspolizeikommissariat Hernals zwei Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und auch die beiden in Beschwerde gezogenen Strafverfügungen erlassen worden. Da der Beschwerdeführer gegen keine dieser Strafverfügungen ein Rechtsmittel eingebracht habe, seien beide Strafverfügungen in Rechtskraft erwachsen. Abschließend führte die Bundespolizeidirektion Wien an, daß es richtig sei, daß nur eine einzige Strafverfügung hätte erlassen werden dürfen. Die beiden Akten seien dem Amt der Wiener Landesregierung vorgelegt und die Nichtigkeitsklärung eines der beiden Strafbescheide gemäß § 68 Abs. 4 lit. b AVG 1950 angeregt worden.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt sprach die VA der Beschwerde Berechtigung zu; im Hinblick auf die noch im Zuge des Prüfungsverfahrens erfolgte Behebung des Beschwerdegrundes waren keine weiteren Veranlassungen notwendig.

4.8 Säumigkeit der ÖBB bei Abwicklung eines Kaufvertrages
VA 82-V/83 Pr. Zl. 5916/1-1-1984

Im Zuge der Behandlung einer Beschwerde von J. W. aus Wels durch die VA im Jahr 1982 haben sich die Österreichischen Bundesbahnen bereit erklärt, dem Beschwerdeführer ein Grundstück zu verkaufen. Der Entwurf eines Kaufvertrages wurde von der Bundesbahn vorgelegt und dem Käufer mit Schreiben vom 9. Feber 1983 übermittelt. Der Käufer hat sich mit diesem Kaufvertrag einverstanden erklärt und dieses Einverständnis kurze Zeit später den ÖBB zur Kenntnis gebracht. Eine Erledigung darüber hat er jedoch nicht erhalten. Auf Grund dieser Säumigkeit der Österreichischen Bundesbahnen hat er im Dezember 1983 bei der VA neuerlich Beschwerde geführt, da er durch die lange Behandlungsdauer der Vertragsabwicklung durch die Österreichischen Bundesbahnen eine Erhöhung des Grundstückspreises befürchtete.

Im Prüfungsverfahren der VA wurden in der von den ÖBB im Wege des Bundesministers für Verkehr übermittelten Stellungnahme die Angaben des Beschwerdeführers bestätigt. Die lange Dauer der Durchführung wurde damit begründet, daß die mit der Abwicklung befaßte Bundesbahndirektion Linz die begehrte Teilfläche mit dem benachbarten Grundstück verwechselt habe. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde die versäumte Behandlung unverzüglich nachgeholt und auch der Beschwerdeführer über den Sachverhalt informiert.

Der Beschwerde kam somit Berechtigung zu. Da aufgrund des Einschreitens der VA die Angelegenheit umgehend erledigt wurde, waren weitere Maßnahmen nicht notwendig.

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer:

Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Bundesministerium für Bauten und Technik;

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;

Bundesministerium für Unterricht und Kunst;

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten betreffend wurden im Berichtszeitraum 13 Beschwerden an die VA herangetragen.

Während in früheren Berichtszeiträumen der überwiegende Teil der im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten angefallenen Beschwerden nicht einen behaupteten Mißstand zum Gegenstand hatte, sondern in Wahrheit im Wege der VA um eine Hilfestellung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten oder der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ersucht wurde, so zeigt der nunmehr zu Bericht stehende Geschäftsanfall eine Zunahme echter Beschwerden im Sinn des Art. 148 a B-VG.

Neben Beschwerden in Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes von Bediensteten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten sowie von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wurden auch einige Beschwerden von Betroffenen erhoben, die die mangelnde Sorgfalt österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland bei Behandlung der ihnen übertragenen Agenden zum Gegenstand hatten. Dies trifft etwa für den unter Punkt 1.2 im Besonderen Teil dargestellten Fall zu, in dem der Beschwerdeführerin eine für ihre Rechtsverfolgung sachlich unrichtige Auskunft erteilt worden war, die sie zu einer Antragstellung veranlaßte, bei der ein nicht unerheblicher Betrag an Konsulargebühren angefallen ist.

Diese finanzielle Belastung der Beschwerdeführerin wäre bei korrekter Auskunftserteilung von vornherein vermeidbar gewesen.

Ebenfalls aufgrund mangelnder Sorgfalt bei der Erteilung von Rechtsauskünften versäumte ein Beschwerdeführer — wie der unter Punkt 1.3 dargestellte Einzelfall zeigt — eine Fallfrist für die Antragstellung auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Wenngleich dieser Einzelfall durch das Zusammenwirken des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zuständigen Landesregierung im Sinne des Beschwerdeführers gelöst werden konnte, zeigt auch dieser Fall, daß die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland nicht immer jene Sorgfalt walten lassen, die das Interesse der die Dienste österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland in Anspruch nehmenden Personen, aber auch das Ansehen der österreichischen Verwaltung erfordern. Die VA nahm daher die an sie gerichteten Beschwerdefälle zum Anlaß, den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zu ersuchen, in geeigneter Weise den mit der Behandlung von Rechtsauskünften betrauten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland die sie hiebei treffende Sorgfaltspflicht in Erinnerung zu rufen. Diesem Ersuchen wurde in der Zwischenzeit im Erlaßwege entsprochen.

Beschwerde wurde schließlich auch über die nicht vollständige oder verzögerte Erledigung von Auskunftersuchen geführt, wobei in diesem Bereich von der VA ebenfalls ein Fehlverhalten zu beanstanden war (vgl. den unter Punkt 1.1 dargestellten Einzelfall).

1.1 Organisationsmängel des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

VA 1 B-1/83

Zl. 17-VA-GS/83

A. K. aus Wien brachte bei der VA vor, daß er am 23. August 1980 im Zusammenhang mit einer in der Tschechoslowakei vollstreckten Haft eine Eingabe an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten gerichtet habe, die bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung im Jänner 1983 noch nicht beantwortet worden sei. In dieser Säumnis erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten fest, daß das Schreiben des Beschwerdeführers vom 23. August 1980 beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zwar eingelangt war, zunächst aber zwecks Anschlusses allfälliger Vorakten der Kanzlei vorgeschrieben wurde. Nach ergebnislos verlaufener Suche wurde das Schreiben von der Kanzlei nicht dem Referenten vorgelegt, sondern abgelegt. Die VA stellte daher aufgrund dieses Fehlverhaltens die Berechtigung der Beschwerde fest.

Eine weitere Veranlassung war jedoch deshalb nicht erforderlich, da der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten noch im Zuge des Prüfungsverfahrens eine Beantwortung des unerledigten Schreibens des Beschwerdeführers veranlaßte.

1.2 Vorschreibung von Konsulargebühren trotz falscher Rechtsauskünfte

VA 6-AA/83

Zl. 197-VA-GS/84

Die in Bonn, BRD, wohnhafte deutsche Staatsbürgerin I. S. führte in ihrer Beschwerde an die VA aus, daß sie am 8. November 1974 vor dem Standesamt in Windhuk den österreichischen Staatsbürger L. S. geheiratet habe. Die Ehe sei am 8. September 1978 durch den Supreme Court of South Africa geschieden worden. Anlässlich dieser Ehescheidung sei L. S. vom Gericht verpflichtet worden, für den Unterhalt des 1975 geborenen ehelichen Kindes Ph. S. monatlich 100 Rand zu bezahlen. Nach Scheidung der Ehe sei I. S. mit dem Kind in die Bundesrepublik Deutschland, L. S. nach Österreich zurückgekehrt. Da der Kindesvater in der Folge seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen sei, habe sich die Beschwerdeführerin im Jahr 1982 an das Österreichische Generalkonsulat in Hamburg gewandt und dieses ersucht ihr mitzuteilen, ob österreichische Behörden ihr bei der Eintreibung der Unterhaltsbeiträge behilflich sein könnten. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1982 habe ihr das Generalkonsulat erklärt, daß zunächst das Scheidungsurteil in Österreich anerkannt werden müßte. I. S. habe daraufhin am 15. Feber 1983 eine Eingabe an das Bundesministerium für Justiz gerichtet und im Sinne der ihr erteilten Rechtsauskunft die Anerkennung des Scheidungsurteiles beantragt. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Feber 1983 sei ihrem Antrag entsprochen und ihr gleichzeitig die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 1 700,— S vorgeschrieben worden. Mit der Bescheidzustellung und der Einhebung der Verwaltungsabgabe sei das Österreichische Generalkonsulat in Hamburg betraut worden. Dieses habe die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11. März 1983 aufgefordert, den Gegenwert des oa. Betrages, das sind 241,99 DM zuzüglich der Konsulargebühr von 14,23 DM, insgesamt also 256,22 DM zu bezahlen. I. S. habe diesen Betrag entrichtet. Erst danach habe das Österreichische Generalkonsulat in Hamburg das Bundesministerium für Justiz mit dem eigentlichen Anliegen der Beschwerdeführerin, Hilfe von den österreichischen Behörden bei der Eintreibung der Unterhaltsbeiträge zu erlangen, befaßt.

Das Bundesministerium für Justiz habe daraufhin mitgeteilt, daß ein ausländisches Scheidungsurteil zwar nur dann für den österreichischen Rechtsbereich wirksam wird, wenn es vom Bundesministerium für Justiz anerkannt worden ist, der Unterhaltsanspruch eines Kindes aber von der Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteiles nicht abhängt. Der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern ist unabhängig vom Bestand einer Ehe. Es kann jedoch mangels eines Vollstreckungsabkommens mit Südafrika in Österreich die vom südafrikanischen Gericht festgesetzte Verpflichtung des Vaters, dem Kind monatlich Unterhalt zu zahlen, nicht vollstreckt werden. Wäre dem Bundesministerium für Justiz bekannt gewesen, daß der Antragstellerin an der Durchsetzung des Unterhaltsanspruches des Kindes gelegen ist und sie deshalb den Antrag auf Anerkennung des Scheidungsurteiles gestellt hat, so hätte das Ministerium das Österreichische Generalkonsulat in Hamburg ersucht, die Antragstellerin rechtzeitig über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.

In der Tatsache, daß ihr durch das Österreichische Generalkonsulat in Hamburg geraten worden sei, sich um die österreichische Anerkennung des

ausländischen Scheidungsurteiles zu bemühen, obwohl diese nicht zur Erreichung des von ihr angestrebten und dem Österreichischen Generalkonsulat in Hamburg bekannt gewordenen Ziels führen konnte und sie somit unnötig 256,22 DM an Gebühren zu entrichten hatte, erblickt die Beschwerdeführerin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA führte ein Prüfungsverfahren durch und holte eine Stellungnahme des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten ein. Dabei konnte festgestellt werden, daß das Beschwerdevorbringen von I. S. den Tatsachen entspricht.

Weitere Maßnahmen der VA konnten unterbleiben, da in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Beschwerdeführerin nur in der auf einer unrichtigen Auskunft beruhenden Annahme die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteiles beantragt hatte, die Justizverwaltungsgebühren und die Konsulargebühr noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA an I. S. zurückerstattet wurden.

Der Beschwerde mußte allerdings wegen der mangelhaften Sorgfalt bei der Auskunftserteilung Berechtigung zuerkannt werden.

1.3 Unrichtige Rechtsauskünfte eines österreichischen Generalkonsulates

VA 7-AA/83

GZ 675-VA-GS/84

P. DE C. aus Rellingen, BRD, führte in seiner Beschwerde an die VA im wesentlichen aus, daß er bis zum 15. Dezember 1977 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe. Aufgrund einer Entscheidung seiner Eltern sei er dann deutscher Staatsbürger durch Erklärung geworden.

Zu Beginn des Jahres 1982 habe er beim Österreichischen Generalkonsulat in Hamburg die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises beantragt. Mit Schreiben vom 19. Feber 1982 habe das Österreichische Generalkonsulat dem Beschwerdeführer bekanntgegeben, daß gemäß einer Mitteilung des Landrates des Kreises Pinneberg die Erklärung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für P. DE C. am 15. Dezember 1977 von beiden Eltern unterschrieben worden sei und er somit nach § 27 (2) Staatsbürgerschaftsgesetz die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe.

Seinem Antrag auf Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises könne daher nicht stattgegeben werden. Er habe jedoch gemäß § 12 lit. c des Staatsbürgerschaftsgesetzes die Möglichkeit, die österreichische Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, wenn er die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung (Volljährigkeit) beantrage. Dieser Antrag müsse bis spätestens 16. März 1983 bei der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.

Innerhalb der im Schreiben des Österreichischen Generalkonsulates in Hamburg angegebenen Frist, nämlich am 5. Jänner 1983, habe der Beschwerdeführer sodann bei der Tiroler Landesregierung den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt und diesen damit begründet, daß er 1977 gegen seinen Willen deutscher Staatsbürger ge-

worden sei, sein inzwischen verstorbener Vater früher die österreichische Staatsbürgerschaft besessen habe, seine Geschwister österreichische Staatsbürger seien und in Innsbruck lebten, er die Absicht habe, später wieder nach Österreich zu übersiedeln und sich zu seinem Vaterland sehr hingezogen fühle.

Mit Schreiben vom 2. Feber 1983 teilte das Amt der Tiroler Landesregierung dem Beschwerdeführer mit, daß gemäß § 12 lit. c des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 einem Fremden die Staatsbürgerschaft zu verleihen ist, wenn dieser die Staatsbürgerschaft zu einem Zeitpunkt, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 des Staatsbürgerschaftsgesetzes verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt.

Da der Beschwerdeführer am 16. März 1962 geboren wurde und er unter Zugrundelegung des deutschen (nicht österreichischen) Volljährigkeitgesetzes bereits am 16. März 1980 großjährig geworden sei, hätte er nach der zitierten Gesetzesstelle den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft spätestens am 16. März 1982 bei der für die Verleihung zuständigen Behörde einbringen müssen und nicht erst am 10. Jänner 1983.

Die Verleihung (Wiederverleihung) der Staatsbürgerschaft könne daher nur nach § 12 lit. b Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 in Erwägung gezogen werden. Hiefür sei aber ein einjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Österreich, und zwar unmittelbar vor Erlassung des Bescheides, erforderlich.

Die Frist zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 12 lit. c des Staatsbürgerschaftsgesetzes habe der Beschwerdeführer versäumt, da für die Beurteilung der Volljährigkeit das Recht des Heimatstaates für die in Betracht kommende Person maßgebend und das Personalstatut des jeweiligen Staates zu berücksichtigen sei, und gemäß dem deutschen Volljährigkeitgesetz Personen bereits mit Erreichung des 18. Lebensjahres volljährig würden.

Das vom Beschwerdeführer mit der gegenständlichen Angelegenheit befaßte Bundesministerium für Inneres habe mit Schreiben vom 8. November 1983 die Rechtsauffassung des Amtes der Tiroler Landesregierung bestätigt.

In der Tatsache, daß das Österreichische Generalkonsulat in Hamburg unrichtigerweise bei der Berechnung der Antragsfrist für die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die österreichischen statt der deutschen Gesetzesbestimmungen über die Erreichung der Volljährigkeit zugrunde gelegt habe und ihm dadurch der Rechtsnachteil der Fristversäumung erwachsen sei, erblicke der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Zuge ihres Prüfungsverfahrens fest, daß die Ausführungen des Beschwerdeführers den Tatsachen entsprechen.

Die VA vertritt die Auffassung, daß es Aufgabe einer serviceorientierten Verwaltung ist, dem Bürger, der sich mit einem Rechtsanliegen an eine Behörde wendet, durch Erteilung aller, auf sein Anliegen bezughabenden Rechtsauskünfte beizustehen und ihm den Rechtsweg, der zur Erreichung eines von ihm angestrebten möglichen und legitimen Zieles führt, zu weisen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe, die insbesondere von Behörden erwartet werden darf, die für das Anliegen des sie anrufenden Bürgers zuständig sind, setzt genaue Kenntnisse der entsprechenden Rechtsvorschriften sowie Sorgfalt bei der Bearbeitung des Anliegens voraus.

Die VA ging bei der Beurteilung des Sachverhaltes zunächst davon aus, daß konsularische Vertretungen der Republik Österreich, die in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten von im Amtsbereich der Vertretung wohnhaften Ausländern angerufen werden, für die Erteilung von entsprechenden Rechtsauskünften zuständig sind.

Im Hinblick darauf kann erwartet werden, daß das konsularische Personal mit den einschlägigen Vorschriften des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes hinreichend vertraut ist, zumal solche Anfragen und Anträge nach den Erfahrungen des täglichen Lebens häufig an konsularische Vertretungen gestellt werden.

Im Rahmen der Tätigkeit der Konsularbehörden ist es daher unabdingbar, daß im Umgang mit Ausländern jene Sorgfalt zur Anwendung gelangt, die dem internationalen Ansehen des Landes, das sie vertreten, entspricht.

Die VA stellte bei dem in Beschwerde gezogenen Fall fest, daß die Behörde offenbar weder mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut war, noch die gebotene Sorgfalt bei der Auskunftserteilung walten ließ, sodaß dem Beschwerdeführer dadurch unverschuldet ein Rechtsnachteil erwachsen ist.

In dieser Vorgangsweise des Österreichischen Generalkonsulates in Hamburg erblickt die VA einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Da der dem Beschwerdeführer durch das Fehlverhalten des Österreichischen Generalkonsulates in Hamburg erwachsene Nachteil im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht behoben werden kann, mußte eine Empfehlung der VA entfallen. Um Fehlverhalten ähnlicher Art in Zukunft zu vermeiden, hält es die VA aber aus Anlaß des gegenständlichen Beschwerdefalles für zweckmäßig, den mit der Behandlung von Rechtsauskünften betrauten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in geeigneter Weise die sie hiebei treffende Sorgfaltspflicht in Erinnerung zu rufen.

2 Bundesministerium für Bauten und Technik

Allgemeines

Aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurden im Berichtszeitraum 52 Beschwerden an die VA herangetragen. Wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen betraf der Großteil der Beschwerden wieder Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. Die in diesem Zusammenhang im Sechsten Bericht der VA an den Nationalrat aufgezeigten Probleme in diesem Bereich wurden auch im Berichtszeitraum nicht gelöst. Bei den Enteignungsverfahren wurde in zunehmendem Maße von Beschwerdeführern darauf hingewiesen, daß die im bundesstraßenrechtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen mit der den Enteignungsantrag betreibenden Bundesstraßenverwaltung zum Teil in einem organisatorischen, zum Teil in einem faktischen Naheverhältnis stünden, das die Unbefangenheit der Sachverständigen bei Erstattung von Schätzungsgutachten im bundesstraßenrechtlichen Verfahren zweifelhaft erscheinen lasse. Insbesondere wird darauf Bezug genommen, daß ein solches Naheverhältnis im Hinblick auf die Grundsätze des fair trial im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention bedenklich erscheine.

Darüber hinaus wird auch die Regelung des Bundesstraßengesetzes im Hinblick auf die sukzessive Zuständigkeit für konventionswidrig erachtet, wenn — wie es die gesetzlichen Regelungen vorsehen — mit der Anrufung des Gerichtes der Enteignungsbescheid zwar hinsichtlich der Höhe des im Administrativverfahren festgesetzten Entschädigungsbetrages außer Kraft tritt, die Inanspruchnahme des zu enteignenden Grundstückes aber gegen gerichtliche Hinterlegung des bescheidmäßig festgesetzten Entschädigungsbetrages zulässig ist. Die VA vertritt die Auffassung, daß diesem Problemkreis erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein wird, zumal die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in zunehmendem Maße zu einer extensiven Interpretation der Konventionsbestimmungen tendiert.

Regelungsbedürftig erscheint der VA auch die Festsetzung der Höhe des Entschädigungsbetrages dann, wenn für Bundesstraßenzwecke Gewerbebetriebe bzw. landwirtschaftliche Betriebe eingelöst werden sollen, die alleinige Einkommensquellen der zu Enteignenden sind. Die VA hat bereits in früheren Berichten darauf hingewiesen, daß es ihrer Meinung nach nicht ausreicht, den Wiederbeschaffungswert als Entschädigungsgrundlage nur dann vorzusehen, wenn die einzige Wohnmöglichkeit eines Betroffenen enteignet wird. Aufgrund der nach der herrschenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei der Ablöse von Betrieben heranzuziehenden Schätzungsmethoden reicht nämlich häufig die festgesetzte Entschädigungssumme nicht nur nicht aus, um das Gleichgewicht in der Vermögenslage vor und nach der Enteignung wiederherzustellen, sondern es führt die Enteignung häufig zur Existenzgefährdung, ja bisweilen sogar bis zur Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz, weil mit den in Form von Geldentschädigungen zuerkannten Mitteln geeignete Ersatzobjekte nicht beschaffbar sind und auch geeignete Standorte häufig nicht oder nicht in dem Ausmaß als erforderlich vorhanden sind. Bei der Einlösung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bei Beanspruchung von für die Existenz des Betriebes we-

sentlichen Nutzflächen stehen häufig auf dem Grundstücksmarkt gar keine Ersatzflächen zur Verfügung, weil nicht in dem erforderlichen Maß landwirtschaftliche Nutzflächen zum Kauf angeboten werden. Die VA hält es daher für notwendig, einerseits die von den gesetzlichen Bestimmungen her als gleichwertig anerkannte Naturalentschädigung dort, wo sie möglich ist, in stärkerem Ausmaß als bisher in die Überlegungen miteinzubeziehen, darüber hinaus aber zur Vermeidung der oben aufgezeigten Nachteile jene Fälle im Bundesstraßengesetz, in denen der Wiederbeschaffungswert zu entschädigen ist, zu erweitern.

Die VA vertritt auch weiterhin die Auffassung, daß dann, wenn in einem bereits eingeleiteten Enteignungsverfahren eine Einigung über den zu leistenden Entschädigungsbetrag und die abzutretenden Objekte erzielt worden ist und die beiderseitigen Leistungen erbracht wurden, eine nachträgliche Anfechtung der Entschädigungshöhe nicht mit dem Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichen Recht im Einklang steht. Hiebei mag es dahingestellt bleiben, ob — wie es Kühne behauptet — in einem solchen Fall trotz Pendency eines Enteignungsverfahrens ein rechtsgültiges Übereinkommen zustande gekommen ist, das nur im streitigen Verfahren, nicht aber im Außerstreitverfahren angefochten werden könnte, oder ob es sich um eine administrativrechtliche Festsetzung eines Entschädigungsbetrages unter gleichzeitigem Ausspruch der Enteignung handelt. Selbst bei letztgenannter Auslegung erscheint es der VA zweifelhaft, ob auf dem Boden der derzeitigen Rechtslage die binnen Jahresfrist vorgesehene Anfechtungsmöglichkeit auch dann Platz greifen soll, wenn die normative Gestaltungswirkung der Erledigung bereits durch vorhergehende Konsumation von Leistung und Gegenleistung eingetreten ist.

Daß es aufgrund der derzeit gehandhabten Praxis zu unzumutbaren Härtefällen kommt, wird auch von den vollzugszuständigen Behörden nicht bestritten und hat letztlich dazu geführt, daß der bereits im Ersten Bericht der VA an den Nationalrat unter Punkt 2.2 auf Seite 32 f berichtete Beschwerdefall nunmehr in einer für die Beschwerdeführerin zufriedenstellenden Weise durch Übernahme des rückgeforderten Entschädigungsbetrages durch den Bund und das Land Salzburg gelöst werden konnte. Diese aus der Sicht der VA im Einzelfall sicher begrüßenswerte Lösung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das zugrunde liegende Problem nach wie vor weiterbesteht und es auch trotz einiger zwischenzeitig über Anregung der VA erreichter Verbesserungen für die Betroffenen in der Verwaltungspraxis auch in Zukunft nicht ausgeschlossen ist, daß gleichgelagerte Fälle bei der VA anfallen.

Ein weiterer Problembereich betrifft die vorzeitige Einlösung von für Bundesstraßenzwecke vorgesehenen Grundstücken. Die derzeitige Rechtslage ermöglicht es, durch die Festlegung von Bundesstraßenplanungsgebieten zukünftig für Bundesstraßenzwecke vorgesehene Grundstücke bestimmten Beschränkungen in der Verfügungsmacht ihrer Eigentümer zu unterwerfen. Abgesehen davon, daß ein wesentlicher Vermögensnachteil der Betroffenen dann eintritt, wenn Baugrundstücke als Bundesstraßenplanungsgebiet ausgewiesen werden, weil für die Dauer des Bestandes der Verordnung die Bebaubarkeit ausgeschlossen ist und auch die Weiterveräußerung zum Baulandpreis in der Regel nicht möglich ist, stellt es für Hauseigentümer nach Ansicht der VA eine besondere Härte dar, daß Jahre hindurch eine Auswei-

sung für Bundesstraßenzwecke aufrechterhalten wird, die konkrete Realisierungsabsicht aber noch in weiter Zukunft liegt oder später überhaupt fallengelassen wird. Eine solche Vorgangsweise hindert die Eigentümer von Objekten an einer wirtschaftlich ausgerichteten Investitionstätigkeit, sodaß häufig im Hinblick auf die künftige Inanspruchnahme für Straßenzwecke die Objekte nicht mehr in dem erforderlichen Maß instandgehalten werden, um verlorene Aufwände zu vermeiden. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer vorzeitigen Grundeinlöse wird in vielen Fällen abschlägig beschieden, weil in Wahrheit eine Projektskonkretisierungsabsicht noch gar nicht besteht. Häufig erfahren die Betroffenen auch nur mehr oder weniger zufällig, daß die für Straßenzwecke vorgesehene Beanspruchung ihres Objektes nicht erfolgen wird, da das ursprünglich vorgesehene Projekt nicht mehr weiterverfolgt wird. Die zwischenzeitig verabsäumten Instandhaltungsmaßnahmen sind dann nach einem längeren Zeitablauf kaum mehr wirtschaftlich vertretbar nachzuholen.

Kaum anders ergeht es aber jenem Hauseigentümer, der trotz der vorgesehenen Widmung für Bundesstraßenzwecke die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen laufend durchführen läßt, da vor allem bei älteren Bauobjekten bei der Entschädigungsbemessung nach dem Zeitwert der getätigte Erhaltungsaufwand nicht in der tatsächlich geleisteten Weise zum Tragen kommt. Dieser Nachteil wird noch dadurch verstärkt, daß nur der Verkehrswert zu entschädigen ist, wenn es sich nicht um die einzige Wohngelegenheit des Beschwerdeführers handelt.

Die VA vertritt die Auffassung, daß es den Rahmen des dem einzelnen Staatsbürger zumutbaren Opfers im Interesse der Allgemeinheit überschreitet, derartige Nachteile entschädigungslos hinnehmen zu müssen. Die VA regt daher an, die diesbezüglichen Regelungen des Bundesstraßengesetzes zu überdenken.

Schließlich hält es die VA für geboten, auch auf die sich bei der Auflassung von Bundesstraßen bzw. Bundesstraßenteilen ergebenden Probleme hinzuweisen.

Das weitere rechtliche Schicksal derartiger entwidmeter Verkehrsflächen hängt davon ab, ob diese nach wie vor für Verkehrszwecke benötigt werden oder ob sie gänzlich aufgelassen und rekultiviert werden.

Im ersten Falle haben Gemeinden bei der VA darüber Beschwerde geführt, daß sie von der Bundesstraßenverwaltung zur Übernahme aufgelassener Teilstücke verpflichtet würden, obwohl eine solche Verpflichtung nach der Gesetzeslage nicht bestehe (vgl. den unter Punkt 2.8 im Besonderen Teil dargestellten Einzelfall). Die VA vertritt hierzu die Auffassung, daß Kundmachungen, die aufgrund ihrer Formulierung den Eindruck hervorrufen können, es handle sich bei der Übernahme aufgelassener Bundesstraßenteilstücke um eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden, nicht Verwendung zu finden haben. Im berichtsgegenständlichen Fall wurde der VA zwar mitgeteilt, daß derartige Kundmachungstexte nicht mehr in Verwendung stünden, doch erschien es der VA zur Vermeidung gleichgelagerter Fälle zweckmäßig, die Dienststellen der Bundesstraßenverwaltung im Erlaßwege hievon in Kenntnis zu setzen.

Werden aufgelassene Bundesstraßenteilstücke rekultiviert, so besteht außer der gesetzlichen Verpflichtung zur Rekultivierung keine weitere gesetzliche Regelung hinsichtlich des künftigen Schicksals derartiger Grundstücke. Es besteht aber meist keine zwingende Notwendigkeit, derartige Grundstücke im Bundesvermögen zu belassen. Nach Ansicht der VA erweist es sich als zweckmäßig, die rekultivierten Flächen für Naturalentschädigungen an Grundeigentümer zu verwenden, die bei der Umlegung oder beim Neubau der Bundesstraße Grundverlust erlitten haben. Die VA mußte aufgrund von bei ihr eingebrachten Beschwerden feststellen, daß derartige Grundstücke aber häufig an andere Personen oder an Gemeinden unter Außerachtlassung der berechtigten Wünsche der betroffenen Enteigneten veräußert werden. Die VA stellt zur Erwägung, bei einer Novellierung des Bundesstraßengesetzes eine den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§ 46) für Regulierungsneugrund vorgesehene analoge Bestimmung in das Bundesstraßengesetz aufzunehmen, um den immer wieder auftretenden Interessenkonflikt zwischen privaten und öffentlichen Interessen an derartigen aufgelassenen Straßengrundstücken rechtlich beherrschbar zu machen.

2.1 Ungerechtfertigte Beantragung der gerichtlichen Neufestsetzung einer nach dem Bundesstraßengesetz zuerkannten Entschädigung VA 45 B-2/81

Bei Prüfung des unter Punkt 2.6 des V. Berichtes an den Nationalrat dargestellten Einzelfalles gelangte die VA zu dem Ergebnis, daß das Vorgehen der Bundesstraßenverwaltung — wenngleich gesetzlich gedeckt — so doch nach Ansicht der VA in hohem Maße unbillig ist.

Der Bundesminister für Bauten und Technik teilte der VA mit Schreiben vom 20. Dezember 1983 mit, daß das Bezirksgericht Windischgarsten mit Beschluß vom 8. März 1983 die gegenständliche Entschädigungssumme mit 595 612,50 S festgesetzt (gegenüber 645 000 S im Enteignungsbescheid und 209 000 S im Rekursantrag der Finanzprokuratur) hat; gegen diesen Beschluß brachte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, fristgerecht Rekurs ein.

In einem weiteren Schreiben vom 27. März 1984 teilte der Bundesminister für Bauten und Technik der VA mit, die Finanzprokuratur sei — ausgehend von den im V. Bericht der VA an den Nationalrat aufgezeigten Besonderheiten dieser Enteignung, die auch vom Bundesminister für Bauten und Technik anerkannt werden und in Beachtung des Umstandes, daß nunmehr bereits die Entscheidung eines Gerichtes über die Höhe der Entschädigung vorliegt — angewiesen worden, ihren gegen die gerichtliche Entscheidung eingebrachten Rekurs zurückzuziehen. Die Finanzprokuratur sei dieser Weisung bereits nachgekommen, sodaß der vom Bezirksgericht Windischgarsten mit Beschluß vom 8. März 1983 festgesetzte Entschädigungsbetrag in Höhe von 595 612,50 S als endgültig anzusehen sei.

Nach Mitteilung des Beschwerdeführers wurde der Differenzbetrag von 49 387,50 S am 20. März 1984 an die Finanzprokuratur rücküberwiesen.

Somit war den Anregungen der VA entsprochen worden.

2.2 Unzweckmäßige Trassenführung beim Ausbau der Paß-Thurn-Bundesstraße

VA 53 B-2/81

M. und A. G. aus Jochberg, Tirol, brachten als Eigentümer einer kleinen Landwirtschaft in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, es sei im Zuge der Begradigung der Paß-Thurn-Bundesstraße geplant, ein Straßenstück durch ihr Grundstück zu führen. Dieses Stück würde nur ca. 6 m von ihrem Haus entfernt verlaufen, was einerseits eine enorme Entwertung des Grundstückes, andererseits eine große Lärm- und Schmutzbelästigung zur Folge hätte. In der Außerachtlassung der Möglichkeit einer anderen Trassenführung, insbesondere einer Verbreiterung der bestehenden Bundesstraße, liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik folgendes fest:

Aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens wurde eine Begradigung und Verbreiterung der Paß-Thurn-Bundesstraße unbedingt notwendig. Eine geänderte Trassenführung war wegen der technischen Gegebenheiten und der damit verbundenen hohen Kosten praktisch nicht möglich. Hinsichtlich der Straßenplanung konnte die VA keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung feststellen, denn die Trassenfestlegung war aufgrund sachlicher Erwägungen und nach Einholung entsprechender Sachverständigen-gutachten vorgenommen worden. Da ein Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt war, bestand für die VA keine Möglichkeit einer weiteren Veranlassung. Die Beschwerdeführer wurden jedoch von der VA auf die Möglichkeit hingewiesen, ihren Standpunkt im Grundeinlösungsverfahren zu vertreten.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens äußerten die Beschwerdeführer wegen ihres hohen Alters den Wunsch nach vorzeitiger Einlösung ihrer Liegenschaft, dem durch Veranlassung des Bundesministers für Bauten und Technik entsprochen werden konnte. Die Ablösesumme der Bundesstraßenverwaltung lag erheblich unter dem von den Beschwerdeführern geforderten Entschädigungsbetrag. Nach der geltenden Rechtslage wird nur der tatsächliche Wert der bestehenden Objekte, nicht aber der Wert für die Ersatzbeschaffung abgelöst, sodaß die Differenz zwischen der von den Beschwerdeführern geforderten und der ihnen angebotenen Ablösesumme dem Bundesministerium für Bauten und Technik nicht überbrückbar erschien.

Da der Bundesminister für Bauten und Technik im Dezember 1983 den Landeshauptmann von Tirol (Bundesstraßenverwaltung) angewiesen hatte, zu prüfen, ob durch die Verschiebung der Trasse und die Errichtung von Stützmauern auf die Einlösung des Anwesens der Beschwerdeführer verzichtet werden könnte, war eine weitere Veranlassung durch die VA vorerst entbehrlich.

2.3 Verweigerung der generellen Benützung eines bundeseigenen Treppelweges am Salzachufer
VA 72 B-2/81 BM 1573/71

W. und M. W. aus Wanghausen, Salzburg, brachten bei der VA vor, daß ihr Anwesen am rechten Ufer der Salzach, ungefähr 20 m von der Uferkante entfernt, am Fuße eines Steilabfalles gelegen sei. Es handle sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Für das Haus bestehe durch die extreme Lage keine Zufahrt, sondern es sei dieses nur über einen Steig zu erreichen, über den höchstens ein Schubkarren gefahren werden könne. Größere Transporte müßten über den bundeseigenen Treppelweg erfolgen, der aber für den öffentlichen Verkehr gesperrt sei. Der Treppelweg sei durch Schranken abgesperrt und mit Fahrverbotstafeln versehen. Zwar sei ihnen in einigen Fällen von der Bundeswasserbauverwaltung stundenweise ein Schlüssel für den Schranken überlassen worden, um Transporte zu ihrem Anwesen durchzuführen, doch weigere sich die Bundeswasserbauverwaltung, ihnen generell die Benützung des Treppelweges zu gestatten.

Die VA holte im Prüfungsverfahren mehrere Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie des Landeshauptmannes von Oberösterreich ein und stellte fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach.

Obwohl die VA keinen Mißstand im Bereich der Verwaltung feststellen konnte, bemühte sie sich um eine Lösung des Zufahrtsproblemes der Beschwerdeführer W., da die mangelnde Zufahrt für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes erhebliche Schwierigkeiten aufwirft. Die Bundeswasserbauverwaltung erklärte sich zunächst bereit, den Treppelweg in das öffentliche Gemeindegut zu übertragen, wenn die Gemeinde Hochburg-Ach bereit wäre, das betreffende Teilstück des Treppelweges im Gebiet von Wanghausen in die Gemeindeverwaltung und -erhaltung zu übernehmen. Im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten und Haftungen wurde aber diese Lösung von der Gemeinde Hochburg-Ach abgelehnt. In weiterer Folge versuchte die VA, die Benützung des Treppelweges für die Beschwerdeführer auf deren eigene Gefahr und bei Haftung für Schäden zu erreichen. Nach Klärung der zivilrechtlichen Haftungsprobleme wurde sodann zwischen der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und den beschwerdeführenden Ehegatten am 17. Juli 1984 ein Benützungsübereinkommen abgeschlossen, in dem den Beschwerdeführern das Recht eingeräumt wurde, den Treppelweg mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen des Haus- und Wirtschaftsbedarfes zu befahren. Damit konnte dem Anliegen der Beschwerdeführer entsprochen werden.

2.4 Weigerung der Übernahme eines Interessentenbeitrages durch die Bundesstraßenverwaltung
VA 7 B-2/83

A. F. aus Salzburg ist nach seinem Beschwerdevorbringen gemeinsam mit seiner Gattin Eigentümer eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Z. Dieses Haus sei neben dem Zellerbach situiert. Anlässlich des Ausbaues der Mondseer Bundesstraße im Jahre 1957 sei die Republik Österreich, Bun-

desstraßenverwaltung, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verpflichtet worden, eine Steinmauer zur Ufersicherung zu errichten. Bei einer Erhebung im Jahre 1964 sei festgestellt worden, daß diese Bescheidaufgabe nicht erfüllt worden sei. Auch in weiterer Folge habe sich die Bundesstraßenverwaltung nicht bereit gefunden, ihrer bescheidmäßigen Verpflichtung nachzukommen. In der Folge sei der Zellerbach reguliert und dem Beschwerdeführer eine Anrainerleistung von 12 000 S vorgeschrieben worden. Diese Vorschreibung habe er jedoch nur deshalb erhalten, weil die Bundesstraßenverwaltung ihrer Verpflichtung zur Ufersicherung nicht nachgekommen sei. In der Weigerung der Übernahme dieses Interessentenbeitrages durch die Bundesstraßenverwaltung erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß das Beschwerdevorbringen, soweit es sich auf die Nichtherstellung der Ufersicherung durch die Bundesstraßenverwaltung bezog, den Tatsachen entsprach. Anlässlich der Überprüfung am 26. März 1964 wurde aber mit den Rechtsvorgängern des Beschwerdeführers eine Übereinkunft dahingehend erzielt, daß im Hinblick auf die bevorstehenden Regulierungsarbeiten die Herstellung der Ufersicherung unwirtschaftlich sei, die dadurch eingetretene Ersparnis aber bei der Festlegung der Interessentenbeiträge zu berücksichtigen wäre. Im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung für die Regulierung des Zellerbaches verpflichtete sich daher die Bundesstraßenverwaltung, 340 000 S als Interessentenbeitrag zu übernehmen. Dieser Betrag beinhaltete ausdrücklich auch die Kosten für die Sicherung des Ufers beim Haus des Beschwerdeführers. In der Folge wurde der auf die Gemeinde Z. entfallende Anteil an Interessentenbeiträgen von 1,5 Millionen Schilling bei den Anrainern heringebracht und unter anderem vom Beschwerdeführer ein Interessentenbeitrag von 12 000 S eingefordert. Wie die VA im Prüfungsverfahren feststellte, wurde bei der Errechnung des Interessentenbeitrages des Beschwerdeführers die Verpflichtung der Bundesstraßenverwaltung nicht ausreichend berücksichtigt. Nach Durchführung ergänzender Erhebungen und einer Bewertung der von der Bundesstraßenverwaltung zu erbringenden Leistungen wurde sodann noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Interessentenbeitrag des Beschwerdeführers auf 6 000 S reduziert, womit sich der Beschwerdeführer auch einverstanden erklärte. Der Grund für die berechtigte Beschwerde war damit behoben.

Über den Einzelfall hinaus ist allerdings von der VA noch folgendes festzuhalten:

Aus dem Verwaltungsgeschehen ist eindeutig feststellbar, daß die zuständige Wasserrechtsbehörde bei der Überprüfung der Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen Auflagen durch Jahre hindurch säumig geblieben ist. Anders wäre es nicht erklärlich, daß im nachhinein nicht einmal mehr festgestellt werden konnte, aus welchen Gründen die im Bereich des Anwesens des Beschwerdeführers vorgeschriebenen Ufersicherungsmaßnahmen unterblieben sind. Durch diese Säumnis konnte es erst dazu kommen, daß ein nicht gesetzeskonformer Zustand solange aufrechterhalten wurde, bis die Erfüllung der Bescheidaufgabe im Hinblick auf die zukünftigen Regulierungsmaßnahmen als wirtschaftlich nicht mehr vertretbar erschien. Wenngleich es im Hinblick auf die für die öffentliche Verwaltung geltenden Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebo-

ten erschien, die im vorliegenden Fall eingeschlagene Vorgangsweise zu wählen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß hierfür keine tragfähige rechtliche Grundlage vorlag, zumal die im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid enthaltene und in Rechtskraft erwachsene Auflage niemals behoben, abgeändert oder für nichtig erklärt worden war.

2.5 **Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Grundstücke durch Sand- und Splittstreuung auf Bundesstraßen**

VA 11 B-2/83

B. V. aus Lunz, Niederösterreich, beschwerte sich am 14. März 1983 auch namens anderer betroffener Landwirte bei der VA darüber, daß es durch den Einsatz von Schneefräsen zu Straßensplittablagerungen auf landwirtschaftlichen Grundstücken komme, die großen Schaden verursachten.

Der im Prüfungsverfahren eingeschaltete Bundesminister für Bauten und Technik verwies in seiner ersten Stellungnahme darauf, daß der Beschwerdeführer Eigentümer mehrerer Wiesengrundstücke links und rechts der B 71 Zellerrain Straße im Gemeindegebiet von Lunz am See sei. Im April 1982 habe ein Lokalausweis bezüglich der Splittablagerungen an verschiedenen Bundesstraßen, darunter auch an der genannten stattgefunden, an dem der Beschwerdeführer als Vertreter der Bezirksbauernkammer Gaming teilgenommen habe. In dieser Sitzung mußte die Bundesstraßenverwaltung ausdrücklich darauf hinweisen, daß Anrainer, die vermeinen, auf ihren Grundstücken einen Schaden oder eine Beeinträchtigung durch Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraßenverwaltung erlitten zu haben, aus prinzipiellen rechtlichen Gründen ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen müßten. Der Beschwerdeführer habe bisher keinerlei Schadenersatzanspruch geltend gemacht. Dennoch habe die Bundesstraßenverwaltung durch den Einsatz besser angepaßter Geräte die Beeinträchtigung der Anrainer so gering als möglich zu halten. Mit der Verwendung von Auftau- und Abstumpfmittel wird aufgrund der auch mit diesem Einsatz verbundenen schädlichen Auswirkungen von den Straßenmeistereien sehr sorgfältig vorgegangen. Der Landeshauptmann von Niederösterreich — Bundesstraßenverwaltung bestätigte, daß die Straßenmeisterei Gaming ein neues Modell einer Schneeschleuder in Betrieb genommen hatte, das maschinenbautechnisch so ausgestattet ist, daß der Auswurfkamin um 360 ° geschwenkt werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Neigungswinkel des Auswurfkamins selbst zu verändern. Nach Beendigung der Streuperiode konnte durch die Minimierung der Auswurfweite auf maximal 2 bis 3 m die Beeinträchtigung im wesentlichen verhindert werden.

Die im Beschwerdevorbringen aufgeworfene Frage, ob Entschädigungsansprüche für Schäden, die bei der Vollziehung des Bundesstraßengesetzes eintreten, mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens geltend gemacht werden können, blieb offen. Die VA kommt daher zu dem Schluß, daß einerseits Entschädigungsansprüche durch entsprechenden Einsatz technischer Mittel in Grenzen gehalten werden können, andererseits die Art der Durchsetzung privater Entschädigungsansprüche, die im Zusammenhang mit schädlichen Auswirkungen von Verwaltungshandlungen stehen, überdacht werden soll.

2.6 Grundeinlösung für die Prager Bundesstraße; Zahlungsverzug VA 14 B-2/83

H. und W. Sch. aus Gallneukirchen, Oberösterreich, brachten in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, daß die Ablöse für eine Grundabtretung für die Prager Bundesstraße aufgrund eines Bescheides vom 26. Juni 1979 im März 1983 von der Bundesstraßenverwaltung noch nicht bezahlt worden sei. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik fest, daß die Endvermessung erst im September 1982 abgeschlossen wurde, worauf eine teilweise Vorauszahlung geleistet wurde. Die Endabrechnung erfolgte schließlich im Juli 1983.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu; mit der inzwischen vorgenommen Endabrechnung wurde der Beschwerdegrund behoben.

2.7 Grundinanspruchnahme für Bundesstraßenzwecke; Höhe der Entschädigung VA 18 B-2/83

H. A. aus Kronstorf bei Linz, Oberösterreich, wandte sich im April 1983 mit der Beschwerde an die VA, daß ihr Grundstück von der Bundesstraßenverwaltung mit einem Quadratmeterpreis von 540 S unter dem wirklichen Wert für Zwecke der Errichtung des Autobahnknotens Fuchselstraße der Bundesstraße A 7 eingelöst worden sei, während ein Grundnachbar nach Meinung der Beschwerdeführerin aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten durch wirksamere Vertretung im Verfahren einen Quadratmeterpreis von 720 S erzielt habe. Darin erblicke die Beschwerdeführerin einen Mißstand in der Verwaltung durch ungleiche Behandlung vor dem Gesetz.

Aus der Prüfung der Beschwerdeunterlagen ergibt sich, daß der Enteignungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. November 1980 in der Entscheidung über die Entschädigungssummen dem Sachverständigengutachten folgt. Der Sachverständige hatte für den Bereich, in welchem sich auch das Grundstück der Beschwerdeführerin befindet, einen Grundwert von 720 S je Quadratmeter als angemessen befunden, jedoch für die Kleingartengrundstücke der Beschwerdeführerin und anderer Enteigneter einen Abschlag von 25% in Abzug gebracht, weil solche Kleinflächen für sich nicht als Betriebsgrundstücke verwertbar seien und ein verkehrsmäßiger Anschluß an das öffentliche Wegenetz fehle. Der Sachverständige ist dabei davon ausgegangen, daß im Hinblick auf § 25 Abs. 2 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1972 eine Umwidmung von Grünland in Bauland wahrscheinlich sei, jedoch wegen der Lage neben der Autobahn und den Chemie-Werken eine Neuwidmung nur als Betriebsbaugelände anzunehmen wäre. Für eine angrenzende, weitaus größere Grünlandfläche kam kein Abschlag zur Anrechnung.

Im Prüfungsverfahren holte die VA eine Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik ein, wonach ein Teil der für die Mühlkreisautobahn in Linz enteigneten Grundfläche der Beschwerdeführerin im Aus-

maß von 916 m² im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Linz als Grünland und ein Teil als öffentlicher Bauplatz — Kindergarten gewidmet und mit einem absoluten Bauverbot belegt sei, so daß die Bezahlung einer an den Baugrundpreisen orientierten Entschädigung nicht vertretbar erscheine. Im übrigen habe die Beschwerdeführerin bezüglich der Entschädigungssumme einen Neufestsetzungsantrag gemäß § 20 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 eingebracht. In der Verhandlung am 16. Mai 1983 vor dem Bezirksgericht Linz sei ein Vergleich geschlossen worden, wonach sich die Republik Österreich — Bundesstraßenverwaltung verpflichtet habe, an die Beschwerdeführerin einen Nachzahlungsbetrag von 65 000 S zu entrichten.

Da die Beschwerdeangelegenheit auf dem Zivilrechtsweg beendet wurde, war eine weitere Veranlassung der VA entbehrlich.

2.8 Übernahme einer aufgelassenen Bundesstraße VA St 58 B-2/83

Die Gemeinde L., Steiermark, führte in ihrer Beschwerde an die VA aus, daß sie im Zuge eines straßenrechtlichen Anhörungsverfahrens betreffend das aufzulassende Teilstück der B 25, Erlaufthal-Straße (Abschnitt Gemeinde L.), durch Kundmachung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 6. Oktober 1980 zur Übernahme dieses Straßengrundstückes in das Gemeindestraßennetz verpflichtet worden sei. Die Gemeinde habe daraufhin mit Beschluß vom 26. November 1980 in Entsprechung dieser Kundmachung ihre Bereitschaft zur Übernahme des Straßenabschnittes erklärt, da sie der Meinung gewesen sei, dazu verpflichtet zu sein. Erst später habe sie erfahren, daß bei Auflassung von Bundesstraßen die Gemeinden von sich aus nicht verpflichtet sind, aufzulassende Bundesstraßenteilstücke zu übernehmen. In der Tatsache, daß der Landeshauptmann der Steiermark — Bundesstraßenverwaltung ihr die Übernahme der aufgelassenen Teilstücke zur Pflicht gemacht habe, obwohl eine solche Pflicht nach der Gesetzeslage nicht besteht, erblickt die Gemeinde einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA führte ein Prüfungsverfahren durch, holte Stellungnahmen des Bundesministers für Bauten und Technik und des Landeshauptmannes der Steiermark ein, nahm Einsicht in die bezughabenden Verwaltungsakten und konnte folgendes feststellen:

In der Verhandlungskundmachung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Oktober 1980 wird auf Seite 2 folgendes ausgeführt:

„Im Bereich dieses Abschnittes sind nachfolgend angeführte Straßenabschnitte von den jeweiligen Gemeinden zu übernehmen:
Gemeinde L.: Von km bis km (ehemalige Einbindung der B 25 in die B 115).“

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdevorbringens in rechtlicher Hinsicht von folgenden Überlegungen aus: Das seitens der Bundesstraßenverwaltung verwendete Schreiben war geeignet, zu falschen Vorstellungen bezüglich des künftigen Straßenerhalters zu führen, da die Worte „sind

..... zu übernehmen“ sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der Terminologie der Rechtswissenschaften eine Verpflichtung ausdrücken. Da die beschwerdeführende Gemeinde in Unkenntnis der Rechtslage, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch Gemeinderatsbeschluß die aufgelassenen Bundesstraßenteilstücke als Gemeindestraßen übernahm, kann sie sich nach der geltenden Rechtslage dieser Verpflichtung nun nicht mehr entledigen, da einerseits die Rückwidmung als Bundesstraße nicht möglich ist, zum anderen aber, da die aufgelassenen Teilstücke in der Zwischenzeit Gemeindestraßen geworden sind, eine Auflassung nur nach Maßgabe der landesstraßenrechtlichen Regelungen möglich ist. Im Hinblick auf die funktionelle Bedeutung des aufgelassenen Teilstückes der B 25 für die Verkehrsverbindungen im Bereich der Gemeinde L. erscheint daher der VA eine Entwidmung der betreffenden Teilstücke nicht möglich.

Die VA hat jedoch im Zuge ihres Prüfungsverfahrens die Frage untersucht, ob es allgemein geübte Praxis ist, in straßenrechtlichen Verfahren durch Hoheitsakte Vereinbarungen vorzuschreiben, die entsprechend der derzeit gültigen Rechtslage dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Nach Ansicht der VA wäre es zweckmäßig und darüber hinaus der Rechtsordnung entsprechend, in straßenrechtlichen Anhörungsverfahren die betroffenen Gemeinden eingehend über die Rechtslage zu informieren und vor Setzung der hoheitsrechtlichen Verfahrensschritte mit den Gemeinden privatrechtlichen Übereinkommen betreffend die Übernahme aufgelassener Bundesstraßen in das Gemeindestraßennetz abzuschließen.

Der von der VA mit dieser Frage befaßte Bundesminister für Bauten und Technik teilte mit, daß Kundmachungformulare, die zu Mißverständnissen führen könnten, künftig nicht mehr verwendet werden und die Republik Österreich — Bundesstraßenverwaltung den Abschluß von Übereinkommen mit den neuen Straßenerhaltern noch vor Erlassung von Verordnungen nach § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 anstreben wird.

Damit war der Beschwerdegrund behoben.

2.9 Einspruch der Finanzprokurator gegen festgelegte Entschädigungssumme VA 4-BT/83

G. und W. F. aus Dimbach, Oberösterreich, beschwerten sich am 17. August 1983 bei der VA, daß die ihnen gehörende Liegenschaft EZ 7, KG. Dimbach, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. August 1979 im Zuge des Ausbaues der Greiner Bundesstraße B 119, Baulos „Dimbach“, enteignet worden sei. Über eine Entschädigung von insgesamt 1 578 214 S sei zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den Beschwerdeführern ein Übereinkommen erzielt worden.

Trotz dieses Einvernehmens habe die Finanzprokurator im Auftrag des Bundesministeriums für Bauten und Technik im Jahre 1980 beim Bezirksgericht Grein nach den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes einen Antrag eingebracht, die einvernehmlich festgesetzte Enteignungssumme auf 740 000 S herabzusetzen. In dem durchgeführten Außerstreitverfahren sei die Entschädigungssumme in einem gerichtlichen Vergleich mit einem um 20 000 S höheren Ausmaß, und zwar mit 1 598 214 S festgelegt worden.

Um sich in dem von der Gebietskörperschaft unzulässigerweise angestregten Außerstreitverfahren erfolgreich durchsetzen zu können, seien die Beschwerdeführer gezwungen gewesen, sich rechtsfreundlich vertreten zu lassen. Daraus seien ihnen Kosten im Ausmaß von 60 000 S entstanden, auf deren Ersatz sie nach der ständigen oberstgerichtlichen Rechtsprechung (Erkenntnis des OGH vom 10. November 1982, 3 Ob 523/82, und vom 5. Mai 1982, 1 Ob 583/82) keinen Anspruch hätten. Die Republik Österreich — Bundesstraßenverwaltung habe sich lediglich verpflichtet, die Sachverständigengebühren zu tragen.

Die VA rügt die Unbilligkeit der Vorgangsweise einerseits des Bundesministeriums für Bauten und Technik und andererseits der Finanzprokurator, weil sie trotz Vorliegens eines Übereinkommens über die Entschädigungssumme ein Feststellungsverfahren nach dem Eisenbahnteilungsgesetz anstregten. In diesem Verfahren waren die Beschwerdeführer gezwungen, zur Durchsetzung ihrer Interessen einen Rechtsanwalt zu betrauen, wodurch ihnen ein erheblicher finanzieller Nachteil erwachsen ist. Die VA regt daher an, im Falle zwischen Enteignungsgegnern und der Gebietskörperschaft getroffener einvernehmlicher Vereinbarungen den Gerichtsweg auszuschließen.

2.10 Verzögerte Auszahlung von Rechnungen für zivile Bauvorhaben des Bundes VA 10-BT/83

G. O. aus Schärding, Oberösterreich, hat sich als Inhaber eines Installationsbetriebes am 10. Oktober 1983 mit der Beschwerde an die VA gewandt, daß die Abrechnung und Bezahlung von Rechnungen für Arbeiten an Bundesbauten, die in mittelbarer Bundesverwaltung vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung verwaltet werden, nur schleppend erfolgen. Er habe vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung — Landesbaudirektion 5-VI den Auftrag zur Durchführung von Installationsarbeiten in der Strafvollzugsanstalt Suben im Oktober 1983 erhalten. Da die Abnahme der bereits fertiggestellten Arbeiten durch das Bauaufsichtsorgan nicht zügig erfolge, jedoch eine Rechnungslegung von dieser abhängige, nehme die endgültige Abrechnung abermals lange Zeit in Anspruch. Die Vermessung durch die Behörde erstrecke sich im Durchschnitt über einige Monate. Nach dem Leistungsnachweis dauere die Bezahlung weitere Monate. Auch auf die Urgenz der noch offenen Leistungsnachweise habe das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bisher nicht reagiert.

Eine weitere Verzögerung sei dadurch entstanden, daß er für an Ort und Stelle angeordnete Ergänzungsarbeiten erst zwei Jahre später einen schriftlichen Auftrag erhalten habe. Erst von diesem Zeitpunkt an wäre eine Rechnungslegung möglich gewesen. In dem komplizierten Verrechnungsmodus, der für die Rechnungslegung einen zeitaufwendigen Verwaltungsaufwand notwendig mache, sowie in der schleppenden Bezahlung der bereits gelegten Rechnungen sehe er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung, der ihm Kosten von über einer halben Million Schilling verursache.

Noch während des Prüfungsverfahrens der VA beeilte sich das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landesbaudirektion 5-VI, die offenen Rechnungen zu begleichen. Die VA, die kein Instrument der politi-

schen Intervention ist, ist jedoch der Auffassung, daß dieser Beschwerdefall gezeigt hat, daß die personelle Vorsorge für zivile Bauvorhaben des Bundes im Rahmen seiner mittelbaren Verwaltung in den Ländern nicht ausreicht. Inwieweit diese Gründe auch für die mangelnde budgetäre Vorsorge zur Kostendeckung der Forderungen aus Bundesaufträgen maßgeblich waren, muß in diesem Fall dahingestellt bleiben. Obwohl der Beschwerdegrund behoben war, bleiben grundsätzliche Aspekte der Durchführung dieses Verwaltungsbereiches offen und werden im Allgemeinen Teil dieses Berichtes behandelt.

2.11 Bundesstraßenbau beschränkt das Eigentumsrecht

VA 14-BT/83

GZ 811.223/10-III/11-81

J. P. aus Kiefersfelden, Bundesrepublik Deutschland, führte wiederholt bei der VA Beschwerde darüber, daß ihm durch die mit dem geplanten Ausbau der B 223 Flötzersteig-Straße im Zusammenhang stehenden Grundeinlösungs- und Enteignungsverfahren Beschränkungen in der Verfügbarkeit über sein Eigentum auferlegt worden seien. Das Planungsstadium habe am 11. Juni 1978 angefangen, ein Ende sei nicht abzusehen. Mehrmalige Vorschreiben bei den zuständigen Stellen sowie schriftliche Urgegnen seien unbeantwortet geblieben.

Im Zuge dieser Geschehnisse sei es zu einer rechtswidrigen Benützung des Gebäudes der Liegenschaft in Wien XIV durch die Firma A. G. für Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau Ges.m.b.H. infolge einer unrechtmäßigen Vermietung gekommen.

Im Prüfungsverfahren der VA mußte zunächst aus Kompetenzgründen der dem Privatrecht zuzuordnende Teil über die unrechtmäßige Vermietung und Verwendung des Bauobjektes ausgeschieden werden.

Der Bundesminister für Bauten und Technik legte zunächst eine Stellungnahme des Magistrates der Stadt Wien seiner Beurteilung zugrunde. Hiebei war festzustellen, daß die Einleitung des Enteignungsverfahrens sich durch die Notwendigkeit der Bestellung eines Verlassenschaftskurators für einen verstorbenen Miteigentümer der EZ. 14 bzw. durch eine erforderliche Berichtigung des Grundbuches zunächst verzögert hatte. Erst am 2. Juni 1980 erschienen mit Ausnahme von S. K. sämtliche Enteignungsgegner bzw. deren Vertreter zu der anberaumten Enteignungsverhandlung. Dabei wurde festgestellt, daß die Liegenschaft unbelastet war, sich darauf zwei ebenerdige Gebäudetrakte befinden und die vorhandenen Wohnungen teilweise vermietet waren. Für zwei Restflächen im Ausmaß von 94 m², welche für den Bau der Bundesstraße nicht benötigt wurden, bestand ein Einlösungsanspruch, der auch beantragt wurde. Die Enteignungsgegner haben in dieser Verhandlung die Notwendigkeit des Baues der Bundesstraße sowie die Wahl der Trassenführung und die daraus folgende Enteignung bestritten. Ein weiteres Gutachten wurde zum Zwecke der Entschädigungssumme erstellt. Die berechnete Höhe wurde in der Folge wiederholt angefochten.

In der Zwischenzeit hatte sich auch gegen das Projekt der Flötzersteig-Bundesstraße eine Bürgerinitiative gebildet. Eine in Wien durchgeführte Volksbefragung wurde über die Frage, ob und in welcher Form eine zweite Westeinfahrt für Wien geschaffen werden soll, durchgeführt.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat am 20. Juli 1981 der MA 28 — Bundesstraßenverwaltung mitgeteilt, daß die Genehmigung für das Detailprojekt B 223 sowie alle übrigen Zustimmungen und Genehmigungen hierfür zurückgenommen werden, und daß der Auftrag erteilt wird, das Projekt so abzuändern, daß die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Am 10. August 1981 hielt der Bundesminister für Bauten und Technik eine völlige Neufassung des Projektes für nicht erforderlich, und er wies daher den Landeshauptmann von Wien am 14. Oktober 1981 an, zwar Verhandlungen — insbesondere das Enteignungsverfahren — weiterhin fortzusetzen, jedoch vorläufig von der Aufnahme weiterer Grundeinlösungsverhandlungen im Abschnitt „Tinterstraße — Auhof“ der B 223 abzusehen. Hierüber wurden die Enteignungsgegner entsprechend informiert. Der beschwerdeführende Enteignungsnehmer wollte dies nicht zur Kenntnis nehmen.

In der Behandlung dieser Situation durch den Bundesminister für Bauten und Technik konnte die VA daher außer in der Tatsache, daß schriftliche und mündliche Vorbringen mitbefaßter Behörden unbeantwortet blieben, keinen Mißstand in der Verwaltung feststellen.

Nicht verschließen konnte sich die VA dem Vorwurf des Beschwerdeführers, daß ihm durch diese großteils **unverschuldete** Vorgangsweise der Behörde nachweislich ein Schaden erwachsen ist. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kommt den betroffenen Eigentümern kein Entschädigungsanspruch zu. Es ist eine Frage der Billigkeit, ob diese Regelung angesichts der bei der Durchführung von Großprojekten auftretenden politischen und administrativen Schwierigkeiten besonders im Hinblick darauf, daß die materiellen Folgen hauptsächlich von den Grund- und Hauseigentümern getragen werden, vertretbar bleibt.

2.12 Schaden durch Einbeziehung eines Grund- und Hausbesitzes in ein Bundesstraßenprojekt VA 15-BT/83

E. S. aus Badgastein, Salzburg, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, daß seit den Einlösungsgesprächen im Jahr 1980 bezüglich ihrer für den Ausbau der Bundesstraße B 167 benötigten Grundstücke mit den darauf befindlichen Gast- und Beherbergungsbetrieben die Inangriffnahme des Bauloses mehrmals aufgeschoben worden sei. Die Beschwerdeführerin sei nach dem Tod ihres Ehegatten auf Einkünfte entweder aus der Straßeneinlösung oder aus einer Betriebsverpachtung angewiesen. Ersteres werde von der Bundesstraßenverwaltung aus budgetären Gründen bisher abgelehnt, letzteres sei in der gegebenen Situation schwierig und bedürfe vorheriger, als verlorenen Aufwand zu betrachtender Investitionen.

Hiezu hat die VA eine Information des Bundesministers für Bauten und Technik eingeholt, welcher in seiner Stellungnahme darauf hinwies, daß auch im kommenden Bauprogramm 1984 für das entsprechende Baulos keine Geldmittel zur Verfügung stünden. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage durch den Vorrang für den Schnellstraßenbau könne eine

vorzeitige Einlösung der beschwerdegegenständlichen Liegenschaften nicht in Erwägung gezogen werden.

Im Bundesstraßengesetz ist eine Entschädigung für Nachteile, die Grundeigentümer, die durch die Festlegung und Planung einer Bundesstraße in der Verwertbarkeit ihres Grund- und Hausbesitzes beeinträchtigt werden, nicht vorgesehen.

Die VA regt daher an, diese Problematik zu überdenken und einer Lösung auf der Ebene der Gesetzgebung zuzuführen. Eine solche Lösung scheint nach Ansicht der VA schon deshalb dringend geboten, weil nach der derzeitigen Gesetzeslage selbst bei der Einlösung der bebauten Liegenschaften nur hinsichtlich der einzigen Wohngelegenheit eine Entschädigung in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuerkannt wird, darüber hinaus aber das vom Einzelnen im allgemeinen Interesse verlangte Sonderopfer ohnedies zu einer Benachteiligung in der Vermögenssphäre führt. Es ist daher nach Ansicht der VA nicht vertretbar, durch das Hinausschieben der Einlösung eintretende weitere Nachteile überhaupt unberücksichtigt zu lassen, zumal ja die mit dem Eigentum verbundenen Lasten in voller Höhe weiterbezahlt werden müssen.

2.13 Keine Schadloshaltung für Folgen der Benützung von Autobahnen VA 18-BT/83

M. H. aus Steinach, Tirol, beschwerte sich am 17. November 1983 bei der VA darüber, daß durch den Umstand, daß sich ihr Haus direkt unter der Gschnitztalbrücke der Brenner Autobahn befinde, ihre Liegenschaft Störungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt sei. Hauswände und Fensterflächen seien dauernd verschmutzt, Streugut und Salz fielen in den Hausgarten und schädigten Pflanzen und den Boden. Steine und Metallteile beschädigten das Gebäude und gefährdeten Personen. Bei der Schneeräumung werde der ausgestoßene Schnee auf das Haus und den Garten geworfen. Giftiger Staub, der gesundheitsschädlichen Abrieb, und Bleiwerte weit über der Toleranzgrenze enthalte, fielen ständig auf die Liegenschaft. Obwohl diese Beeinträchtigungen offenkundig bereits vor Baubeginn der Straße vorhersehbar gewesen seien, wäre es ihr nicht gelungen, bei den zuständigen Stellen die Ablöse der Liegenschaft zu erreichen.

Im Prüfungsverfahren der VA stellte sich heraus, daß die angeführten Beeinträchtigungen zum Großteil tatsächlich bestanden. Mit Bescheid vom 13. März 1965 wurde das Bauobjekt H. bewilligt. Die Grundeinlöseverhandlung für die Brenner Autobahn wurde zwischen 13. und 25. September 1965 durchgeführt und ein diesbezüglicher Bescheid am 29. Oktober 1965 erlassen. Das Wohnhaus der Beschwerdeführerin wurde am 27. April 1968 bezogen. Die Benützungsbewilligung wurde am 18. Juni 1968 erteilt. Die Verkehrsübergabe der Brenner Autobahn in diesem Bereich erfolgte am 22. Dezember 1968. Deshalb vertrat die Brenner Autobahn AG die Auffassung, daß die Beschwerdeführerin um die Tatsache des Bestandes der Brenner Autobahn vom Beginn der Bautätigkeit an hätte wissen und somit auch mit den daraus resultierenden Beeinträchtigungen rechnen müssen.

Dieser Auffassung konnte sich die VA nicht anschließen, um so mehr, als der der Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik beige-schlossene Bericht der Brenner Autobahn AG Beeinträchtigungen der Lie-genschaft der Beschwerdeführerin nicht in Abrede stellt.

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß der Bundesminister für Bauten und Technik die Anordnung gegeben hatte, den Winterdienst im Bereich der Liegenschaft der Beschwerdeführerin mit entsprechender Rücksicht durchzuführen. Die nicht nur diesem Beschwerdefall zugrunde liegende Problematik der geltenden Rechtslage, daß Beeinträchtigungen von Nach-barliegenschaften durch den Bau, nicht aber durch den Bestand einer Bun-desstraße, anerkannt werden können, kann daher von der VA, die der Be-schwerde Berechtigung zuerkannte, nur im Wege einer Anregung an den Gesetzgeber begegnet werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann eine Entschädigung für solche Beeinträchtigungen nur nach den nachbar-rechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ge-richtlich geltend gemacht werden.

Nach § 7 a Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 in der Fassung der Bun-desstraßengesetznovelle 1983, BGBl. Nr. 63/1983, können in Fällen, in den-en mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln durch Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 kein entsprechender Erfolg erzielt werden kann, mit Zustimmung des Eigentümers Grundstücke oder Grundstücksteile nach den Grundsät-zen des Eisenbahnteilungsgesetzes eingelöst werden, sofern durch den zu erwartenden Verkehr an der Bundesstraße die Benützung eines auf die-sem Grundstück oder Grundstücksteil bestehenden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Nach § 17 Abs. 4 dieses Gesetzes ist für Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf bestehen-ten Bundesstraßen mindestens 1% der jährlichen für den Ausbau und die Er-haltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineral-ölsteuer zu verwenden. Die VA vertritt daher die Auffassung, daß kausal-bedingten Folgeerscheinungen eines Straßenbaues rechtlich mit einer im Rahmen einer Novellierung des BStrG. sicherzustellenden Entschädigungs-möglichkeit Rechnung getragen werden sollte.

3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend wurden im Bereichszeitraum 111 Beschwerden an die VA heran-getragen. Die Beschwerden betrafen — wie auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen — zum Großteil Angelegenheiten, die in die Vollzugs-zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden fallen.

Als Kernpunkte stellten sich wieder jene Beschwerden dar, in denen die Säumnis der Wasserrechtsbehörden bei Herstellung des gesetzmäßigen Zu-standes gerügt wurden. Hiezu zählen vor allem jene Beschwerden, die sich auf eigenmächtige Neuerungen dritter Personen beziehen, ohne daß von den zuständigen Wasserrechtsbehörden unverzüglich Abhilfe geschaffen bzw. die Einleitung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens veran-

läßt wird, in dem der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Darlegung seines Parteienstandpunktes hat, sowie jene Gruppe von Beschwerden, die sich auf die Nichteinhaltung wasserrechtlicher Bescheidaufgaben durch die verpflichteten Konsensträger bezieht. Wie die VA bereits in ihrem Vierten und Fünften Bericht an den Nationalrat ausgeführt hat, fallen diese Säumnisse im Regelfall den Wasserrechtsbehörden I. Instanz zur Last. Auch die häufig in Beschwerde gezogene Verzögerung wasserrechtlicher Verfahren trifft vor allem das erstinstanzliche Verfahren. Die VA verkennt nicht, daß durch umfangreiche Erhebungen, durch das oft zeitraubende Beweisverfahren und im besonderen durch die Einholung von Sachverständigengutachten Verzögerungen des Verfahrens eintreten können, die nicht ausschließlich den Wasserrechtsbehörden zur Last fallen. Die VA hat aber im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit häufig festgestellt, daß dem Gebot der Verfahrenskonzentration nicht in entsprechender Weise Rechnung getragen wird.

Ein weiterer Teil der Beschwerden betraf wieder die behauptete konsenslose Grundinanspruchnahme für wasserbauliche Maßnahmen. Die VA vertritt die Auffassung, daß derartige Eingriffe in fremde Rechte bei entsprechender Sorgfalt vermeidbar sind. Insbesondere sind bei Projektsänderungen während der wasserrechtlichen Verhandlung diese Änderungen in entsprechender Weise auch verfahrensrechtlich durch Ladung der hievon Betroffenen zu berücksichtigen, um dem von der Projektsänderung betroffenen Personenkreis im vollen Umfang die Erhebung von nach dem Wasserrechtsgesetz zulässigen Einwendungen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es der Wasserrechtsbehörde zur Pflicht gemacht, bei Kollision geplanter Wasserbenutzungen mit bestehenden Rechten den Versuch einer gütlichen Einigung herbeizuführen. Diese dem Interessenausgleich im wasserrechtlichen Verfahren dienende Verpflichtung kann aber dann nicht wahrgenommen werden, wenn der von einer Projektsänderung erfaßte Personenkreis der wasserrechtlichen Verhandlung überhaupt nicht beigezogen wird. Darüber hinaus scheint es der VA bemerkenswert, daß nicht jeder in einem wasserrechtlichen Verfahren in seinen wasserrechtlich geschützten Rechten Betroffene jene technischen Kenntnisse aufbringt, um ein Projekt in den Auswirkungen auf seine Rechtssphäre einschätzen zu können bzw. aus der planlichen Darstellung und Projektsbeschreibung die für ihn nachteiligen Wirkungen abzuleiten. Aus diesem Grund hält es die VA für dringend geboten, im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung den Verfahrensparteien jene Hilfestellung angedeihen zu lassen, die sie im Rahmen der zweckentsprechenden Verfolgung ihrer wasserrechtlich geschützten Rechte benötigen (vgl. Fall 3.12 der Einzelfälle).

Neben Beschwerden über die konsenslose Inanspruchnahme von Grundeigentum treten auch Beschwerden darüber auf, daß zwar die Grundinanspruchnahme für eine wasserbauliche oder notstandspolizeiliche Maßnahme mit Zustimmung oder zumindest Duldung des Betroffenen erfolgt, es in der Folge aber von behördlicher Seite unterlassen worden sei, die dauernde oder vorübergehende Grundinanspruchnahme zu entschädigen (vgl. zB den unter 3.1 dargestellten Einzelfall). Die VA vertritt die Auffassung, daß auch in derartigen Fällen unverzüglich mit dem Betroffenen eine Entschädigungsregelung zu treffen ist. Die in manchen Bundesländern geübte Praxis, bei Regulierungsvorhaben bzw. bei notstandspolizeilichen Maßnahmen die entschädigungslose Grundabtretung oder Grundbeanspruchung zu begehren, findet in den wasserrechtlichen Bestimmungen keine Deckung,

und könnte daher von der Wasserrechtsbehörde nicht in Bescheidform verfügt werden. Vielmehr könnten im Rahmen eines wasserrechtsbehördlichen Verfahrens nur Interessentenbeiträge im Verhältnis des durch die Maßnahme zugewendeten Vorteils oder abgewendeten Nachteils vorgeschrieben werden. Die kostenlose Grundabtretung für wasserbauliche Zwecke kann daher nur im Vereinbarungsweg erfolgen, wobei sich in Einzelfällen aus der gehandhabten Einlösungspraxis für einzelne Betroffene Härten ergeben können, die bei Handhabung der Vorteils-Nachteils-Regel nicht auftreten würden. Die Praxis, daß Gemeinden als Regulierungsunternehmen auftreten und den für Regulierungszwecke benötigten Grund auf die oben dargestellte Weise selbst einlösen, bringt es aber auch immer wieder mit sich, daß einzelne Grundeigentümer, die sich gegen die beabsichtigten Maßnahmen aussprechen, für die sie Grundstücke abtreten sollen oder die zwar grundsätzlich mit der Projektausführung und Grundabtretung einverstanden sind, jedoch einer kostenlosen Grundübertragung nicht zustimmen, im wasserrechtlichen Verfahren als Partei behandelt werden, die gegen die projektsgemäße Ausführung keinen Einwand erhoben haben. Derartige Feststellungen in den Niederschriften lassen aber jedenfalls keinen Schluß darauf zu, daß die projektsgemäße Grundbeanspruchung unentgeltlich zugelassen wird, wenn nicht im Grundabtretungsprotokoll ausdrücklich die unentgeltliche Überlassung zugestanden wird.

Bei der VA werden auch im zunehmendem Maß Beschwerden darüber erhoben, daß im Rahmen wasserrechtlicher Verhandlungen Vereinbarungen getroffen werden, die nicht in die Form beurkundungsfähiger Übereinkommen gekleidet sind, aber durch Willensübereinstimmung in der wasserrechtlichen Verhandlung zustande kommen und daher auch in der Niederschrift aufscheinen. Der VA erscheint es problematisch, derartige Erklärungen als Bedingungen von Verfahrensparteien für ihre Zustimmung zum Projekt hinzunehmen, ohne sie vorher darüber aufzuklären, daß der Wasserrechtsbehörde außerhalb eines formellen wasserrechtlichen Übereinkommens in jenen Fällen, in denen sie zum bescheidmäßigen Anspruch nicht zuständig wäre, keine Zuständigkeit zukommt, die im Rahmen der Wasserrechtsverhandlung getroffenen Absprachen auch durchzusetzen. Bei einer entsprechenden Aufklärung der Betroffenen wären Fälle wie der unter Punkt 3.15 dargestellte Einzelfall vermeidbar.

Ein Teil der im Berichtszeitraum angefallenen Beschwerden auf dem Gebiete des Wasserrechtes bezog sich wieder auf das Genossenschaftswesen, wobei die VA unter Hinweis auf den unter 3.3 dargestellten Einzelfall, der bereits Gegenstand der Berichterstattung an den Nationalrat im Fünften Bericht der VA gewesen ist, neuerlich die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über Wassergenossenschaften und Wasserverbände unterstreicht. In Wiederholung der Ausführungen im Vierten Bericht der VA an den Nationalrat (vgl. die Ausführungen zu Punkt 3, Seite 73 f) regt die VA daher neuerlich an, die Aufsichtsbefugnisse der Wasserrechtsbehörden im Bereich der Wassergenossenschaften und Wasserverbände zu verstärken.

Weiters wurden im Berichtszeitraum Beschwerden im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Subventionswesen, mit der Vollziehung des Forstgesetzes, über die Benachteiligung durch agrarische Operationen sowie durch Kontingentierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den

Marktordnungsregelungen erhoben. Ein weiterer Teil der Beschwerden bezog sich auf Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes.

3.1 Entschädigungslose Grundinanspruchnahme für eine notstandspolizeiliche Maßnahme nach dem Wasserrechtsgesetz

VA 44 B-3/78

BM 676/78

A. P. aus Maria Saal, Kärnten, führte in seiner Beschwerde an die VA aus, daß nach einer Überschwemmungskatastrophe im Jahre 1973 die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt ohne sein Wissen angeordnet habe, einen Abflußkanal durch ein in seinem Besitz befindliches Grundstück zu graben. Im Zuge der Grabungen habe man sodann auch den von ihm errichteten Zufahrtsweg zerstört. Trotz mehrfacher Vorsprachen bei der Bezirkshauptmannschaft, aber auch bei der Gemeinde Maria Saal sei der Zufahrtsweg nicht wiederhergestellt worden. In diesem Umstand sowie in der konsenslosen Grundinanspruchnahme erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die VA fest, daß auch vom Beschwerdeführer konsenslose Anschüttungen vorgenommen worden waren und ihm von der Wasserrechtsbehörde der Auftrag zur Wiederherstellung der natürlichen Abflußverhältnisse erteilt worden war. Der Beschwerdeführer brachte hiezu vor, daß diese Anschüttungen nur als Ersatz für den zerstörten Zufahrtsweg vorgenommen worden waren. Er würde sie aber unverzüglich beseitigen, wenn die Gemeinde Maria Saal den Weg wieder herstellte. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurde eine wasserrechtsbehördliche Begehung an Ort und Stelle veranlaßt und mit dem Beschwerdeführer eine Einigung in der Richtung erzielt, daß lediglich ein Teil der Anschüttungen entfernt werden müsse. Weiters verpflichtete sich die Gemeinde Maria Saal, den im Zuge der notstandspolizeilichen Maßnahmen zerstörten Zufahrtsweg des Beschwerdeführers in vollem Umfang wiederherzustellen. Das diesbezügliche Projekt wurde im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer erstellt und noch im Jahre 1983 fertiggestellt.

Hinsichtlich der Grundinanspruchnahme für die notstandspolizeilichen Maßnahmen wurde festgestellt, daß diese wegen Gefahr im Verzug gesetzmäßig erfolgt und in weiterer Folge der ursprüngliche Zustand des dem Beschwerdeführer gehörenden Grundstückes wiederhergestellt worden war.

Damit war der Grund für die teilweise berechtigte Beschwerde behoben und eine weitere Veranlassung der VA entbehrlich.

3.2 Verzögerung bei der Gewährung eines landwirtschaftlichen Konsolidierungskredites

VA 19 B-3/81

BM 522/81

J. B. aus Neusiedl bei Güssing, Burgenland, brachte in seiner Beschwerde an die VA vor, daß er im Jahre 1979 für die Konsolidierung seines landwirtschaftlichen Anwesens einen Zinsenzuschuß nach den Richtlinien für die Gewährung von Agrarinvestitionskrediten beantragt habe. Dabei sei von ihm eine Rückzahlung des Kapitals in zehn Jahren angestrebt worden.

Den Antrag habe er bei der zuständigen Landwirtschaftskammer eingebracht, die ihm am 6. September 1979 mitgeteilt habe, daß der angesprochene Konsolidierungskredit für ihn nicht in Frage käme. In der Folge habe er sich unmittelbar an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewendet, das eine Betriebserhebung veranlaßt habe. Diese Betriebserhebung habe ergeben, daß dem Beschwerdeführer der angestrebte Kredit zustehe. Im Verhalten der Landwirtschaftskammer erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß die Burgenländische Landwirtschaftskammer in rechtsirriger Auslegung der Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft das bei ihr eingebrachte Ansuchen abgewiesen hatte. Aufgrund eines Urgenzzschreibens des Beschwerdeführers hatte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 30. November 1979 die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht, die für die Beurteilung des Ansuchens notwendigen Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Der Erhebungsbericht ist dem Bundesministerium allerdings erst am 7. Feber 1980 zugekommen. Aufgrund dieses Berichtes hatte dann das Ministerium im März 1980 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer mitgeteilt, daß grundsätzlich die Gewährung des vom Beschwerdeführer angestrebten Kredites möglich wäre, wenn ein entsprechender Übergabevertrag abgeschlossen und die Promesse eines Kreditinstitutes vorgelegt würde. Dieser Brief blieb seitens der Burgenländischen Landwirtschaftskammer unerledigt. Am 10. September 1980 sprach der Beschwerdeführer selbst im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor, worauf dieses eine Betriebserhebung veranlaßte. In der Folge wurden auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Erledigung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages geschaffen und damit noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Beschwerdegrund behoben.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu, da bei gesetzmäßigem Vorgehen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die Erledigung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages um mindestens zwei Jahre früher hätte erfolgen können. Eine weitere Veranlassung durch die VA erwies sich im Hinblick auf die — wenn auch verzögerte — Erledigung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrages als entbehrlich.

3.3 Mangelnde Kontrolle der Wasserrechtsbehörde gegenüber Fehlverhalten einer Wassergenossenschaft VA 57 B-3/81

In Ergänzung zu den bereits im Fünften Bericht an den Nationalrat (Fall 3.11, S. 123 f.) dargestellten Beschwerdepunkten brachte F. P. aus Strem vor, daß auch das aufsichtsbehördliche Sanierungsverfahren mangelhaft durchgeführt worden sei.

Die VA stellte daraufhin folgendes fest:

Die oberste Wasserrechtsbehörde hatte zur eindeutigen Klärung der umstrittenen Mitgliedschaft des Beschwerdeführers die Erlassung eines eigenen Feststellungsbescheides für angezeigt erachtet. Ein solcher Feststel-

lunbsbescheid wurde am 2. September 1983 vom Landeshauptmann von Burgenland erlassen und darin ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer nur hinsichtlich seines Grundstückes Nr. 12, nicht aber mit seinen anderen Liegenschaften Mitglied der Wassergenossenschaft sei. Im Ermittlungsverfahren vor Erlassung dieses Bescheides ist zutage getreten, daß die Wassergenossenschaft, die im Jahre 1960 als Genossenschaft aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten gegründet worden war, in der Folge Mitglieder bzw. die Versorgung weiterer Liegenschaften bestehender Mitglieder übernommen hatte, ohne hiefür die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Dies war letztlich der Grund, warum hinsichtlich des Beschwerdeführers die Mitgliedschaft nur für das Grundstück Nr. 12 festgestellt wurde. Auch hinsichtlich dieser rechtswidrigen Vorgangsweise der Wassergenossenschaft erkannte die VA der Beschwerde Berechtigung zu.

In weiterer Folge wurde von der obersten Wasserrechtsbehörde der Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. September 1983 behoben und die Angelegenheit zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückverwiesen, da es durch die im Prüfungsverfahren der VA vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen als erwiesen anzusehen war, daß zahlreiche andere Personen, die ebenfalls nicht Gründungsmitglieder der Genossenschaft gewesen waren, als Wassergenossen behandelt wurden und auch Beiträge leisteten. Diese Einwände waren vom Beschwerdeführer auch im Verfahren vor dem Landeshauptmann vorgebracht, aber bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden.

Noch während der Dauer dieses Verfahrens wurde mit dem Beschwerdeführer vereinbart, daß dieser die strittige Beitragsleistung für die Sanierung der genossenschaftlichen Anlage gegen ausdrückliche Einbeziehung all seiner Liegenschaften in die Wassergenossenschaft erbringen wird, womit hinsichtlich des Beschwerdeführers eine Klaglosstellung erfolgte.

Auch hinsichtlich der übrigen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rechtsverletzungen erwies sich das Beschwerdevorbringen als gerechtfertigt. Insbesondere stellte die VA fest, daß die Wassergenossenschaft es verabsäumt hatte, den Genossenschaftsmitgliedern ordnungsgemäße Abrechnungen über die Anlagen vorzulegen. Auch dieser Beschwerdepunkt konnte im Prüfungsverfahren der VA über Veranlassung der Wasserrechtsbehörde durch Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen für den Beschwerdeführer behoben werden.

Über den einzelnen Beschwerdefall hinaus sieht sich die VA veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß das gehäufte Auftreten von Fehlverhalten im Bereich der beschwerdegegenständlichen Wassergenossenschaft nicht eingetreten wäre, wenn die zuständige Bezirkshauptmannschaft ihre Befugnisse als Aufsichtsbehörde intensiver gehandhabt hätte. Die VA erachtet es daher als zweckmäßig, aus Anlaß des gegenständlichen Beschwerdefalles die Wasserrechtsbehörden I. Instanz auf ihre Aufsichtspflichten gegenüber Wassergenossenschaften nachdrücklich hinzuweisen.

3.4 Beeinträchtigung einer Quelle durch eine Wasserkraftanlage
VA 134 B-3/81
BM 1250 a/83

A. P. aus Frallach, Kärnten, führte in seiner Beschwerde vom 24. November 1981 an die VA aus, daß J. P., ohne eine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt zu haben, Wasser aus dem Ameisbach und dem Pirkerbach für seine Wasserkraftanlage ableite, weiters konsenslos von einer Quelle am rechten Ufer des Ameisbaches Wasser in die Bachfassung dieses Baches einleite und überdies zu seinem Hochbehälter eine neue, wesentlich größer dimensionierte Rohrleitung verlegt habe. Durch diese konsenslosen Maßnahmen werde die Schüttung der Quelle „Hauswasser W.“, aus der er sein Nutzwasser beziehe, beeinträchtigt. Obwohl er diesen Umstand der Wasserrechtsbehörde angezeigt habe, seien keine zielführenden Maßnahmen zur Herstellung des konsensgemäßen Zustandes getroffen worden.

Die VA holte im Prüfungsverfahren zunächst eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein und stellte fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach und der Beschwerde daher Berechtigung zukam.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurde J. P. von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als zuständiger Wasserrechtsbehörde verpflichtet, den gesetzmäßigen Zustand am Ameisbach und am Pirkerbach wieder herzustellen, womit der Beschwerdegrund behoben war.

3.5 Versiegte Brunnen durch konsenslos errichtete Entwässerungsanlage der Autobahnverwaltung; Verzögerung des wasserrechtlichen Verfahrens
VA 14 B-3/82
BM 1704/83

E. W. aus Oberegging, Niederösterreich, brachte in seiner Beschwerde an die VA vor, daß die Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, im Zusammenhang mit einem Bundesstraßenbau großflächige Drainageanlagen errichtet habe, wodurch sein Brunnen versiegt sei. Auch andere Brunnen im Gebiet von Oberegging seien durch diese Drainagierungsmaßnahmen entweder zur Gänze oder zum Teil versiegt, weshalb sich eine Interessengemeinschaft gebildet habe, deren Sprecher er sei.

Im Jahre 1978 sei die Interessengemeinschaft an die Bezirkshauptmannschaft Melk als Wasserrechtsbehörde herangetreten und habe eine wasserrechtliche Behandlung ihres Anliegens begehrt. Eine Erledigung in der Sache selbst sei jedoch bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 11. Feber 1982 nicht erfolgt. In der langen Verfahrensdauer erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein und nahm Einsicht in die bezughabenden Verwaltungsakten, wobei festgestellt wurde, daß die mehrjährige Verfahrensdauer durch die Einholung mehrerer Sachverständigengutachten bedingt war. Die VA vertritt die Auffassung, daß die Einholung umfangreicher Sachverständigengutachten es zwar rechtfertigt, die in § 73 AVG 1950

vorgesehene Frist zu überschreiten, es aber Aufgabe der die Sachverständigen beauftragenden Behörde ist, dafür Sorge zu tragen, daß das in einem Verfahren benötigte Gutachten in einer vertretbaren Zeit erstellt wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es auch seitens der Behörde unumgänglich, die Erstattung der Gutachten regelmäßig zu betreiben. Läßt sie dies außer acht, so kann bei den Betroffenen nämlich der Eindruck entstehen, die Verschleppung des Verfahrens würde ohne sachlichen Grund von der Behörde betrieben.

Wenn auch die VA den Umstand berücksichtigt, daß die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln ebenfalls zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führt, so ist doch festzuhalten, daß eine Gesamtdauer des wasserrechtlichen Verfahrens von 6 Jahren, wie im vorliegenden Fall, dem durch nachteilige Auswirkungen betroffenen Personenkreis nicht zugemutet werden kann. Eine endgültige Bereinigung dieses Beschwerdefalles erfolgte nämlich erst in der Wasserrechtsverhandlung am 2. Feber 1984 durch ein Übereinkommen zwischen dem Beschwerdeführer und den übrigen Mitgliedern der Interessengemeinschaft sowie der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung. Hierbei verpflichtete sich die Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, zur Errichtung eines Entwässerungsbrunnens, über welchen eine zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bergland gespeist wird, die zur Versorgung der Betroffenen dient.

Damit war der Grund für die berechtigte Beschwerde behoben.

3.6 Wasserrechtliche Bewilligung von Aufschüttungen; Säumnis bei der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

VA 31 B-3/82

BM 616/82

W. Z. aus Purkersdorf, Niederösterreich, führte in seiner Beschwerde an die VA aus, daß A. V. von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit Bescheid vom 31. Jänner 1966 die wasserrechtliche Bewilligung für eine Aufschüttung zwischen Bundesstraße 1 und Gablitzbach erhalten habe. In diesem Bewilligungsbescheid seien zugunsten der Anrainer Auflagen im Hinblick auf die Hochwässer des Gablitzbaches vorgeschrieben worden. Anlässlich einer ersten wasserrechtlichen Überprüfung im Jahre 1975 sei festgestellt worden, daß die vorgeschriebenen Auflagen nur mangelhaft erfüllt worden seien und daher Sanierungsmaßnahmen angeordnet wurden. Trotz mehrfacher Anzeigen an die zuständige Wasserrechtsbehörde habe diese in einem Zeitraum von mehr als sieben Jahren keine wirksame Abhilfe geschaffen. In dieser Säumnis liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein und stellte fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach.

Wie sich aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Aktenunterlagen ergab, wurden seit der erstmaligen Überprüfung nach der Fertigstellung im Jahre 1975 zwar noch weitere Erhebungen durchgeführt, über Betreiben des Konsenswerbers aber die Fristen für die aufgetragenen Sanierungsmaß-

nahmen verlängert, ohne daß die VA hierfür einen sachlichen Grund feststellen konnte. Ein den Bestimmungen des § 121 WRG 1959 entsprechendes wasserrechtliches Überprüfungsverfahren über das bewilligte Projekt wurde erst am 6. April 1981 verhandelt und aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 10. Feber 1982 erlassen. In diesem Bescheid wurde festgestellt, daß die im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Auflagen nicht zur Gänze erfüllt worden waren und dem Konsensträger aufgetragen, die noch offenen Auflagen und die im Überprüfungsverfahren als erforderlich angesehene Sanierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 1982 zu erfüllen. Dieser Bescheid wurde von der Berufungsbehörde mit ihrer Entscheidung vom 19. Jänner 1983 im wesentlichen bestätigt und ist in Rechtskraft erwachsen, wobei die in Erfüllung dieses Bescheides vorgeschriebenen Maßnahmen zwischenzeitig getroffen wurden.

Die VA stellte als Ergebnis des Prüfungsverfahrens fest, daß die Säumnis der Wasserrechtsbehörde I. Instanz bei der Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung ein Fehlverhalten darstellte und somit der Beschwerde Berechtigung zukam. Zweck der Bestimmung des § 121 WRG 1959 ist es nämlich, unmittelbar nach Fertigstellung zu überprüfen, ob das Projekt bewilligungsgemäß ausgeführt wurde. Auch für den Fall, daß der Konsenswerber die ausdrückliche Beantragung einer wasserrechtlichen Überprüfung unterlassen hätte, war die Wasserrechtsbehörde I. Instanz zumindest aufgrund der Anzeigen der Anrainer über den Abschluß und die konsenswidrige Durchführung der Anschüttungsmaßnahmen informiert. Sie wäre daher verpflichtet gewesen, nach Kenntnisnahme der Fertigstellung die Überprüfungsverhandlung unverzüglich durchzuführen und die bei der Realisierung des Projektes unterlaufenen Mängel durch bescheidmäßige Vorschriften abzustellen. Die über einen Zeitraum von mehreren Jahren hin durchgeführten Teilüberprüfungen ohne entsprechende bescheidmäßige Anordnungen sind nach Ansicht der VA keineswegs zielführend, den vom Wasserrechtsgesetz her geforderten Grundsätzen eines wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens Genüge zu tun.

Da im gegenständlichen Fall noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Beschwerdegrund behoben wurde, war eine weitere Veranlassung durch die VA aber nicht erforderlich.

3.7 Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Bachregulierung ohne Schaffung eines Rechtstitels zur projektsgemäß vorgesehenen Beanspruchung eines Grundstückes.
VA 88-B 3/82

F. D. aus Wien brachte in ihrer an die VA gerichteten Beschwerde vor, sie sei Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2428 in der EZ 849, KG. Piringsdorf, im Ausmaß von 266 m² gewesen. Anlässlich der Zustellung eines Grundbuchsbeschlusses habe sie am 24. April 1981 davon Kenntnis erlangt, daß dieses Grundstück für die in den Jahren 1964 bis 1975 durchgeführte Rabnitzbachregulierung beansprucht worden sei. Wie sie festgestellt habe, seien rund 150 m² unmittelbar für Regulierungszwecke verwendet worden, der Rest des Grundstückes sei als Naturalersatz anderen von der Regulierung betroffenen Personen zugeteilt worden. Es treffe zwar zu, daß sie sei-

nerzeit bei der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung nicht anwesend gewesen sei, doch habe sie auch keine ordnungsgemäße Ladung erhalten. Diese Ladung habe vielmehr ihr Vater übernommen, der nicht bevollmächtigt gewesen sei, in ihrem Namen hinsichtlich des oa. wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens einzuschreiten.

In der Folge habe sie sich an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als zuständige Wasserrechtsbehörde und an die Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz als Konsensträgerin der Rabnitzbachregulierung gewendet. Der Bürgermeister der Gemeinde Piringsdorf-Unterrabnitz habe ihr sodann einen Entschädigungsbetrag von 6 S/m² beanspruchten Grundes überwiesen, doch halte sie diese Entschädigungsleistung für zu gering. Dies habe sie auch der Gemeinde Piringsdorf mitgeteilt. Eine weitere Veranlassung sei nicht erfolgt. In der entschädigungslosen Grundinanspruchnahme und in der mangelhaften Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren zunächst eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein, in der im wesentlichen ausgeführt wird, daß die Ladung der Beschwerdeführerin für die wasserrechtliche Verhandlung am 6. Juli 1964 durch Ersatzzustellung an den Vater der Beschwerdeführerin ordnungsgemäß ausgewiesen sei. Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf habe daher, da die Beschwerdeführerin nicht an der Verhandlung teilgenommen habe, Präklusion aufgrund der gesetzmäßigen Verhandlungskundmachung angenommen, in dem das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren abschließenden Bescheid vom 7. Juli 1964 seien allerdings generell weder mit den durch die Regulierung betroffenen Grundeigentümern wegen der Grundinanspruchnahmen Übereinkommen beurkundet noch Zwangsrechts begründet worden. Nach Abschluß der Bauarbeiten sei die Rabnitzbachregulierung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 27. August 1975 kollaudiert worden. Der nachträglich von der Beschwerdeführerin relevierte Umstand, sie habe ein Grundstück entschädigungslos für Regulierungszwecke abtreten müssen, habe dazu geführt, daß der Bürgermeister der Gemeinde Piringsdorf der Beschwerdeführerin den im Jahre 1964 üblichen m²-Preis von 6 S vergütet habe. Ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde sei daher nicht erforderlich.

Aufgrund dieses Berichtes nahm die VA Einsicht in die Verwaltungsakten und stellte folgendes fest:

Die über das Ansuchen der Gemeinde Piringsdorf auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Regulierung des Rabnitzbaches erforderliche Verhandlungskundmachung für den 6. Juli 1964 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als zuständiger Wasserrechtsbehörde rechtzeitig am 18. Juni 1964 und unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen nach § 42 AVG 1950 durch Aushang an der Amtstafel publiziert und den namentlich bekannten Parteien des Verfahrens im Wege einer Einladungskurrende durch die Gemeinde Piringsdorf zugestellt. Die Beschwerdeführerin scheidet in der Einladungskurrende unter der fortlaufenden Zahl 27 auf, wobei als Zustelladresse „Sieggraben-Zollhaus“ angegeben ist. Die Zustellung der Ladung erfolgte am 29. Juni 1964, da die Beschwerdeführerin nicht anwesend war, an ihren Vater Josef Maschler, der auch die Einla-

dungskurrende unterschrieben hatte. Wie sich aus den Meldedaten der Gemeinde Piringsdorf ergibt, war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Ladung am Zustellort aufrecht gemeldet. Ob die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, ihre neue Adresse tatsächlich dem Gemeindeamt Piringsdorf bekanntgegeben hat, und wann eine solche allfällige Bekanntgabe erfolgt sein soll, konnte im Prüfungsverfahren dagegen nicht geklärt werden, da sich in diesem Punkt die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Bürgermeisters widersprechen, schriftliche Aufzeichnungen aber nicht vorhanden sind. Wie sich aus der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 6. Juli 1964 ergibt, nahmen an dieser Verhandlung weder die Beschwerdeführerin noch ihr Vater teil. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 7. Juli 1964 wurde der Gemeinde Piringsdorf nach Maßgabe des bei der Verhandlung aufliegenden Projektes, das ua. eine Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 2428 KG. Piringsdorf der Beschwerdeführerin vorsah, die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Rabnitzbachregulierung in Piringsdorf erteilt. Eine Begründung von Zwangsrechten für die Inanspruchnahme der für Regulierungszwecke benötigten Grundstücke erfolgte in diesem Bescheid nicht, wohl aber lag dem Verhandlungsoperat ein Revers bei, in dem alle betroffenen Grundeigentümer erfaßt waren, und dessen Wortlaut nach „alle gerechtfertigten Grundbesitzer zufolge eigenhändiger Unterschrift sich bereiterklären, den für die Regulierung bzw. Profilerweiterung des . . . erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe des vom Landesamt B/4 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung am . . . ausgearbeiteten Bauentwurfes gegen eine Entschädigung von/(null) per m² abzutreten“. Dieser Revers wurde allerdings von keinem Grundstückseigentümer unterschrieben. In den Jahren 1964 bis 1975 wurden die Regulierungsmaßnahmen durchgeführt, mit Schreiben der Gemeinde Piringsdorf vom 9. Juli 1975 die Bauvollendung angezeigt und die fertiggestellte Regulierung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 27. August 1975 kollaudiert. Wie sich aus der von der Beirkshauptmannschaft Oberpullendorf mit dem Bürgermeister der Gemeinde Piringsdorf im Prüfungsverfahren der VA aufgenommenen Niederschrift vom 8. Juni 1982 ergibt, leistete der Bürgermeister im Jahre 1981 „freiwillig“ eine Entschädigung von 6 S je beanspruchtem m² Grund, der von der Beschwerdeführerin angenommen wurde. Eine schriftliche Vereinbarung über diese Entschädigungsleistung liegt nicht vor.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ging die VA bei Beurteilung des vorliegenden Beschwerdefalles von folgenden rechtlichen Erwägungen aus:

Gemäß § 103 Abs. 1 lit. f WRG 1959 hat der Antragsteller um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung die Grundstücke und Wasserwerke der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben, die abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären und deren Eigentümer sowie die Wasserberechtigten namhaft zu machen. Dieser Verpflichtung hat die Gemeinde Piringsdorf als Konsenswerberin dadurch Genüge getan, daß sie dem bei der Wasserrechtsbehörde eingereichten Regulierungsprojekt ein Liegenschaftsverzeichnis angeschlossen hat, in dem neben den Grundstücksnummern der projektmäßig beanspruchten Grundflächen auch Namen und Anschrift der Eigentümer aufscheinen. Dabei wurden jene Anschriften zugrunde gelegt, die der Gemeinde als Meldebehörde bekannt waren.

Gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist über Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen bei sonstiger Nichtigkeit gemäß den §§ 40 bis 44 AVG 1950 eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Diese Verhandlungskundmachung erfolgte am 18. Juni 1964 mit dem ausdrücklichen Hinweis auf § 42 Abs. 1 AVG 1950, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden (Präklusionsfolgen).

Nach § 107 Abs. 2 WRG 1959 sind die der Wasserrechtsbehörde vom Konsenswerber namhaft gemachten Parteien von der mündlichen Verhandlung persönlich zu verständigen. Diese Vorschrift besagt allerdings — wie der Verwaltungsgerichtshof zB in seinen Erkenntnissen vom 24. März 1959 Slg. 4921 und vom 15. Februar 1971, Zl. 1505/70, zum Ausdruck gebracht hat — nicht, daß die Zustellung der Ladung zu einer wasserrechtlichen Verhandlung zu eigenen Händen erfolgen müsse; es sei daher die Ausfolgung der Ladung an einen Angestellten — ebenso wie eine Ersatzzustellung im Sinne des § 24 AVG 1950 — zulässig. Die Ladung der Beschwerdeführerin erfolgte mit einer Einladungskurrende der Gemeinde Piringsdorf, wobei die auf der Ladung aufscheinende Anschrift als rechtmäßiger Zustellort im Sinne des zum damaligen Zeitpunkt in Geltung gestandenen § 22 AVG 1950 anzusehen ist. Eine Zustellung zu eigenen Händen war von der Wasserrechtsbehörde nicht angeordnet worden, sodaß die Ladung in Abwesenheit der Beschwerdeführerin der damals geltenden Bestimmung des § 28 AVG 1950 gemäß an den Vater der Beschwerdeführerin zugestellt werden konnte. Soweit die Beschwerde daher gegen den Zustellungsvorgang gerichtet ist, geht sie im Hinblick auf die oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshof ins Leere.

Dadurch, daß der Beschwerdeführerin die Ladung zur wasserrechtlichen Verhandlung am 6. Juli 1964 rechtmäßig in Form der Ersatzzustellung zugekommen ist, sie aber an dieser Verhandlung nicht teilgenommen und daher auch keine Einwendungen erhoben hat, greifen auch die Präklusionsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG 1950 insoweit Platz, als sich die Beschwerdeführerin damit der Möglichkeit begeben hat, gegen das Projekt selbst Einwände vorzubringen.

Die Präklusionsfolgen reichen aber keinesfalls so weit, daß die Beschwerdeführerin durch ihre Nichtteilnahme an der wasserrechtlichen Verhandlung auch ihres Eigentums verlustig geworden wäre.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. November 1963 Slg. 6144 ausführt, vermag selbst eine uneingeschränkte Zustimmung des von einem Projekt in seinem Grundeigentum Betroffenen zu diesem Projekt die Aufgabe oder Einschränkung des Eigentumsrechts nicht in sich zu schließen, sodaß mit einer dennoch erteilten wasserrechtlichen Bewilligung noch nicht die Ermächtigung des Projektwerbers verbunden sein kann, dieses fremde Eigentum für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen. Dies gilt umso mehr für den Fall einer fiktiven Zustimmung zufolge der Präklusionswirkungen nach § 42 AVG 1950 (so das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Sept. 1976, Zl. 2197/75).

Die Wasserrechtsbehörde wäre daher im gegenständlichen Fall mangels Vorliegens eines zivilrechtlichen Übereinkommens über die Inanspruchnahme des der Beschwerdeführerin gehörenden Grundstückes verpflichtet gewesen, bei Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gegenüber der Beschwerdeführerin gegen angemessene Entschädigung ein Zwangsrecht zu begründen, weil die im vorliegenden Fall zu Recht angenommenen Präklusionsfolgen keinen Titel für die Beanspruchung fremden Eigentums bilden können. In der Unterlassung der Zwangsrechtsbegründung und der damit unterbliebenen Entschädigungsfestsetzung hat daher die VA einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt.

Eine weitere Veranlassung der VA mußte im Hinblick auf die mangelnde Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde, nach rechtskräftigem Abschluß eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens Zwangsrechte einzuräumen, unterbleiben. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich in seinem Erkenntnis vom 23. Dezember 1959, Zl. 949/57, ausgeführt, daß eine wasserrechtlich behördliche Zuständigkeit zur nachträglichen Begründung von Zwangsrechten und zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Beanspruchung des Grundeigentums dann nicht mehr besteht, wenn ein Bescheid, mit dem die Ausführung eines Regulierungsbaues bewilligt wurde, von einem durch dieses Vorhaben betroffenen Grundeigentümer nicht bekämpft worden und in Rechtskraft erwachsen ist. In diesen Fällen besteht nämlich nur ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch, der aber nicht vor der Wasserrechtsbehörde, sondern vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist. In diesem Bereich kommt aber der VA nach dem ihr in Abs. 148 a B-VG erteilten Gesetzauftrag eine Prüfungskompetenz nicht zu.

3.8 Nichterfüllung einer wasserrechtlichen Bescheidaufgabe

VA 5 B-3/83

BM 496/83

M. Sch. aus Annaberg, Salzburg, führte in seiner Beschwerde an die VA aus, daß er im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für die Änderung der Wasserkraftanlage der Firma M. ein Übereinkommen abgeschlossen habe. Dieses Übereinkommen sei von der Wasserrechtsbehörde im Spruch des Bescheides beurkundet worden. Im Punkt 1 seien ein Grundtausch und der Beitritt der Bundesstraßenverwaltung bis 31. Dezember 1980 vereinbart worden. Für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkt der Grundtausch nicht zustande käme, sei im Punkt 2 eine Ersatzvereinbarung getroffen worden.

Da der Grundtausch fristgemäß nicht erfolgt sei, habe er diesen Umstand der Wasserrechtsbehörde angezeigt und die Erfüllung der Ersatzvereinbarung begehrt. Eine Erledigung dieses Antrages sei nicht erfolgt, worin er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung erblicke.

Die VA holte im Zuge des Prüfungsverfahrens eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein und stellte fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung im Hinblick auf die berechtigte Beschwerde eine Bespre-

chung aller Beteiligten anberaunt, in der eine vergleichsweise Regelung erfolgte, womit der Beschwerdeführer klaglos gestellt war.

3.9 Verzögerung von Mehrdienstleistungsabgeltungen mangels rechtzeitiger budgetärer Deckung

VA 7 B-3/83

GZ 27 678/1-30/83

C. T. aus Ybbs, Niederösterreich, erhob am 13. Jänner 1983 dagegen Beschwerde, daß ihr Mehrdienstleistungen für das Schuljahr 1982/83 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verspätet vergütet worden seien und wiederholte fernmündliche Urgezen beim Leiter der Höheren Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe (Kematen/Tirol) wie auch beim Zentralauschuß der Personalvertretung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolglos geblieben seien.

Da die Beschwerdeführerin zudem behauptete, daß die Mehrdienstleistungen regelmäßig zu spät vergütet würden, wandte sich die VA an den Bundesminister für Unterricht und Kunst und ersuchte um Stellungnahme.

Diese erfolgte am 24. Feber 1983, wobei der Ressortchef bekanntgab, daß im Schuljahr 1981/82 die Mehrdienstleistungen für die Lehrer an den landwirtschaftlichen höheren Schulen in einem Umfang angestiegen seien, der nicht vorhersehbar gewesen wäre. Zur Bedeckung dieser Mehrerfordernisse sei deshalb vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beim Bundesministerium für Finanzen der Antrag auf Virementgenehmigung für 6 Millionen Schilling gestellt und diese im November 1982 erteilt worden. Wider Erwarten konnte, wie im November 1982 festgestellt wurde, auch mit diesem Betrag nicht das Auslangen gefunden werden.

Da zu diesem Zeitpunkt infolge Erschöpfung des betreffenden finanzgesetzlichen Ansatzes eine Budgetüberschreitung nur mehr im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes möglich gewesen wäre und ein solches bis Jahresende nicht mehr eingebracht werden konnte, wurden alle offenen Mehrdienstleistungen des Jahres 1982, darunter auch die der Beschwerdeführerin, erst zu Beginn des Jahres 1983 zur Anweisung gebracht.

Wie der zuständige Bundesminister, der sein Bedauern über die verzögerte Anweisung zum Ausdruck brachte, ferner mitteilte, habe er anlässlich dieses Beschwerdefalles den Auftrag gegeben, die erforderlichen Veranlassungen bereits im ersten Jahresdrittel zu treffen, um in Hinkunft die ordnungsgemäße Auszahlung der Mehrdienstleistungen sicherzustellen.

Damit war der Grund der Beschwerde behoben, und nachdem auch vom Bundesminister für Unterricht und Kunst eine ähnliche Stellungnahme ergangen war, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich das Ressort bemühen werde, die Dauer des Überweisungsvorganges von Mehrdienstleistungen in Form von Vorschußzahlungen wesentlich zu verkürzen, konnte die Beschwerde als erledigt angesehen werden.

3.10 Nichtauszahlung eines Bergbauernzuschusses

VA 12 B-3/83

BM 351/83

R. R. aus Hollenthon, Niederösterreich, wandte sich am 31. Jänner 1983 an die VA um Rechtshilfe wegen der Auszahlung eines Bergbauernzuschusses.

Der Beschwerdeführer gab an, er bewirtschafte in der Gemeinde Hollenthon eine 2,16 ha große Landwirtschaft und habe Anspruch auf den Bergbauernzuschuß. Wie er ferner ausführte, liefere er auch keine Milch aus, habe deshalb Anspruch auf entsprechende Subventionen und habe bis zur Erhebung der Beschwerde für das Jahr 1982 keine Zahlungen erhalten.

Mit Schreiben vom 3. März 1983 ersuchte die VA den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft um entsprechende Überprüfung.

Dieser teilte am 8. April 1984 mit, er habe mit Schreiben vom 14. Feber 1982 dem Beschwerdeführer aufgrund seines Schreibens vom 12. Dezember 1981 die Überweisung des Bergbauernzuschusses im Betrag von 10 000 S schriftlich in Aussicht gestellt und diese sei Ende 1983 erfolgt.

Wie der Ressortchef ergänzend bekanntgab, habe die zuständige Fachabteilung seines Ressorts in Erfahrung gebracht, daß die nicht zurechnungsfähige Schwester des Beschwerdeführers, Frau L. R., (als Betriebsführerin für den Bruder, der in Wien arbeite und nur fallweise in den Betrieb nach Blumau komme) die dreimalige schriftliche Verständigung der Bergbauernkammer Kirchschatz betreffend die Antragstellung zum Bergbauernzuschuß 1982 ihrem Bruder als Kurator nicht ausgefolgt bzw. verloren habe. Wie der Bundesminister informiert sei, habe R. R. bei der Bergbauernkammer Kirchschatz seine Wiener Adresse hinterlegt, um künftig ähnliche Versäumnisse zu vermeiden.

Ferner teilte der Ressortchef mit, er habe, weil der Antrag zum Bergbauernzuschuß 1982 unausgefüllt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangt sei, angeordnet, daß die Anweisung des Zuschusses in Zukunft an „F. und L. R.“ gemeinsam erfolgen solle und damit für den Betrieb sichergestellt werde.

Somit war der Beschwerdegrund behoben.

3.11 Konsenslose Lagerung von Rinde im Einzugsgebiet einer Wasserversorgungsanlage

VA 38 B-3/83

BM 1104 b/83

J. F. aus Mösendorf, Oberösterreich, führte in seiner Beschwerde an die VA aus, daß die Firma H. im Jahre 1972 in einer Schottergrube, die nur 500 m vom Tiefbrunnen einer Wassergenossenschaft entfernt liege, ohne Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde eine Rindendeponie errichtet habe. Nach einer Anzeige der Wassergenossenschaft M. bei der Bergbauernkammer Vöcklabruck sei zwar ein wasserrechtliches Verfahren eingeleitet worden, der erste Lokalaugenschein habe jedoch erst am 5. Mai 1975 stattgefunden. Auch das weitere Verfahren sei sehr schleppend geführt worden. Zwischenzeitig habe die oberste Wasserrechtsbehörde der

Firma H. untersagt, weitere Rindenabfälle an der obenerwähnten Stelle zu lagern. Dennoch werde die Deponie weiterbetrieben. In der Säumnis der zuständigen Wasserrechtsbehörden liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach. Im besonderen wurde erhoben, daß die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 14. Oktober 1981 eine Vollstreckungsverfügung erlassen hatte, die aber mit Berufung der Firma H. bekämpft wurde. Am 20. November 1982 wurde von der Berufungsbehörde diese Vollstreckungsverfügung bestätigt. In der Zwischenzeit suchte die Firma H. um eine wasserrechtliche Bewilligung für die gegenständliche Deponie an. Dadurch wurde allerdings das von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingeleitete Vollstreckungsverfahren nicht gehemmt. In der Folge wurden Kostenschätzungen hinsichtlich des Abtransportes des konsenslos gelagerten Rindenmaterials eingeholt und am 16. November 1983 ein Kostenvorauszahlungsbescheid erlassen, der mit der Berufungsentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. Feber 1984 bestätigt wurde. Am 11. September 1984 wandte sich der Beschwerdeführer neuerlich an die VA und brachte vor, daß der gesetzmäßige Zustand noch immer nicht hergestellt sei. In der Zwischenzeit wurde das grundwassergefährdende Rindenmaterial entfernt, womit der Beschwerdegrund als behoben anzusehen ist.

Bei abschließender Beurteilung des gesamten Verwaltungsgeschehens durch die VA kann im gegenständlichen Beschwerdefall festgestellt werden, daß der Beschwerde hinsichtlich der Verfahrensdauer Berechtigung zukommt. Auch wenn die Ausschöpfung aller Rechtsmittel bei Beurteilung des Verwaltungsgeschehens in Betracht gezogen werden muß und insbesondere auch die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes genau zu beachten sind, erscheint es der VA gegenüber dem betroffenen Beschwerdeführer nicht zumutbar, daß die Gesamtdauer der gegenständlichen Verfahren mehr als zehn Jahre betrug.

3.12 Grundinanspruchnahme für einen Kanalbau

VA St 41 B-3/83

Präs-73 B 6-83/3

K. B. aus Mariazell, Steiermark, brachte in seiner Beschwerde an die VA vor, er sei Eigentümer eines Hauses im Gemeindegebiet von St. Sebastian am Erlaufsee. Durch ein vom Abwasserverband „Raum Erlaufsee“ eingereichtes Kanalprojekt werde ein Teil seines Grundstückes für die Anschlußkanaltrassen beansprucht, hiefür bestehe aber kein Rechtstitel. In der ohne seine Einwilligung getroffenen Verfügung über einen in seinem Eigentum stehenden Grundstücksteil erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung von Stellungnahmen des Landeshauptmannes von Steiermark folgendes fest:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Steiermark vom 16. Jänner 1979

wurde dem Abwasserverband „Raum Erlaufsee“ die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Kanalisationsanlage Erlaufsee erteilt. Zu diesem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren war der Beschwerdeführer geladen und erhob gegen das Projekt keinen Einwand.

Wie die VA nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakten feststellte, hatte das ursprünglich bewilligte Projekt eine Beanspruchung eines Teiles der im Gemeindegebiet St. Sebastian gelegenen Liegenschaft des Beschwerdeführers durch eine Leitungsdienstbarkeit vorgesehen; in dem oben angeführten Bewilligungsbescheid wurde ein ausdrückliches Zwangsrecht nicht eingeräumt.

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zum Beispiel das Erkenntnis vom 11. Feber 1965, Slg. 6589) berechtigt die nur in mündlicher Verhandlung vom Grundeigentümer abgegebene Erklärung, der projektgemäßen Einwirkung auf sein Grundeigentum gegen Gewährung einer Gegenleistung zuzustimmen, sowie die Annahme dieser Erklärung durch den Projektsherren die Wasserrechtsbehörde zu dem Schluß, daß insofern eine projektbedingte Verletzung eines Eigentumsrechtes nicht mehr gegeben sei. Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer in der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung keine Erklärung abgegeben. Selbst wenn er aber eine uneingeschränkte Zustimmung zu dem Projekt erklärt hätte, vermag dies nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis vom 7. November 1963, Slg. 6144) die Aufgabe oder Einschränkung des Eigentumsrechtes nicht in sich zu schließen, sodaß mit einer dennoch erteilten wasserrechtlichen Bewilligung noch nicht die Ermächtigung des Projektwerbers verbunden sein kann, dieses fremde Eigentum für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde jedoch über Veranlassung der Wasserrechtsbehörde die in Beschwerde gezogene Trassenführung des öffentlichen Kanalstranges insoweit abgeändert, daß das Grundeigentum des Beschwerdeführers nicht mehr berührt war. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

3.13 Errichtung einer Brücke durch die Wildbach- und Lawinenverbauung ohne das projektgemäß vorgesehene Geländer

VA 57 B-3/83

BM 1436/83

Der Obmann der Nachbarschaftsgemeinschaft, P. J. aus Riegersdorf, Kärnten, führte in seiner Beschwerde an die VA aus, daß die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Gailtal und mittleres Drautal, im Jahre 1973 eine Betonbrücke über den Feistritzbach errichtet habe. Durch diese Betonbrücke sei eine bereits bestehende Holzbrücke ersetzt worden. Die Ausführung der Brücke sei allerdings ohne Brückengeländer erfolgt, womit eine ständige Gefahr beim Überqueren der Brücke verbunden war. Bei der im Jahre 1973 durchgeführten Überprüfungsverhandlung sei diesem Umstand keine Beachtung geschenkt und verabsäumt worden, die Anrainer zu dieser Verhandlung beizuziehen. Wiederholte Vorsprachen bei der Wildbach- und Lawinenverbauung und bei den zuständigen Gemeinden seien

erfolglos geblieben. In der Nichtbehebung der bereits vor Jahren aufgezeigten Gefahrenquelle durch die zuständigen Organe der Wildbach- und Lawinenverbauung erblicke der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Zuge des Prüfungsverfahrens eine Stellungnahme des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ein und stellte fest, daß das Beschwerdebringen den Tatsachen entsprach.

Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens veranlaßte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, daß das erforderliche Gelände von der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten am Brückentragwerk angebracht wurde. Damit war der Grund für die berechnigte Beschwerde behoben.

3.14 Einleitung von Industrieabwässern in einen Vorfluter; Beeinträchtigung des Fischereirechtes

VA 62 B-3/83

In ihrer Beschwerde an die VA führte T. Sch. aus Wartberg a. d. Krems, Oberösterreich, aus, sie habe ein Fischereirecht am W.-Bach, der nach einem bei der Wasserrechtsbehörde eingebrachten Projekt als Vorfluter für die Beseitigung der betrieblichen blei- und sulfathältigen Abwässer einer Beizeerei dienen solle. Sie habe ihre Einwendungen gegen das Projekt und den ihr an der Fischereiwirtschaft entstehenden Schaden im wasserrechtlichen Verfahren vorgebracht, doch seien ihre aus fischereilicher Sicht erhobenen Einwendungen zum Teil zurück- und zum Teil abgewiesen worden. Diese Vorgangsweise sei ihr umso unverständlicher, als auch von Amts wegen keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes in dem gegenständlichen Gewässer vorgesehen worden seien. In der Nichtbeachtung ihrer Einwendungen erblicke sie einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einsichtnahme in die bezughabenden Verwaltungsakten fest, daß die im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren getroffene Entscheidung der herrschenden Auslegung des § 15 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 und auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hiezu entspricht und somit ein Mißstand im Bereich der Verwaltung nicht vorliegt.

Die VA vertritt allerdings die Auffassung, daß im Hinblick auf das in der Österreichischen Bundesverfassung verankerte Leitziel des Umweltschutzes die herrschende Auslegung von § 15 Abs. 1 WRG 1959 nicht vertretbar erscheint. In dieser Gesetzesstelle wird ausgeführt, daß Fischereiberechtigte gegen die Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten solche Einwendungen erheben können, die den Schutz gegen der Fischerei schädliche Verunreinigungen der Gewässer, die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken. Diesen Einwendungen ist Rechnung zu tragen, wenn hiedurch der anderweitigen Wasserbenutzung kein unverhältnismäßiges Erschweren verursacht wird. Andernfalls gebührt dem Fischereiberechtigten bloß

eine angemessene Entschädigung für die nach fachmännischer Voraussicht entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB das Erkenntnis vom 8. November 1956, Slg. 4190), aber auch des Verfassungsgerichtshofes (so das Erkenntnis vom 26. September 1968, Slg. 5758) hat das Wasserrechtsgesetz Einwendungen des Fischereiberechtigten nur in der Hinsicht als zulässig erklärt, daß der Fischereiberechtigte der Behörde die Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutze der Fischerei, und zwar nur ganz bestimmter Maßnahmen, vorschlagen kann. Die Möglichkeit der Vorschreibung einer angemessenen Entschädigung ist wiederum nur dann gegeben, wenn die Behörde zu dem Ergebnis kommt, daß die vorgeschlagenen Vorkehrungen ein unverhältnismäßiges Erschweris verursachen würden.

Diese Auslegung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 über die Einwendungen und insbesondere die Entschädigungsansprüche des Fischereiberechtigten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist nicht unbestritten. So weisen Grabmayer/Rossmann darauf hin, daß nach § 19 des Reichswasserrechtsgesetzes 1869 dem Fischereiberechtigten im Verfahren über die Bewilligung von anderen Wasserbenutzungsrechten zwar keinerlei Widerspruchsrecht, jedoch in jedem Falle ein Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zugestanden sei. Durch § 7 des Reichsfischereigesetzes 1885 seien dem Fischereiberechtigten im wesentlichen jene Einwendungsmöglichkeiten eröffnet worden, die ihm auch nach der heutigen Rechtslage zustehen. Daraus, daß durch die Erlassung des Wasserrechtsgesetzes 1934 hinsichtlich der Behandlung der Fischereiberechtigten keine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtsstand eintreten solle, habe sich in der Folge die Praxis entwickelt, Fischereientschädigungen für voraussichtliche vermögensrechtliche Nachteile auch dann zuzusprechen, wenn der Fischereiberechtigte im wasserrechtlichen Verfahren nicht die in Abs. 1 konkretisierten Einwendungen vorgebracht hatte oder die in Abs. 1 genannten Maßnahmen auf Grund der Gegebenheiten nicht in Betracht kamen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser historischen Interpretation nicht angeschlossen und neuerdings zum Ausdruck gebracht, daß dem Fischereiberechtigten kein allgemeiner Anspruch auf Schadloshaltung zustehe, sondern der Entschädigungsanspruch ausdrücklich davon abhängen, daß den Fischereiberechtigten aus der Nichtberücksichtigung der nach dieser Gesetzesstelle vorgebrachten Einwendungen vermögensrechtliche Nachteile erwachsen.

Die VA vermag sich dieser restriktiven Interpretation von § 15 Abs. 1 nicht anzuschließen. Wenn schon die Einwendungsmöglichkeiten des Fischereiberechtigten durch das Wasserrechtsgesetz äußerst beschränkt werden — was im Hinblick auf die ökologische Bedeutung der Fischereiwirtschaft nach Ansicht der VA ebenfalls überdacht werden sollte — so geht es nicht an, die Frage der Entschädigung auf das Unterbleiben der im Gesetz genannten Vorkehrungen zum Schutze der Fischerei zu reduzieren. Die VA erkennt nicht, daß § 105 WRG 1959 die Möglichkeit bietet, im öffentlichen Interesse, somit im Interesse der Fischereiwirtschaft als solche, einem wasserrechtlichen Konsenswerber Auflagen zugunsten der Fischereiwirtschaft vorzuschreiben. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ver-

langt allerdings hierfür ein über das Einzelinteresse hinausgehendes allgemeines Interesse, das vielfach schwer erweislich ist.

Zusammenfassend vertritt die VA die Auffassung, daß zwar bereits aufgrund der derzeit bestehenden Rechtslage die Auslegung von § 15 Abs. 1 WRG 1959 im Sinne einer umfassenden Entschädigungspflicht gehandhabt werden kann, zumal die zivilrechtliche Geltendmachung von Fischereient-schädigungen im Hinblick auf die Voraussetzungen der Schuldhaftigkeit und Rechtswidrigkeit Probleme aufwirft, bei einer Novellierung des WRG aber doch eine entsprechende Klarstellung in den gesetzlichen Grundlagen in Erwägung gezogen werden sollte.

3.15 Nichterfüllung von Vereinbarungen aus Anlaß einer Bachregulierung VA 2-LF/83 BM 1369 a/83

Der Beschwerdeführer J. R. aus Ettendorf, Steiermark, brachte in seiner Beschwerde an die VA vor, daß im Zuge der Stainzbachregulierung das Bachbett unter Inanspruchnahme von Grundstücken aus seinem Eigentum verlegt worden sei. In der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung über das Regulierungsprojekt sei festgehalten worden, daß jeweils links und rechts der neuen Bachtrasse ein Weg zu errichten sei, um den Anrainern die Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen. Tatsächlich sei lediglich der linksufrige Begleitweg errichtet worden, der rechtsufrige Begleitweg sei bis zur Erhebung der Beschwerde am 27. Juni 1983 noch nicht hergestellt worden. Die gegenständlichen Wegeverbindungen seien aber von wesentlicher Bedeutung dafür gewesen, daß er letztlich dem Projekt und der damit verbundenen Grundinanspruchnahme aus seinem Eigentum zugestimmt habe. In der Nichterstellung der in der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung vereinbarten Wegeverbindungen erblicke er daher einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren mehrere Stellungnahmen des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein und stellte folgendes fest:

Mit Bescheid vom 22. August 1980 wurde dem Wasserverband Stainzbachregulierung die wasserrechtliche Bewilligung für die Regulierung des Stainzbaches im Abschnitt Herbersdorf-Ettendorf unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt. In der über dieses Vorhaben durchgeführten mündlichen Verhandlung am 8. Feber 1980 haben einige Grundeigentümer, unter anderen der Beschwerdeführer, ihre Zustimmung zu dem Regulierungsprojekt davon abhängig gemacht, daß der am linken Ufer abwärts der Gemeindestraßenbrücke vorgesehene Befahrungsstreifen nur einzuschottern und nicht zu begrünen sei. Gleichzeitig könnte der bestehende Weg am linken Ufer aufgelassen werden. Am rechten Ufer abwärts der Gemeindestraße solle ebenfalls ein Befahrungsstreifen mit einer Breite von ca. 4 m auf einer Länge von ca. 200 m angelegt werden. Der Vertreter des Wasserverbandes Stainzbachregulierung erklärte, dieses Vorbringen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

Nach Abschluß des wasserrechtlichen Verfahrens und Erlassung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides erklärte sich jedoch die Grundeigen-

tümerin A. L. entgegen ihres Antrages im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht mehr bereit, einen Grundstücksteil aus ihrem Eigentum zur Errichtung des rechtsufrigen Begleitweges zur Verfügung zu stellen. Obwohl die zuständige Wasserrechtsbehörde in mehreren Verhandlungen versuchte, eine Einigung der Grundeigentümer herbeizuführen, blieben diese Bemühungen erfolglos.

Die VA hat hierüber erwogen:

Die in der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung abgegebenen Parteienerklärungen sowie die zustimmende Kenntnisnahme des Regulierungsunternehmens stellen kein wasserrechtliches Übereinkommen im Sinne des § 111 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz dar, da nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein solches beurkundungsfähiges Übereinkommen nur dann vorliegt, wenn von den betreffenden Parteien festgelegt und formuliert worden ist, wie ihr Übereinkommen wörtlich lauten soll. Die niederschriftliche Wiedergabe von Parteienerklärungen nach ihrem wesentlichen Inhalt vermag eine solche Formulierung bzw. ein beurkundungsfähiges Übereinkommen nicht darzustellen, da der Behörde nur die Beurkundung des ihr in vollem Wortlaut mitgeteilten Übereinkommens zukommen kann (vgl. zum Beispiel das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Slg. 6821/1965).

Wenn daher — wie im vorliegenden Fall — nachträglich eine von einer Partei abgegebene Erklärung widerrufen wird, so kann diese Frage nur zivilrechtlich beurteilt und im Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten gelöst werden. Für den Beschwerdeführer bedeutet dies ein kostenaufwendiges gerichtliches Verfahren, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob die im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung abgegebenen Erklärungen in zivilrechtlicher Hinsicht als Vertrag angesehen werden können, dessen Einhaltung im Gerichtswege mit Erfolg begehrt werden kann.

Aus öffentlich-rechtlicher Sicht besteht jedenfalls für die Wasserrechtsbehörde — sieht man von ihrer Verpflichtung ab, die Herstellung eines gütlichen Einvernehmens zu betreiben, der sie nachgekommen ist — keine Möglichkeit, die Herstellung des rechtsufrigen Begleitweges im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu veranlassen, da ihr im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zum Beispiel das Erkenntnis vom 23. Dezember 1959, Slg. 949/57) die nachträgliche Begründung von Zwangsrechten dann nicht mehr möglich ist, wenn der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Die VA hat der gegenständlichen Beschwerde allerdings aus folgenden Überlegungen heraus Berechtigung zuerkannt:

Wenn auch die Manuduktionspflicht zum Zeitpunkt der Durchführung des gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens noch nicht ausdrücklich in den auch hier maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verankert war, so war es doch unbestritten, daß es in den Aufgabenbereich des Verhandlungsleiters fällt, rechtsunkundige Parteien in entsprechender Weise über den Verfahrensablauf aufzuklären und ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nötigen Belehrungen zu geben, da häufig erst dadurch die Wahrung des Parteiengehöres ermög-

licht wird. Im gegenständlichen Beschwerdefall wäre es nun Aufgabe des Verhandlungsleiters gewesen, die vom Beschwerdeführer und anderen Grundeigentümern gestellte Forderung und die darauf bezügliche Einverständniserklärung des Regulierungsunternehmens in die Form eines beurkundungsfähigen Übereinkommens zu bringen bzw. die Parteien über die Folgen ihrer Erklärungen aufzuklären. Dabei wäre auch zu prüfen gewesen, inwieweit für die gegenständlichen Wegeverbindungen die Einräumung von Zwangsrechten nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in Betracht gekommen wären. Durch die Außerachtlassung der nötigen Aufklärung der Verfahrensparteien durch den Verhandlungsleiter sieht sich der Beschwerdeführer nun in die Lage versetzt, über eine öffentliche Urkunde mit rechtsgestaltendem Inhalt zu verfügen, die aber hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Vereinbarung im Wege des Verwaltungsrechtes nicht vollstreckbar ist.

Nach Ansicht der VA wird daher in Hinkunft der nunmehr auch ausdrücklich in den Verfahrensbestimmungen vorgesehenen Manuduktionspflicht erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen sein.

3.16 Geruchs- und Schmutzbelästigung durch die Ager

VA 20-LF/83

BM 1770/83

Der Gemeinderat der Gemeinde R., Oberösterreich, übermittelte der VA eine in seiner Sitzung am 19. August 1983 beschlossene Resolution betreffend die Verbesserung der Gewässergüte der Ager und ersuchte um Behandlung durch die VA. In der Resolution wird ausgeführt, daß die Bürger der Anrainergemeinden der Ager Geruchs- und Schmutzbelästigungen durch die Ager und den von ihr gespeisten Werkskanal ausgesetzt seien, die nicht mehr erträglich seien. Überdies trete von Zeit zu Zeit eine Schaumbildung auf der Wasseroberfläche auf, die zeitweise auch auf die vorbeiführende Mühlwanner-Gemeindestraße austrete und diese unpassierbar mache. Der Schaumberg auf der Straße erreiche manchmal eine Höhe bis zu 3 m und ziehe auch die angrenzenden Hausgärten in Mitleidenschaft.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde sodann von der Obersten Wasserrechtsbehörde eine Überprüfung der gesamten Abwassersituation im Bereich der Ager, der Abwassereinleitungen der Papier- und Zellstofffabriken, der Tierkörperverwertungsanstalt R. und anderer örtlicher Betriebe, angeordnet. Zweck der Erhebungen wird es sein, noch weitergehende Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Reinhaltvorkehrungen vorzuschreiben. Hinsichtlich einiger Hauptverschmutzer der Ager wurden bereits derartige Anpassungsmaßnahmen vorgeschrieben bzw. befinden sich derzeit Projekte in Bau, die eine wesentliche Verbesserung der Gewässergüte erwarten lassen, so daß in absehbarer Zeit mit den in Beschwerde gezogenen Mißständen nicht mehr zu rechnen sein wird.

3.17 Irrtümliche Annahme der rechtlichen Eigenschaft einer Wassergenossenschaft bei einer privaten Wassergemeinschaft VA 41-LF/83

A. M. aus St. Johann am Tauern, Steiermark, führte in ihrer Eingabe an die VA aus, daß sie Mitglied einer privaten Wassergenossenschaft „Vortauern“ sei. Aufgrund der bei der Gründung getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung erfolge die Erhöhung des Wasserzinses gebunden an den Verbraucherpreisindex. Im Jahre 1983 seien drei Mitglieder der Gemeinschaft der Auffassung gewesen, daß die durch die Indexsteigerung bedingte Aufwertung des Wasserzinses im Jahre 1983 zu hoch berechnet worden sei. In der Folge sei von diesen Mitgliedern eine Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft Judenburg gerichtet worden, welche die Wassergemeinschaft aufgefordert habe, ihre Unterlagen zu übermitteln, sie als Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes bezeichnet und ihr die angeblich anlässlich der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde bewilligten Satzungen übermittelt habe. Erst im Zuge mehrfacher Vorsprachen und Telefongespräche sei es möglich gewesen, die Wasserrechtsbehörde darüber aufzuklären, daß eine Verwechslung mit einer anderen im Gemeindegebiet von St. Johann am Tauern bestehenden Wassergenossenschaft vorliege. Die Bezirkshauptmannschaft habe hierauf erklärt, daß sie in diesem Falle, da es sich um eine private Wassergenossenschaft handle, nicht zuständig sei und einen diesbezüglichen Schriftsatz unter Rückschluß der Unterlagen der Wassergemeinschaft zustellen werde. Bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 23. November 1983 sei jedoch diese in Aussicht gestellte Erledigung nicht erfolgt.

Die VA nahm aus Anlaß dieser Beschwerde im kurzen Wege mit der Bezirkshauptmannschaft Judenburg Kontakt auf, die noch am 30. November 1983 eine entsprechende Erledigung veranlaßte, womit der Beschwerdegrund behoben war.

Die VA vertritt in diesem Beschwerdefall die Auffassung, daß die Bezirkshauptmannschaft Judenburg als zuständige Wasserrechtsbehörde nicht jene Sorgfalt aufgewendet hat, die die Behandlung bei ihr einlangender Anbringen erfordert. Bei entsprechender Aufmerksamkeit hätte die Behörde nämlich schon aufgrund der Eingabe der drei Mitglieder der Wassergemeinschaft feststellen müssen, daß es sich hier nicht um die im gleichen Gemeindegebiet befindliche Wassergenossenschaft nach dem Wasserrechtsgesetz handelt, sondern um eine private Wassergemeinschaft, die nicht der aufsichtsbehördlichen Ingerenz der Wasserrechtsbehörde unterliegt. Durch Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt hat die Bezirkshauptmannschaft Judenburg im gegenständlichen Beschwerdefall eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nach dem Gesetz nicht zukommt, da sie die Geschäftsunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft angefordert und eingesehen hat. Da es sich aber um einen offenkundigen Einzelfall handelte, erweist sich eine weitere Veranlassung der VA als entbehrlich.

4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst betreffend wurden im Berichtszeitraum 46 Beschwerden an die VA herangebracht. Ein großer Teil der Beschwerden betraf auch im Berichtszeitraum Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes von Bundeslehrern sowie von Bediensteten des Ressorts und seiner nachgeordneten Dienststellen.

Ein Teil der Beschwerden bezog sich auf die Nichtgewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen, wobei nach Ansicht der VA im Hinblick auf die ohnedies streng auszulegenden gesetzlichen Bestimmungen größte Sorgfalt bei der Feststellung des für die Beurteilung maßgeblichen Einkommens zu legen ist, damit Fälle von Minder- bzw. Übergüssen (vgl. den unter Punkt 4.4 dargestellten Beschwerdefall) von vornherein vermieden werden.

Die VA mußte auch feststellen, daß die bereits in ihrem Vierten Bericht an den Nationalrat aufgezeigte Problematik, die sich aus der Nichtanwendbarkeit des Schulunterrichtsgesetzes auf Schulen für Berufstätige ergibt, bisher noch keiner Lösung zugeführt wurde. Die VA regt daher an, das derzeit bestehende Rechtsschutzdefizit für Besucher von Schulen für Berufstätige ehestmöglich durch entsprechende legislative Maßnahmen zu beseitigen.

Von grundsätzlicher Bedeutung erscheint auch der unter Punkt 4.1 der Einzelfälle dargestellte Beschwerdefall, aufgrund dessen von der VA im Prüfungsverfahren festgestellt wurde, daß offenbar nicht nur im Anlaßfall im Rahmen des Physikunterrichtes Experimente in verdunkelten Räumen durchgeführt wurden, die regelmäßig und typisch mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der am Unterricht teilnehmenden Schüler verbunden waren. Die VA hielt es daher für nicht vertretbar, derartige Experimente im Schulbetrieb weiterzuführen. Dieser Auffassung schloß sich auch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst an, das mit einer entsprechenden Weisung dafür Sorge trug, daß lebensgefährliche Versuche im Rahmen des Schulunterrichtes in Zukunft unterbleiben.

4.1 Gesetzwidrige Handlung eines Lehrers führt zur Verwarnung eines ungehorsamen Schülers

VA 64 B-4/81

Zl. 27 645/8-30A/83

M. P. aus Wien erhob am 1. Dezember 1981 bei der VA Beschwerde darüber, daß gegen seinen Sohn in einem Disziplinarverfahren der Ausschluß aus der Schule angedroht wurde, weil er während eines physikalischen Experimentes mit lebensgefährlichen Spannungen seinen Platz unerlaubt verlassen habe.

Wie die Ermittlungen der VA ergaben, war im Physikunterricht eines BGJ in Wien 5 am 28. November 1980 ein Experiment mit einem Transformator

durchgeführt worden, welches wegen der dabei auftretenden Spannungen (20 000 V) nach Aussage des Physiklehrers lebensgefährlich war.

Bei diesem Experiment griff der Sohn des Beschwerdeführers, F. P., aus nicht eindeutig geklärter Ursache in die Versuchsordnung und blieb nur durch einen glücklichen Umstand unversehrt.

In seiner Stellungnahme vom 10. August 1982 vertrat der zuständige Bundesminister für Unterricht und Kunst die Auffassung, daß die Disziplinarstrafe zu Recht verhängt worden sei, weil die Schüler vom Physiklehrer auf die bei der Durchführung des Versuchs einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen worden seien, F. P. seinen Platz unerlaubt verlassen habe und ihm selbst dann, wenn der vorhin erwähnte Hinweis von ihm nicht gehört worden sein sollte, bekannt gewesen sein müßte, welche Sicherheitsmaßnahmen bei derartigen Versuchen einzuhalten seien.

Dieser Auffassung konnte sich die VA in der Folge nicht anschließen, weil nicht eindeutig geklärt werden konnte, ob der Schüler seinen Platz freiwillig verlassen hatte oder in die Versuchsanordnung gestoßen wurde und zum anderen, weil lebensgefährliche Versuche auch unter Anwendung von Sicherheitsvorkehrungen generell als Gefahr für die körperliche Sicherheit (strafgesetzlicher Tatbestand) angesehen werden müssen.

Die VA richtete daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst neuerlich eine Anfrage, worin sie um Mitteilung ersuchte, ob lebensgefährliche Versuche im Physikunterricht überhaupt zugelassen sind und welche Sicherheitsmaßnahmen dabei einhalten werden müssen.

In der daraufhin abgegebenen Stellungnahme wiederholte das Ressort das Verschulden des Schülers am gesamten Vorfall, ohne auf die grundsätzliche Frage einzugehen, ob lebensgefährliche Versuche im Physikunterricht, vor allem in verdunkelten Räumen, stattfinden dürfen.

Erst in weiterer Fortsetzung des Prüfungsverfahrens wurde schließlich vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zugestanden, daß lebensgefährliche Physikversuche in verdunkelten Räumen aufgrund der §§ 176 und 177 StGB und des § 51 Abs. 3 SchUG verboten sind.

Die VA hat daher der Beschwerde Berechtigung zuerkannt, weil die Schule strafgesetzliche und schulrechtliche Bestimmungen nicht beachtet hätte und es vor diesem Hintergrund dahingestellt bleibt, ob der Schüler vorschriftswidrig gehandelt hat oder nicht. Weitere Veranlassungen der VA waren entbehrlich, weil der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Weisung dafür Sorge trug, daß lebensgefährliche Versuche in Zukunft unterbleiben.

4.2 Nichtanwendbarkeit des Schulunterrichtsgesetzes auf Schulen für Berufstätige

VA 7 B-4/82

GZ 27 592/1-30/82

Der Schulsprecher des Gymnasiums für Berufstätige in Linz brachte bei der VA vor, daß Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes auf das Gymna-

sium für Berufstätige nicht Anwendung finden. Zu diesem Problembereich hatte die VA bereits in ihrem Vierten Bericht an den Nationalrat grundsätzlich Stellung bezogen (vgl. die Ausführungen zu Pkt. 4, S. 83 f.).

Im Prüfungsverfahren der VA teilte der Bundesminister für Unterricht und Kunst mit, daß die erste Phase in der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes betreffend die Unterrichtsordnung für die Schulen für Berufstätige abgeschlossen ist. Der aufgrund des Ergebnisses der Beratungen, in der zu Beginn des Jahres 1980 eingesetzten Arbeitsgruppe von der legislatischen Abteilung ausgearbeitete Vorentwurf wurde in seinen Leitgedanken am 30. März 1982 vom Sachbearbeiter im Rahmen einer gemeinsamen vom ÖGB, der Arbeiterkammer und dem Berufsförderungsinstitut veranstalteten Enquete „Zweiter Bildungsweg“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst äußerte die Absicht, den offiziellen Ressortentwurf noch vor dem Sommer 1982 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen, doch wurde in der Folge noch keine Einigung erzielt, sodaß an den Schulen für Berufstätige nach wie vor keine den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) entsprechende Regelungen gelten. Die VA vertritt die Auffassung, daß die bestehende Gesetzeslücke im Hinblick auf die sachlich nicht begründbare Schlechterstellung der berufstätigen Schüler gegenüber den in den Anwendungsbereich des SchUG fallenden Schüler ehestmöglich geschlossen werden sollte.

4.3 Verletzung der Datenschutzbestimmungen in einem Schulbuch

VA 10 B-4/83

GZ 27 645/9-30A/83

A. P. aus Villach, Kärnten, erhob bei der VA am 4. März 1983 dagegen Beschwerde, daß sein voller Name in einem Buch für den Deutschunterricht im Zusammenhang mit einem Unfall erwähnt worden sei.

Da den Beschwerdeführer an diesem Unfall (Verletzung eines Kindes) keinerlei Verschulden traf und nach dem Datenschutzgesetz (Art. I § 1 Abs. 1) jeder Staatsbürger Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, ersuchte die VA den Bundesminister für Unterricht und Kunst um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Dieser teilte der VA mit, daß die Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzgesetzes im gegenständlichen Fall die Autoren des Schulbuches bzw. den Verlag treffe und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Rahmen des Approbationsverfahrens nach den §§ 14 Abs. 5 und 15 Schulunterrichtsgesetz vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst bzw. der Gutachterkommission nicht zu prüfen war. Weiters sei angenommen worden, daß im Lehrbuch, welches vom Verlag nach zweijähriger Erprobung durch das Zentrum für Schulversuche übernommen worden war, bereits in der Erprobungsphase die Textverfremdung durchgeführt worden war.

Aufgrund der Zusage des Verlages, sowohl im Nachdruck für das Schuljahr 1984/85 für eine entsprechende Textänderung, als auch in Zukunft durch entsprechende Information der Autoren über Verfremdung von Personennamen für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Sorge zu tragen, konnte die Beschwerde, der Berechtigung zukommt, zunächst als behoben angesehen werden.

Da aufgrund einer Eingabe des Beschwerdeführers der VA zur Kenntnis gebracht wurde, daß im Nachdruck für das Schuljahr 1984/85 noch immer sein Name aufscheine, wird das Prüfungsverfahren fortgesetzt und hierüber neuerlich berichtet werden.

4.4 Irrtum der Behörde zugunsten einer Beschwerdeführerin

VA 9-UK/83

GZ 27 646/5-30B/83

M. P. aus Seeboden, Kärnten, erhob am 18. Oktober 1983 bei der VA dagegen Beschwerde, daß ihr nach dem ausgewiesenen Einkommen für ihren Sohn T. zu wenig Heimbeihilfe zugesprochen worden sei.

Mit Schreiben vom 2. November 1983 ersuchte die VA den Bundesminister für Unterricht und Kunst um ehestmögliche Stellungnahme in dieser Angelegenheit und erhielt von diesem nach einem Zwischenbericht vom 15. November 1983 die Mitteilung, daß bei der Berechnung der Heimbeihilfe für die Tochter der Beschwerdeführerin, I. P., dem Amt der Kärntner Landesregierung in der Weise ein Fehler unterlaufen sei, daß statt des nach dem Schülerbeihilfengesetz maßgeblichen Jahreseinkommens nur das Pensions-einkommen der im Beihilfenantrag angegebenen Einkommensbezieher für die Zeit vom 9. Oktober bis 31. Dezember 1981 berücksichtigt worden sei und der auf diese Art ermittelte Geldbetrag 16 303 S betrage.

Wie der Bundesminister für Unterricht und Kunst ausführte, war eine Bescheidberichtigung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich, so daß aufgrund dieses vom Amt der Kärntner Landesregierung fälschlicherweise ermittelten Gesamteinkommens für die Tochter der Beschwerdeführerin eine Heimbeihilfe von 11 000 S zuerkannt worden sei.

In anderer Weise hätte man jedoch im Bescheid des Landesschulrates von Kärnten vom 8. September 1983 verfahren müssen, womit dem Sohn der Beschwerdeführerin, T. P., im Schuljahr 1982/83 eine Heimbeihilfe von 5 400 S zuerkannt worden sei.

Bei diesem Bescheid ist nämlich mit Berufungsentscheidung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. Oktober 1983 dahingehend eine Änderung erfolgt, daß dem Sohn eine Heimbeihilfe von 7 400 S gewährt worden ist, indem gemäß § 3 Abs. 3 Schülerbeihilfengesetz 1983 wegen des Todes des Vaters von einem im Schätzwege ermittelten künftigen Einkommen ausgegangen wurde.

Da die Behörde irrtümlich statt des Jahreseinkommens 1983 lediglich einen Teil desselben zur Berechnung herangezogen hatte, erhielt die Tochter eine zu hohe Schülerbeihilfe.

Da der Irrtum der Behörde sich zugunsten der Beschwerdeführerin ausgewirkt hatte, sah die VA von einer Empfehlung an die Behörde ab.

5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend wurden im Berichtszeitraum 15 Beschwerden an die VA herangetragen.

Der Großteil der Beschwerden betraf auch im Berichtszeitraum Beschwerden aus dem Bereich der Studienförderung. Eines der immer häufiger auftretenden Probleme liegt darin, daß nach der Scheidung der Eltern des anspruchsberechtigten Studierenden häufig der unterhaltsverpflichtete Teil seiner Pflicht zur Vorlage der Einkommensnachweise an die Studienbehörde nicht oder nicht vollständig nachkommt, woraus sich eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens ergibt. Aufgrund der bestehenden Rechtslage ist die Aktualisierung der Nachweispflicht bzw. die amtswegige Beschaffung der nach dem Studienförderungsgesetz geforderten Unterlagen deshalb schwierig, weil einerseits zeitaufwendige Verfahren durchzuführen sind, um den Verpflichteten zur Vorlage der dem Gesetz entsprechenden Nachweise zu veranlassen, andererseits die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes das Ermittlungsverfahren der Studienbeihilfenbehörden behindern (vgl. die unter Punkt 5.4 und 5.5 dargestellten Beschwerdefälle). Da in derartigen Fällen die Einkommensnachweise ohne Verschulden des Anspruchsberechtigten in angemessener Zeit nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, der Studierende aber die Mittel für die Bestreitung seines Studiums benötigt, erscheint es der VA erforderlich, auf der Ebene der Gesetzgebung Überlegungen dahin gehend anzustellen, wie in Zukunft derartige Härten vermieden werden können.

Ein Teil der Beschwerden betraf Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten des Ressorts bzw. nachgeordneter Dienststellen, wobei die Frage der Dienstzuteilungen von Universitätsassistenten an zentrale Verwaltungsstellen des Bundes besondere Beachtung verdient. Die VA vertrat in dem unter Punkt 5.2 der Einzelfälle dargestellten Beschwerdefall die Auffassung, daß die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gehandhabte Praxis, Dienstzuteilungen von Universitätsassistenten an andere Bundesdienststellen ohne Befassung der zuständigen Universitätsorgane, jedenfalls das Interesse der Fakultät an einem entsprechend qualifizierten und verfügbaren Mitarbeiterstab stark berührt und daher nach Ansicht der VA bei einer die Grundsätze der Hochschulautonomie beachtenden Auslegung des Universitätsorganisationsgesetzes die Befassung der zuständigen Universitätsorgane bei der Verfügung derartiger Dienstzuteilungen rechtlich geboten erscheint.

In dem zu Punkt 5.3 der Einzelfälle dargestellten Beschwerdefall wurde schließlich im Rahmen eines Prüfungsverfahrens der VA klargestellt, daß Absolventen der nach den Bestimmungen der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht, Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 167, abgelegten Berufsreifeprüfung mit Ablegung dieser Prüfung zum gewählten Fachstudium ohne Vorschreibung weiterer Zusatzprüfungen berechtigt sind. Da im Hinblick auf diese rechtliche Klarstellung gleichgelagerte Fälle in Zukunft nicht auftreten werden, erwiesen sich weitere Maßnahmen der VA als entbehrlich.

5.1 Wegfall der Ablegung der Professio Fidei für das Magisterium der Theologie

VA 24 B-4/82

GZ 64552/3-15/84

Mag. P. A. aus Wien erhob am 22. November 1982 bei der VA dagegen Beschwerde, er sei zur Sponision zum „Magister der Theologie“ nicht zugelassen worden, weil er die „Professio Fidei“ noch nicht abgelegt habe.

Mit Schreiben vom 26. Jänner 1983 ersuchte die VA den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Am 8. Feber 1983 teilte dieser mit, daß dem Beschwerdeführer die Sponision auch ohne Ablegung der Professio Fidei bewilligt und der akademische Grad „Magister theologiae“ am 15. Dezember 1981 verliehen worden sei.

Da in der Erledigung jedoch nicht bekanntgegeben wurde, weshalb zwei Briefe des Beschwerdeführers an den zuständigen Bundesminister unbeantwortet geblieben waren, richtete die VA erneut eine Anfrage an das Ressort.

In seiner Stellungnahme hiez zu gab der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bekannt, daß inzwischen auch die grundsätzliche Frage, ob die Professio Fidei eine Voraussetzung für das Magisterium der Theologie darstelle, in der Weise geklärt worden sei, daß das für die katholisch-theologischen Fakultäten mit 1. November 1983 wirksam gewordene Dekret „Sapientia Christiana“, dem neuen Kirchenrecht entsprechend, die Ablegung der Professio Fidei bei Sponision und Promotion nicht mehr vorsehe.

Da der Beschwerdeführer inzwischen zum Magister der Theologie sponisiert worden war, und sich die gesamte Rechtslage neu darstellte, erübrigte sich die Fortführung der Beschwerde durch Wegfall des Beschwerdegrundes.

5.2 Zuständigkeitsproblem im Zusammenhang mit Dienstzuteilungen von Universitätsassistenten

VA 10 B-5/81

GZ 1/36-110/81

Die Personalkommission einer Fakultät der Universität Wien führte bei der VA darüber Beschwerde, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in mehreren Fällen bei Dienstzuteilungen von Universitätsassistenten an zentrale Verwaltungsstellen des Bundes in die Universitätsautonomie eingegriffen und die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung universitärer Organe umgangen habe. In mehreren konkret angeführten Fällen habe das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Verlängerungen von Dienstzuteilungen verfügt, ohne das dafür zuständige Kollegialorgan der Universität Wien damit zu befassen. In einem Fall sei sogar eine erstmalige Dienstzuteilung ohne vorhergehende Stellungnahme der zuständigen Personalkommission verfügt worden. In dieser gesetzwidrigen Vorgangsweise liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA holte im Prüfungsverfahren zunächst eine Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ein, in der im wesentlichen ausgeführt wird, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach dem Inkrafttreten des UOG den Personalkommissionen im Hinblick auf die Bestimmung des § 65 Abs. 1 lit. c UOG auch in Angelegenheiten, für die im UOG an anderen Stellen nicht ausdrücklich einzeln eine Zuständigkeit des Fakultätskollegiums bzw. der Personalkommission festgelegt ist, die Möglichkeit einer gutächtlichen Stellungnahme eingeräumt habe. Eine Bindungswirkung derartiger Personalkommissionsbeschlüsse gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bestehe allerdings mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im UOG nicht. Die Dienstzuteilung von Universitätsassistenten zu anderen Bundesdienststellen könne auch nicht unter § 64 Abs. 3 lit. h UOG subsumiert oder im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gesehen werden, da es sich nicht um die Besetzung einer Planstelle an der Universität handle. Auch mit der Zuständigkeit der Personalkommission zur Festlegung besonderer Dienstplichten der Assistenten habe dies nichts zu tun. Da auch keine andere Bestimmung des UOG die Dienstzuteilung von Universitätsassistenten zu anderen Bundesdienststellen in irgendeiner Form dem Fakultätskollegium bzw. der Personalkommission übertrage, erweise sich der erhobene Vorwurf der gesetzwidrigen Vorgangsweise als unzutreffend. Im übrigen seien Dienstzuteilungen von Universitätsassistenten nie auf Vorschlag der Personalkommission, sondern immer von Amts wegen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgenommen worden.

In der Zwischenzeit habe der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. April 1978, 4 Ob 9/78, klargestellt, daß eine umfassende Zuständigkeit der Personalkommission nicht bestehe. Sie sei nämlich lediglich eine bevollmächtigte Kommission des Fakultätskollegiums und könne daher auch nur eine von diesem Kollegialorgan abgeleitete Zuständigkeit haben.

Die VA gelangte nach Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der beschwerdeführenden Personalkommission und Einsichtnahme in die bezugshabenden Verwaltungsakten zu folgender Beurteilung:

Der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangezogene Beschluß des Obersten Gerichtshofes 4 Ob 9/78 vom 25. April 1978 bejaht lediglich die Zulässigkeit der Entlassung eines Vertragsbediensteten ohne Befassung der Personalkommission. Eine solche Maßnahme berührt nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragsbediensteten und der Republik Österreich. Gleichzeitig läßt der Oberste Gerichtshof aber keinen Zweifel daran, daß er § 64 Abs. 3 lit. h UOG dann für extensiv interpretierbar erachtet, wenn „das Interesse der Fakultät an einem persönlich wie fachlich entsprechend qualifizierten Mitarbeiter stark berührt wird.“ Die VA kann sich nun den rechtlichen Argumenten der beschwerdeführenden Personalkommission nicht verschließen, daß dieses qualifizierte Interesse der Fakultät bei Dienstzuteilungen berührt wird. Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß dadurch die Verwendung von Hochschullehrern so geändert wird, daß ihre Arbeitskraft der Fakultät vollkommen entzogen wird.

Darüber hinaus sind aber noch weitere Überlegungen anzustellen, die in den dienstrechtlichen Bestimmungen ihre Grundlage haben. § 4 Abs. 2 Hochschulassistentengesetz verpflichtet die Inhaber von Lehrkanzeln und die Vorstände von Instituten und Kliniken, die Verwendung von Hochschulassistenten so zu lenken, daß ihnen bei und durch Erfüllung ihrer Dienstpflichten die Erbringung wissenschaftlicher Leistungen ermöglicht wird. Diese Bestimmung haben die Personalkommissionen bei der Festlegung der Dienstpflichten zu beachten (§ 40 Abs. 4 UOG in Verbindung mit § 110 Abs. 6 UOG). Es ist nun nicht von der Hand zu weisen, daß durch die Dienstzuteilung der Kreis der Dienstpflichten wesentlich geändert wird, wodurch ein Eingriff in eine Zuständigkeit der Personalkommission und des Institutsvorstandes nicht ausgeschlossen erscheint. Das gleiche trifft auch auf die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Hochschulassistentengesetz zu, der die zuständige akademische Behörde zur Entscheidung über die Zeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit beruft. Im übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Jänner 1981, Zl. 80/12/0787, klargestellt, daß die Entscheidung über die Weiterbestellung eines Universitätsassistenten in den autonomen Wirkungsbereich der Universität fällt. Es muß daher der beschwerdeführenden Personalkommission beigespflichtet werden, daß es widersprüchlich anmuten würde, sollte die Universität ohne Befassung der Behörden der allgemeinen Verwaltung einen Universitätsassistenten für einen Weiterbestellungszeitraum verpflichten können, seine Verwendung aber nicht einmal beeinflussen können.

Die VA gelangte daher zu der Auffassung, daß in den in Beschwerde gezeigten Fällen entgegen der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Mitkompetenz der universitären Organe gegeben erscheint. Die VA muß allerdings einräumen, daß die für die Auslegung herangezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht völlig eindeutig sind und die interpretative Ermittlung von Zuständigkeitsgrenzen in der Praxis häufig auf Schwierigkeiten stößt. Die VA regt daher an, eine Klärung des im gegenständlichen Beschwerdefall aufgetretenen Zuständigkeitsproblems auf der Ebene der Gesetzgebung herbeizuführen.

5.3 **Volle Berechtigung zum Hochschulbesuch durch Berufsreifepfung** VA 19 B-5/82 GZ 64 552/18-15/82

G. K. aus Wien brachte bei der VA vor, daß sie die Berufsreifepfung für das ordentliche Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien bestanden habe und zu diesem Studium zugelassen worden sei, doch habe man ihr für die Aufnahme ihres Studiums auch eine Prüfung aus Latein vorgeschrieben, obwohl eine solche weder von anderen Universitäten verlangt werde, noch mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 20. Oktober 1975 übereinstimme, in dem ausgeführt werde, daß die Berufsreifepfung gemäß § 7 Abs. 4 AHStG für sich allein die volle Berechtigung zum Besuch einer Hochschule bzw. zum Studium einer bestimmten Fachrichtung vermittele und die in der Hochschulberechtigungsverordnung geregelten Zusatzprüfungen zur Reifepfung sich nur auf die mit der Reifepfung einer höheren Schule verbundenen Studienberechtigungen bezögen. In der ungerechtfertigten Ablehnung der Zulassung als ordentlicher Hörer für das Studium der Rechtswissenschaften ohne Ablegung der Ergänzungsprüfung aus Latein durch den Rektor der Universität Wien erblicke sie daher einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Weiters führe sie Beschwerde darüber, daß ihr keine Bestätigung durch die Universität Wien darüber ausgestellt werde, daß sie die Berufsreifepfung bis auf die nachträglich vorgeschriebene Ergänzungsprüfung aus Latein bestanden habe. Ein diesbezüglicher Antrag sei von ihr im Dezember 1981 eingebracht und bis zum Zeitpunkt der Beschwerdeführung am 12. August 1982 noch nicht erledigt worden.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach und hat hierüber erwogen:

Nach der zum Zeitpunkt der Beschwerde geltenden Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 167, über die Berufsreifepfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen war in § 5 Abs. 4 vorgesehen, daß eine mündliche Prüfung aus zwei Gebieten, die in den Bereich des gewählten Fachstudiums fallen, abzulegen ist. Im Zulassungsbescheid für die Berufsreifepfung vom 6. Feber 1981 wurde der Beschwerdeführerin eine Prüfung aus Latein vorgeschrieben. Diese Anordnung findet in der oben angeführten Verordnungsbestimmung keine Deckung und wurde daher gesetzwidrig vorgeschrieben. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde die Beschwerdeführerin dadurch klaglos gestellt, daß ihr ein Berufsreifepfungszeugnis ausgestellt und sie zum Studium der Rechtswissenschaften zugelassen wurde. Darüber hinaus teilte der im Prüfungsverfahren der VA vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Stellungnahme ersuchte Rektor der Universität Wien mit, daß in Zukunft Absolventen der Berufsreifepfung keine Ergänzungsprüfung aus Latein mehr vorgeschrieben würde. Die VA stellte die Berechtigung der Beschwerde fest, konnte jedoch von einer weiteren Veranlassung Abstand nehmen, da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung gleichgelagerter Fälle in der Zukunft getroffen wurden.

5.4 Verzögerung der Auszahlung einer Studienbeihilfe für außereheliches Kind VA 5 B-5/83 GZ 56 040/48-17/83

U. K. aus Graz, Steiermark, erhob als außereheliches Kind am 28. Jänner 1983 bei der VA dagegen Beschwerde, daß die Studienbeihilfenbehörde nicht behilflich sei, für den Antrag auf Studienbeihilfe die Lohnunterlagen der leiblichen Mutter zu besorgen und diese Untätigkeit mit dem Verweis auf das Datenschutzgesetz rechtfertige.

Nach einem Ersuchen um Stellungnahme bestätigte der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die lange Bearbeitungsdauer der Anträge auf Studienbeihilfe und teilte mit, daß die leibliche Mutter mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 6. Mai 1982 aufgefordert worden sei, ihre Einkommensunterlagen der Studienbeihilfenbehörde vorzulegen.

Da die Mutter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, habe das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 17. Juni 1982 den Magistrat der Stadt Graz ersucht, die Vollstreckung dieses Bescheides durchzuführen.

Obwohl die Studienbeihilfenbehörde mehrmals schriftlich und telefonisch den zuständigen Sachbearbeiter des Magistrates der Stadt Graz aufmerksam machte, langten erst im Feber 1983 die Unterlagen bei der Studienbeihilfenbehörde ein.

Die VA richtete daraufhin wegen der schleppenden Erledigung eine Anfrage an den Landeshauptmann der Steiermark.

Dieser übermittelte der VA am 14. Juli 1983 einen Bericht, dem zu entnehmen war, daß die Magistratsabteilung 3 längere Zeit bemüht war, die Unterlagen bei Frau A. K. einzufordern und am 10. Dezember 1982 eine Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG 1950 verhängte, die am 4. Jänner 1983 eingetrieben wurde.

Aus dieser Darstellung ergab sich, daß die Behörde pflichtgemäß vorgegangen und die lange Verfahrensdauer darauf zurückzuführen war, daß der Versuch unternommen worden war, zunächst ohne äußerste Zwangsmittel vorzugehen.

Dieses Vorgehen mußte von der VA als angemessen beurteilt und daher der Beschwerde nur teilweise Berechtigung zuerkannt werden.

5.5 Verzögerung bei Auszahlung der Studienbeihilfe durch Verweigerung des Einkommensnachweises

VA 6 B-5/83

GZ 56 049/34-17/83

In einer am 1. März 1983 eingebrachten Beschwerde ersuchte U. Sch. aus Wien, die VA möge auf die zuständige Studienbeihilfenstelle dahin gehend einwirken, daß ihr Studienbeihilfenansuchen, welches durch die amtsweilige Anforderung der Lohnunterlagen des geschiedenen Vaters verzögert wurde, rascher abgewickelt werde.

Da die Beschwerdeführerin darauf angewiesen war, mit dem Existenzminimum zu leben, ersuchte die VA den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Überprüfung dieser Angelegenheit.

Am 26. April 1983 teilte der Ressortminister erstmals mit, daß der Vater der Studierenden mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 20. Oktober 1983 aufgefordert worden war, unverzüglich einen Nachweis über sein Einkommen für das Kalenderjahr 1981 vorzulegen, dieser Aufforderung jedoch nicht entsprochen habe.

Wie der Bundesminister ferner bekanntgab, sei die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Schreiben vom 13. April 1983 neuerlich ersucht worden, die Vollstreckung des Bescheides durchzuführen.

Die Bezirkshauptmannschaft kam diesem Ersuchen nach, übermittelte der VA am 7. Juni 1983 eine Niederschrift, der zu entnehmen war, welche Schritte in dieser Angelegenheit zum Gegenstand bis 31. Mai 1983 unternommen wurden, und teilte mit, daß in der Zwischenzeit auch die Lohnbestätigung jener Firma eingelangt sei, in welcher der Vater der Beschwerdeführerin in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis 30. November 1981 beschäftigt war.

Da nunmehr alle Unterlagen vorhanden waren, stand der Anweisung der Studienbeihilfe nichts mehr im Wege, so daß sich weitere Maßnahmen der VA erübrigten.

5.6 Denkmalunterschutzstellung einer Schmiede

VA 7 B-5/82

Zl. 23 705/5/33/83

F. T. aus Waidhofen a/d Ybbs, Niederösterreich, brachte in ihrer Beschwerde an die VA vor, sie sei Alleineigentümerin der denkmalgeschützten Schaufel- und Hauenschmiede „Struntzhammer“ in Ybbsitz. Zur Erhaltung dieser Schmiede, zu der die Eigentümerin aufgrund des Denkmalschutzgesetzes verpflichtet sei, seien dringende Reparaturen erforderlich. Der vor bereits drei Jahren errechnete notwendige Aufwand beträgt 300 000 S. Das Bundesdenkmalamt habe für einen Teil der notwendigen Reparaturen 150 000 S veranschlagt und sich mit Schreiben vom 29. Jänner 1982 bereit erklärt, einen Betrag von 50 000 S als Subvention flüssig zu machen, wobei es als „vorstellbar“ bezeichnet worden sei, daß die Niederösterreichische Landesregierung einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stelle. Die Beschwerdeführerin besitze kein Einkommen, und auch ihr Ehegatte beziehe als Frühpensionist seit 1975 nur eine Pension von 3 400 S netto. Weder die Beschwerdeführerin noch ihr Ehegatte seien daher in der Lage, die zur Erhaltung der Hammerschmiede notwendigen Mittel aufzubringen. Die Beschwerdeführerin, die die Schmiede verkaufen möchte, sehe nun einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darin, daß man ihr einerseits durch den Denkmalschutz das Verfügungsrecht über ihr Vermögen entzogen habe, andererseits aber von ihr die Erhaltung des Bauwerkes verlange, ohne die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung festgestellt, daß die Arbeiten zur Sanierung des Daches des unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Hammerwerksgebäudes abgeschlossen werden konnten und der Beschwerdeführerin in einer über das übliche Ausmaß hinausgehenden Weise geholfen werden konnte. Im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin wurden nämlich die Kosten der Instandsetzungsarbeiten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen, und zwar 100 000 S durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und 70 000 S durch die Niederösterreichische Landesregierung. Durch die Fertigstellung der überaus dringenden Baumaßnahmen im Bereich des Daches des Objektes wurde das gegenständliche Baudenkmal vorerst in seinem Bestand gesichert.

Die VA sieht sich aufgrund dieses Beschwerdefalles veranlaßt, auf das Problem der Finanzierungs- und Erhaltungsarbeiten an denkmalgeschützten Objekten durch deren Eigentümer besonders hinzuweisen, weil in vielen Fällen die Erhaltung eines solchen Objektes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen übersteigt.

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger bzw. Dipl.-Vw. Helmuth Josseck:

Dem Volksanwalt Gustav Zeillinger bzw. Dipl.-Vw. Helmuth Josseck oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundesministerium für Finanzen;

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;

Bundesministerium für Inneres;

Bundesministerium für Justiz;

Bundesministerium für Landesverteidigung.

Volksanwalt Gustav Zeillinger hatte im Berichtszeitraum vom 1. Jänner bis 30. Juni 1983 den Vorsitz der Volksanwaltschaft inne. Mit 1. Juli 1983 wurde Dipl.-Vw. Helmuth Josseck zum Volksanwalt bestellt.

1 Bundesministerium für Finanzen

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 444 Beschwerden, die den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Finanzen betrafen, an die VA herangetragen.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten jene Beschwerdefälle, die die Vollziehung des Gebührengesetzes 1957 zum Inhalt hatten. Beschwerdegrund war dabei einerseits die Gebührenpflicht für Auskunftersuchen, andererseits die Gebührenerhöhung bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung. In einem Beschwerdefall war von der Finanzbehörde sogar für die Anfrage, ob eine Eingabe gebührenpflichtig sei, eine Gebührenvorschreibung samt Erhöhung erfolgt. Aus den eingegangenen Beschwerden sind übereinstimmend die Unkenntnis sowie das Unverständnis der Betroffenen im Zusammenhang mit der Gebührenpflicht für einfache Auskunftersuchen ablesbar. Dazu kommt, daß eine Anfrage an den Bundesminister keiner Vergebührung unterzogen wird, die Eingabe gleichen Inhaltes an das Bundesministerium gerichtet aber zu einer bescheidmäßigen Gebührennachforderung samt Erhöhung führt. Vor allem im Hinblick auf die im Bundesministerien-gesetz normierte Auskunftspflicht der Behörden und den anzustrebenden Servicecharakter der Verwaltung vertritt die VA die Auffassung, daß die

einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einer dringenden Änderung bedürfen. Anlässlich eines Gespräches zwischen der Bundesregierung und der VA am 8. März 1983 hat der damalige Bundesminister für Finanzen zugesagt, eine entsprechende Überprüfung der Rechtslage zur Lösung der ausgeführten Problematik zu veranlassen. Eine Änderung ist bisher nicht erfolgt.

Zum allgemeinen Problem der Vorschreibung von Gebührenerhöhungen ist festzustellen, daß nach dem Gebührengesetz bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung von Gebühren und Stempelmarken sowie Nachforderung dieser Gebühren mit Bescheid eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von mindestens 50% der fehlenden Gebühr zwingend vorgesehen ist. Die VA hat bereits in ihrem Fünften Bericht an den Nationalrat die Auffassung vertreten, daß vor der bescheidmäßigen Festsetzung der Bürger über die Gebührenpflicht in Kenntnis gesetzt werden sollte. Immer wieder wird gegenüber der VA ausgeführt, daß über eine entsprechende Aufforderung selbstverständlich der fehlende Betrag nachträglich entrichtet worden wäre. Die Gebührenerhöhung wird von nahezu allen Betroffenen als „Strafe“ empfunden, die umso mehr als ungerechtfertigt angesehen wird, als bei der persönlichen Überreichung von Eingaben von den Behörden oftmals auf die Gebührenpflicht nicht hingewiesen wird oder sogar unrichtige Auskünfte erteilt werden (vgl. 1.1). Nach den Feststellungen der VA wurden etwa in einer Stadtgemeinde mit über 8 000 Einwohnern bei einer Gebührennachschau nahezu 700 amtliche Befunde über fehlende Stempelmarken aufgenommen. In einer Stadtgemeinde mit 6 000 Einwohnern wurden bei einer Gebührennachschau insgesamt 317 Befunde ausgefertigt. Auf Grund von Beschwerdevorbringen geht die VA davon aus, daß in diesen Fällen die unrichtige Gebührenerhebung nicht auf das Verschulden der Betroffenen, sondern in der Mehrzahl der Fälle — wie auch durch die Stellungnahmen der zuständigen Landeshauptleute bestätigt wurde — auf unzureichende Rechtsbelehrungen durch die Gemeindedienststellen zurückzuführen war. Wie etwa der Landeshauptmann von Steiermark gegenüber der VA einräumte, sind die Dienststellen der Gemeinden oftmals durch die schwierige Auslegung des Gebührengesetzes überfordert. Vor allem in derartigen Fällen, in welchen den Betroffenen an der unrichtigen Gebührenerhebung kein Verschulden trifft, ist die VA der Auffassung, daß keine Gebührenerhöhung vorgeschrieben werden dürfte; diese Meinung wird auch von den Bundesländern geteilt, wie aus einer im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingeholten Stellungnahme hervorgeht. Unabhängig davon, ob dieses Ergebnis durch die grundsätzliche Aufforderung zur Nachentrichtung — ohne Bescheiderlassung — erreicht wird (einer derartigen Vorgangsweise stünde das Gesetz jedenfalls nicht entgegen) oder durch eine Neuregelung durch den Gesetzgeber, scheint der VA eine Lösung der dargestellten Problematik dringend geboten.

Einen Teilerfolg konnte die VA erzielen, indem sie das Bundeskanzleramt auf eine Beschwerde hinwies, die zum Gegenstand hatte, daß in amtlichen Bescheidvordrucken in der Rechtsmittelbelehrung kein Hinweis über eine allfällige Gebührenpflicht der Berufung enthalten war. Auf Grund der diesbezüglichen Anregungen der VA hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 10. Jänner 1984 den Beschluß gefaßt, daß im Bereich der Bundesverwaltung (unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung) in den Rechtsmit-

telbelehrungen von Bescheiden auf die Gebührenpflicht der Rechtsmittel hinzuweisen und die Höhe der Stempelgebühr nach der jeweils geltenden Gebührenrechtslage anzugeben ist.

Weitere Beschwerden wurden über die Höhe von Gebühren geführt, soweit diese für die Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft oder für die Bewilligung zur Änderung des Familiennamens vorgeschrieben wurden. Ursache für die Beschwerden war die Tatsache, daß das Gebührengesetz auch bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände keine Möglichkeit der Ermäßigung zuläßt. Dies vor allem in jenen Fällen, in denen aus humanitären Gründen Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, adoptiert oder in eine Familie aufgenommen werden sollen. Nach Ansicht des Bundesministers für Finanzen müsse es Personen, die ein Kind adoptieren, zumutbar sein, sich selbständig hinreichend darüber zu informieren, welche Rechtsfolgen sich ergeben können, wenn sie für ihr Kind die Staatsbürgerschaft beantragen. Aus diesem Grund lehnte der Bundesminister für Finanzen in den von der VA an ihn herangetragenen Fällen die Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme ab. In anderen Fällen stellte sich bei erwachsenen, oft bereits verheirateten Personen heraus, daß sie zu Unrecht als österreichische Staatsbürger geführt wurden. Die Ursache dafür war in den Beschwerdefällen nicht von den Betroffenen und oft sogar von der Behörde selbst zu verantworten. Die Beschwerdeführer mußten jedenfalls um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansuchen, was vor allem dann, wenn auch Kinder mitbetroffen sind, mit erheblichen Kosten verbunden ist. Es erscheint daher nach Ansicht der VA dringend geboten, für besondere Fälle eine Ermäßigungsmöglichkeit im Gebührengesetz vorzusehen.

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer eines Bundeslandes wandte sich im Zusammenhang mit der Vergebührung amtlicher Abschriften und Kopien an die VA. Die VA stellte dazu fest, daß auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen ergangen war, wonach sowohl amtliche als auch nichtamtliche, nicht beglaubigte Abschriften unter bestimmten Voraussetzungen der Gebührenpflicht unterlagen. Die VA trug daher das Problem an den Bundesminister für Finanzen mit der Frage nach einer entsprechenden Gesetzesänderung heran, welcher eine Überprüfung der Gebührenpflicht für amtliche Abschriften in Aussicht stellte. Durch das Abgabenänderungsgesetz 1984 wurden die einschlägigen Bestimmungen nunmehr neu gefaßt, sodaß amtliche Abschriften nur mehr dann der Gebührenpflicht unterliegen, wenn sie beglaubigt sind.

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum wurden zahlreiche Beschwerden im Zusammenhang mit dem amtswegigen Jahresausgleich vorgebracht. Die VA hatte in den vorangegangenen Berichten wiederholt angeregt, die Einkommensgrenze von 100 000 S, ab welcher ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen ist, den seit 1975 (dem Zeitpunkt der Fixierung dieser Grenze) geänderten Verhältnissen anzupassen. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1982 wurde dieser Forderung nachgekommen und der Betrag auf 120 000 S erhöht. Da jedoch diese Änderung im Berichtszeitraum noch nicht voll zum Tragen kam — sie trat erst für Jahresausgleiche das Jahr 1983 betreffend in Kraft —, konnte noch kein Rückgang bei den diesbezüglichen Beschwerden festgestellt werden. Unabhängig von der Einkom-

mengengrenze wird immer wieder darüber Beschwerde geführt, daß die Finanzbehörden die notwendigen Jahresausgleichsverfahren nicht jährlich durchführen, sondern blockweise, sodaß des öfteren eine Lohnsteuernachforderung für mehrere Jahre erfolgt und damit die Betroffenen vor unlösbare finanzielle Probleme stellt. Es scheint der VA daher dringend geboten, durch organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu treffen, daß kumulierte Vorschreibungen vermieden werden.

Einige Beschwerden im Berichtszeitraum betrafen die Rückforderung von Bausparprämien infolge vorzeitiger Inanspruchnahme des Guthabens oder zweckwidriger Verwendung. Die VA mußte feststellen, daß die Bescheide zwar dem Gesetz entsprachen; die Ursache für die widmungswidrige Verwendung der Bausparmittel lag jedoch oftmals in einer mangelhaften oder unrichtigen Information der Betroffenen und hätte mit der notwendigen Aufklärung vermieden werden können.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1981 wurden die Bestimmungen über den Alleinverdienerabsetzbetrag auch zu Gunsten der sogenannten Alleinerhalter erweitert. Alleinerhalter sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, für das sie selbst Familienbeihilfe beziehen, sofern sie vom Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht verheiratet sind, oder nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Der Gesetzgeber ging dabei offenbar davon aus, daß bei einer eheähnlichen Gemeinschaft der Lebensgefährte des jeweiligen Steuerpflichtigen zum Lebensunterhalt des Alleinerhalters beiträgt. Wie Beschwerden bei der VA gezeigt haben, ist diese Annahme keinesfalls in allen Fällen gerechtfertigt. Dennoch steht dem Alleinerhalter, der einen Lebensgefährten hat, auch dann kein Absetzbetrag zu, wenn er nachweist, daß er allein für den Unterhalt sorgt. Die VA regt daher an, den Steuerabsetzbetrag für Alleinerhalter auch in jenen Fällen zu gewähren, in denen eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, in der der Lebensgefährte des Alleinerhalters ohne eigenes Einkommen ist oder (analog zu den Bestimmungen über den Alleinverdienerabsetzbetrag) über ein Einkommen von nicht mehr als 10 000 S verfügt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Beschwerden das Familienlastenausgleichsgesetz betreffend. Die VA hat bereits in ihren vergangenen Berichten auf die unterschiedlichen Fristen und die sich daraus ergebenden Härten hingewiesen. Darüber hinaus hat die VA im Fünften Bericht an den Nationalrat eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der erhöhten Familienbeihilfe für ein behindertes Kind angeregt. Diese Beihilfe kann frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt werden. Anders als bei der sonstigen Familienbeihilfe ist hier eine Rückwirkung nicht möglich. Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die VA mit diesem Problem konfrontiert. So hatte zB ein mehrfacher Familienvater, dessen Frau einen schwerbehinderten Sohn zur Welt gebracht hatte, erst zu dessen vierten Lebensjahr von der Möglichkeit einer erhöhten Familienbeihilfe erfahren. Obwohl die Behinderung ab Geburt bescheinigt war, konnte die Beihilfe erst ab Antragstellung gewährt werden. Die VA erblickt in diesem und ähnlichen Fällen eine besondere Härte und regt daher neuerlich an, legislative Maßnahmen zur Lösung dieses Problems zu setzen.

Im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe hält es die VA auf Grund eines Beschwerdefalles für notwendig, auf ein weiteres Problem hinzuweisen.

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz ist die Familienbeihilfenkarte Anspruchsberechtigten, die Einkünfte aus einer nichtselbständigen Arbeit beziehen, auszufolgen und jener Stelle zu übergeben, welche die Bezüge auszahlt. Diese Stelle wiederum ist verpflichtet, die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszubezahlen. Das Familienlastenausgleichsgesetz bestimmt weiters, daß Gemeinden, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt, für die Empfänger von Dienstbezügen die ausgezahlten Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben. Aus dieser Gesetzeslage ergibt sich sowohl eine mögliche Beeinflussung der Wahl der politischen Mandatäre (die Einkünfte der Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderäte gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) als auch bei der Einstellung von Gemeindebediensteten, da die Gefahr besteht, daß die Gemeinde bei gleichwertigen Bewerbern jenem Bewerber den Vorzug gibt, der das Budget der Gemeinde weniger belastet, woraus sich letztlich eine Schlechterstellung von Arbeitnehmern mit Kindern ergibt.

Von Diabetikern wurde bei der VA Beschwerde geführt, daß für Süßstoffe, die sie auf Grund ihrer Krankheit verwenden müssen, nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz gewährt wird. Im Hinblick darauf, daß Zucker als Grundnahrungsmittel dem ermäßigten Steuersatz von 10% (1983: 8%) unterliegt, stelle es eine Härte dar, ein ebensolches „Grundnahrungsmittel“ für Diabetiker mit dem Normalsteuersatz von 20% (1983: 18%) zu belegen, nur weil es sich dabei — notgedrungen — um eine chemische Verbindung handelt. Auch die VA erblickt in der derzeitigen Rechtslage insofern eine Härte, als sie die besondere Situation der Betroffenen, welchen bereits durch die notwendige Diätverpflegung besondere Kosten erwachsen, nicht berücksichtigt. Die VA regt daher an, Süßstoffe für Diabetiker ebenso wie Grundnahrungsmittel dem ermäßigten Steuersatz zu unterstellen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben die Grunderwerbsteuer betreffend. Hier sind sowohl die Beschwerden zu erwähnen, die mit dem schwer erfaßbaren Begriff „Arbeiterwohnstätte“ im Zusammenhang stehen als auch jene im Bereich des Erwerbes von Wohnungseigentum. Da bei Errichtung einer Arbeiterwohnstätte eine Grunderwerbsteuerbefreiung vorgesehen ist, war in verschiedener Hinsicht die Auslegung dieses Begriffes durch die Abgabenbehörde Gegenstand von Beschwerden. Vor allem der Umstand, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerechtshofes ungeachtet der Anzahl von Kindern eine Arbeiterwohnstätte nur dann vorliegen kann, wenn die Wohnnutzfläche des errichteten Objektes 130 m² nicht übersteigt, wurde von vielen Betroffenen als Härte empfunden. In diesen Fällen mußte sich die VA auf die Erläuterung des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung beschränken.

Ein weiterer Angriffspunkt für Beschwerden war die Frist von acht Jahren, innerhalb der eine Arbeiterwohnstätte zu errichten ist, um von der Grunderwerbsteuer befreit zu sein. Es zeigte sich, daß gerade Angehörige minderbemittelter Bevölkerungskreise, die aus finanziellen Gründen gezwungen sind, ihr Heim vor allem mit eigener Arbeitskraft und Eigenmitteln zu schaffen, die Achtjahresfrist vielfach nicht einhalten konnten und sodann die Grunderwerbsteuer nachzahlen mußten. Diese Beschwerdefälle zeigen, daß der Wille des Gesetzgebers, mit der Regelung der „Arbeiterwohnstätte“ wirtschaftlich schwachen Schichten eine billige Gelegenheit zu schaffen, ihr unmittelbares Wohnbedürfnis zu befriedigen, aus formalen

Gründen oft nicht erreicht wird. Die VA regt daher an, legislative Maßnahmen zur Bereinigung der Probleme und Vermeidung von Härtefällen zu setzen.

Verhältnismäßig hoch war im Berichtszeitraum die Anzahl der Beschwerdefälle, die Versicherungsangelegenheiten betrafen. In vielen dieser Fälle war ein Prüfungsverfahren der VA nicht möglich, weil es sich dabei um zivilrechtliche Probleme zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsanstalten handelte. In anderen Fällen aber, in denen sich die Beschwerden gegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die vom Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen sind, richteten, führte die VA Prüfungsverfahren durch, in denen vielfach auch eine Änderung der Versicherungsbedingungen erreicht werden konnte. Im Bereich der Feuerversicherung kam es dadurch, daß ein Wiederaufbau nach den Versicherungsbedingungen innerhalb einer Frist von drei Jahren grundsätzlich erfolgen muß und eine Unterbrechung dieser Dreijahresfrist durch einen Prozeß gegen die Versicherung über die Deckung nicht vorgesehen war, zu Härtefällen. Denn nur dann, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren, nach dem Schadensfall gerechnet, der Wiederaufbau durchgeführt wurde, konnte ein Schadenersatz nach dem Neuwert erfolgen. Auf Grund des Einschreitens der VA wurden die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen und die damit im Zusammenhang stehenden Sonderbedingungen dahin gehend abgeändert, daß im Falle eines Deckungsprozesses nach einem Schadensfall die für die Neuwertversicherungen vorgesehenen Fristen für den Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt wird. Dadurch wird verhindert, daß durch die Hinauszögerung eines Deckungsprozesses durch ein Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer ein Schaden zugefügt wird.

Im Bereich des Abgabenverfahrens ergaben sich Schwerpunkte insbesondere daraus, daß die Abgabenbehörde ihrem gesetzlichen Auftrag, ohne unnötigen Aufschub Anbringen zu erledigen, in vielen Fällen nicht entsprochen hat. Die im Gesetz normierte Entscheidungsfrist von höchstens sechs Monaten wird oft, ohne daß ein besonders schwieriger Fall vorliegt, um ein Vielfaches überschritten. Die VA verweist diesbezüglich auch auf den unter 1.5 in diesem Berichtsabschnitt angeführten Einzelfall, in dem ein Berufungsverfahren in einer Gebührenangelegenheit mehr als vier Jahre gedauert hat.

Wie in früheren Berichtszeiträumen war von der VA festzustellen, daß Abgabenverfahren nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden. In zahlreichen Fällen wurden zwar auf Grund des Prüfungsverfahrens der VA über Weisung des Bundesministers für Finanzen Bescheide aufgehoben, doch fällt in diesem Zusammenhang besonders auf, daß insbesondere die Abgabenbehörden erster Instanz nicht in jedem Fall bereit sind, innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist bei Feststellung der Rechtswidrigkeit den Bescheid von sich aus der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Aufhebung vorzulegen. Die VA verweist in diesem Zusammenhang auf den unter 1.6 in diesem Berichtsabschnitt angeführten Fall. Für die Beschwerdeführer entsteht dabei der Eindruck, daß die Abgabenbehörde aus der Feststellung sachlicher oder verfahrensrechtlicher Mängel in rechtskräftigen Verwaltungsakten nur dann Konsequenzen zieht, wenn dies zum Vorteil der Be-

hörde gereicht. Dazu kommt, daß dem Betroffenen ein Anspruch auf Behebung eines unrichtigen rechtskräftigen Bescheides nach der derzeitigen Rechtslage nicht zusteht. Nach Auffassung der VA wäre eine Gesetzesänderung zu erwägen, mit der ein Anspruch auf Berichtigung offenbar unrichtiger Bescheide der Abgabenbehörde geschaffen wird.

Nach Auffassung der VA liegt eine Unbilligkeit darin, Abgabenschuldigkeiten einzuheben, die auf Grund einer unrichtigen Sachentscheidung vorgeschrieben wurden. Da auch rechtswidrige Bescheide nach Ablauf eines Jahres nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung nicht mehr aufgehoben werden können, hat die VA in vielen Fällen erreicht, daß die unrichtig vorgeschriebene Abgabe aus Billigkeitsgründen nachgesehen und zurückbezahlt wurde. Eine derartige Maßnahme erfordert allerdings einen gebührenpflichtigen Antrag des Betroffenen, der sich vor allem dann unge rechtfertigt in die Rolle des Bittstellers versetzt fühlt, wenn es um die Behebung eines Fehlers der Abgabenbehörde geht. Da die BAO nur die Nachsicht fälliger **Abgabenschuldigkeiten** vorsieht, ist eine Sanierung unrichtiger Entscheidungen nach Ablauf der Jahresfrist selbst auf diesem Weg nicht möglich, wenn es sich um Begünstigungen, wie etwa die Heirats-, Familien- oder Geburtenbeihilfe handelt, auf die dem Betroffenen nach dem Willen des Gesetzgebers ein Anspruch zugestanden wäre. Im Zusammenhang mit der Jahresfrist für die Behebbarkeit rechtswidriger Bescheide wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den bisherigen Berichten der VA an den Nationalrat hingewiesen. Die VA regt daher neuerlich legislative Maßnahmen zur Lösung des aufgezeigten Problems an.

Einzelfälle

1.1. Nachforderungen von Gebühren und Gebührenerhöhungen infolge unrichtiger Rechtsauskunft einer Gemeinde

VA Zl. 348 Z-1/82 ua.

BM Zl. V-AP 204/82 ua.

Anläßlich eines Sprechtages der VA in Fürstenfeld führten einige dort wohnhafte Personen darüber Beschwerde, daß ihnen im Zusammenhang mit vor Jahren durchgeführten Bauverfahren vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz Gebühren und Gebührenerhöhungen vorgeschrieben wurden. Gegenüber der VA führten die Betroffenen aus, daß sie sich bei der Entrichtung der für die Bauansuchen und Bauverhandlungsschriften vorgesehenen Gebühren an die Auskunft der zuständigen Stellen des Stadtamtes Fürstenfeld gehalten hätten. Aus diesen Gründen erblickten die Betroffenen in den gegenständlichen Vorschreibungen einen Mißstand in der Verwaltung.

Auf Grund dieser Beschwerde hat die VA sowohl eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen als auch des Landeshauptmannes von Steiermark eingeholt und folgendes festgestellt:

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Graz hatte im Juni 1982 beim Stadtamt und Stadtbauamt Fürstenfeld eine Gebührennachschau durchgeführt. Vom Prüfungsorgan des Finanzamtes wurden dabei insgesamt 317 amtliche Befunde über Stempelgebühren aufgenommen. Von diesen entfielen etwa 220 Befunde auf gebührenpflichtige Schriften in Bau-

angelegenheiten, die vorwiegend eine unvollständige Gebührenerichtung für Bauverhandlungsschriften betrafen. Auf Grund der Gebühreennachschau wurden vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Graz Gebühren in der Höhe von insgesamt 44 480 S und Gebührenerhöhungen im Betrag von 22 240 S festgesetzt.

Der Landeshauptmann von Steiermark führte gegenüber der VA aus, daß die Gemeindebehörden, die durch das Gebührengesetz zur Einhaltung und Überwachung der Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet sind, durch die teilweise überaus schwierig zu handhabende Materie überfordert seien.

Die VA hat dazu erwogen:

Die Organe der Gebietskörperschaften sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der gebührenrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Finanzämter sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Gebührengesetzes bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch eine Nachschau zu überprüfen. Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, im Nachhinein mit Becheid festgesetzt, ist eine Gebührenerhöhung im Mindestausmaß von 50% der zu wenig entrichteten Gebühr vorzuschreiben.

In den vorliegenden Fällen waren die betreffenden Anträge und Schriften tatsächlich unrichtig vergebührt worden, wobei die VA auf Grund der gleichartigen Beschwerden als erwiesen annahm, daß diese Unrichtigkeit durch eine Fehlinformation der zuständigen Gemeindebediensteten verursacht worden war. Die VA hat daher allen diesbezüglichen Beschwerden, die anlässlich des Sprechtages in Fürstenfeld vorgebracht wurden, Berechtigung zuerkannt. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld hat unbestritten in den bei der VA in Beschwerde gezogenen Fällen ihre Verpflichtung zur Überprüfung der anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf gebührenrechtliche Kriterien nicht ausreichend wahrgenommen. Durch eine unrichtige Rechtsbelehrung der Parteien ist es im Bereich der Stadtgemeinde Fürstenfeld nicht nur zur Nachforderung von Gebühren, sondern auch zu beträchtlichen Vorschreibungen von Gebührenerhöhungen gekommen.

Diese Gebührenerhöhungen hätten aber nach Ansicht der VA dadurch vermieden werden können, daß den Beschwerdeführern und allen Betroffenen die Gelegenheit geboten worden wäre, die fehlenden Gebühren nachzuzahlen. Dazu teilte der Bundesminister für Finanzen der VA mit, daß ein solches Verfahren weder im Gesetz vorgesehen noch aus Kostengründen vertretbar wäre. Dem ist aber nach Ansicht der VA entgegenzuhalten, daß, wenn auch ein solches Verfahren im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, einer Aufforderung zur Nachreichung von Stempelmarken jedenfalls nichts entgegensteht. Eine solche Vorgangsweise scheint der VA vor allem dann geboten, wenn sich im Verlauf einer Gebühreennachschau herausstellt, daß die unrichtigen Vergebührungen durch unrichtige Rechtsauskünfte der geprüften Behörde zustande gekommen sind. Vor allem im Hinblick darauf, daß derartige Erhöhungen von den Betroffenen regelmäßig als Strafbeträge empfunden werden, ist beim Staatsbürger für eine — wenn auch gesetzlich gedeckte — Vorgangsweise bei der Nachforderung, wie im Beschwerdefall, weder Einsicht noch Verständnis zu erwarten. Dazu kommt,

daß der Einzelne kaum in der Lage ist, zwischen verschiedenen Zuständigkeiten zu unterscheiden und daher nicht versteht, von einer Behörde für etwas „bestraft“ zu werden, wozu ihn eine andere Behörde angeleitet hat.

Der Einwand des Bundesministers für Finanzen, daß eine in diesem Fall bürgerfreundlichere und serviceorientiertere Verwaltung aus Kostengründen nicht vertretbar sei, kann von der VA daher nicht geteilt werden. Da aber die Vorgangsweise der Finanzverwaltung durch die derzeitige Rechtslage gedeckt war, konnten für die einzelnen Beschwerdeführer von der VA keine weiteren Maßnahmen erfolgen.

1.2 Unrechtmäßige Vorschreibung einer Gebühr und einer Erhöhung von 100%
VA Zl. 357 Z-1/82 BM Zl. V-AP 187/82

P. F., Wien, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ihm vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern Wien wegen Nichtentrichtung einer Eingabengebühr für eine Berufung gegen eine Gebrauchsabgabe eine Vorschreibung von 200 S (Abgabe zuzüglich Abgabenerhöhung) zugestellt worden war.

Die VA stellte nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Finanzen und des Landeshauptmannes von Wien sowie durch Akteneinsicht folgendes fest:

Der Beschwerdeführer hatte gegen die Vorschreibung einer Gebrauchsabgabe beim Magistrat der Stadt Wien Berufung eingelegt. Darauf erging an ihn eine schriftliche Aufforderung des Magistrates, eine 100 S Bundesstempelmarke zu dieser Eingabe nachzureichen. Der Beschwerdeführer wies telefonisch darauf hin, daß nach der Rechtsmittelbelehrung zum angefochtenen Bescheid dann keine Stempelmarke auf der Eingabe anzubringen ist, wenn sich die Berufung nur gegen die Vorschreibung der Gebrauchsabgabe richtet. In der Folge wurde von der Magistratsabteilung 35 ein amtlicher Befund über die Verkürzung der Eingabengebühr aufgenommen, in dem ausdrücklich festgehalten wurde, daß eine Berufung gegen die Vorschreibung einer Gebrauchsabgabe vorlag. Das Finanzamt nahm diesen amtlichen Befund zum Anlaß, eine Eingabengebühr von 100 S und eine Gebührenerhöhung von weiteren 100 S an den Beschwerdeführer zur Vorschreibung zu bringen.

Der Bundesminister für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, daß der gegenständlichen Gebührevorschreibung eine Verkettung von menschlichen Fehlleistungen sowohl im Bereich der Stadt Wien als auch im Bereich des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern zugrunde liege. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland sei angewiesen worden, den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Wien in Ausübung des Aufsichtsrechtes aufzuheben.

Die VA hat dazu erwogen:

Nach dem Gebührengesetz sind Eingaben in Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- und Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abga-

ben herbeigeführt werden soll, von Eingabengebühren befreit. Da im vorliegenden Fall zweifelsfrei eine Eingabe in einem Abgabenverfahren vorlag, auf die die Befreiungsbestimmungen anzuwenden sind, erfolgte die Vorschreibung der Eingabengebühr sowie der Gebührenerhöhung zu Unrecht. Das Finanzamt hätte aus dem Wortlaut der von den Organen des Magistrates der Stadt Wien der Abgabenbehörde übermittelten Befundaufnahme erkennen müssen, daß eine gebührenfreie Eingabe in einem Abgabenverfahren vorlag. Die Abgabenbehörde hat daher im Verfahren zur Auswertung des amtlichen Befundes des Magistrates der Stadt Wien jene Sorgfalt außer acht gelassen, die für dieses Verfahren erforderlich gewesen wäre. Bei sorgfältiger Prüfung des amtlichen Befundes hätte die Erlassung des Bescheides, mit dem eine Gebühr samt hundertprozentiger Erhöhung vorgeschrieben wurde, unterbleiben müssen.

Die VA hat daher der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Da der unrichtige Bescheid noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA aufgehoben wurde und überdies, wie der Bundesminister für Finanzen der VA mitgeteilt hat, der Beschwerdefall zum Anlaß genommen wurde, die mit der Befundauswertung befaßten Bediensteten des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern Wien nachdrücklich auf die dabei notwendige Beachtung der Gebührenbefreiungsbestimmungen hinzuweisen, konnten weitere Maßnahmen der VA unterbleiben.

1.3 Nichtberücksichtigung erhöhter Sonderausgaben VA Zl. 8 Z-1/83

BM Zl. V-AP 12/83

Ing. K. L., Wien, führte bei der VA Beschwerde wegen Nichtberücksichtigung von Sonderausgaben, der er nach Geburt seines Kindes geleistet hatte. Die Begründung für die Ablehnung läge darin, daß er sein am 30. Dezember geborenes Kind nicht bis 31. Dezember auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen habe lassen. Nach Meinung des Beschwerdeführers könne es nicht der Wille des Gesetzgebers sein, durch eine unzumutbare Frist die Wahrnehmung seines Rechtes unmöglich zu machen.

Die VA stellte nach Einsichtnahme in die bezughabenden Unterlagen und Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen folgendes fest:

Nach der der VA vorliegenden Geburtsurkunde wurde das Kind des Beschwerdeführers am 30. Dezember 1982 geboren. Am 31. Dezember 1982 leistete der Beschwerdeführer eine Einzahlung, die nach dem Einkommensteuergesetz zweifelsfrei unter dem Begriff der Aufwendungen zur Wohnraumschaffung in den Bereich der Sonderausgaben einzuordnen wäre.

Als der Beschwerdeführer am 11. Jänner 1983 bei seinem Finanzamt vorsprach, verweigerte das Finanzamt unter Hinweis auf die geltende Rechtslage die Berücksichtigung der Einzahlung vom 31. Dezember 1982, weil für das am 30. Dezember 1982 geborene Kind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderausgabenhöchstbetrages nicht vorlägen.

Die VA hat dazu erwogen:

Nach dem Einkommensteuergesetz können Sonderausgaben nur im Rahmen bestimmter durch das Gesetz festgelegter Höchstbeträge geltend gemacht werden. Im Bereich der Sonderausgaben für Wohnraumschaffung beträgt der Höchstbetrag für den Steuerpflichtigen 10 000 S pro Jahr. Dieser Jahreshöchstbetrag erhöht sich für jedes „Kind im Sinne des § 119 Einkommensteuergesetz“ um je 5 000 S. Als Kinder im Sinne des § 119 Einkommensteuergesetz gelten aber nur Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird. Diese Voraussetzung ist aber bei Personen, bei denen die Lohnsteuer durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, nur dann erfüllt, wenn die Gewährung der Familienbeihilfe auf der Lohnsteuerkarte vermerkt ist. Bezüglich der Wirksamkeit dieses Vermerkes von „Kindern im Sinne des § 119 Einkommensteuergesetz“ ist festgelegt, daß solche Vermerke auf der Lohnsteuerkarte des betreffenden Steuerpflichtigen erst ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes zu berücksichtigen sind, in dem der Antrag auf Vermerk gestellt wird.

Im vorliegenden Fall geht bereits aus der bei der VA eingebrachten Beschwerde hervor, daß der Beschwerdeführer erst am 11. Jänner 1983 bei seinem Finanzamt vorgesprochen und Anträge im Lohnsteuerverfahren gestellt hat. Da erst anlässlich dieser Vorsprache der Antrag auf einen Kindervermerk wegen des am 30. Dezember 1982 geborenen Kindes gestellt wurde, berücksichtigte das Finanzamt auf Grund der geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Zahlung des Beschwerdeführers, die dieser am 31. Dezember 1982 für Wohnraumschaffung geleistet hat, für das Jahr 1982 nicht mehr, obwohl die Antragsfrist für die Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben noch offen war.

Da im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer eine ihm grundsätzlich zustehende Begünstigung des Einkommensteuergesetzes durch Umstände, die von ihm nicht abgesehen werden konnten, entgangen ist und die VA darin eine Härte erblickte, regte sie beim Bundesminister für Finanzen eine Billigkeitsmaßnahme an. Dem Beschwerdeführer wurde daraufhin unter Bedachtnahme auf die besonderen Umstände des gegebenen Einzelfalles der entgangene Steuervorteil im Nachsichtsverfahren erstattet, womit der Beschwerdegrund behoben war.

Die VA ersuchte aber auf Grund der grundsätzlichen Problematik den Bundesminister um Mitteilung, ob der vorliegende Fall zum Anlaß genommen werde, um eine Änderung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten. Dazu teilte der Bundesminister für Finanzen der VA mit, daß die in Einzelfällen auftretenden Probleme dieser Rechtslage, die auch im Beschwerdefall zur Anwendung gelangt ist, wiederholt an ihn und sein Ressort herangetragen würden. Eine Änderung dieser Gesetzesbestimmungen werde daher anlässlich einer künftigen Steuerreform geprüft werden. Da weder das Abgabenänderungsgesetz 1983 noch das Abgabenänderungsgesetz 1984 eine entsprechende Gesetzesänderung enthält, regt die VA neuerlich legislative Maßnahmen an, um Härtefälle in Hinkunft zu vermeiden.

1.4 Millionenschäden durch unklare Versicherungsbedingungen

VA Zl. 175 Z-1/83

BM Zl. V-AP 85/83

Anlässlich eines Sprechtages der VA führte A. R., Kaufmann im Bundesland Salzburg, Beschwerde über die Ablehnung einer Versicherungsleistung, obwohl er einen Kaskoversicherungsvertrag abgeschlossen habe. Der zu seinem Unternehmen gehörende LKW sei beim Untergang eines Fährschiffes innerhalb der Drei-Meilen-Zone um die Insel Zypern mit anderen Fahrzeugen untergegangen. Die Versicherungsgesellschaft verweigere die Zahlung einer Schadenersatzleistung mit der Begründung, daß sich der Versicherungsschutz nur auf „Europa in geographischen Sinn“ erstrecke. Der Beschwerdeführer habe daher einen kostenaufwendigen Rechtsstreit austragen müssen, den er aber verloren habe, wodurch der Gesamtschaden von rund 1 500 000 S von seinem Unternehmen allein zu tragen sei. Ursache dafür seien die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in welchen der Begriff Europa nicht ausreichend definiert gewesen sei. Er fühle sich daher durch die Versicherungsbedingungen in Irrtum geführt und erblicke in deren Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde einen Mißstand.

Im Prüfungsverfahren stellte die VA nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen sowie Einsichtnahme in die in diesem Beschwerdefall ergangenen Urteile der Zivilgerichte einschließlich des Obersten Gerichtshofes sowie die Akten der Versicherungsaufsichtsbehörde folgendes fest:

A. R. hatte einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, auf den die vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Allgemeinen Bedingungen für Kasko- und Insassen-Unfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern (AKIB) anzuwenden sind. Diese Allgemeinen Bedingungen gewähren für ihren Anwendungsbereich eine Zeitwertversicherung bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges. Den örtlichen Geltungsbereich betreffend bezieht sich die Versicherung „... auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn) eintreten“.

Am 7. Juni 1980 ging der Lastkraftwagen des Beschwerdeführers beim Untergang eines Fährschiffes, zwei Meilen vom Hafen Larnaca (Zypern) entfernt, mit allen an Bord dieses Schiffes befindlichen Lastkraftwagen und Anhängern unter. Als sich A. R. an seine Versicherungsgesellschaft wandte, lehnte diese unter Hinweis auf die Formulierung des örtlichen Geltungsbereiches des Versicherungsvertrages in den Allgemeinen Bedingungen die Bezahlung des Schadens ab.

A. R. beschritt daraufhin den Zivilrechtsweg, der jedoch nicht zum Erfolg führte, weil auch die Gerichte die verschiedenen geographischen Gutachten, die zum Beweisthema, ob Zypern geographisch zu Europa gehöre, in freier Beweiswürdigung zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft auslegten.

Auch eine Befassung des Bundesministers für Finanzen brachte kein Ergebnis, obwohl der Beschwerdeführer den Bundesminister darauf hinwies, daß die verschiedenen österreichischen Versicherungsgesellschaften für andere Fahrzeuge, die sich auf dem gesunkenen Fährschiff befanden und die bei

anderen österreichischen Versicherungsgesellschaften versichert waren, Schadenersatzleistungen erbracht hätten. Der Bundesminister für Finanzen teilte dem Beschwerdeführer mit, daß hier eine „vertretbare Auslegung“ durch die verschiedenen Versicherungsgesellschaften vorliege. Daher könne das Versicherungsunternehmen des Beschwerdeführers von der Versicherungsaufsichtsbehörde nicht zu einer Erbringung einer Leistung auf Grund des vorliegenden Schadensfalles veranlaßt werden.

Die VA geht bei der Beurteilung dieses Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz haben die Versicherungsunternehmen einen Geschäftsplan zu erstellen, der der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Der Geschäftsplan hat unter anderem die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen zu umfassen. Über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt das Versicherungsaufsichtsgesetz, daß diese insbesondere Bestimmungen über Ereignisse zu enthalten haben, bei deren Eintritt der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll.

Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat alle Anordnungen zu treffen, die der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften und der Einhaltung des Geschäftsplanes dienen. Wird durch das Verhalten von Versicherungsunternehmen eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer herbeigeführt, hat die Versicherungsaufsichtsbehörde alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um diese Gefährdung zu beseitigen.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich nach Ansicht der VA auch eindeutig eine Verpflichtung der Versicherungsaufsichtsbehörde, für die Normierung klarer und eindeutiger Versicherungsbedingungen Sorge zu tragen.

Der vorliegende Fall zeigt, daß der Begriff „Europa im geographischen Sinn“, dessen Auslegung für den vorliegenden Beschwerdefall von ausschlaggebender Bedeutung war, nicht einwandfrei und unter Ausschluß jeden Zweifels von den hier angesprochenen Normadressaten ausgelegt werden konnte. Wie die Einsichtnahme der VA in die bezughabenden Akten ergab, hat sich die Versicherungsaufsichtsbehörde bei Genehmigung der hier anzuwendenden Bedingungen mit der anlässlich dieses Beschwerdefalles zu Tage getretenen Problematik nicht auseinandergesetzt. Daß nämlich die Auslegung des Begriffes Europa nicht eindeutig ist, ergab sich aus den verschiedenen geographischen Gutachten über die Zuordnung der Insel Zypern zu den Kontinenten Europa beziehungsweise Asien. Dabei war selbst der Begriff „im geographischen Sinn“ ein problematischer Ausgangspunkt für die Gutachten der im zivilgerichtlichen Verfahren befaßten Universitätsprofessoren.

Jene geographische Richtung, die die kulturellen, politischen oder wirtschaftlichen Aspekte in den Vordergrund stellte, gelangte zu dem Ergebnis, daß Zypern dem Kontinent Europa zuzuordnen sei. Jenes wissenschaftliche Gutachten, das für den Beschwerdefall ausschlaggebend gewesen ist, ge-

langte ausgehend von einer „traditionellen“ geographischen Methode auf Grund geologischer Kriterien zu dem Ergebnis, daß Zypern dem Kontinent Asien zuzurechnen ist.

In den vorliegenden äußerst kostenaufwendigen Rechtsstreit hat sich aber der Beschwerdeführer nur deshalb eingelassen, weil ihm bekannt war, daß alle anderen österreichischen Versicherungsunternehmungen, deren Versicherungsnehmer gleichfalls im vorliegenden Schadensfall Verluste erlitten haben, die volle Deckung der Schadensfälle übernommen haben, weil sie offenbar keinen Zweifel daran hatten, daß Zypern Europa zuzurechnen wäre. Zudem stand dem Beschwerdeführer ein wissenschaftliches Gutachten eines Universitätsprofessors zur Verfügung, mit welchem in schlüssiger Weise dargelegt wurde, daß die Insel Zypern Europa zuzuordnen ist. Obwohl dies für den Rechtsstreit ohne Bedeutung war, erscheint es nicht unbeachtlich, daß auch eine vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Meinungsumfrage ergab, daß auch die Mehrheit der erwachsenen Österreicher die Insel Zypern Europa zuordnen würde.

Im Hinblick auf die vorliegende Rechtsprechung konnte die VA für den Beschwerdeführer keine konkreten Maßnahmen setzen. Die VA hat aber der Beschwerde deshalb Berechtigung zuerkannt, weil der Begriff „Europa im geographischen Sinn“ in den vom Bundesminister für Finanzen genehmigten Allgemeinen Bedingungen der erforderlichen Klarheit entbehrt. Da der Bundesminister der VA im Prüfungsverfahren mitgeteilt hat, daß er in Zukunft bei Genehmigung von Versicherungsbedingungen, in denen der Begriff „Europa im geographischen Sinn“ für den örtlichen Geltungsbereich von Bedeutung ist, eine nähere Umschreibung dieses Begriffes veranlassen wird, die nach Möglichkeit alle Zweifel ausschließt, konnten auch in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen der VA entfallen.

Der Beschwerdefall gibt darüber hinaus zu einer weiteren Überlegung Anlaß: Der gegenständliche Unfall ereignete sich im Mittelmeer, innerhalb der Drei-Meilen-Zone von Zypern. Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte war es in diesem Fall zusätzlich von Bedeutung, daß sich der Schadensfall im Mittelmeer ereignete, das nach den der Rechtsprechung zugrunde gelegten Gutachten keinem der angrenzenden Kontinente zuzuordnen ist. Nachdem sich der geographische Begriff der Kontinente nur auf die Landmassen bezieht und die Kontinente mit Beginn der umgebenden Weltmeere enden, regt die VA an, daß sich das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Versicherungsbedingungen auch mit dieser Frage, die für die Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches von grundsätzlicher Bedeutung sein kann, befaßt.

1.5 Mehr als vierjährige Dauer eines Berufungsverfahrens

VA Zl. 180 Z-1/83

BM Zl. V-AP 95/83

Anläßlich eines Sprechtages der VA am 11. April 1983 führte L. H., Lochen, bei der VA Beschwerde, weil über seine Berufung gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz vom 1. Dezember 1978 bisher nicht entschieden worden sei.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen sowie Einsichtnahme in die Akten des Finanzamtes und der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich folgendes fest:

Anlässlich einer Nachschau durch das Finanzamt Braunau am Inn beim Gemeindeamt Lochen wurde festgestellt, daß eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 1978 an die Gemeinde keine Stempelmarke aufwies. Darüber wurde am 14. November 1978 ein Befund nach den Vorschriften des Gebührengesetzes aufgenommen. Auf Grund dieses amtlichen Befundes erging am 1. Dezember 1978 an den Beschwerdeführer ein Bescheid über Stempelgebühren, mit welchem eine Eingabengebühr von 70 S sowie eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 35 S zur Entrichtung vorgeschrieben wurde. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Berufung des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 1978, über die das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz am 10. Jänner 1979 mit Berufungsvorentscheidung entschieden hat. Am 5. Feber 1979 beantragte der Beschwerdeführer, seine Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz legte die Akten am 21. Feber 1979 der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vor. Auch nach einer Urgenz des Beschwerdeführers nach immerhin zwei Jahren, in denen weder eine Enderledigung noch eine Zwischenerledigung im Berufungsverfahren erfolgt ist, wurden seitens der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich keine Verfahrensschritte gesetzt.

Am 21. April 1982 richtete der Beschwerdeführer wegen der Verfahrensdauer einen Schriftsatz an das Bundesministerium für Finanzen, worauf von diesem die Akten der Finanzlandesdirektion abverlangt und darüber hinaus die Angelegenheit einer materiellen Prüfung unterzogen wurde. Erst nach Einleitung eines Prüfungsverfahrens durch die VA wurde eine abschließende Beurteilung getroffen und schließlich am 14. Juli 1983 der Berufung stattgegeben.

Der Bundesminister für Finanzen führte in seiner Stellungnahme gegenüber der VA aus, daß die Dauer des gegenständlichen Berufungsverfahrens bis zur Urgenz des Beschwerdeführers beim Bundesministerium für Finanzen dadurch begründet gewesen sei, daß die für die Erledigung des Rechtsmittels zuständige Fachabteilung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in den Jahren 1979 bis 1981 einen außerordentlichen Arbeitsanfall zu verzeichnen hatte, der den Durchschnittsanfall mehrfach überstieg und deshalb durch die planstellenmäßig zur Verfügung stehenden Sachbearbeiter nicht rechtzeitig bewältigt werden konnte.

Die VA hat dazu erwogen:

Nach der Bestimmung des § 311 der Bundesabgabenordnung besteht die Verpflichtung zur Entscheidung ohne unnötigen Aufschub, in begründeten Fällen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten, die wieder nur dann überschritten werden darf, wenn der fristgerechten Erlassung eines Bescheides unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen. In diesem Zusammenhang vertritt die VA in ständiger Auffassung die Ansicht, daß durch organisatorische Änderungen und Entlastungen die Grundlage dafür geschaffen werden müßte, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Entscheidungspflicht auch eingehalten werden können.

Wenn auch die VA durchaus Verständnis für Arbeitsüberlastungen und die damit verbundenen Folgen hat, so kann darin dennoch nur eine Erklärung, nicht aber eine ausreichende Rechtfertigung für die Verletzung der Entscheidungspflicht gesehen werden, die im § 311 der Bundesabgabenordnung normiert ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß bei Erhebung einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dem Bund bedeutende Kosten erwachsen würden.

Aus diesen Gründen stellte die VA fest, daß die Untätigkeit der Berufungsbehörde im gegenständlichen Fall in der Zeit zwischen Feber 1979 und April 1982, die im wesentlichen dazu geführt hat, daß die Gesamtdauer des Berufungsverfahrens über vier Jahre betragen hat, einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darstellt.

Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA eine Berufungsentscheidung ergangen war, konnte eine Empfehlung entfallen.

1.6 Rechtswidrige Abweisung eines Antrages auf Heiratsbeihilfe; Nichtbehebung des Bescheides

VA Zl. 234 Z-1/83

BM Zl. V-AP 126/83

A. B., Wien, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß das Finanzamt ihren Antrag auf Gewährung einer Heiratsbeihilfe mit der Begründung abgelehnt habe, daß der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nicht in Österreich gelegen sei. Bei Übernahme des Bescheides beim Finanzamt sei ihr mitgeteilt worden, daß eine Berufung gegen diesen Bescheid zwecklos sei. Da sie sich immer in Österreich aufgehalten habe und auch hier erwerbstätig sei, stelle die Nichtgewährung der Heiratsbeihilfe einen Mißstand dar.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen sowie nach Einsichtnahme in die bezughabenden Akten folgendes fest:

Die Beschwerdeführerin wurde am 16. August 1963 geboren, ist türkische Staatsbürgerin und lebt seit ihrer Kindheit (damals mit ihren Eltern) in Wien. Die Beschwerdeführerin besuchte die Pflichtschule in Österreich und ist seit 1980 mit geringfügigen Unterbrechungen in Österreich erwerbstätig. Am 9. Dezember 1982 schloß die Beschwerdeführerin ihre erste Ehe und beantragte am 10. Dezember 1982 die Gewährung einer Heiratsbeihilfe.

Anläßlich der Antragstellung legte die Beschwerdeführerin der Finanzbehörde Meldebestätigungen vor, die bis in das Jahr 1972 zurückreichen. In Ergänzung zum Antragsformular beantwortete die Beschwerdeführerin allerdings schriftlich die Frage, ob sie noch einen Wohnsitz im Ausland habe, mit „Ja“. Ebenso bejahte die Beschwerdeführerin aber auch die Frage, daß sie ihre Einkünfte ausschließlich aus einer inländischen Tätigkeit beziehe.

Das Finanzamt überprüfte die Angaben der Beschwerdeführerin durch Anfrage an das Zentralmeldeamt. Die Beantwortung dieser Anfrage durch das Zentralmeldeamt Wien ergab, daß die Beschwerdeführerin seit 8. Oktober 1982 in 1200 Wien gemeldet sei. Diese Auskunft des Zentralmeldeamtes stimmte mit den Angaben der Beschwerdeführerin über ihre damalige Wohnanschrift überein.

Ohne weitere Ermittlungen wies das Finanzamt mit Bescheid vom 14. Februar 1983 den Antrag auf Gewährung einer Heiratsbeihilfe mit der Begründung ab, daß „laut Aktenlage und aufgrund der durchgeführten Ermittlungen . . . nicht ersichtlich“ sei, „daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen zum Zeitpunkt der Eheschließung im Inland gelegen war“. Nach dem erfolglosen Versuch der Zustellung durch Hinterlegung wurde der Bescheid der Beschwerdeführerin anlässlich einer Vorsprache am Finanzamt am 12. April 1983 persönlich ausgehändigt.

Die VA hat dazu erwogen:

Nach dem Einkommensteuergesetz steht unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die sich erstmalig verehelichen und zum Zeitpunkt ihrer Verehelichung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, ein Abgeltungsbetrag in der Höhe von 7 500 S für die außergewöhnliche Belastung im Zusammenhang mit der Neugründung des ersten gemeinsamen Hausstandes zu. Obwohl die Beschwerdeführerin durch einen Meldezettelabschnitt nachwies, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung ihren Wohnsitz in Österreich hatte, richtete das Finanzamt eine Anfrage an das Zentralmeldeamt, seit wann Frau B. in Österreich gemeldet sei. Obwohl die Antwort des Meldeamtes den geforderten Umfang der Frage nicht voll erfaßte, bestätigt sie jedenfalls die Angabe der Beschwerdeführerin, zum Zeitpunkt der Eheschließung ihren Wohnsitz im Inland gehabt zu haben. Unabhängig davon, daß der VA der Grund für die Anfrage an das Meldeamt nicht einsichtig ist, da bereits aktenkundig nachgewiesen war, daß die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Eheschließung im Inland hatte, schloß die Finanzbehörde aus der VA nicht nachvollziehbaren Gründen offenbar aus dieser Antwort, daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht im Inland gelegen war. Erhebungen, die der Verifizierung des Mittelpunktes der Lebensinteressen im Inland hätten dienen können, sind dem Akt nicht zu entnehmen. Allerdings bestand nach Ansicht der VA aufgrund der Aktenlage auch kein Anlaß, an diesem zu zweifeln.

Obwohl der Antrag auf Heiratsbeihilfe abgelehnt wurde, verabsäumte es die Finanzbehörde, der Antragstellerin das gesetzlich vorgesehene Parteiengehör zu gewähren, das gerade im vorliegenden Fall sicherlich zur Klärung der Angelegenheit beigetragen hätte.

Am 12. April 1983 wurde der Beschwerdeführerin anlässlich einer Vorsprache am Finanzamt der abweisende Bescheid ausgehändigt, wobei sie offenbar mit dem Beamten den Sachverhalt erörterte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die Unrichtigkeit des Bescheides erkannt und ein Verfahren zur amtswegigen Behebung eingeleitet werden können. Statt dessen wies der Beamte lediglich auf die inzwischen eingetretene Rechtskraft des Bescheides hin.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Finanzbehörde nicht nur den Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt sondern durch Mißachtung des Parteiengehörs das Verfahren mit einer Mangelhaftigkeit belastet hat, die allein schon eine Rechtswidrigkeit darstellt. Die VA hat daher in dem in Beschwerde gezogenen Bescheid einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt. Im Hinblick darauf, daß im Zuge des Prüfungsverfahrens

der VA der Bescheid in Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland behoben und der Abgeltungsbetrag angewiesen wurde, konnte eine Empfehlung entfallen.

1.7 Rechtswidrige Ablehnung der monatlichen Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt

VA Zl. 257 Z-1/83 ua.

BM Zl. V-AP 163/83

Seit ihrer Scheidung im November 1982 mußte Frau F. E. aus Gunskirchen, Oberösterreich, allein für ihre drei Kinder sorgen. Anlässlich eines Sprechtages der VA führte sie Beschwerde über die Praxis in Oberösterreich, jenen Personen, die kein ständiges Einkommen beziehen, die Familienbeihilfe im Nachhinein vierteljährlich anzuweisen. Auch sie erhalte daher die ihr zustehende Familienbeihilfe für ihre drei Kinder vom Finanzamt vierteljährlich im Nachhinein. Die VA empfahl F. E., einen Antrag auf monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe beim Finanzamt einzubringen.

Die Beschwerdeführerin befolgte die Empfehlung der VA, doch gab das Verhalten des Finanzamtes Wels zu einer weiteren Beschwerde Anlaß: Das Finanzamt habe nämlich die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe nicht erwogen, obwohl die Beschwerdeführerin dem Finanzamt ihre wirtschaftliche Situation und die daraus resultierenden Schwierigkeiten dargelegt habe. Vom zuständigen Sachbearbeiter sei darüber hinaus die Annahme des Antrages auf monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe abgelehnt und die Beschwerdeführerin zur Einreichung des Antrages an die Einlaufstelle des Amtes verwiesen worden.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen fest, daß die Angaben der Beschwerdeführerin den Tatsachen entsprachen. Aufgrund der besonderen Sorgepflichten der Beschwerdeführerin und deren finanzieller Situation waren seit Ende 1982 die Voraussetzungen für eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt gegeben.

Bei der Beurteilung dieses Beschwerdefalles ging die VA davon aus, daß das Familienlastenausgleichsgesetz ausdrücklich vorsieht, daß das Finanzamt auf Antrag die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe zu bewilligen hat, wenn der Anspruchsberechtigte nachweist, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der notwendige Lebensbedarf des Antragstellers und des Kindes, für das die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht gesichert ist.

Es entspricht nach Ansicht der VA weder dem Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung noch einer serviceorientierten beziehungsweise bürgernahen Verwaltung, wenn bei Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe vorliegen, in kleinlicher und bürokratischer Weise vorgegangen wird. Es kann darüber hinaus auch nicht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Raschheit der Verwaltung dienen, die Annahme des Antrages im Bereich der zuständigen Abteilung zu verweigern und die Beschwerdeführerin an die Einlaufstelle des Amtes zu verweisen.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde das Finanzamt vom Bundesministerium für Finanzen neuerlich darüber instruiert, daß im Bezug auf den Nachweis, ob die Voraussetzungen für die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe vorliegen, nicht kleinlich vorzugehen ist und im allgemeinen als Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzungen die glaubhaften Angaben des Anspruchswerbers genügen. Darüber hinaus wurde das Personal der Beihilfenstelle des Finanzamtes Wels angewiesen, Anträge der vorschprechenden Parteien immer entgegenzunehmen und die Parteien nicht an die Einlaufstelle zu verweisen.

Die VA hat der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA der Beschwerdegrund nicht nur in Bezug auf die monatliche Beihilfenauszahlung sondern auch durch eine entsprechende Belehrung des Finanzamtes behoben wurde, konnte eine Empfehlung entfallen.

1.8 Unbilligkeit durch Vorschreibung von sechs Jahresausgleichsnachforderungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes

VA Zl. 262 Z-1/83

BM Zl. V-AP 117/83

Der Pensionist A. Z. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, daß er innerhalb einer Woche fünf Bescheide über Nachforderungen im amtswegigen Jahresausgleichsverfahrens erhalten habe und zu einer Gesamtnachzahlung von 27 044 S verpflichtet worden sei. Da er als Pensionist nur 8 100 S monatlich beziehe und als Alleinverdiener davon den Lebensunterhalt für sich und seine Frau bestreiten müsse, sei er nicht in der Lage, dieser Forderung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes nachzukommen. Über ein gebührenpflichtiges Ansuchen habe ihm das Finanzamt lediglich Monatsraten für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde nach Einsichtnahme in die Unterlagen des Beschwerdeführers und nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen folgendes festgestellt:

Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 1976 bis 1982 neben seinem Pensionseinkommen auch Bezüge aus einer Tätigkeit für einen Bewachungsdienst erhalten. Aufgrund der Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte wegen der Bezüge aus dieser Tätigkeit war er vom Finanzamt zum amtswegigen Jahresausgleichsverfahren erfaßt worden und hatte bereits im Jahr 1980 einen Jahresausgleichsbescheid für das Jahr 1979 erhalten. Nach Aufgabe seiner Beschäftigung im Jahr 1982 wurden im März 1983 für fünf Jahre Nachforderungsbescheide, nämlich für 1976 (4 654 S), 1977 (4 834 S), 1978 (4 486 S), 1980 (6 373 S) und 1981 (6 697 S) erlassen. Dabei war die Jahresausgleichsnachforderung für das Jahr 1982 (rund 2 000 S) noch nicht berücksichtigt. Das Wohnsitzfinanzamt schrieb dem Beschwerdeführer aufgrund seines Antrages Monatsraten in der Höhe von 500 S vor, die aber in den Monaten, in denen eine Sonderzahlung zur Pension des Beschwerdeführers ausbezahlt wurde, auf 6 697 S beziehungsweise 6 373 S und für April 1984 auf 9 474 S erhöht wurden.

Die VA hat dazu erwogen:

Nach dem Einkommensteuergesetz hat das Wohnsitzfinanzamt eines Arbeitnehmers einen Jahresausgleich von Amts wegen durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern bezogen worden sind, deren Summe 100 000 S (ab dem Jahresausgleich für 1983 120 000 S) übersteigt. Nach den Verfahrensgrundsätzen der Bundesabgabenordnung haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

Aus dem Zusammenhang dieser gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Finanzbehörde zwar berechtigt war, Jahresausgleichsbescheide von Amts wegen zu erlassen, doch kann im vorliegenden Fall von einer gleichmäßigen Behandlung gegenüber anderen Abgabepflichtigen beziehungsweise einer kontinuierlichen Abgabenvorschreibung nicht gesprochen werden. Die Unterlassung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen zum Beschwerdevorbringen über die mehrfache Nachforderung innerhalb eines Monats läßt den Schluß zu, daß die Abgabenbehörde trotz des Vorliegens von entsprechenden Erklärungen untätig geblieben ist und die Jahresausgleichsbescheide nicht rechtzeitig erlassen hat. Dies wiegt umso schwerer, als der Jahresausgleichsfall nach den der VA vorliegenden Unterlagen spätestens seit 1980 der Abgabenbehörde bekannt war. Der Erhalt der Jahresausgleichsnachforderungen während seiner Beschäftigungszeit hätte den Beschwerdeführer nicht vor derartige Probleme gestellt wie der Erhalt der Bescheide im Jahr 1983. Es erscheint unzumutbar, den Betroffenen über die Jahresausgleichsnachforderungen im Unklaren zu lassen und innerhalb eines kurzen Zeitabstandes die Nachforderungen für insgesamt sechs Kalenderjahre vorzuschreiben. Ungeachtet der eigenen Untätigkeit von 1980 bis 1983 verlangte aber das Finanzamt im vorliegenden Fall die Abstattung des Rückstandes innerhalb eines Jahres. Da aber der Beschwerdeführer Alleinverdiener ist, haben die vorgeschriebenen Monatsraten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse geführt.

Die VA hat daher der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers regte die VA beim Bundesminister für Finanzen an, einer Billigkeitsmaßnahme in Form einer Nachsicht eines Teilbetrages der Gesamtforderung zuzustimmen. Da der Bundesminister für Finanzen im vorliegenden Fall eine Teilnachsicht im Ausmaß von 10 000 S sowie Monatsraten in der Höhe von 500 S bewilligte, mußten weitere Maßnahmen der VA in diesem Beschwerdefall entfallen.

Anlässlich dieses Beschwerdefalles stellt die VA — wie schon in den vorangegangenen Berichten an den Nationalrat — neuerlich fest, daß eine Änderung der Verwaltungspraxis bei der Aufarbeitung von Erklärungen für das amtswegige Jahresausgleichsverfahren dringend geboten erscheint. Durch personelle und organisatorische Maßnahmen müßte nach Ansicht der VA sichergestellt werden, daß eine kumulierte Vorschreibung weitestgehend vermieden wird. Zu dieser Problematik verweist die VA auch auf die Allgemeinen Ausführungen in diesem Berichtsabschnitt.

2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 112 Beschwerden, die dem Ressortbereich des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zuzuordnen waren, an die VA herangetragen. Den wesentlichen Schwerpunkt bildeten dabei wiederum Beeinträchtigungen durch benachbarte Gewerbebetriebe. Die wichtigsten beiden Faktoren, die Gegenstand von Prüfungsverfahren durch die VA bildeten, waren — wie auch schon in den Vorjahren — Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren und die Säumigkeit der Gewerbebehörden bei der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes.

Als Ursache für die unzumutbare Dauer von Genehmigungsverfahren wurde in vielen Fällen die Erstellung von notwendigen Gutachten festgestellt. In einem Fall etwa hat die Beibringung eines Lärmmeßgutachtens einen Zeitraum von zwei Jahren beansprucht. In anderen Fällen wurden im Gutachten derartige Mängel festgestellt, daß zeitaufwendige Ergänzungen notwendig waren. In einem Prüfungsverfahren stellte die VA fest, daß auf Grund eines Sachverständigengutachtens Bescheidaufgaben erteilt wurden, die mangels Konkretisierung kaum vollziehbar waren. Nach Einsicht in den Betriebsanlagenakt gewann die VA den Eindruck, daß der Amtssachverständige vorformulierte, möglichst allgemein gehaltene Auflagen vorgeschlagen hat, ohne auf die vorherrschenden örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Die vorgeschlagenen allgemeinen Vorschriften wurden sodann von der Gewerbebehörde übernommen, ohne sie auf die Bedürfnisse des Einzelfalles hin zu überprüfen. In einem anderen Prüfungsverfahren, dessen Gegenstand die Dauer der Beibringung eines Gutachtens bildete, teilte der Landeshauptmann von Oberösterreich mit, daß bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein zusätzlicher Posten für einen Amtssachverständigen geschaffen wurde, um eine raschere Gutachtertätigkeit gewährleisten zu können.

Diese Beschwerden zeigen, daß sowohl die Dauer der Gutachtenserstellung als auch ihre Qualität oftmals einer unverzüglichen Entscheidung der Gewerbebehörde entgegenstehen. Die VA hält es daher für dringend geboten, sowohl für eine ausreichende Zahl von Sachverständigen als auch im Rahmen der Fortbildung für ihre bestmögliche Qualifikation nach dem letzten Stand der Technik Sorge zu tragen.

Was die von Beschwerdeführern behaupteten unzureichenden gewerbebehördlichen Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Hinblick auf völlig konsenslos betriebene oder konsenslos erweiterte Betriebsanlagen anlangt, mußte von der VA sehr oft die Feststellung gemacht werden, daß von der Gewerbebehörde jene Maßnahmen, die im Gesetz vorgesehen sind beziehungsweise deren Ergreifung verbindlich aufgelegt wird, überhaupt nicht, mit erheblicher Verzögerung oder nur sehr unzureichend ergriffen wurden. Zur Frage, welche Maßnahmen der Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes dienen, wird von einigen Behördenleitern die Auffassung vertreten, daß bei konsenslos betriebenen Anlagen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ausreichend sei (siehe 2.4). Ungeachtet der Tatsache, daß auch der VA eine ordnungsge-

mäße Genehmigung wichtiger scheint als die Verhängung von Strafen, hält es die VA für notwendig, auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzuweisen, die der Behörde in diesen Fragen kein Ermessen einräumt, sondern den konsenslosen Betrieb einer Anlage als Verwaltungsübertretung qualifiziert, die mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden ist beziehungsweise der Gewerbebehörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die **Verpflichtung** auferlegt, den Betrieb oder Teile dessen zu schließen.

Die VA verkennt dabei durchaus nicht die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis aus der Vollziehung dieser Bestimmungen ergeben, doch kann nach Auffassung der VA nur durch die konsequente Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung ihr vornehmliches Ziel, nämlich der Schutz der Anrainer vor unzumutbaren Belästigungen, erreicht werden. Gerade in einer Zeit, in der ein wirksamer Umweltschutz von unabdingbarer Bedeutung ist, müßten nach Auffassung der VA alle zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel ergriffen werden, um schädliche Umwelteinflüsse so weit wie möglich auszuschließen. Lediglich ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, während ein Betrieb konsenslos und damit ohne die notwendigen Auflagen betrieben wird, kann daher schon aus diesem Grund nicht als ausreichende Maßnahme zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes angesehen werden. Da diese Rechtsauffassung grundsätzlich vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie geteilt wird, scheint es der VA notwendig, die Gewerbebehörden allenfalls erlaßmäßig über eine gesetzmäßige Vorgangsweise in derartigen Fällen in Kenntnis zu setzen.

In sehr vielen Fällen stellte die VA die Berechtigung von Beschwerden über unzumutbare Beeinträchtigungen durch konsenslose oder konsenslos erweiterte Betriebsanlagen fest und erreichte die Ahndung des gesetzwidrigen Verhaltens der Gewerbetreibenden. Doch selbst in jenen Fällen, in welchen nachweislich gesundheitsgefährdende Belästigungen der Nachbarn festgestellt waren, hat die Gewerbebehörde nur in eingeschränktem Maß von der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen Gebrauch gemacht. Da die Durchführung von Strafverfahren allein die unzumutbare Situation der Nachbarn nicht verändert und die Höhe der Strafen zumeist auch nicht geeignet ist, den Betriebsinhaber zu einem rechtmäßigen Vorgehen zu verhalten, ist der bei den Betroffenen entstehende Eindruck einer möglichen Parteilichkeit der Gewerbebehörde durchaus verständlich, zumal die Behörde die Nichtergreifung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen vielfach mit der gespannten Arbeitsmarktsituation und den getätigten wirtschaftlichen Investitionen des Gewerbetreibenden begründet. Die oftmals festgestellte Praxis, die Interessen des Gewerbetreibenden über jene der Anrainer zu stellen, widerspricht nach Meinung der VA nicht nur der Zielsetzung der Gewerbeordnung, einen verstärkten Nachbarschutz zu garantieren sondern stellt überdies eine Mißachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dar. Nach Auffassung der VA wären daher entsprechende Maßnahmen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie notwendig, um einen gesetzmäßigen Vollzug der Gewerbeordnung zu gewährleisten.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden über eine Beeinträchtigung infolge Nichteinhalten von Auflagen stellte die VA fest, daß die Gewerbebehörden ihrer Verpflichtung zur Überprüfung der Einhaltung von Auflagen von Amts wegen oft gar nicht, aufgrund von Anzeigen oft nur unzureichend,

nachkommen. Dazu kommt, daß von den Gewerbebehörden vielfach die Auffassung vertreten wird, daß für ihr Tätigwerden eine schriftliche Anzeige der belästigten Anrainer notwendig sei. In anderen Fällen wurde die Säumigkeit von der Gewerbebehörde damit begründet, daß eine Überprüfung nicht möglich sei, weil sich die Akten bei einer anderen Dienststelle (etwa der nächsten Instanz) befänden. Die VA hat daraufhin die Anlegung von „Handakten“ angeregt, die stets bei der Gewerbebehörde erster Instanz verbleiben und alle notwendigen Daten enthalten sollten. Anlässlich der Gewerbereferententagung im September 1983 wurde diese Anregung zwar verworfen, jedoch das Vorhandensein einer Bescheidausfertigung bei der Gewerbebehörde für zweckmäßig erachtet. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, daß die den Bestandteil des Bescheides bildenden Unterlagen, wie zum Beispiel Pläne und Betriebsbeschreibungen, für die Gewerbebehörde erster Instanz ohnehin aufgrund der Tatsache jederzeit verfügbar seien, daß auch dem Arbeitsinspektorat oder der Baubehörde Bescheidausfertigungen, denen auch die den Bestandteil des Bescheides bildenden Unterlagen angeschlossen sind, zugestellt werden. Die VA hält es für zweckmäßig, die Unterbehörden auf diesen Umstand hinzuweisen, um in jedem Fall eine rasche Überprüfungsmöglichkeit von Gewerbebetrieben zu gewährleisten.

Der unter 2.3 dargestellte Einzelfall war Anlaß, sich mit dem Problem der Parteistellung der Nachbarn im Betriebsbewilligungsverfahren auseinanderzusetzen. Wenn die Auswirkungen einer Betriebsanlage zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden können, kann die Behörde im Genehmigungsbescheid anordnen, daß die Betriebsanlage erst aufgrund einer gesonderten Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Im Verfahren betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung haben jene Nachbarn, die spätestens bei der Augenscheinverhandlung für die Genehmigung der Errichtung Einwendungen erhoben haben, nur dann Parteistellung, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Dies hat zur Folge, daß eine Überprüfung des gesamten Betriebsbewilligungsverfahrens im Instanzenzug ausschließlich dann erfolgen kann, wenn die Behörde zumindest eine Auflage zusätzlich erteilt oder ändert, sieht man von dem praktisch nicht ins Gewicht fallenden Berufungsrecht des Gewerbetreibenden ab. Die Gewerbebehörde erster Instanz hat es somit im wesentlichen selbst in der Hand, eine Überprüfung des Betriebsbewilligungsverfahrens im Berufungsweg zuzulassen oder nicht. Die VA vertritt die Auffassung, daß eine derartige „indirekte Verkürzung des Instanzenzuges“ nicht dem ausreichenden Schutz der Nachbarschaft entspricht und regt daher legislative Maßnahmen an, um dem Nachbarn im Betriebsbewilligungsverfahren in jedem Fall ein Berufungsrecht einzuräumen.

In einem Fall stellte die VA fest, daß bezüglich der letztinstanzlichen Zuständigkeit für Betriebsanlagengenehmigungen für Erdgashochdruckleitungen widersprüchliche gesetzliche Regelungen bestehen. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, die mit 1. August 1974 in Kraft getreten ist, fällt die Zuständigkeit für die letztinstanzliche Genehmigung in die Kompetenz des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Dies deswegen, weil sich keine ausdrückliche Regelung in der Gewerbeordnung befindet, die die Angelegenheiten der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für

Verkehr zuordnet. Eine solche spezielle Norm, die den Übergang der Zuständigkeit für diese Angelegenheiten auf den Bundesminister für Verkehr vorsieht, befindet sich jedoch im Bundesministeriengesetz, welches seit 1. Jänner 1974 in Kraft steht. Da sich somit in der Gewerbeordnung das jüngere Recht, aber die allgemeine Norm und im Bundesministeriengesetz die spezielle, aber ältere Regelung befindet, kann die Frage der Zuständigkeiten für die Betriebsanlagengenehmigung von Erdgashochdruckleitungen auch nach Anwenden der allgemeinen Interpretationsregeln nicht zweifelsfrei gelöst werden. Die VA hält daher legislative Maßnahmen zur Kompetenzbereinigung für dringend geboten.

Einzelfälle

- 2.1 Lärmbelästigung durch konsenslos erweiterte Betriebsanlage; Säumigkeit der Gewerbebehörde**
VA Zl. 53 Z-2/82 BM Zl. 306 190/5-III-3/83

Am 13. Mai 1982 wandte sich Mag. J. W., Neusiedl am See, mit der Beschwerde an die VA, daß über seine Berufung vom 29. Juni 1981 gegen die Betriebsbewilligung für einen geänderten Teil einer benachbarten Betriebsanlage nicht entschieden werde. Obwohl damit kein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid vorliege, werde die Anlage im vollen Umfang betrieben, ohne daß die Gewerbebehörde einschreite. Darin liege ein Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ein Bericht des Landeshauptmannes von Burgenland veranlaßt, der am 12. August 1982 bei der VA einlangte, in dem ausgeführt wird, daß es sich im Gegenstand um eine genehmigte Betriebsanlage handle, „wobei selbst für deren Erweiterung eine Betriebsbewilligung vorliegt, also ein rechtswidriger Betrieb nicht vorliegt“. Weiters wird darin ausgeführt, daß eine Entscheidung über die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Betriebsbewilligungsbescheid deshalb noch nicht getroffen worden sei, weil im bekämpften Bescheid vom 4. Juni 1981 dem Betriebsinhaber eine Frist zur Mangelbehebung bis 1. August 1981 eingeräumt worden sei. Ein diesbezüglicher Bericht sei für die Berufungsentscheidung erwartet worden, aber bis zur Berichterstattung am 10. August 1982 nicht eingetroffen. Nunmehr sei für den 26. August 1982 eine mündliche Verhandlung anberaumt, um eine Berufungsentscheidung fällen zu können.

Nachdem die VA um Klarstellung hinsichtlich der Rechtsauffassung ersuchte, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um einen rechtswidrigen Betrieb handle, obwohl kein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid vorliege, führte der Landeshauptmann von Burgenland in einer Stellungnahme vom 27. Oktober 1982 aus, daß seinen Ausführungen nicht entnommen werden könne, „daß der Bescheid betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung für die zitierte Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage rechtskräftig geworden beziehungsweise der Betrieb nicht rechtswidrig sei“. Weiters stellte der Landeshauptmann fest, daß die im Bescheid vom 4. Juni 1981 dem Betriebsinhaber aufgetragene Mangelbehebung bis 1. August 1981 der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See zwar rechtzeitig schriftlich anzuzeigen gewesen wäre, jedoch an das Unterlassen eines solchen schriftlichen

Berichtes keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft seien. Am 26. August 1982 habe jedenfalls ein Ortsaugenschein stattgefunden, an dem der Beschwerdeführer infolge Urlaubs nicht teilnehmen habe können. Es werde ihm daher — so teilte der Landeshauptmann von Burgenland am 27. Oktober 1982 mit — Gelegenheit geboten, zum Verhandlungsergebnis innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen.

Wie einem Bericht des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. April 1983 zu entnehmen war, wurde schließlich der Akt am 28. Dezember 1982 dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Da sich herausstellte, daß durch den Bescheid Belange des Dienstnehmerschutzes berührt werden, wurde der Akt am 12. Jänner 1983 dem Arbeitsinspektorat zur Stellungnahme übermittelt. Bis zum Berichtszeitpunkt war eine Entscheidung nicht getroffen worden.

Die VA hat dazu erwogen:

Gemäß § 81 der Gewerbeordnung bedarf die Änderung einer Anlage dann der gewerbebehördlichen Genehmigung, wenn sie derart durchgeführt wird, daß sich nachteilige Einwirkungen — wie etwa eine Lärmbelästigung der Anrainer — ergeben können. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 4 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden ist, wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt. Im vorliegenden Fall war jedenfalls die Genehmigungspflicht der Betriebsanlagenänderung durch die Behörde festgestellt und die Änderung in der Folge genehmigt worden. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage wurde jedoch einer gesonderten Bewilligung vorbehalten, die mit Bescheid vom 4. Juni 1981 erfolgte. Dieser Bescheid ist aber infolge der Berufung des Beschwerdeführers nicht in Rechtskraft erwachsen. Es kann somit als erwiesen angenommen werden, daß die Betreibung der geänderten Betriebsanlage rechtswidrig war. Diesen Umstand hat der Landeshauptmann von Burgenland im Gegensatz zu seinem Bericht vom 10. August 1982 in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 1982 insofern bestätigt, als er feststellte, daß seinen Ausführungen **nicht** entnommen werden könne, daß der Betrieb **nicht rechtswidrig** sei. Dennoch wurden keine Maßnahmen gesetzt, um den Betriebsinhaber zur Unterlassung seiner rechtswidrigen Tätigkeit zu veranlassen. In diesem Umstand hat die VA einen Mißstand festgestellt.

Bei der Beurteilung der Dauer des Berufungsverfahrens ging die VA von den vorliegenden Berichten aus, wonach mit einer Entscheidung über die Berufung vom 29. Juni 1981 bis zur Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA ein Jahr später deshalb zugewartet worden war, weil ein Bericht des Betriebsinhabers erwartet wurde. Im bekämpften Bescheid war allerdings dem Betriebsinhaber eine Frist zur Mangelbeseitigung und somit auch für eine Berichterstattung bis 1. August 1981 gewährt worden. Obwohl dieser Bericht der Berufungsentscheidung zugrunde gelegt werden sollte, hat die Behörde keine Veranlassung getroffen, den Betriebsinhaber zum rechtmäßigen Handeln zu verhalten. Erst aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA wurde ein Ortsaugenschein anberaumt, um eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Gemäß § 73 AVG 1950 hat die Behörde über Anbringen ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten, zu entscheiden. Durch die in Beschwerde gezogene Verfahrensdauer hat die Berufungsbe-

hörde gegen ihre Entscheidungspflicht verstoßen, weshalb die VA auch darin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt hat. Zur Behebung der festgestellten Mißstände wurde dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß Artikel 148 c Bundes-Verfassungsgesetz die Empfehlung erteilt, für die Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes Sorge zu tragen.

In Entsprechung dieser Empfehlung erteilte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eine entsprechende Weisung an den Landeshauptmann von Burgenland. In weiterer Folge berichtete der Bundesminister, daß auch der Landeshauptmann von Burgenland die zuständige Bezirkshauptmannschaft beauftragt habe, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln ungesäumt herzustellen. Es erging daraufhin eine Berufungsentscheidung des Landeshauptmannes von Burgenland, mit der das Rechtsmittel des Beschwerdeführers mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen wurde, daß er durch das Nichterheben von Einwendungen im Betriebsbewilligungsverfahren die Parteistellung und somit das Berufungsrecht überhaupt nicht erlangt habe.

Da es sich dabei um eine reine Formalentscheidung der Berufsbehörde handelt, ist die Dauer dieses Verfahrens von über zwei Jahren umso unverständlicher. Der Beschwerdeführer hat gegen diese Entscheidung neuerlich Berufung eingelegt. Der zweitinstanzliche Bescheid wurde daraufhin behoben und ausgeführt, daß den Nachbarn in einem Betriebsbewilligungsverfahren unabhängig von eventuellen Einwendungen ex lege Parteistellung zukommt, wenn in der Betriebsbewilligung andere oder zusätzliche Auflagen — wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist — vorgeschrieben werden. Durch diese Entscheidung kommt dem Landeshauptmann von Burgenland die Verpflichtung zu, über die Berufung des Beschwerdeführers in der Sache zu entscheiden.

Mit Abschluß des Berichtszeitraumes war das gewerbebehördliche Verfahren somit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Auch lagen der VA noch keine Angaben darüber vor, welche Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes tatsächlich bisher ergriffen wurden. Nach dem bisherigen Informationsstand der VA hat sich an der Lärmsituation der betroffenen Nachbarn auch nach Erteilung der Empfehlung nichts geändert.

Im vorliegenden Fall hat zwar der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Empfehlung der VA durch Erteilung einer entsprechenden Weisung vollinhaltlich Folge geleistet; offenbar wurde aber mit den Möglichkeiten des Aufsichtsrechtes nicht entsprechend Sorge dafür getragen, daß auch die tatsächliche Durchführung gewährleistet werden konnte. Das Prüfungsverfahren der VA konnte somit zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden. Die Berichterstattung erscheint der VA jedoch im Hinblick auf die grundsätzliche Problematik dringend geboten; in diesem Zusammenhang wird auch auf die diesbezüglichen Ausführungen im vorangehenden Allgemeinen Teil verwiesen.

2.2 Lärm- und Geruchsbelästigung durch konsenslos erweiterte Betriebsanlage; Säumigkeit der Gewerbebehörde

VA Zl. 9 Z-2/83

BM Zl. 306 806/1-III-3/84

Im Feber 1983 wandte sich das Ehepaar Dr. E. u. A. W., Linz, mit der Beschwerde an die VA, daß es durch den Betrieb einer in diesem Umfang nicht genehmigten gewerblichen Betriebsanlage einer unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelästigung ausgesetzt sei. Die Behörde sei vom Beschwerdeführer im Jahr 1980 auf diesen Umstand hingewiesen worden, doch sei bis zum Beschwerdezeitpunkt die Anlage weder genehmigt noch Maßnahmen von der Gewerbebehörde gesetzt worden, um die Belästigung zu unterbinden.

Im von der VA daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren wurde nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie folgendes festgestellt:

Die Betriebsanlage war ursprünglich im Jahr 1947 gewerbebehördlich genehmigt worden. Im November 1969 war die Erweiterung der Betriebsanlage durch Aufstellung einer Schrottschere und eines Propangasschneidegerätes genehmigt worden. Im September 1980 wurde der Magistrat der Stadt Linz durch den Beschwerdeführer, der namens eines Vereines einer Wohngemeinschaft auftrat, von Lärm- und Geruchsbelästigungen in Kenntnis gesetzt, die vom genannten Betrieb ausgingen. In dem daraufhin eingeleiteten Verwaltungsverfahren wurde anlässlich eines Lokalaugenscheines im März 1981 festgestellt, daß die Betriebsanlage durch Erweiterung des Lagerplatzes sowie durch Änderung der Betriebsweise und Inbetriebnahme neuer Maschinen und Geräte geändert worden war. Die Behörde erkannte diese Änderungen als genehmigungspflichtig, worauf der Betriebsinhaber aufgefordert wurde, entweder nachträglich um die gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen oder die geänderten Betriebsanlagenteile stillzulegen. Der Betriebsinhaber erklärte daraufhin, die Betriebsanlage verlegen zu wollen.

Aufgrund weiterer vorgebrachter Beschwerden wurden im August 1981 sowie im März 1982 Lärmmessungen durchgeführt und festgestellt, daß der erhobene Störpegel die Grenzwerte einer zumutbaren Störung überschritt. Im Feber 1982 wurde über den verantwortlichen Geschäftsführer des Betriebes eine Geldstrafe von 7 000 S verhängt, weil er vom 9. März 1981 bis 5. Oktober 1981 die erweiterte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung betrieben habe. Eine dagegen eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid vom 20. April 1982 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Am 1. September 1981 war der Betriebsinhaber inzwischen der Aufforderung der Gewerbebehörde vom März 1981 nachgekommen und hatte um die nachträgliche Genehmigung der vorgenommenen Änderungen angesucht. Der Aufforderung, technische Unterlagen nachzureichen, kam er schließlich nach Androhung von Säumnisfolgen nach, worauf am 24. Jänner 1983 unter Beiziehung der betroffenen Nachbarn eine Verhandlung durchgeführt wurde. Eine weitere Maßnahme war dem Bericht des Landeshauptmannes von Oberösterreich nicht zu entnehmen.

Im September 1983 übermittelte der Beschwerdeführer der VA einen Schallpegelmeßbericht über Messungen am 5. und 6. Mai 1983, aus dem hervorgeht, daß die Lärmbelastigung durch die Betriebsanlage im unmittelbaren Anrainerumgebungsbereich als unzumutbar einzustufen ist und daher Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation im Anrainerbereich erforderlich sind.

Die VA hat dazu erwogen:

Gemäß § 74 Abs. 2 Z 2 der Gewerbeordnung dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen einer Betriebsweise, wegen einer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen. Unter diesen Voraussetzungen ist gemäß § 81 der Gewerbeordnung auch die Änderung einer Anlage genehmigungspflichtig. Wer eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 4 leg. cit. und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen. Wird nun im Strafverfahren das Vorliegen einer gesetzwidrigen Gewerbeausübung rechtskräftig festgestellt, so hat die Behörde gemäß § 360 Abs. 1 leg. cit., wenn der der Rechtsordnung entsprechende Zustand nicht ungesäumt hergestellt wird, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder die Stilllegung von Maschinen, zu verfügen.

Im vorliegenden Fall wurde die Genehmigungspflicht der geänderten Betriebsanlage festgestellt und ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. Seit rechtskräftigem Abschluß dieses Verfahrens im Mai 1982 wurde von der Gewerbebehörde weder eine Verfügung nach § 360 der Gewerbeordnung getroffen noch ein neuerliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, obwohl die Bestrafung mit 7 000 S offenbar nicht ausgereicht hat, den Betriebsinhaber zu einem rechtmäßigen Verhalten zu bewegen. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß § 360 Abs. 1 der Gewerbeordnung der Gewerbebehörde kein Ermessen zur Anwendung dieser Bestimmung einräumt, sondern die Verpflichtung, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu kommt, daß die Behörde seit August 1981 über Ergebnisse von Lärmmessungen verfügte, aus denen die Überschreitung der Grenzwerte einer zumutbaren Störung ersichtlich ist. Im Bericht des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom Mai 1983 wird festgestellt, daß in einem eingeholten ärztlichen Gutachten vom 1. April 1982 lediglich Hinweise enthalten seien, welche medizinischen Folgen aus dieser höheren Lärmbelastigung zu erwarten seien, ohne daß eine gutachtliche Aussage über eine zu befürchtende Gesundheitsgefährdung getroffen werde. Nach Auffassung der VA kann dies keine Rechtfertigung für die Säumigkeit der Behörde bilden, sondern hätte vielmehr Anlaß sein müssen, eine Ergänzung des Gutachtens unverzüglich einzufordern. Spätestens jedoch seit dem Schallpegelmeßbericht vom 9. Mai 1983, der der VA im Wege des Beschwerdeführers im September 1983 zugekommen war, stand die Unzumutbarkeit der Lärmbelastigung fest. Das Genehmigungsverfahren, in dem entsprechende Auflagen vorgeschrieben werden könnten, war im Novem-

ber 1983 noch nicht abgeschlossen. Inwieweit in dieser Verfahrensdauer eine seinerzeitige Äußerung des Betriebsinhabers, er habe die Absicht, seinen Betrieb zu verlegen, eine Rolle spielte, vermag die VA nicht zu beurteilen. Die VA stellte daher in dem Umstand, daß die Gewerbebehörde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht nachgekommen war, einen Mißstand fest und erteilte dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gemäß Artikel 148 c Bundes-Verfassungsgesetz die Empfehlung, für den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand Sorge zu tragen.

In Entsprechung dieser Empfehlung erteilte der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie dem Landeshauptmann von Oberösterreich eine diesbezügliche Weisung. In der Folge berichtete der Bundesminister, daß das Ansuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung der Erweiterung der Betriebsanlage abgewiesen und außerdem die Stilllegung des konsenslos betriebenen Anlagenteiles gemäß § 360 Gewerbeordnung 1973 verfügt worden sei. Beide Bescheide seien jedoch nicht in Rechtskraft erwachsen. Inwieweit die Stilllegung dennoch als sofort vollstreckbar anzusehen war, konnte von der VA vorerst mangels ausreichender Information nicht beurteilt werden. Erst aufgrund einer neuerlichen Anfrage der VA wurde über eine entsprechende Aufforderung des Bundesministers vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in direktem Weg ergänzt, daß die erwähnte Zwangsmaßnahme nach § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung erlassen wurde; sie unterlag somit nicht der sofortigen Vollstreckbarkeit. Obwohl die Gewerbebehörde erster Instanz das Ansuchen um Genehmigung der Erweiterung der Betriebsanlage mit der Begründung abgewiesen hatte, daß die von der konsenslos erweiterten Betriebsanlage ausgehenden Lärmimmissionen als unzumutbar anzusehen sind, hat sie nicht von der gesetzlichen Möglichkeit der Erlassung einer sofort vollstreckbaren Zwangsmaßnahme Gebrauch gemacht. Für die betroffenen Nachbarn ist daher keinerlei Änderung beziehungsweise Verbesserung eingetreten. Inwieweit die Gewerbebehörde eine sofort vollstreckbare Zwangsmaßnahme gemäß § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung hätte verfügen müssen, ist noch Gegenstand des Prüfungsverfahrens der VA. Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik, die dieser Beschwerdefall aufzeigt, wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort verwiesen.

2.3 Rechtswidrige Verfahrensanordnung in einem Gewerbeverfahren

VA Zl. 25 Z-2/83

BM Zl. 306 323/11-III-3/83

Ing. H. H. aus Steyr wandte sich mit folgender Beschwerde an die VA:

Er sei Anrainer einer Münzwaschanlage, für die vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ein sechsmonatiger Probetrieb angeordnet worden sei. Dieser Bescheid sei ihm vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit einem Schreiben zugestellt worden, in dem er verpflichtet worden sei, während der gesamten Dauer des Probetriebes an allen Samstagen für die Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr Einzelheiten über die Inanspruchnahme der Münzwaschanlage aufzuzeichnen. Von ihm festzuhalten seien Datum, Beginn und Ende jedes Waschvorganges, Kennzeichen, Fahrzeugart und Anzahl der Anspringsvorgänge des Brenners während eines jeden Waschvorganges; darüber habe er für jeden Samstag eine

eigene Liste zu führen und diese zum Zeichen der Vollständigkeit und Richtigkeit zu unterschreiben. In dieser unzumutbaren Verpflichtung erblicke er einen Mißstand.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach. Mit Schreiben vom 16. Feber 1983 war dem Beschwerdeführer vom Landeshauptmann von Oberösterreich der in Beschwerde gezogene Auftrag unter Hinweis auf die Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nach den Grundsätzen des AVG 1950 aufgetragen worden. „Zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse und auch zur nachfolgenden umfassenden und erschöpfenden Beurteilung der sich daraus ergebenden Immissionen“ wurden jene von Ing. H. in Beschwerde gezogenen Kriterien aufgezählt, nach welchen die Liste zu führen sei. Bemerkt wird in dem Schreiben weiters, „daß im Sinne des allgemeinen Grundsatzes der Mitwirkungspflicht der Parteien eine allfällige Verweigerung der Mitwirkung zum Nachteile der jeweiligen Partei gereichen würde“.

Die VA hat dazu erwogen:

Gemäß § 39 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz hat die Behörde das Verfahren von Amts wegen durchzuführen. Zweck des Ermittlungsverfahrens ist es, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien **Gelegenheit** zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Keinesfalls kann von der Behörde die Aufgabe auf die Partei überwältigt werden, jene Ermittlungen durchzuführen, die von der Behörde amtswegig wahrzunehmen wären, um zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden zu können. Die Aufforderung des Landeshauptmannes von Oberösterreich war somit rechtswidrig und die Beschwerde des Ing. H. berechtigt. Da der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Landeshauptmann von Oberösterreich unverzüglich anwies, das in Beschwerde gezogene Schreiben zurückzunehmen und im Sinne der Bestimmungen des AVG 1950 die Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen, konnte eine weitere Maßnahme der VA entfallen.

2.4 **Belästigung durch konsenswidrige Erweiterung der Betriebsanlage; Säumigkeit der Gewerbebehörde**

VA Zl. 32 Z-2/83

H. R., St. Michael, wandte sich im März 1983 an die VA mit der Beschwerde, daß eine benachbarte als Lagerplatz für Baumaschinen genehmigte Betriebsanlage konsenslos geändert worden sei und seit Oktober 1982 für eine Getränkeauslieferungsfirma in Verwendung stehe. Durch ständige Zubringerfahrten von 15 bis 20 Lkws zwischen 6.00 und 22.00 Uhr entstünden für alle umliegenden Bewohner unzumutbare Lärmbelästigungen. Trotz zahlreicher Anzeigen bei der Gewerbebehörde sei die Situation unverändert.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie folgendes fest:

Seit Oktober 1982 wurde die Betriebsanlage von der Getränkefirma A. erweitert und in diesem Umfang betrieben. Aufgrund der Anzeigen der Anrainer erging am 19. Jänner 1983 an den Betriebsinhaber die Aufforderung, um Genehmigung der Änderung der Anlage anzusuchen, welcher Antrag am 2. Feber 1983 eingebracht wurde. Der Landeshauptmann von Steiermark vertrat in seiner Stellungnahme der VA gegenüber die Auffassung, daß die Durchführung des gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahrens als Maßnahme zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes ausreichend sei. Die VA befaßte daraufhin neuerlich den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit der Feststellung, daß ihrer Auffassung nach die Rechtsmeinung des Landeshauptmannes von Steiermark in Widerspruch zu den Bestimmungen der Gewerbeordnung stehe. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie teilte die Auffassung der VA und wies den Landeshauptmann von Steiermark an, unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Maßnahmen den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen; die Durchführung eines Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahrens stelle sicher keine ausreichende Maßnahme dar.

Trotz der von der Aufsichtsbehörde geäußerten Rechtsauffassung beharrte der Landeshauptmann von Steiermark in seiner Rechtsmeinung. In einem Schreiben an die VA stellte der Landeshauptmann fest, daß die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens die ausreichende Maßnahme zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes schlechthin sei und das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Genehmigung wohl wichtiger erscheine „als etwa die Verhängung von Strafen bei Fortdauer eines konsenslosen Zustandes“. Im übrigen sei aber dennoch ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Betriebsinhaber eingeleitet worden, das jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens habe ihre Ursache in der notwendigen Einholung von Sachverständigengutachten und werde „insbesondere von den beschwerdeführenden Nachbarn verzögert“, weil Lärmmessungen angezweifelt würden, die außerhalb der Hochsaison und zu einem Zeitpunkt erfolgten, zu dem auf der Betriebsanlage wenig Betrieb war.

Die VA hat dazu erwogen:

Gemäß § 74 der Gewerbeordnung dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie geeignet sind, unter anderem die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen. Gemäß § 81 der Gewerbeordnung unterliegt die Änderung einer bereits genehmigten Anlage unter denselben Bedingungen der gewerbebehördlichen Bewilligungspflicht. Gemäß § 366 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage oder eine genehmigungspflichtig geänderte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt. Eine bewilligungspflichtige Betriebsanlage darf somit erst betrieben werden, wenn eine gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt. Die Rechtsauffassung des Landeshauptmannes von Steiermark, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens sei eine ausreichende Maßnahme zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes, findet nach Auffassung der VA schon deshalb in der Gewerbeordnung keine Deckung, weil die Er-

greifung von Maßnahmen gegen einen konsenslosen Betrieb nicht im Ermessen der Gewerbebehörde steht. Lediglich die Höhe der Verwaltungsstrafe ist von der Gewerbebehörde nach Beurteilung des Einzelfalles festzusetzen. Ebenso ist das notwendige Ausmaß der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach konsensloser Errichtung beziehungsweise konsenslosem Weiterbetrieb einer Anlage kann somit keinesfalls als ausreichende Maßnahme zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes angesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort verwiesen.

Bezüglich der in Beschwerde gezogenen Dauer des Genehmigungsverfahrens verkennt die VA nicht, daß die Einholung von notwendigen Sachverständigengutachten eine unverzügliche Entscheidung oft unmöglich macht. Es kann jedoch nach Auffassung der VA nicht den Beschwerdeführern angelastet werden, das Verfahren zu verschleppen, wenn diese eine Lärmmessung bei Normalbetrieb beantragen, nachdem die amtliche Lärmmessung außerhalb der Hochsaison durchgeführt worden war und damit nicht die tatsächlichen Werte wiedergegeben hat.

Die VA hat der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens eine Absiedlung des Betriebes erfolgte, erübrigt sich eine weitere Maßnahme der VA.

3 Bundesministerium für Inneres

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 222 Beschwerden, das Ressort des Bundesministers für Inneres betreffend, an die VA herangetragen. Wie in den vergangenen Jahren lag auch diesmal wieder ein Schwerpunkt bei Beschwerden über behauptetes Fehlverhalten von Polizei- oder Gendarmeriebeamten. Die VA mußte dabei feststellen, daß die bereits in den bisherigen Berichten aufgezeigten Probleme noch nicht gelöst werden konnten. Immer noch kommt es vor, daß gegen Staatsbürger, die Beschwerde über ein behauptetes Fehlverhalten, das bis zu Mißhandlungen reichen kann, führen, Verleumdungsanzeige erstattet wird. Wenn auch der VA kein Fall bekanntgeworden ist, in welchem diese Anzeige auch zum Strafantrag geführt hat, so ist doch allein die Angst vor einer strafrechtlichen Verfolgung oftmals Grund dafür, daß die Betroffenen nach Aufklärung über mögliche Rechtsfolgen ihre Beschwerde zurückziehen, zumal sie fürchten müssen, ihre Vorwürfe nicht zweifelsfrei beweisen zu können. In diesem Zusammenhang spielt die vielfach geübte Praxis bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eine große Rolle. Die VA mußte feststellen, daß sowohl von den Polizeials auch von den staatsanwaltschaftlichen Behörden einem diensterefahrenen Wachebeamten meist ein höheres Maß an Glaubwürdigkeit beigemessen wird als unbeteiligten, unbescholtenen Zeugen. Auf diese Weise entsteht beim betroffenen Staatsbürger der Eindruck einer möglichen Parteilichkeit der Behörden und läßt ihn von vornherein an der Durchsetzbarkeit seiner Rechte zweifeln.

Ein weiteres Problem, dem sich die VA bei Prüfung der Beschwerden gegenüberstellt, liegt darin, daß es nahezu unmöglich ist, objektiv festzustellen, ob der Grund für sicherheitsbehördliche Maßnahmen nicht tatsächlich erst durch die Androhung dieser Maßnahmen hervorgerufen wurde. Vor allem im Zusammenhang mit den Tatbeständen der ungebührlichen Lärmerregung oder des ungestümen Benehmens wird von vielen Beschwerdeführern behauptet, sie hätten ein allfällig derart strafbares Verhalten erst gesetzt, nachdem ihnen die Festnahme wegen eben dieses Verhaltens angedroht worden sei. Die VA kann sich dieser Argumentation grundsätzlich nicht entziehen und verweist dabei auf den unter 3.6 dargestellten Einzelfall, bei dem im Zusammenhang mit einem anderen strafbaren Tatbestand jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, daß gerade das Verhalten der Wachebeamten Ursache für die Reaktion des Beschwerdeführers war, die sodann zur Festnahme führte. An diesem Beispiel wird darüber hinaus deutlich, welche Bedeutung der Verhältnismäßigkeit polizeilicher Handlungen und Einsätze zukommt. Im zitierten Fall war nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden und darauffolgender Fahrerflucht ein Polizeieinsatz von vier Beamten erfolgt, weil diese den Verdacht auf Alkoholbeeinträchtigung annahmen und es als ihre Aufgabe ansahen, mit dem Verdächtigen „persönlichen Kontakt aufzunehmen“. Der Bundesminister für Inneres hat diesen Einsatz für gerechtfertigt erachtet und die Meinung vertreten, daß der Eigentümer des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Personenkraftwagens ein Recht darauf habe, daß Staatsorgane alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um dem Geschädigten zu seinem Recht auf Wiedergutmachung des Schadens zu verhelfen. Im Zusammenhang mit anderen Fällen, in welchen ein Wacheorgan nach einem Unfall mit Sachschaden von den beteiligten Lenkern zu Hilfe gerufen wird, ist der Bundesminister für Inneres jedoch der Meinung, daß eine Hilfestellung, wie etwa Aufnahme einer Unfallskizze, für das Wacheorgan im Hinblick auf die Belastbarkeit (auch wegen einer darauffolgenden möglichen Ladung als Zeuge) nicht zumutbar ist. Im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis ist die VA der Auffassung, daß mittels Dienstanweisung sichergestellt werden müßte, wie sich die Sicherheitsorgane in derartigen Fällen zu verhalten haben.

Aus Anlaß einiger Beschwerdefälle hält es die VA für geboten, auf die behördliche Vorgangsweise beim Ausspruch der Festnahme hinzuweisen. So wurde zum Beispiel in dem unter 3.4 beschriebenen Einzelfall Beschwerde über eine ungerechtfertigte Festnahme geführt, die dann der Bundesminister für Inneres in seiner Stellungnahme als „Aufforderung zum freiwilligen Mitkommen“ bezeichnete. Die VA vertritt dazu die Auffassung, daß eine derartige Unterscheidung vom Einzelnen, insbesondere von einem Jugendlichen, kaum getroffen werden kann. Dazu kommt, daß ein Nichtbefolgen dieser Aufforderung als Widerstand ausgelegt werden und in der Folge erst recht zu einer Festnahme führen kann. Der VA scheint daher eine derartige Unterscheidung höchst problematisch.

Nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes ist eine weitere Voraussetzung für die Festnahme die vorherige Abmahnung und das Verharren in der strafbaren Handlung. In dem unter 3.2 dargestellten Einzelfall war eine Festnahme von 65 Personen erfolgt. Da die Festnahme wegen Erregung ungebührlichen Lärms ausgesprochen wurde, muß die VA nach den Erfahrungen des täglichen Lebens davon ausgehen, daß keine Abmahnung der einzelnen Personen, die sich im übrigen in verschiedenen Räumen

befanden, vor der Festnahme erfolgte und somit eine wesentliche Voraussetzung für die Festnehmung fehlte. Der Verfassungsgerichtshof, der in diesem Fall angerufen worden war, hat sich im übrigen offenbar deshalb mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt, weil er das Tatbestandsmerkmal des Verharrens in der strafbaren Handlung als nicht gegeben erachtete und die Festnahme schon aus diesem Grund für rechtswidrig erkannt hat. Da in den Berichten der befaßten Behörden auf das offensichtliche Fehlen der erforderlichen Abmahnung nicht eingegangen wird, muß die VA davon ausgehen, daß der Bundesminister für Inneres trotz Kenntnis des Sachverhaltes keinen Anlaß für diesbezügliche dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gefunden hat. Die VA ist der Auffassung, daß bei derart einschneidenden Eingriffen in die persönlichen Grund- und Freiheitsrechte, wie sie die Festnahme darstellt, ein hohes Maß an Sorgfalt und die genaue Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unumgänglich notwendig sind. Die VA hält daher entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht für dringend geboten.

Die VA gewann aus zahlreichen Beschwerden den Eindruck, daß der Dauer der Anhaltung von den Behörden nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen wird. Die Behörde beruft sich vielmehr immer wieder darauf, daß nach dem Verwaltungsstrafgesetz die Einvernahme des Festgenommenen innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen habe und die Verwahrung für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens erst über den Zeitraum von 48 Stunden unzulässig sei. Für die VA stellt sich auf Grund der Beschwerden als Praxis dar, daß in den Nachmittagsstunden festgenommene Personen erst am nächsten Morgen vernommen und sodann auf freien Fuß gesetzt werden. Für die Betroffenen entsteht daraus oft der Eindruck einer gezielten Machtdemonstration, die durch das Gesetz gedeckt ist. Die VA hält es daher für dringend notwendig, auf die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 hinzuweisen, wonach die Behörde den Festgenommenen **sofort, spätestens** aber binnen 24 Stunden nach der Übernahme zu vernehmen hat. Es scheint der VA dringend geboten, durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, daß dem Gesetzesauftrag auf **sofortige** Vernehmung entsprochen werden kann.

Vor allem im Zusammenhang mit der Anhaltung weist die VA — wie schon in den vergangenen Berichten — auf das Problem des Rechtsmittelverzichtes hin. Vor allem im Hinblick auf den Freiheitsentzug scheint der VA die Freiwilligkeit einer Entscheidung zum Rechtsmittelverzicht höchst problematisch und vertritt die Auffassung, daß durch legislative Maßnahmen sichergestellt werden müßte, daß ein derartiger Verzicht unwirksam ist. Darüber hinaus konnte die VA in den bisher durchgeführten Prüfungsverfahren kein Argument für die Notwendigkeit eines derartigen Rechtsmittelverzichtes — abgesehen von der angewendeten Verwaltungsökonomie — finden. Die VA regt daher an, das Instrument des Rechtsmittelverzichtes im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich zu überdenken.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug stellt die zwangsweise Einweisung in eine Krankenanstalt dar. Die VA mußte dabei feststellen, daß die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes nicht immer mit jener Sorgfalt beachtet wurden, die ein ordentliches Verfahren erfordert. Darüber hinaus ist die VA der Auffassung, daß besonders in diesem Bereich eine sehr sensible Vorgangsweise der Behörde erforderlich ist, wie

die unter 3.5 und 3.7 dargestellten Einzelfälle zeigen. In dem unter 3.7 dargestellten Fall war für die Polizei ein „seltsames Gehaben“ ausreichend, eine zwangsweise Vorführung zum Amtsarzt zu veranlassen. Der Bundesminister für Inneres erachtete die Vorgangsweise mit der Begründung für zulässig, daß es Sache des Amtsarztes sei, eine allfällige Gefährlichkeit zu beurteilen. Ungeachtet dessen, daß diese Zuständigkeit unbestritten ist, ist die VA der Auffassung, daß für die Vorführung zum Amtsarzt jedenfalls objektivierbare Kriterien vorliegen müssen, die den **Verdacht** auf eine Gefährlichkeit rechtfertigen. Andernfalls bliebe es jedem Wacheorgan überlassen, bei jedem von der Norm abweichenden Verhalten eine zwangsweise Vorführung zu veranlassen. Die VA erkennt dabei nicht die Schwierigkeit in der Praxis, doch erachtet sie gerade deshalb eine entsprechende Schulung und Information der Beamten für notwendig.

Aus Anlaß von Beschwerden konnte die VA eine Verbesserung im Bereich der Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen herbeiführen. Ursache für die Vorbringen war der Kostenaufwand für die Ausstellung eines Duplikates gewesen, wenn die Bescheinigung auf dem Postweg — also ohne Verschulden des Betroffenen — verlorengegangen war. Der Bundesminister für Inneres hat nunmehr verfügt, daß dem Antragsteller die Sendung über seinen Wunsch und gegen Ersatz der Kosten eingeschrieben zugestellt werden kann.

Weitere Beschwerden betrafen fremdenpolizeiliche Maßnahmen und Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsrechtes. In einigen Fällen, die in den jeweiligen Berichten an die Landtage zu behandeln sind, stellte sich bei erwachsenen, oft bereits verheirateten Personen heraus, daß sie zu Unrecht als österreichische Staatsbürger behandelt würden. Vielfach war die Ursache für die unrichtige Ausstellung des österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises von der Behörde, in keinem Fall jedoch vom Beschwerdeführer selbst zu verantworten. Die Beschwerdeführer erblickten eine Härte darin, nach einem jahrzehntelangen Leben in Österreich (und sogar nach Ableistung des Präsenzdienstes) um die Verleihung der Staatsbürgerschaft ansuchen zu müssen und damit in die Rolle des Bittstellers versetzt zu werden. Hinsichtlich einer allfälligen Gebührenermäßigung wurde eine Anregung an den dafür zuständigen Bundesminister für Finanzen gegeben. Die VA vertritt jedoch die Auffassung, daß auch auf dem Gebiet des Staatsbürgerschaftsrechtes legislative Maßnahmen ergriffen werden sollten, um in derartigen Fällen eine Erleichterung der Situation herbeizuführen.

Abschließend weist die VA auf ein Problem hin, daß im Zuge eines Prüfungsverfahrens, welches unter 3.1 dargestellt wird, zutage getreten ist. In diesem Fall hat der Bundesminister für Inneres die Auffassung vertreten, daß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich davon ausgehe, daß Einwendungen in Verwaltungsverfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhoben werden müssen, andernfalls Präklusionsfolgen eintreten. Dementsprechend eng sei auch § 68 AVG 1950 über die Abänderung und Behebung von Bescheiden von Amts wegen zu verstehen. Dieser Rechtsauffassung ist entgegenzuhalten, daß die angesprochenen Präklusionsfolgen nach dem AVG nur in jenen Fällen eintreten, wo dies ausdrücklich bestimmt ist, wie etwa bei der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung. Grundsätzlich hat jedoch die Behörde von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens den maßgeblichen Sachverhalt feststellen und den Parteien

Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Die Rechtsmeinung, daß Umstände, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden, für das weitere Verfahren unerheblich seien und insbesondere deren spätere Kenntnis keinen Aufhebungsgrund für den Bescheid bieten könnten, ist nach Auffassung der VA daher dann verfehlt, wenn es sich um ein amtswegiges Verfahren handelt, in dem die Behörde, wie schon ausgeführt, die Verpflichtung hat, von sich aus den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen.

3.1 Unrichtige Durchführung eines Verfahrens auf Unterbrechung des Zivildienstes

VA Zl. 52 Z-3/83

BM Zl. 93 241/27-III/6/84

M. Sch., Wien, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sein Zivildienst infolge Krankheit unterbrochen worden sei. Er sei vor der bescheidmäßigen Feststellung der Unterbrechung keiner amtsärztlichen Untersuchung unterzogen worden, weshalb auch nicht festgestellt worden sei, ob er zu jedem Zivildienst unfähig und ob seine Krankheit auf den Zivildienst zurückzuführen sei. In dieser Vorgangsweise erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren durch Akteneinsicht folgendes fest:

M. Sch. war mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 dem Rettungs- und Krankentransportdienst des Roten Kreuzes zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen worden. Vom 20. November bis 23. Dezember 1982 befand sich der Beschwerdeführer wegen einer Hepatitis in stationärer Behandlung im Krankenhaus der Stadt Wien. In einem ärztlichen Befund der I. Medizinischen Abteilung dieses Krankenhauses vom 23. Dezember 1982 wurde seine Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Am 3. Jänner sowie am 12. Jänner 1983 wurden Blutuntersuchungsbefunde erstellt, wobei der zweite Befund eine Verschlechterung gegenüber dem ersten Befund aufwies.

Am 18. Jänner 1983 wurde der Beschwerdeführer beim Bundesministerium für Inneres niederschriftlich vernommen. Dabei wurde vom Leiter der Amtshandlung die Feststellung getroffen, daß die „derzeitige Eignung“ zur Leistung des Zivildienstes nicht gegeben sei. Unter Bezug auf eine Aussage des Dr. A., MA 15, deren Inhalt aktenmäßig nicht festgehalten ist, stellte der Leiter der Amtshandlung fest, daß eine Wiederherstellung der vollen Belastungsmöglichkeit zur Dienstleistung innerhalb von 30 Tagen nicht erwartet werden könne. Dem Beschwerdeführer wurde darauf der Bescheid mündlich verkündet, mit dem der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 Zivildienstgesetz mit Wirkung vom 19. Jänner 1983 von Amts wegen unterbrochen wurde. Am 19. Jänner 1983 wurde der Bescheid schriftlich ausgefertigt und die Unterbrechung gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Z 2 mit Wirkung dieses Tages verfügt. Für die Restdienstzeit von 133 Tagen werde eine neuerliche Zuweisung erfolgen.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Überlegungen aus:

Gemäß § 18 Z 2 des Zivildienstgesetzes hat der Bundesminister für Inneres den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistung nicht mehr gegeben ist. Ist eine geeignete andere Einrichtung nicht zu finden, so hat der Bundesminister den Dienst gemäß § 19 Z 3 zu unterbrechen. Hingegen ist gemäß § 19 a Zivildienstgesetz der Zivildienstleistende vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen, wenn er nach Feststellung des zuständigen Amtsarztes zu **jedem** Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig ist und die Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen nicht zu erwarten ist; ist die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes zurückzufinden, so kann eine Entlassung nur mit Einverständnis des Zivildieners durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall war die Arbeitsunfähigkeit des Zivildieners einzig durch den Vorstand jenes Krankenhauses festgestellt worden, in welchem sich der Beschwerdeführer in stationärer Behandlung befunden hatte. In diesem Befund wird keine Aussage darüber getroffen, ob der Patient lediglich für seine derzeitige Dienstleistung nicht mehr geeignet oder aber er zu **jedem** Zivildienst dauernd oder vorübergehend unfähig sei. Für eine derartige Feststellung wäre allerdings auch nicht das Krankenhaus, sondern vielmehr der Amtsarzt zuständig gewesen. Eine derartige Untersuchung ist jedoch unterblieben. Stattdessen ging die Behörde davon aus, daß der Zivildienner lediglich für jene Dienstleistung nicht mehr geeignet sei, die er vor seiner Erkrankung erfüllt hatte. Die Behörde stellte weiters in der Begründung des Bescheides fest, daß eine andere geeignete Einrichtung nicht zu finden sei und stützte darauf die Unterbrechung des Zivildienstes. In welcher Art das Vorhandensein einer anderen Einrichtung geprüft wurde, ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Wie die VA festgestellt hat, war die Krankheit des Beschwerdeführers bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Prüfungsverfahrens nicht ausgeheilt. Die VA vermag nicht zu beurteilen, ob das Krankheitsbild des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Unterbrechung seines Zivildienstes so beschaffen war, daß für den medizinischen Laien zweifelsfrei erkennbar gewesen ist, daß der Beschwerdeführer zu irgendeiner Dienstleistung im Rahmen des Zivildienstes fähig gewesen wäre. Nur in diesem Fall wäre nämlich die Anwendung des § 19 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes gerechtfertigt gewesen, wonach eine Unterbrechung zu verfügen ist, wenn keine andere geeignete Einrichtung gefunden wird. Ohne eine medizinische Aussage treffen zu wollen, schließt die VA vielmehr aus den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß der Vorstand der I. Medizinischen Abteilung des Krankenhauses Lainz mit „Arbeitsunfähigkeit“ eine jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bestehende Unfähigkeit zur Leistung **jeden** Zivildienstes gemeint hat. In diesem Fall wäre ein Verfahren gemäß § 19 a ZDG durchzuführen gewesen, in dessen Zuge der zuständige Amtsarzt eine entsprechende Feststellung hätte treffen müssen, die — geht man davon aus, daß laut Bescheidbegründung eine Herstellung der Gesundheit innerhalb von 30 Tagen nicht erwartet werden konnte — zur Entlassung aus dem Zivildienst hätte führen können. In diesem Verfahren wäre überdies zu prüfen gewesen, ob die Gesundheitsschädigung mit dem Zivildienst in ursächlichem Zusammenhang stand. In diesem Fall wäre nämlich eine Entlassung aus dem Zivildienst nur mit Einwilligung des Zivildienstpflichtigen möglich. Keinesfalls ist aber die körperliche Eignung für eine Dienstleistung im Rahmen des Zivildienstes von einem Juristen festzustellen.

Dazu kommt, daß die Behörde, obwohl sich der Zivildienstpflichtige am 20. November 1982 in das Krankenhaus begeben und dies seiner Dienststelle gemeldet hat, erst im Jänner tätig wurde. Aus dem Akt sind keine Gründe dafür zu entnehmen. Im Hinblick darauf, daß die stationäre Behandlung über 30 Tage gedauert hat, wären zu diesem Zeitpunkt bereits die Voraussetzungen für eine Entlassung gemäß § 19 a ZDG gegeben gewesen.

Die VA kam daher zu dem Ergebnis, daß die Behörde den Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt mangelhaft ermittelt und damit Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen hat, bei deren Einhaltung sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Sie stellte daher im gegenständlichen Bescheid einen Mißstand fest und erteilte dem Bundesminister für Inneres gemäß Artikel 148 c Bundes-Verfassungsgesetz die Empfehlung, den Bescheid aufzuheben und neuerlich zu entscheiden.

Der Bundesminister für Inneres kam der Empfehlung der VA nicht nach. In der dazu abgegebenen Begründung wird ausgeführt, daß aus dem Zivildienstgesetz nicht abgeleitet werden könne, daß die Feststellung, ob ein Zivildienstleistender zu jedem Zivildienst ungeeignet ist, ausschließlich durch einen Amtsarzt vorzunehmen wäre. Vielmehr gehe das Zivildienstgesetz im § 19 Abs. 2 davon aus, daß ein Gutachten des Amtsarztes zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nur im Zweifelsfall einzuleiten sei. Sofern die Behörde aufgrund geeigneter ärztlicher Aussagen zur Überzeugung gelangt, daß ein Zivildienstleistender zur Zeit des behördlichen Einschreitens **arbeitsunfähig** ist, so folgere daraus, daß für keine Art von Dienstleistung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes die gesundheitliche Eignung gegeben ist. In dem gemäß § 18 Z 2 Zivildienstgesetz einzuleitenden Verwaltungsverfahren sei allenfalls nur mehr zu prüfen, ob mit der Wiederherstellung der vollen dienstlichen Belastbarkeit innerhalb der im § 19 a Abs. 1 ZDG genannten Frist gerechnet werden kann, um bejahendenfalls die Entscheidung gemäß § 18 Z 2 ZDG bis zu diesem Zeitpunkt zu vertagen.

Für das Bundesministerium habe kein Zweifel bestanden, daß die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zur weiteren Dienstleistung keinesfalls gegeben sei. Da auch nicht zu erwarten gewesen sei, daß M. S. in der Lage wäre, eine andere Dienstleistung zu erbringen, sei eine Versetzung nicht durchführbar und die Unterbrechung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 19 Abs. 3 ZDG zwingend vorzunehmen gewesen. Die Feststellung eines Amtsarztes sei dafür im Hinblick auf die ausgeführten Überlegungen nicht notwendig gewesen. Im übrigen habe der Beschwerdeführer nie die Behauptung erhoben, daß seine Dienstunfähigkeit die Folge einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes sei. Auch für die Behörde habe kein Anlaß zu einer diesbezüglichen Vermutung bestanden. Insgesamt sei kein Umstand vorgelegen, der die Behörde dazu verhalten hätte, eine amtsärztliche Untersuchung in Anwendung des § 19 a ZDG herbeizuführen.

Die VA kann sich den Ausführungen des Bundesministers für Inneres nicht anschließen. Nach Auffassung der VA unterscheidet das Zivildienstgesetz zwischen zwei Tatbeständen, nämlich der mangelnden Eignung des Zivildienstpflichtigen für eine bestimmte Dienstleistung und der mangelnden Eignung des Zivildienstpflichtigen für **jede** Dienstleistung. Diese Unter-

scheidung ergibt sich nach Auffassung der VA zwingend aus dem Wortlaut des § 18, wonach der Bundesminister für Inneres verpflichtet ist, den Zivildienstpflichtigen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer **anderen** Einrichtung zuzuweisen. In derartigen Fällen kann im Zweifel am Gesundheitszustand ein Gutachten des Arztes eingeholt werden. Nur wenn eine andere Einrichtung nicht zu finden ist, ist der Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 zu unterbrechen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Zivildienstpflichtige dauernd oder vorübergehend zu **jedem** Zivildienst unfähig und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von dreißig Tagen nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist § 19 a ZDG anzuwenden und darüber hinaus eine allfällige Kausalität der Gesundheitsschädigung zum Zivildienst zu prüfen. Nach Auffassung der VA kann es nicht dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben, von welcher der Bestimmungen sie Gebrauch macht. Keinesfalls aber entspricht es den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, wenn die Behörde trotz ihrer Feststellung einer Dienstunfähigkeit zu **jedem** Zivildienst und einer nicht zu erwartenden Gesundheitswiederherstellung innerhalb von dreißig Tagen ein Verfahren nach § 19 durchführt und somit der Frage der Kausalität der Gesundheitsschädigung zum Zivildienst, welche von Amts wegen zu prüfen ist, aus dem Weg geht. Die Begründung, mit der der Empfehlung nicht nachgekommen wurde, nämlich daß dann, wenn für keine Art der Dienstleistungen die gesundheitliche Eignung gegeben ist, ein Verfahren nach § 18 Z 2 ZDG einzuleiten und in diesem allenfalls nur mehr zu prüfen ist, ob mit der Wiederherstellung der vollen dienstlichen Belastbarkeit innerhalb der im § 19 a Abs. 1 ZDG genannten Frist gerechnet werden kann, um bejahendenfalls die Entscheidung gemäß § 18 Z 2 bis zu diesem Zeitpunkt zu vertagen, scheint nach Auffassung der VA verfehlt.

Der Beschwerdefall gibt jedoch auch Anlaß zu einer anderen grundsätzlichen Überlegung. Der Bundesminister für Inneres hat im gegenständlichen Fall die Auffassung vertreten, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) Einwendungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erhoben werden müssen, andernfalls Präklusionsfolgen eintreten. Da dieser Rechtsauffassung, der die VA nicht beitreten kann, grundsätzliche Bedeutung zukommt, wird die Problematik im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort behandelt.

3.2 Ungerechtfertigte Festnahme; Fehlverhalten von Wachbeamten

VA Zl. 14 Z-3/82

BM Zl. 51 193/128-II/2/84

N. D., Wien, führt bei der VA folgende Beschwerde: Bei einer Studentenveranstaltung, an der er als Verantwortlicher teilgenommen habe, sei gegen Mitternacht plötzlich Polizei erschienen. Er habe dies zwar auf eine Anzeige einer Hauspartei wegen Ruhestörung zurückgeführt, doch sei es nicht möglich gewesen, den tatsächlichen Grund des polizeilichen Einschreitens zu erfahren. Ein Beamter habe lediglich erklärt, „die Orgie hat jetzt ein Ende“ und ein Vieraugengespräch mit ihm als dem Verantwortlichen verlangt. Eine Auseinandersetzung, in der er vergebens die Angabe der Dienstnummer verlangt habe, sei schließlich mit den Worten eines Beamten „Jetzt seid Ihr alle verhaftet“ beendet worden. Einige Studenten, die sich in unmittelbarer Nähe befanden, seien gepackt, die Stiegen hinuntergeschleift und in einen bereitstehenden Gefangenenwagen gesteckt worden.

Insgesamt seien alle Beteiligten, nämlich 65 Personen, verhaftet worden. Der Beschwerdeführer legte Gedächtnisprotokolle zahlreicher Beteiligter bei, in welchen übereinstimmend Mißhandlungen und Beschimpfungen sowohl bei der Festnahme als auch beim Abtransport und folgenden Arrestaufenthalt beschrieben wurden. Darüber hinaus hätten die Festgenommenen mindestens eine Stunde im Hof des Hauses in der Kälte, zum Teil ohne Oberkleider, auf die Einsatzwagen warten müssen. Bei der Personendurchsuchung in einem Kommissariat sei so vorgegangen worden, daß die Personen sich splitternackt hätten ausziehen müssen. Das Vorgehen sei insgesamt aggressiv und demütigend gewesen. N. D. erblickte sowohl in dieser Vorgangsweise als auch in der ungerechtfertigten Festnahme, weil diese ohne Angabe von näheren Gründen und ohne vorherige Abmahnung erfolgt sei, einen Mißstand.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Inneres und Akteneinsicht folgendes fest:

Am 20. November 1981 abends fand in den Räumen der Südtiroler Hochschülerschaft eine Veranstaltung für erstsemestrige Studenten statt, an der zahlreiche Personen teilnahmen. Aufgrund der Anzeige einer Hausbewohnerin, die sich durch diese Feier in ihrer Ruhe gestört fühlte und die Polizei verständigte, schritten zwei Wachebeamte ein und wandten sich zunächst an den Beschwerdeführer, der sich als verantwortlich bezeichnete. Der weitere Verlauf der Amtshandlung konnte nicht mit ausreichender Sicherheit objektiviert werden. Nach Darstellung der Beamten sei der Beschwerdeführer trotz anhaltenden Lärms untätig geblieben, so daß die Anwesenden abgemahnt und die Festnahme angedroht worden sei. Nachdem dies erfolglos geblieben sei, wurde schließlich pauschal die Festnahme aller 65 Festteilnehmer ausgesprochen, diese in Haftlokale überstellt und dort mehrere Stunden angehalten. Aus den Unterlagen ergaben sich Anhaltezeiten zwischen etwa 7 bis 15 Stunden. Die vom Beschwerdeführer und seinen Kollegen behaupteten Mißhandlungen und Beschimpfungen wurden von der Polizei in Abrede gestellt. Was die in Beschwerde gezogene Art der körperlichen Visitierung betrifft, so wurde diese als den Tatsachen entsprechend festgestellt. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, wurden einige Häftlinge „dazu verhalten, sich völlig zu entkleiden und sich, nachdem ein Beamter hinter sie getreten war, der Reihe nach zu bücken“.

Der Beschwerdeführer und einige seiner Kollegen hatten wegen rechtswidriger Festnahme und anschließender Anhaltung in Haft Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung ihres Rechtes auf persönliche Freiheit erhoben. Die VA setzte darauf ihr Prüfungsverfahren bis zum Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus. Darüber hinaus waren zu diesem Zeitpunkt Verwaltungsstrafverfahren wegen ungebührlicher Lärmerregung noch nicht abgeschlossen. Am 24. Feber 1984 erkannte der Verfassungsgerichtshof zu Recht, daß der Beschwerdeführer und seine Kollegen durch die Festnahme und anschließende Anhaltung in Haft in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf persönliche Freiheit verletzt worden waren. Das Land Wien wurde schuldig erkannt, den Beschwerdeführern die mit 119 000 S bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

Die VA hat dazu erwogen:

Gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz (VStG 1950) dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde unter anderem dann festnehmen, wenn der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht. Gemäß § 36 Abs. 2 leg. cit. ist bei der Festnehmung und Vorführung mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen. Voraussetzung für die Festnahme ist somit unabdingbar die Abmahnung einerseits sowie die Fortsetzung der strafbaren Handlung andererseits. Im vorliegenden Fall hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß aufgrund der Sach- und Beweislage es an der zwingenden Festnahmevoraussetzung des „Verharrens in der strafbaren Handlung“ fehlte. Nach der Abmahnung sei nämlich der mit der Veranstaltung verbundene Lärm durch den festgestellten Verzicht auf jede Musikbegleitung auf ein nach Lage der Verhältnisse gerade noch zu tolerierendes Maß zurückgegangen. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erübrigte sich die Feststellung der VA über das Vorliegen eines Mißstandes. Bezüglich der Abmahnung eines derart unüberschaubaren Personenkreises als Voraussetzung für den Freiheitsentzug wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort verwiesen.

Was das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Fehlverhaltens der Wacheorgane, wie Beschimpfungen und Mißhandlungen, betrifft, so konnte darüber, wie schon ausgeführt, keine objektive Feststellung getroffen werden. Der Vorwurf des Beschwerdeführers und seiner Kollegen, in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verletzt zu sein, wurde schließlich fallen gelassen. Die Gründe, die zur Zurückziehung derartiger Beschwerden führen können, wurden in den bisherigen Berichten der VA an den Nationalrat bereits wiederholt ausführlich dargestellt. Aufgrund der vielfach übereinstimmenden Angaben der Studenten ist für die VA jedenfalls als erwiesen anzusehen, daß die Wacheorgane bei der Durchführung der Amtshandlung nicht mit der notwendigen Schonung der Person und der Ehre der Festgenommenen vorgegangen sind. Ein näheres Eingehen auf Details scheint mangels Beweisbarkeit nicht zweckmäßig zu sein.

Unbestritten geblieben ist jedoch die Art der Durchführung der körperlichen Visitierung. Die Bundespolizeidirektion bestätigte diese Vorgangsweise und erachtete sie mit der Begründung für zulässig, daß dies eine „durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Ordnung gebotene Verwaltungsmaßnahme zur Verhinderung der Entweichung, einer Selbstbeschädigung oder eines Angriffes auf andere Personen darstellt“. Die Art der Durchführung der Personensuche habe erkennen lassen, daß es dem Beamten lediglich darum gegangen sei, Kleidung und Körper des Beschwerdeführers zu visitieren, ohne letzteren angreifen zu müssen. Es könne darin keine gröbliche Mißachtung des Beschwerdeführers als Person erblickt werden, zumal die Amtshandlung in Gegenwart ausschließlich männlicher Personen vorgenommen wurde. Der VA ist diese Argumentation nicht einsichtig. Wenn die Bundespolizeidirektion Wien im selben Absatz ausführt, daß der Beschwerdeführer „dazu verhalten wurde, sich vollständig zu entkleiden und sich, als ein Beamter hinter ihm stand, zu bücken, so daß für diesen sein After sichtbar würde“, so wurden damit nach

Auffassung der VA die tatsächlich notwendigen Sicherheitsvorkehrungen überschritten. Im gegenständlichen Fall war die Anhaltung ausschließlich wegen Erregung ungebührlichen Lärms ausgesprochen worden. Wenn auch eine derart eingehende Durchsuchung bei bestimmten Delikten angebracht und zweckmäßig sein kann, so war im vorliegenden Fall nach Auffassung der VA die beschriebene Art der Visitierung weder angemessen noch notwendig und widersprach somit dem Gesetzauftrag, mit möglicher Schonung der Person und Ehre vorzugehen. Die VA kann sich daher der Meinung der Bundespolizeidirektion Wien, die beschriebene Vorgangsweise sei im gegenständlichen Fall zulässig gewesen, nicht anschließen und regt beim Bundesminister für Inneres entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen an.

Unabhängig davon teilte der Bundesminister für Inneres der VA mit, daß jener Wachebeamte, der die gesetzliche Festnahme ausgesprochen hatte, der zuständige Wachekommandant, der Permanenzoffizier sowie drei Beamte des Zentraljournaldienstes belehrt wurden. Ein Beamter des Zentraljournaldienstes wurde über ein Jahr lang nicht mehr als Gruppenführer im Zentraljournaldienst eingeteilt. Darüber hinaus wurde für den Zentraljournaldienst eine neue Dienstanweisung verfaßt, in der die Verantwortung des dienstältesten Beamten als Gruppenführer konkret geregelt wurde. Unterlagen über die Amtshandlung würden im Rahmen der Abteilungsschule, der Wachzimmerschule und bei Mitarbeitergesprächen verwendet.

Im Hinblick auf die Beweissituation konnte die VA keine weitere Veranlassung treffen. Was die weitere Prüfung des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsdeliktes der ungebührlichen Lärmerregung betrifft, so wird diese aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen im Bereich des Landes Wien durchgeführt und ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

3.3 Vollstreckung einer nicht rechtskräftigen Verwaltungsstrafe

VA Zl. 65 Z-3/83

BM Zl. 51 193/773-II/2/83

A. G., Wien, führte bei der VA folgende Beschwerde: Mit Strafverfügung vom 3. Juni 1980 sei er wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit 1 000 S bestraft worden. In einem wegen seines Einspruches gegen die Höhe der Strafe durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren sei ihm darüber hinaus vorgehalten worden, daß für sein Fahrzeug wegen Nichtbezahlung der Versicherung kein Versicherungsschutz bestehe; trotz Bestreiten dieses Umstandes seien die Kennzeichentafeln abgenommen worden. Im Oktober 1980 sei er zum Erlag einer Geldstrafe von 3 316 S aufgefordert worden, wobei in dieser Aufforderung als Zahlungsgrund nicht nur die Übertretung der Straßenverkehrsordnung, sondern auch des Kraftfahrgesetzes angeführt war. Da ihm ein diesbezügliches Straferkenntnis nie zugestellt worden war, habe er daraufhin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und zugleich Berufung erhoben. Dieser Berufung habe er eine Bestätigung seiner Versicherung angeschlossen, aus der hervorgeht, daß der Versicherungsschutz seit Jänner 1979 aufrecht sei und die Versicherung eine diesbezügliche Bestätigung im Jänner 1979 an die Bundespolizeidirektion Wien gesandt habe. Der Wiedereinsetzungsantrag sei abgewiesen, jedoch im Berufungsverfahren festgestellt wor-

den, daß ihm ein Straferkenntnis über 3 000 S nie zugekommen sei. Zugleich sei die seinerzeit über ihn mit Strafverfügung verhängte Geldstrafe von 1 000 S auf 700 S herabgesetzt worden. Im März 1983 habe er aber eine Aufforderung zum Antritt einer Ersatzarreststrafe in der Höhe von 100 Stunden für eine Geldstrafe von 2 700 S mit der Androhung einer zwangsweisen Vorführung erhalten. Obwohl G. die über ihn verhängte Strafe von 700 S bereits bezahlt habe, müsse er nun befürchten, zu Unrecht zu einer Ersatzarreststrafe vorgeführt zu werden, weshalb er sich nicht mehr getraue, seine Wohnung aufzusuchen. Da diese Aufforderung ohne Rechtsgrundlage erfolgt sei, erblicke er darin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

In dem von der VA durchgeführten Prüfungsverfahren wurde aufgrund der Stellungnahme des Bundesministers für Inneres sowie durch Akteneinsicht folgendes festgestellt:

Mit Strafverfügung vom 3. Juni 1980 war über A. G. eine Geldstrafe von 1 000 S wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet verhängt worden. Aufgrund eines Einspruches gegen die Höhe der Strafe wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und im Zuge dessen vom Meldungsleger der Verdacht geäußert, daß das Fahrzeug seit 30. November 1978 nicht mehr zum Verkehr zugelassen sei. Obwohl G. dies anlässlich seiner Vernehmung vor der Behörde bestritt, wurde die Einziehung der Kennzeichentafel nach einer Rücksprache mit dem Verkehrsamt verfügt. Das Verfahren wurde auf die §§ 36 a und 36 d Kraftfahrzeuggesetz (sollte richtig heißen § 36 lit. a und lit. d) ausgedehnt, weil dem Beschuldigten angelastet wurde, ein Kraftfahrzeug verwendet zu haben, das nicht zum Verkehr zugelassen war und für das die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht bestand. Ein in diesem Verfahren erlassener Beschuldigten-Ladungsbescheid wurde der Behörde als nicht behoben zurückgestellt. Am 18. September 1980 wurde ein Straferkenntnis erlassen, mit dem über den Beschuldigten wegen der angeführten Delikte (einschließlich Schnellfahrens) eine Strafe von insgesamt 3 000 S verhängt wurde. Obwohl das Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien mit dem Vermerk „nicht behoben“ zurückgestellt wurde, wurde am 20. Oktober 1980 eine Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe erlassen. A. G. stellte daraufhin einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob zugleich Berufung. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 23. Juli 1982 mit der Begründung nicht stattgegeben, daß der Beschuldigte seine Ortsabwesenheit für den Tag der Hinterlegung des Straferkenntnisses nicht habe glaubhaft machen können. Der Beschuldigten-Ladungsbescheid, mit welchem G. zu einer Vernehmung geladen wurde, bei der jener Tag Vernehmungsgegenstand hätte sein sollen, war allerdings ebenfalls mit dem Vermerk „nicht behoben“ zurückgestellt worden. Eine gegen diesen Abweisungsbescheid eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid vom 14. Jänner 1983 wegen Fristversäumnis als unzulässig zurückgewiesen, da mangels Zustellung kein Straferkenntnis gefällt worden sei und daher die Voraussetzungen für einen Wiedereinsetzungsantrag nicht vorlägen. Zugleich wertete die Berufungsbehörde den Einspruch gegen die Strafverfügung als Berufung, weil er sich nur gegen die Höhe der Strafe gerichtet hatte und setzte die Strafe von 1 000 S auf 700 S herab. Dieser Betrag von 700 S wurde vom Bestraften bezahlt und beim Bezirkspolizeikommissariat Liesing am 18. März 1983 verbucht. Ungeachtet dessen wurde am 8. Feber

1983 von der Bundespolizeidirektion Wien an das Kommissariat 22 ein Ersuchen um Strafvollzug von 2 900 S gerichtet. Der Strafbetrag setzte sich aus einer Geldstrafe von 700 S wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung sowie „sonstiger“ Geldstrafen in der Höhe von 2 000 S und Verfahrenskosten von 200 S zusammen. Da der Versuch einer Einhebung mangels Anwesenheit des Beschuldigten erfolglos war, wurde Zahlungsunwilligkeit angenommen daher die Aufforderung zum Antritt der Ersatzarreststrafe verfügt.

Die VA hat dazu erwogen:

Aufgrund der Akteneinsicht ist festzustellen, daß das Verwaltungsstrafverfahren insgesamt gesehen nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt wurde. Gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1950 ist ein Einspruch dann als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen, wenn er ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe in Beschwerde zieht. Der Beschwerdeführer bezeichnete seinen Einspruch ausdrücklich als gegen die Höhe der Strafe gerichtet. Er räumte ein, die Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben, vertrat jedoch die Auffassung, daß das Ausmaß der Überschreitung nicht die Strafe in der Höhe von 1 000 S rechtfertige. Im Hinblick darauf, daß in der Strafverfügung das Ausmaß der Überschreitung nicht genannt ist und das Delikt an sich nicht bestritten wurde, wäre der Einspruch gegen die Strafverfügung nach § 49 Abs. 2 VStG zu behandeln gewesen. Statt dessen wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, in dessen Zuge der Verdacht auftauchte, daß für das Auto der Versicherungsschutz nicht mehr gegeben und es zum Verkehr nicht mehr zugelassen sei. Die Strafverhandlung wurde daraufhin unterbrochen und die Kennzeichentafeln eingezogen. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise wurde einem Prüfungsverfahren im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr vorbehalten.

Ohne die Rechtmäßigkeit der Zustellung des Straferkenntnisses zu prüfen (das Erkenntnis war als nicht behoben zurückgelangt), wurde eine Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe erlassen.

Auch bei der Entscheidung über den daraufhin eingebrachten Wiedereinsetzungsantrag ist die Behörde nach Auffassung der VA nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen. Im vorliegenden Fall hat die Behörde die ursprünglichen Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Ortsabwesenheit am Tage der Hinterlegung des Straferkenntnisses für zu wenig ausreichend erachtet. Eine gezielte Vernehmung zu diesem Punkt war deshalb unterblieben, weil dem Beschwerdeführer eine diesbezügliche Ladung nicht zugestellt werden konnte. Dennoch hielt die Behörde die Sache für entscheidungsreif und lehnte den Wiedereinsetzungsantrag ab. Dies, obwohl jedenfalls unbestritten war, daß dem Beschwerdeführer das Straferkenntnis tatsächlich nicht zugekommen war. Dazu kommt, daß zu diesem Zeitpunkt bereits eine Bestätigung der Versicherung vorlag, daß der Versicherungsschutz jedenfalls seit Jänner 1979 gegeben und die Bundespolizeidirektion Wien davon verständigt worden sei. Nach Meinung der VA hätte gerade unter diesem Aspekt eine besonders genaue Prüfung der Voraussetzungen für einen Wiedereinsetzungsantrag erfolgen müssen, weil nur auf diesem Weg ein vorher möglicherweise rechtswidrig gefälltes Straferkenntnis behoben werden hätte können. Wenn auch dieser Bescheid im Rechtsmittel-

weg saniert wurde, so muß dennoch in der mangelnden Sorgfalt im Verfahren vor der Erstinstanz ein Mißstand erblickt werden, zumal die Behörde durch den versuchten Vollzug der Strafe zum Ausdruck gebracht hat, daß sie trotz der gegenteiligen Entscheidung der Oberbehörde am Bestehen ihres Straferkenntnisses festhält.

Die Feststellung, daß sowohl im durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren als auch im Ersuchen um Strafvollzug ein Mißstand im Bereich der Verwaltung gelegen ist, wurde zuständigshalber an die Wiener Landesregierung, zu Händen des Landeshauptmannes, gerichtet. Da die Fehlleistungen der beteiligten Beamten darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt der Dienstaufsicht zu beurteilen sind, wurde die Mißstandsfeststellung auch dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis gebracht. Da dieser mitteilte, eine entsprechende Belehrung der betroffenen Beamten veranlaßt zu haben und der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben wurde, konnte eine weitere Maßnahme der VA entfallen.

3.4 Festnahme eines Jugendlichen

VA Zl. 71-I/83

BM Zl. 51 193/99-II/2/84

Der vierzehnjährige H. S. aus Wien, vertreten durch seinen Vater, brachte bei der VA die Beschwerde vor, daß er auf der Straße von Kriminalbeamten festgenommen worden sei, weil er angeblich beim Rauchen in der Öffentlichkeit gesehen worden war. Weil er sich nicht ausweisen konnte, wurde er zwecks Identitätsfeststellung zum nächsten Wachzimmer gebracht. Seinen Angaben zufolge sei er nach dieser Identitätsfeststellung nach der Telefonnummer seiner Eltern befragt und sodann nach Hause geschickt worden. Obwohl er nach einer Operation gehbehindert war, legte er die Wegstrecke vom Wachzimmer bis zu seiner Wohnung von annähernd 2 km zu Fuß zurück.

Der im Prüfungsverfahren der VA um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres teilte dazu mit, daß der Beschwerdeführer keinesfalls festgenommen gewesen sei, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür bestanden hätten. Der Jugendliche habe sich vielmehr von sich aus bereit erklärt, mit dem Dienstwagen zum nahegelegenen Wachzimmer mitzufahren. Der Vater des Jugendlichen sei telephonisch von der Anzeigerstatung wegen Verdachtes der Übertretung des Wiener Jugendschutzgesetzes (Rauchen eines Jugendlichen an öffentlich zugänglichem Ort) informiert sowie davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Jugendliche zum sofortigen Nachhausegehen veranlaßt werde. Eine Behinderung sei dem Polizeibeamten nicht aufgefallen.

Das Verwaltungsstrafverfahren wurde im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA eingestellt, weil die Übertretung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Nach dem Wiener Jugendschutzgesetz stellt das Rauchen eines Jugendlichen an einem öffentlich zugänglichem Ort eine Verwaltungsübertretung

dar. Als zwei Kriminalbeamte — also in Zivilkleidung — eine Gruppe von Kindern wahrnahmen, die Zigaretten rauchte, näherten sie sich dieser. Daraufhin liefen die Kinder bis auf den Beschwerdeführer weg, der sodann zur Ausweiseleistung aufgefordert wurde. Da der Beschwerdeführer sich nicht ausweisen konnte, habe er nach Auskunft des Bundesministers für Inneres sich freiwillig bereit erklärt, mit dem Dienstwagen zum Wachzimmer mitzukommen. Der Feststellung des Bundesministers, es sei keine Festnahme ausgesprochen worden, steht die gegenteilige Angabe des Jugendlichen gegenüber. Wenn auch der tatsächliche Vorgang nicht mehr objektiv festgestellt werden kann, vertritt die VA die Auffassung, daß für einen rechtlich Unerfahrenen — insbesondere Jugendlichen — die Unterscheidung zwischen unverbindlicher Aufforderung, zum Wachzimmer mitzukommen und einer Festnahme nicht wahrnehmbar ist, so daß die behauptete „Freiwilligkeit des Mitkommens“ keinesfalls außer Zweifel steht. Die VA geht davon aus, daß der Beschwerdeführer in der damaligen Situation keinesfalls wissen konnte, ob eine Weigerung zum Wachzimmer mitzukommen, zulässig wäre beziehungsweise welche allfällige Folgen eine solche Weigerung nach sich ziehen würde. Darüber hinaus wäre zu überlegen gewesen, ob in einem derartigen Fall eine pädagogisch wirksamere Maßnahme nicht das unmittelbare Nachhausebringen des Jugendlichen gewesen wäre. Die seitens des Bundesministers für Inneres dagegen vorgebrachten Argumente, durch die Begleitung von Polizisten hätte im Wohnhaus des Jugendlichen ein falscher Eindruck entstehen können, gehen ins Leere, da es sich um Kriminalbeamte in Zivil handelte.

Nicht mehr restlos aufklärbar und sehr wahrscheinlich nur auf einem Mißverständnis beruhend war die Tatsache, daß der Jugendliche nicht von der Absicht seines Vaters informiert worden war, ihn vom Wachzimmer abzuholen. Hinsichtlich der Gehbehinderung, die von den Beamten nicht wahrgenommen worden sein soll, geht die VA aufgrund mehrerer Aussagen unbeteiligter Personen davon aus, daß eine solche jedenfalls sichtbar bestanden hat.

Insbesondere im Hinblick darauf, daß die Freiwilligkeit des Mitkommens nicht erwiesen werden konnte, hat die VA der Beschwerde Berechtigung zuerkannt.

3.5 Zwangsweise Einlieferung in eine Krankenanstalt

VA Zl. 74-I/83

BM Zl. 3 705/25-II/4/84

S. E., Bischofshofen, brachte in seiner an die VA gerichteten Beschwerde vor, er sei am 24. Juni 1982 gegen seinen Willen sowie unter Gewaltanwendung durch Gendarmeriebeamte in einen Krankentransportwagen verbracht worden, wodurch seine Kleidung beschädigt und er selbst verletzt worden sei. Er sei zunächst in das Krankenhaus Schwarzach im Pongau gebracht und von dort nach kurzer Zeit nach neuerlicher Fesselung durch Gendarmeriebeamte in das Landeskrankenhaus nach Salzburg überstellt worden. Am Folgetag sei er aus dieser Krankenanstalt entlassen worden und es sei keine Notwendigkeit einer Nachbehandlung gegeben gewesen. Er erblicke in der Vorgangsweise der Gendarmeriebeamten sowie der beteiligten Ärzte einen Mißstand.

Im Prüfungsverfahren der VA fanden die Angaben des Beschwerdeführers im wesentlichen Bestätigung. Der Hausarzt des Beschwerdeführers war von dessen Angehörigen, die in Sorge um seinen Gesundheitszustand waren, verständigt worden. Da dieser eine psychotische Erkrankung mit Selbst- und Fremdgefährdung feststellte, hielt er eine Einweisung in eine Krankenanstalt für notwendig und veranlaßte die Krankenförderung durch das Rote Kreuz. Da der Beschwerdeführer einer Einlieferung in das Krankenhaus nicht zustimmte, ersuchte der Arzt um Assistenz der Gendarmerie. Da der Beschwerdeführer, wie der Bundesminister für Inneres mitteilte, nach einer ruhigen Aufforderung durch den Arzt und durch die Beamten aggressiv geworden sei und um sich zu schlagen begonnen habe, seien ihm Handschellen angelegt und er in das Krankenhaus Schwarzach und in weiterer Folge in die Landesnervenheilanstalt Salzburg eingeliefert worden. Eine Verletzung des Beschwerdeführers bei diesem Vorgang wurde in Abrede gestellt. Dem gegenüber werden in der Krankengeschichte der Landesnervenheilanstalt Salzburg verkrustete Kratzspuren an beiden Handgelenken festgestellt, die nach Aussage des Patienten von den Handschellen stammten. Einen Tag nach der Einlieferung wurde der Beschwerdeführer aus dem Krankenhaus entlassen.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Gemäß § 49 Krankenanstaltengesetz ist die zwangsweise Aufnahme in eine Krankenanstalt für Geisteskranke nur dann zulässig, wenn eine Bescheinigung (Parere) vom Amtsarzt beigebracht wird, wonach anzunehmen ist, daß die aufzunehmende Person infolge einer Geisteskrankheit ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet. Gemäß § 49 Abs. 2 bedarf es bei Überstellung von einer öffentlichen Krankenanstalt in eine solche für Geisteskrankheiten keines Pareres, wenn aus den Aufzeichnungen in der Krankheitsgeschichte hervorgeht, daß die Überstellung wegen Gefährdung der eigenen oder der Sicherheit anderer Personen notwendig ist. Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung kann eine sofortige zwangsweise Aufnahme erfolgen, wenn es besondere Umstände oder der Krankheitszustand erfordern, doch hat der ärztliche Leiter der Krankenanstalt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bundespolizeibehörde binnen 24 Stunden die Anzeige darüber zu erstatten. Der Vollzug dieser Bestimmungen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres.

Im vorliegenden Fall hat nicht der zuständige Amtsarzt sondern der Hausarzt die Einlieferung in die Krankenanstalt verfügt. Wie der Bundesminister für Inneres dazu mitteilte, hatte der zuständige Amtsarzt an jenem Tag ordinationsfrei. Die Assistenzdienstleistung der Gendarmerie sei jedenfalls berechtigt gewesen, weil Gefahr im Verzug vorgelegen sei. Zur Frage des Pareres nahm der Bundesminister für Inneres ebensowenig Stellung wie dazu, ob die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 4 Krankenanstaltengesetz (Meldung der Krankenanstalt an die Bundespolizeibehörde) vorgelegen waren. Die VA forderte daher die Krankengeschichten sowohl des Krankenhauses Schwarzach als auch das Landesnervenkrankenhauses Salzburg zur Einsichtnahme an. Dabei stellte sich heraus, daß vom Krankenhaus Schwarzach keine schriftlichen Aufzeichnungen über die Krankengeschichte geführt worden waren sondern die Weiterleitung des Patienten an das Landesnervenkrankenhauses Salzburg lediglich auf Grund der Zuweisungsdiagnose veranlaßt worden war.

Zusammenfassend mußte daher festgestellt werden, daß der Einsatz der Gendarmerie offenbar den Erfordernissen entsprochen hat. Es wurde jedoch unterlassen, das nach dem Krankenanstaltengesetz notwendige Parere eines Amtsarztes einzuholen beziehungsweise bei Nichterreichbarkeit des Amtsarztes eine direkte Einlieferung in eine Krankenanstalt für Geisteskranke zu veranlassen. Als weitere Fehlleistung mußte festgestellt werden, daß auch das Krankenhaus Schwarzach keine Krankheitsgeschichte aufgezeichnet hat, aus der hervorgeht, daß eine Gefährdung der Sicherheit des Beschwerdeführers oder anderer Personen vorliegt. Statt dessen wurde unter Außerachtlassung der zwingenden Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Krankenanstaltengesetz die Überstellung in das Landesnervenkrankenhaus Salzburg veranlaßt. Die VA hat daher der Beschwerde des E. Berechtigung zuerkannt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß für seine Einweisung an sich kein Grund vorgelegen sei und seine Abwehrreaktionen erst durch die angedrohte Zwangsmaßnahme hervorgerufen wurden, konnte im Prüfungsverfahren nicht verifiziert werden, doch wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort verwiesen.

3.6 Fehlverhalten von Wacheorganen

Zl. VA 77 Z-3/83

BM Zl. 51 193/134-II/2/84

F. B., Wien, führte bei der VA Beschwerde darüber, daß in der Nacht vom 4. auf den 5. Feber 1983 mehrere Polizeibeamte in seine Wohnung eingedrungen seien, ihn durch Anschütten mit kaltem Wasser geweckt und in weiterer Folge niedergeschlagen und festgenommen hätten. Er habe dabei derartige Verletzungen erlitten, daß er das Spital aufsuchen mußte. Wie sich später herausgestellt habe, sei die Polizeiaktion im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden.

Die VA stellte nach Einholung mehrerer Stellungnahmen und Akteneinsicht folgendes fest:

Der Beschwerdeführer war verdächtig, in der Nacht vom 4. auf den 5. Feber mit seinem PKW einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und anschließend Fahrerflucht begangen zu haben. Daraufhin suchte die Besatzung zweier Streifenwagen, somit vier uniformierte Sicherheitswachbeamte, den Beschwerdeführer auf, drang in seine Wohnung ein und fand ihn im Schlafzimmer im Bett liegend vor. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Polizisten ihn durch Anschütten mit kaltem Wasser geweckt hätten, konnte im Prüfungsverfahren der VA nicht verifiziert werden. Fest steht, daß der Beschwerdeführer in dieser Situation Abwehrreaktionen gesetzt hat, die von den Polizeibeamten als Widerstand ausgelegt wurden, worauf sie Körper- und Waffengewalt eingesetzt haben. Dabei erlitt der Beschwerdeführer Verletzungen, die der Polizeiamtssarzt mit Hautabschürfungen, Verletzungen der Unterlippe und Schmerzen in der Beugeseite und Oberschenkel nach Gebrauch des Gummiknüppels konstatierte. Aus dem Spitalsbefund, der am selben Tag erstellt wurde, gehen darüber hinaus eine Schwellung und Prellmarke im Bereich des Nackens, eine Beule am Hinterkopf, Prellmarken im Bereich der Schulterblätter, am rechten Oberarm sowie an der Außenseite des mittleren Oberschenkels, „striemenartige Prellmarken nach grober Gewalteinwirkung“ hervor, darüber hinaus Prellmar-

ken am linken Oberschenkel mit geschwollener und druckschmerzhafter Umgebung. Der Beschwerdeführer wurde wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt festgenommen und dem Bezirkspolizeikommissariat Währing überstellt. Nach einer niederschriftlichen Vernehmung wurde er schließlich wieder auf freien Fuß gesetzt. Gegen den Beschwerdeführer wurden zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes der Übertretung der Straßenverkehrsordnung (Alkoholisierung, Fahrerflucht), zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (Ordnungsstörung, Lärmerregung) und ein Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung eingeleitet. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und schwerer Körperverletzung sowie wegen Verleumdung angezeigt. Zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens der VA waren die Verwaltungsstrafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen beziehungsweise über Wiederaufnahmeanträge noch nicht entschieden, sodaß darüber keine Beurteilung erfolgt. Vom Tatvorwurf des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und der schweren Körperverletzung wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 22. Dezember 1983 rechtskräftig freigesprochen. Eine Anzeige gegen die beteiligten Polizeiorgane wegen Körperverletzung wurde von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt. Ebenso wurde die Anzeige wegen Verleumdung gegen den Beschwerdeführer von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt.

Die VA dazu hat erwogen:

Anlaß für die in Beschwerde gezogene Amtshandlung war ein Verkehrsunfall mit Sachschaden gewesen. Wie aus der Stellungnahme des Bundesministers für Inneres hervorgeht, sei der festgestellte Sachverhalt derart gewesen, daß die Polizisten „auf Grund ihrer dienstlichen Erfahrungen mit Grund annehmen mußten, der schuldtragende Lenker sei alkoholisiert oder sonst in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt gewesen. Um dies feststellen zu können, mußten die Polizisten persönlich mit dem Beschwerdeführer in Kontakt treten.“ Inwieweit die dienstliche Erfahrung den Verdacht der Alkoholisierung rechtfertigte, vermag mangels Konkretisierung nicht beurteilt zu werden. Jedenfalls ist den Akten kein Grund für das gleichzeitige Einschreiten von vier Polizeibeamten zu entnehmen.

Bezüglich des Eindringens in die Wohnung des Beschwerdeführers vertrat der Bundesminister für Inneres die Auffassung, daß dieses keinen Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes darstelle, da ein solcher nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur im Zusammenhang mit einer nicht gesetzmäßigen Hausdurchsuchung angenommen werde. Eine derartige Durchsuchung habe jedoch nicht stattgefunden. Der Bundesminister vertrat darüber hinaus die Auffassung, daß selbst unter der Annahme, der Beschwerdeführer sei in seinem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Hausrechtes verletzt worden, dem entgegenstehe, daß auch der Eigentümer des bei einem Verkehrsunfall beschädigten PKW ein Recht darauf hätte, daß Staatsorgane alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um dem Geschädigten zu seinem Recht auf Wiedergutmachung des Schadens zu verhelfen. Der Bundesminister für Inneres verkennt dabei, daß in derartigen Fällen für die grundsätzliche Begründung des Schadenersatzanspruches lediglich die Ausforschung des Unfallenkers notwendig ist. Verwaltungsstrafrechtlich bedeutsame Umstände, wie Fah-

rerflucht oder Alkoholisierung, haben allenfalls für die Regreßmöglichkeiten der Versicherung Relevanz. Die VA vertritt daher die Auffassung, daß dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Hausrechts höhere Bedeutung beizumessen ist.

Inwieweit der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung tatsächlich mit kaltem Wasser angeschüttet wurde, konnte, wie schon ausgeführt, nicht geklärt werden. In dem gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Gerichtsverfahren wurde dies jedenfalls nicht als erwiesen angenommen. Die folgenden Reaktionen des Beschwerdeführers erscheinen der VA jedoch nach den Erfahrungen des täglichen Lebens erklärbar, wenn man davon ausgeht, daß er aus dem Schlaf geschreckt sich plötzlich vier Männern gegenüber sah. Eine Abwehrreaktion in einer derartigen Situation, sei es im dunklen Schlafzimmer oder geblendet durch das plötzliche Aufdrehen der Beleuchtung, scheint nur allzu verständlich. Die VA hält die Angabe des Beschwerdeführers, er habe die Personen nicht als Polizeibeamte erkennen können, für durchaus glaubwürdig. Auch das Strafgericht scheint diesem Umstand wesentliche Bedeutung beigemessen zu haben, als es den Beschwerdeführer von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und schwerer Körperverletzung freigesprochen hat. Inwieweit die Anwendung von Körper- und Waffengewalt von vier Personen sodann notwendig und angemessen war, beziehungsweise zur Verschärfung der Situation beigetragen hat, ist im nachhinein schwer feststellbar. Feststeht jedenfalls, daß sowohl der Beschwerdeführer als auch die Sicherheitsorgane Verletzungen erlitten haben. Dabei fällt auf, daß im Spitalsbefund des Beschwerdeführers mehr Verletzungen konstatiert wurden als in jenem des Polizeiamtsarztes. In einer Stellungnahme des Bundesministers für Inneres wird festgestellt, daß eine Aufklärung dieser Divergenz nicht mehr mit wünschenswerter Klarheit möglich sei. Es könne jedoch nicht übersehen werden, daß hiefür auch Gründe maßgebend sein könnten, die außerhalb der vom Amtsarzt zu verantwortenden Beurteilung liegen, und daß ein weiterer möglicher Grund in den weitaus genaueren Untersuchungsmöglichkeiten, über die eine Krankenanstalt verfügt, liegen könne.

Wenn auch Einzelheiten des Handlungsablaufes nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden können, hat die VA der Beschwerde, insbesondere im Hinblick auf die Unverhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel, Berechtigung zuerkannt. In diesem Zusammenhang wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort verwiesen.

3.7 Zwangsweise Vorführung zum Polizeiamtsarzt

VA Zl. 112 Z-3/83

BM Zl. 51 193/870-II/2/83

H. K. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, von der Polizei zwangsweise dem Amtsarzt vorgeführt worden zu sein. Anlaß hiefür seien zunächst mehrere Telephonanrufe in seiner Wohnung gewesen, anlässlich derer er — vermutlich auf Grund einer technischen Störung — den Anrufer nicht hören konnte. Da sich diese Telephonanrufe in kurzer Folge wiederholt hätten, habe er begreiflicherweise unwirsch reagiert. Diese Anrufe hätten, wie sich später herausstellen sollte, von einer Polizeidienststelle gestammt, die diese telephonischen Äußerungen des Beschwerdeführers zum Anlaß genommen haben, zwei Kriminalbeamte in seine Wohnung zu ent-

senden. Insbesondere auf Grund des Umstandes, daß in seiner Wohnung im Juni „Moonboots“ gestanden seien, sei seine geistige Verwirrtheit angenommen und eine Untersuchung durch den Polizeiamtsarzt veranlaßt worden. Auf Grund dieser Untersuchung sei sodann die Entziehung seiner Lenkerberechtigung in die Wege geleitet worden.

Die VA hat nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Inneres sowie unter Zugrundelegung eines Berichtes der Bundespolizeidirektion Wien über diesen Vorfall folgenden Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer war von einem Kriminalbeamten der Bundespolizeidirektion Wien angerufen worden, um ihn zu einer Vernehmung zu laden. Dabei wahrgenommene telephonische Äußerungen, die von unverständlichen Worten bis zu Aussagen, wie „es ist niemand da“, „komme um 15.20 Uhr zum Wienerwald“, „Leitung ist nicht im Betrieb, Leitung gestört“, reichten, veranlaßten die Polizeibeamten zur Annahme, daß der Angerufene geistig verwirrt sein müßte. Zwei Beamte begaben sich daraufhin zur Wohnung des Beschwerdeführers. Der folgende Ablauf der Amtshandlung in der Wohnung, bei der der Beschwerdeführer die Führung der Telefonate bestritten haben soll, konnte von der VA nicht mit ausreichender Sicherheit klargestellt werden. Jedenfalls wurde von den einschreitenden Kriminalbeamten die „Verwirrtheit“ des Beschwerdeführers festgestellt und dieser zur polizeiamtsärztlichen Untersuchung geführt. Diese Untersuchung ergab keine Notwendigkeit der Einweisung in eine psychiatrische Krankenanstalt, jedoch war nach Auffassung des Amtsarztes die Überprüfung seiner Verkehrstauglichkeit im Hinblick auf die aufrechte Lenkerberechtigung des Beschwerdeführers erforderlich. Dieses nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes durchzuführende Verwaltungsverfahren war Gegenstand einer gesonderten Überprüfung durch die VA im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Gemäß § 49 Krankenanstaltengesetz dürfen in eine Krankenanstalt für Geisteskrankheiten zwangsweise nur solche Personen aufgenommen werden, für die eine Bescheinigung (Parere) beigebracht wird, wonach anzunehmen ist, daß die aufzunehmende Person infolge einer Geisteskrankheit ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet. Dem Bericht der Bundespolizeidirektion Wien ist zu entnehmen, daß die Ursache der Vorführung des Beschwerdeführers zum Amtsarzt eine von den Polizisten festgestellte „Verwirrtheit“ war. Auf die Frage, welche Umstände diese Annahme gerechtfertigt hätten, verwies der Bundesminister für Inneres auf die bereits angeführten Telefonate und ein „sehr seltsames Gehaben“ des Beschwerdeführers. Im übrigen sei die Beurteilung des Vorliegens von Selbst- oder Gemeingefährlichkeit ausschließlich Aufgabe des Amtsarztes, da diese Umstände Voraussetzung einer Bescheinigung für die Einweisung in eine Krankenanstalt darstellen. Ungeachtet dessen, daß die Beurteilung des Vorliegens einer derartigen Geisteskrankheit dem Arzt überlassen bleibt, ist nach Auffassung der VA das Vorliegen objektiver Merkmale notwendig, die den **Verdacht** auf das Vorliegen einer Selbst- oder Gemeingefährdung und damit die Notwendigkeit zur Vorführung zum Amtsarzt rechtfertigen,

da nicht jedes absonderliche Verhalten zu einer zwangsweisen Vorführung führen kann. Im Beschwerdefall war außer den letztlich sogar erklärbaren telephonischen Äußerungen von den Sicherheitsorganen nur der unbestimmte Begriff der Verwirrtheit bei der persönlichen Kontaktaufnahme angegeben worden. Dies wurde vom Bundesminister für Inneres als ausreichende Voraussetzung für die Amtshandlung angesehen.

Die VA vertritt die Auffassung, daß im vorliegenden Fall mangels konkreter Anhaltspunkte keine ausreichende Voraussetzung für die zwangsweise Vorführung gegeben war und hat daher der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort hingewiesen.

4 Bundesministerium für Justiz

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 722 Beschwerden und sonstige Eingaben, das Ressort des Bundesministers für Justiz betreffend, an die VA herangetragen. In dieser Zahl ist immer noch ein sehr hoher Prozentsatz von Ersuchen um Rechtsauskunft oder Erklärung gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen enthalten. Als Ursache dafür erkennt die VA nicht nur das immer komplizierter werdende Rechtssystem, sondern vor allem auch eine an der notwendigen Klarheit und Verständlichkeit mangelnde Sprache, deren sich oftmals auch die Gerichte bedienen. Trotz intensiver Aufklärungsarbeit der VA über ihre Zuständigkeiten wird sie immer noch oft als Einrichtung für Rechtsberatung oder Rechtsvertretung mißverstanden. Bei Erklärung ihrer Unzuständigkeit versucht die VA dennoch, daneben einfache Rechtsaufklärungen oder Hinweise auf die zuständigen Stellen zu geben. Dabei muß immer wieder festgestellt werden, daß die mögliche Auskunftserteilung bei den Bezirksgerichten der Bevölkerung vielfach nicht bekannt oder aber auch mit schlechten Erfahrungen im Hinblick auf die notwendige Klarheit verbunden ist. Diese Feststellungen veranlassen die VA zu der Anregung, den Amtstagen der Gerichte seitens der Dienstaufsicht größeres Augenmerk zuzuwenden.

Schwerpunkt der Beschwerden, soweit die VA für ihre Behandlung zuständig ist, war, wie in jedem Berichtszeitraum, die Dauer der Verfahren. Besonders in Pflugschaftssachen mißt die VA diesem Umstand besondere Bedeutung zu, weil hier bestimmte Ergebnisse durch die Verfahrensdauer nahezu zwangsläufig bestimmt werden. So spielt etwa bei Anträgen um die Pflege und Erziehung eines Kindes oder das Besuchsrecht, das Verhältnis zum Elternteil auch im Hinblick auf seine Vertrautheit und Gewöhnung eine große Rolle. Durch eine zu lange hinausgezögerte Entscheidung des Gerichtes wird es dem antragstellenden Elternteil nahezu unmöglich gemacht, dem Argument der Entfremdung etwas entgegenzuhalten. Auch bei Unterhaltsanträgen kommt der Verfahrensdauer besondere Bedeutung zu. Die VA wiederholt daher ihre Anregung, durch geeignete organisatorische Maßnahmen beizutragen, daß die Verfahrensdauer bei den Gerichten insgesamt, vor allem aber bei den Pflugschaftsgerichten, verkürzt wird.

Zahlreiche Beschwerden wurden über die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften geführt. Dazu sind sowohl die Beschwerden über eine ungerechtfertigte Zurücklegung der Strafanzeige zu rechnen als auch über die Nichtverständigung der Privatbeteiligten in derartigen Fällen. Was die Nichtverständigung betrifft, so mußte den meisten Beschwerden Berechtigung zuerkannt werden, doch wurde der Beschwerdegrund jeweils noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben. Zu den Beschwerden, daß die Staatsanwaltschaft Strafanzeigen ohne ausreichende Ermittlungen zurücklegt, verweist die VA auf ihre Ausführungen in ihrem Fünften Bericht an den Nationalrat, in dem festgestellt wurde, daß die Staatsanwaltschaft ihrer Verpflichtung nach § 3 Strafprozeßordnung, gemäß dem Prinzip der materiellen Wahrheit alle wesentlichen Umstände zu prüfen und den wahren Sachverhalt von Amts wegen festzustellen, nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt nachkommt. Der unter 4.3 dargestellte Einzelfall, in dem nach einer formlosen Wiederaufnahme aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA eine Anklage und schließlich gerichtliche Verurteilung erfolgte, dient dazu als ein Beispiel.

An Hand eines anderen Falles wurde die staatsanwaltschaftliche Praxis festgestellt, Sachverhalte aufgrund telephonischer Meldungen der Gendarmerie derart zu beurteilen, daß davon die Entscheidung über die Vorlage eines Berichtes an die Staatsanwaltschaft abhängt. Die VA, die grundsätzlich ökonomische, verwaltungsvereinfachende Vorgangsweisen begrüßt, vertritt dazu die Auffassung, daß in derartigen Fällen ein besonders hohes Maß an Sorgfalt notwendig ist. Im gegenständlichen Fall war dem Staatsanwalt von einem Gendarmen die Bedrohung einer fremden Person durch seinen Kollegen telephonisch gemeldet und vom Staatsanwalt ohne Anforderung eines Vorfallenheitsberichtes die Straflosigkeit des Tatbestandes beurteilt worden. Die VA ist der Meinung, daß gerade in einem derartigen Fall die Vorlage eines schriftlichen Berichtes einer objektiven Sachverhaltsfeststellung gedient hätte.

Ein anderer Fall einer staatsanwaltschaftlichen Entscheidung aufgrund eines Telephonates scheint der VA aber von noch grundsätzlicherer Bedeutung. In dem unter Punkt 4.4 dargestellten Einzelfall hat die Staatsanwaltschaft nach einer telephonischen Information durch die Gendarmerie über einen Todesfall die Leiche zur Beerdigung freigegeben, ohne durch Obduktion Aufschluß darüber zu erhalten, ob Verdachtsmomente für ein Fremdverschulden vorliegen oder nicht. Der Bundesminister für Justiz stellte dazu fest, daß eine gerichtliche Leichenbeschau und Leichenöffnung nur dann vorzunehmen sei, „wenn bei einem Todesfall zweifelhaft ist, ob der Tod durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden ist“. Der Umstand allein, daß die Todesursache zweifelhaft ist, genüge nach der Strafprozeßordnung nicht für die Veranlassung einer gerichtlichen Leichenöffnung. Bei der Beurteilung dieser Frage werde von den staatsanwaltschaftlichen Behörden durchaus kein rigoroser Standpunkt eingenommen, sondern selbst bei nur geringem Verdacht auf ein Fremdverschulden eine gerichtliche Leichenöffnung beantragt. Dieser staatsanwaltschaftlichen Praxis ist nichts entgegenzuhalten, doch zeigt nach Auffassung der VA gerade der unter Punkt 4.4 dargestellte Einzelfall einen so engen Zusammenhang zwischen Feststellung der Todesursache und allfälligem Verdacht auf Fremdverschulden (was im übrigen auch durch eine gutachtliche Äußerung des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Wien erhärtet wird),

daß es scheint, daß oft erst die Feststellung der Todesursache durch eine Obduktion einen Verdacht auf Fremdverschulden ergeben kann. In diesem Zusammenhang erscheint es der VA daher bedenklich, daß über derartige Entscheidungen und ihre Grundlage keine schriftlichen Aufzeichnungen geführt werden, weil damit die Überprüfung der Richtigkeit der Entscheidung nur schwer möglich ist. Die VA tritt der Meinung des Bundesministers für Justiz bei, daß die Antragstellung des Staatsanwaltes nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Umsomehr scheint es notwendig, die Umstände des Falles in einer Form festzuhalten, die eine Kontrolle möglich macht.

Weitere Beschwerden betrafen den Strafvollzug. Gegenstand der Beschwerden waren unter anderem die Erledigungsart verschiedener Anträge der Häftlinge durch die Anstaltsleitung, aber auch die Ausstattung der Zellen oder die Behandlung durch die Justizwache. In einem Fall wurde von einem Strafgefangenen Beschwerde über Mißhandlungen durch einen Justizwachebeamten sowie darüber geführt, daß er mehrere Stunden mit erhobenen Händen durch Handschellen an ein Gitter gefesselt worden sei. In einem daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA konnten die Mißhandlungen nicht verifiziert werden; ein gegen den Justizwachebeamten eingeleitetes Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit der Erklärung nach § 90 StPO beendet, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung gefunden werde. Hinsichtlich der Fesselung wurde mitgeteilt, daß der Strafgefangene mit zwei Handschellen derart an ein Gitter gefesselt worden sei, daß er die Arme in einem Bereich von 1,16 m Höhe bis über den Kopf habe bewegen können. Als Grund dafür wurde angegeben, daß der Gefangene bereits zwei Selbstmordversuche unternommen hätte und überdies die Gefahr von Gewalttätigkeit bestand. Die Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 103 Strafvollzugsgesetz 1969 (StVG) sei somit berechtigt gewesen. Inwieweit die vom Beschwerdeführer geschilderte Form dieser Sicherheitsmaßnahmen den Tatsachen entsprach, konnte nicht festgestellt werden. Gemäß § 103 Abs. 2 Z 5 StVG kommt als besondere Sicherheitsmaßnahme die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett in Betracht. Die Ankettung im Stehen an ein Gitter ist dabei nicht vorgesehen. Aufgrund eines von der VA durchgeführten Lokalaugenscheines wurde festgestellt, daß die Absonderungszelle, in die der Gefangene gebracht wurde, aus einem Vorraum und einem großen Raum besteht, wobei die Räumlichkeiten durch ein Gitter getrennt sind. Aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA wurden vom Anstaltsleiter Fesselungen an ein Gitter, wie im Beschwerdefall, für die Zukunft untersagt. Der Anstaltsleiter behielt es sich jedoch ausdrücklich vor, allfällige derartige Maßnahmen jeweils selbst anzuordnen und zu überwachen. Die VA vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die in Beschwerde gezogene Vorgangsweise des Ankettens an ein Gitter im Stehen, wobei jedenfalls das Fesseln an ein Gitter offensichtlich auch der Praxis in dieser Strafvollzugsanstalt entsprochen hat und auch für die Zukunft nicht völlig auszuschließen ist, weder dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes noch dessen Intentionen entspricht. Der VA hält es daher im Sinne eines einheitlichen Strafvollzuges für geboten, mit dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

Schließlich sind noch Beschwerden im Zusammenhang mit gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erwähnen. Wie Prüfungsverfahren gezeigt haben, ist die Verzögerung von Gerichtsverfahren vielfach darauf zurückzuführen, daß Sachverständigengutachten erst nach mehreren Monaten und oftmals erst nach mehrmaligen Urgezen durch das Gericht abgegeben werden. In einem Beschwerdefall etwa war über die Notwendigkeit der anhaltenden Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher aufgrund eines sowohl unvollständig als auch verzögert erstatteten Sachverständigengutachtens erst ein Jahr nach der gesetzlich vorgesehenen Frist entschieden worden. Im Hinblick darauf, daß das zuständige Landesgericht dienstaufsichtsbehördlich auf die Einhaltung und Überwachung der gesetzlichen Frist hingewiesen wurde, erübrigte sich eine weitere Maßnahme der VA.

Es haben sich jedoch auch Sachverständige selbst mit der Beschwerde an die VA gewendet, daß es bei der Bestimmung und Zahlung von Sachverständigengebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 regelmäßig zu Verzögerungen komme. Da es sich bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung handelt, ersuchte die VA den Bundesminister für Justiz um eine allgemeine Auskunft über die Praxis bei der Auszahlung der Gebühren. Nach den umfangreichen Erhebungen, die daraufhin vom Bundesminister veranlaßt wurden, konnte das Beschwerdevorbringen, daß die Bestimmung und Auszahlung von Sachverständigengebühren grundsätzlich und allgemein eine unzumutbare Zeitdauer in Anspruch nehmen, nicht bestätigt werden, wenn auch nicht in Abrede gestellt wurde, daß es in Einzelfällen dazu kommen könne. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde jedoch von einigen Präsidenten der Oberlandesgerichte zugesagt, dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu setzen, um eine pünktliche und verzögerungsfreie Bestimmung und Auszahlung der Sachverständigengebühren zu gewährleisten.

4.1 Verzögerung eines Unterhaltsverfahrens

VA Zl. 48 Z-4/83

BM Zl. 37 082/1-Pr 3/83

R. St., Fels am Wagram, führte im Jänner 1983 bei der VA Beschwerde darüber, daß über seinen mit Datum vom 14. Oktober 1981 an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien gerichteten Antrag auf Herabsetzung eines Unterhaltsbeitrages noch nicht entschieden sei. Trotz eines Urgenzschreibens vom 4. Juni 1982 habe er noch keine Entscheidung erhalten.

Im sofort daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahren der VA teilte der Bundesminister für Justiz im Juni 1983 mit, daß über den Antrag des Beschwerdeführers auf Herabsetzung des Unterhaltes nunmehr mit Beschluß vom 22. April 1983 entschieden wurde. Eine frühere Entscheidung sei nicht möglich gewesen, weil zunächst zwei Sachverständigengutachten eingeholt und in der Folge jeweils die Zustimmungen des Jugendamtes zu den vom Rechtspfleger beabsichtigten verfahrensrechtlichen Vorgängen eingeholt werden mußten. Weiters sei die Verzögerung bei der Beschlußfassung des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien darauf zurückzuführen, daß sich der zuständige Rechtspfleger im Jänner und April 1982 auf Urlaub befunden habe und überdies zu Jahresbeginn 1983 sowie im Feber und März 1983 Urlaubs- beziehungsweise Krankenvertretungen zu übernehmen gehabt habe.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens — gegen den genannten Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 22. April 1983 wurde ein Rekurs eingebracht, über den das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien mit Beschluß vom 30. Juni 1983 rechtskräftig entschieden hat — nahm die VA in den betreffenden Akt des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien Einsicht.

Entgegen der Äußerung in der Stellungnahme des Bundesministers für Justiz vom Juni 1983 war aus dem Gerichtsakt nur die Einholung eines Sachverständigengutachtens ersichtlich. Wie festgestellt werden konnte, wurde vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien das Gutachten erst fast acht Monate nach Stellung des Antrages des Beschwerdeführers eingeholt. Nach Erstattung des Gutachtens im November 1982 wurden erst mit Beschluß vom 22. Feber 1983 die Gebühren des Sachverständigen bestimmt, sonst wurden vom Gericht keinerlei Verfahrensschritte gesetzt. Erst nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA aufgrund der Beschwerde des Einschreiters erging der oben genannte Beschluß vom 22. April 1983.

Die VA hat der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Da der Beschluß noch im Zuge des Prüfungsverfahrens erging, war eine weitere Maßnahme durch die VA entbehrlich. Die VA vertritt jedoch die Auffassung, daß dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen bei Behandlung von Unterhaltsanträgen in Pflugschaftsverfahren eine kürzere Verfahrensdauer gewährleisten müßten.

4.2 Nichterledigung von Anträgen an das Gericht

VA Zl. 119-J/83

BM Zl. 31 282/2-Pr 3/83

H. P., Steyregg, führte Ende September 1983 bei der VA darüber Beschwerde, daß er am 7. Dezember 1982 beim Landesgericht Linz den Antrag auf Ausfolgung von beschlagnahmten Privatunterlagen gestellt habe. Da er bis heute nach Urzenzen vom 12. April 1983 und 30. August 1983 weder schriftlich noch mündlich eine Antwort erhalten habe, erblicke er darin einen Mißstand. Im Hinblick auf die Nichterledigung seines Antrages sei ihm ein Schaden von ca. 20 000 S entstanden.

Die VA stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz fest, daß dem Antrag des Beschwerdeführers vom 7. Dezember 1982 auf Ausfolgung von beschlagnahmten Unterlagen zunächst mangels genügender Präzisierung im Hinblick auf das überaus umfangreiche beschlagnahmte Material nicht entsprochen worden war. Eine Beantwortung des genannten Schreibens unterblieb aus einem Versehen des seinerzeit zuständigen Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Linz. Das Urgenzschreiben vom 12. April 1983 wurde dem Untersuchungsrichter wegen Übermittlung des Aktes an den für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständigen Einzelrichter nicht mehr vorgelegt. Bei der anlässlich der Ausschreibung der Hauptverhandlung für den 23. Jänner 1984 vorgenommenen Durchsicht der Akten habe der Einzelrichter, wie aus der Stellungnahme des Bundesministers für Justiz hervorgeht, die noch vor der Vorlage des Aktes an ihn eingelangten Anträge wohl gelesen, jedoch zunächst nicht wahrgenommen, daß in dem für Verfügungen des Untersuchungsrichters vorgesehenen Antrags- und Verfügungsbogen eine

Entscheidung über den Antrag nicht enthalten war. Erst aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA hat der zuständige Einzelrichter mit Beschluß vom 21. November 1983 dem Ersuchen des Beschwerdeführers auf Ausfolgung von beschlagnahmten Unterlagen Folge gegeben. Die Ausfolgung der Gegenstände an den Beschwerdeführer erfolgte umgehend.

Die VA hat der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Im Gegenstand ist die zeitgerechte Erledigung der Eingaben des Beschwerdeführers durch das Versehen der beiden damit betrauten Richter unterblieben. Da dies nach Mitteilung des Bundesministers für Justiz auf einem einmaligen Versehen beruht habe, weshalb der Bundesminister von der Ergreifung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen absah, hat auch die VA keine weitere Veranlassung getroffen.

4.3 Ungerechtfertigte Zurücklegung einer Strafanzeige

VA Zl. 120 Z-4/83

BM Zl. 37 493/1-Pr 3/83

Dr. O. A., Oberalm, führte im Namen seiner Tochter A. A. bei der VA folgende Beschwerde:

A. A. sei am 27. September 1982 von E. R. schwer verletzt worden, worüber eine Verletzungsanzeige des Krankenhauses vorliege. Die eingebrachte Strafanzeige sei vom Bezirksanwalt beim zuständigen Bezirksgericht mit der Begründung, daß die vom Angezeigten genannte Zeugin nichts gesehen habe, zurückgelegt worden. Darin erblicke er einen Mißstand.

Im daraufhin im Bereich des Bundesministers für Justiz durchgeführten Prüfungsverfahren der VA erstattete die Staatsanwaltschaft Salzburg eine Stellungnahme des Inhaltes, daß laut Mitteilung des Bezirksanwaltes der Grund für die Verfahrenseinstellung in dem Umstand gelegen sei, daß der bisher gerichtlich unbescholtene Verdächtige E. R. die Darstellung der privatbeteiligten Verletzten A. A. entschieden bestritten habe und daß seine Darstellung in den wesentlichen Punkten durch die Angaben der Zeugin E. T. (der Lebensgefährtin des Verdächtigen) bestätigt worden sei. Im Zweifel sei von der für den Verdächtigen günstigeren Version auszugehen gewesen. Weitere Zeugen hätten nicht zur Verfügung gestanden. In diesem Zusammenhang wurde auch bemerkt, daß die Privatbeteiligte A. A. bisher von der ihr gemäß § 449 Strafprozeßordnung zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeit eines Antrages auf gesetzliche Bestrafung keinen Gebrauch gemacht habe.

Aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA wurde sofort von der Staatsanwaltschaft Salzburg beim Bezirksgericht die formlose Verfahrensfortsetzung gemäß § 363 Z 1 StPO durch verantwortliche Abhörung des Verdächtigen E. R. sowie durch Einvernahme der Zeugen A. A. und E. T. — unter Gegenüberstellung der Privatbeteiligten mit dem Verdächtigen — beantragt. Auch wurde die Einholung eines medizinischen Sachverständigen-gutachtens unter anderem auch zur Klärung der Frage beantragt, ob die Schilderung des Tatherganges durch die Privatbeteiligte A. A. mit den festgestellten Verletzungen im Einklang steht. Aufgrund der daraufhin durchgeführten Ermittlungen brachte die Staatsanwaltschaft Salzburg gegen

E. R. einen Strafantrag sowohl wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB als auch wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB ein. Im Sinne dieses Strafantrages wurde E. R. mit Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 6. Feber 1984 rechtskräftig verurteilt.

Die VA geht bei der Beurteilung des gegenständlichen Beschwerdefalles davon aus, daß die Einstellungserklärung des Bezirksanwaltes beim Bezirksgericht H. zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem mangels ausreichender Erhebungen eine Beurteilung des Sachverhaltes noch nicht möglich war. Der Bezirksanwalt veranlaßte aber auch keine zur Klärung notwendigen Maßnahmen. Dazu kommen die einander widersprechenden Angaben der Verletzten und des Verdächtigen, deren Aufklärung schließlich durch eine Gegenüberstellung erreicht werden konnte. Erst aufgrund dieser ergänzenden Erhebungen konnte der Sachverhalt soweit beurteilt werden, daß ein Strafantrag eingebracht wurde, der schließlich zu einer gerichtlichen Verurteilung führte.

Der VA erscheint grundsätzlich die Argumentation der Staatsanwaltschaft Salzburg bedenklich, wonach die Verletzte ja von der ihr zustehenden Möglichkeit eines Antrages auf gesetzliche Bestrafung — dies selbstverständlich auf eigenes Kostenrisiko — hätte Gebrauch machen können. Mit dieser Argumentation wird der Geschädigte nämlich dazu verhalten, auf eigenes Kostenrisiko durch die Staatsanwaltschaft verursachte Ermittlungsfehler zu berichtigen, was nach Auffassung der VA sicher nicht der Sinn dieser Gesetzesbestimmung sein kann.

Die Beschwerde über die ungerechtfertigte Zurücklegung der Strafanzeige durch den Bezirksanwalt erwies sich somit als berechtigt. Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA der Beschwerdegrund behoben wurde, erübrigte sich eine weitere Maßnahme.

4.4 Vorzeitige Freigabe einer Leiche

VA Zl. 124-J/83

BM Zl. 37 402/3-Pr 3/83

Die Eheleute G. und J. S., Wöllersdorf, führten bei der VA Beschwerde darüber, daß infolge der mangelnden Erhebungen durch die Gendarmerie und Staatsanwaltschaft die Todesursache ihrer zwölfjährigen Tochter nicht geklärt worden sei.

Die VA führte daraufhin ein Prüfungsverfahren sowohl im Bereich des Bundesministers für Inneres als auch im Bereich des Bundesministers für Justiz durch und stellte folgenden Sachverhalt fest:

Die zwölfjährige Tochter der Beschwerdeführer G. und J. S. war am 1. August 1982 gegen 13.15 Uhr mit ihrer dreizehnjährigen Freundin an einem Fluß gewesen, wo die Kinder baden wollten. Dem Gendarmeriebericht zufolge ist J. S. dabei in einen Wirbel geraten, unter Wasser gezogen worden und dabei ertrunken. Um etwa 14.10 Uhr wurde die Leiche des Mädchens von einem Spaziergänger etwa eineinhalb Kilometer unterhalb der Unfallstelle geborgen. Der um 14.45 Uhr eintreffende Gemeindearzt konnte nur den Tod feststellen. Von diesem Sachverhalt wurde der Journalstaatsanwalt

um 15.30 Uhr telephonisch in Kenntnis gesetzt, der die Leiche sofort zur Beerdigung freigab. Am 23. August 1982 gab die Mutter der Ertrunkenen am Jugendamt an, daß sie eine Zeugin ausfindig gemacht habe, die gesehen hätte, daß ihre Tochter von ihrer Freundin in den Fluß gestoßen worden sei. Der davon in Kenntnis gesetzte Staatsanwalt ordnete darauf die niederschriftliche Vernehmung der Dreizehnjährigen in Gegenwart einer Fürsorgerin an und vertrat überdies die Meinung, daß die vorgebrachten Verdächtigungen haltlos seien. Da die Vernehmung des dreizehnjährigen Mädchens in Gegenwart ihrer Mutter am Gendarmerieposten keinen Verdacht auf eine strafbare Handlung ergab, wurden keine weiteren Veranlassungen getroffen.

Der hinsichtlich der Freigabe der Leiche durch den Staatsanwalt nach telephonischer Information und ohne Anordnung einer Obduktion um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz begründete die Vorgangsweise damit, daß kein Hinweis auf ein Fremdverschulden vorgelegen sei. Es habe daher auch kein Anlaß bestanden, im Rahmen eines Strafverfahrens weitere Erhebungen, etwa durch Einholung eines Obduktionsbefundes über die Todesursache, durchzuführen. Die Freigabe der Leiche durch den Journalstaatsanwalt aufgrund der Information der Gendarmerie über den Sachverhalt entspreche der herrschenden Praxis.

Da die VA die Meinung vertrat, daß sich aus der Feststellung der Todesursache Anhaltspunkte für ein mögliches Fremdverschulden ergeben hätten können, ersuchte sie den Vorstand des Institutes für Gerichtsmedizin der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Holczabek, um eine grundsätzliche gutachtliche Äußerung, zumal aus dem Totenschaubefund vom 3. August 1982 eine Prellung des Kopfes mit Verdacht auf Schädelbasisbruch sowie ein beiderseitiges Brillenhämatom hervorging.

Univ.-Prof. Dr. Holczabek stellte dazu fest, daß ein Tod durch Ertrinken nur durch eine Obduktion mit Sicherheit festgestellt werden könne. Der bei der äußeren Besichtigung der Ertrinkungsleiche häufig zu beobachtende, vor Mund und Nase gelegene Schaumballen oder Schaumpilz gebe zwar einen Hinweis auf den Ertrinkungstod, beweise aber einen solchen nicht. Dasselbe gelte auch für ein beiderseitiges Brillenhämatom: Auch dieses sei nicht imstande, einen Schädelbruch unter Beweis zu stellen. Aus gerichtsmedizinischer Sicht gehörten solche Fälle einer gerichtlichen Obduktion unterzogen, nicht nur zur Feststellung der eindeutigen Todesursache, sondern auch zur Klärung der Frage, wie etwa der Schädelbruch zustande gekommen sein kann: Ob ein Sturz ins Wasser diesen Bruch herbeigeführt haben konnte — hier sei der Gerichtsmediziner allerdings auch auf die Kenntnis der Umstände des Falles angewiesen — oder ob Hinweise dafür vorliegen, daß der Schädelbruch auf andere Weise, etwa vor dem Hineingelangen ins Wasser zustande gekommen sein kann. Jedenfalls könne die Obduktion derartiger Fälle Aufschluß geben, ob Fremdverschulden vorhanden ist oder nicht.

Der daraufhin neuerlich um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz stellte dazu fest, daß die im Beschwerdefall gewählte Vorgangsweise des Staatsanwaltes durchaus im Einklang mit den Ausführungen des Gutachters stehe. Er vertrat die Auffassung, daß der Umstand einer zweifelhaften Todesursache allein nicht für die Veranlassung einer gerichtlichen Lei-

chenöffnung genüge. Diese sei vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn bei einem Todesfall zweifelhaft ist, ob der Tod durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden ist. Da die staatsanwaltschaftliche Prüfung, ob ein solcher Verdacht vorliegt, wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf die Angehörigen des Verstorbenen möglichst rasch und unbürokratisch zu erfolgen habe, entspreche es einer vom Bundesministerium für Justiz gebilligten Praxis, daß der Journalstaatsanwalt nach fernmündlicher Information über den Sachverhalt durch die Sicherheitsbehörde die Leiche zur Beerdigung freigibt. Der Bundesminister für Justiz habe daher auch im gegenständlichen Fall keinen Anlaß zu einer in seinen Wirkungsbereich fallenden Maßnahme gefunden.

Die VA hat dazu erwogen:

Für den Zeitpunkt der Freigabe der Leiche konnten dem Akt keine konkreten ärztlichen Feststellungen über Todesursache und allfällige sonstige bemerkenswerte Umstände bei der Leiche entnommen werden. Erst dem Totenschaubefund, der zwei Tage später, nämlich am 3. August 1982, erstellt wurde, ist der Hinweis auf Verdacht auf Schädelbasisbruch sowie beiderseitiges Brillenhämatom zu entnehmen. Mangels entsprechender Aufzeichnungen des Journalstaatsanwaltes über den Inhalt der ihm zugegangenen Meldung, aufgrund der er die Leichenfreigabe verfügt hatte, kann die VA daher nicht nachvollziehen, ob dem Staatsanwalt die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen bekannt gewesen sind. Die Freigabe der Leiche kann daher nur von Mutmaßungen ausgehend beurteilt werden. Hat nämlich der Journalstaatsanwalt von den Verletzungen keine Kenntnis erlangt, wäre eine diesbezügliche routinemäßige Frage an den berichterstattenden Gendarmeriebeamten unerlässlich gewesen. Geht man von der Annahme aus, die Verletzungen seien dem Journalstaatsanwalt bekanntgegeben worden, hätte notwendigerweise entweder eine Begründung des untersuchenden Arztes über Art und mögliche Ursache der Verletzungen eingeholt werden müssen und es wäre erst im Anschluß daran die begründete Entscheidung über eine allfällige Obduktion zu fällen gewesen. Nach Auffassung der VA ist daher das Unterbleiben von Aufzeichnungen über dieses Telefongespräch jedenfalls zu beanstanden. Wenn auch die VA eine unbürokratische rasche Prüfung durch die Staatsanwaltschaft, die von der Rücksichtnahme auf die Angehörigen des Verstorbenen getragen ist, für erstrebenswert erachtet, vertritt sie die Auffassung, daß im gegenständlichen Fall der Sachverhalt nicht in einem so ausreichenden Maß geklärt worden war, um eine derart weitreichende Entscheidung zu treffen. Dies vor allem deshalb, weil gerade im gegenständlichen Fall schon aufgrund der Verletzungen ein enger Zusammenhang zwischen der eindeutigen Klärung der Todesursache und einem allfälligen Verdacht auf Fremdverschulden gegeben war. Wie der Beschwerdefall zeigt, spielt bei der zu beachtenden Rücksichtnahme auf die Hinterbliebenen nicht nur der Zeitfaktor, sondern vor allem das Vertrauen in eine ausreichende Ermittlungstätigkeit, die zweifelsfreie Schlüsse zuläßt, eine große Rolle. Eine nähere Prüfung wäre daher nach Meinung der VA durchaus mit der herrschenden Praxis gemäß dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis im Einklang gestanden. Da die grundsätzliche staatsanwaltschaftliche Praxis nicht zu beanstanden ist und im Einzelfall aus der Natur der Sache keine Maßnahme mehr gesetzt werden konnte, hat die VA das Prüfungsverfahren mit der Mitteilung dieser Rechtsauffassung an den Bundesminister für Justiz

abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort verwiesen.

4.5 Gebührenvorschreibung infolge unrichtiger Unterhaltsfestsetzung
VA Zl. 191-J/83 BM Zl. 39 209/1-Pr 3/83

Ing. M. T., Gloggnitz, führte bei der VA Beschwerde wegen der Vorschreibung einer Rekurseingabengebühr beziehungsweise einer Entscheidungsgebühr in Höhe von insgesamt 110 S. In einer Unterhaltsangelegenheit sei ihm trotz vorhergegangener Einigung auf einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 1 500 S mit Beschluß des Bezirksgerichtes Floridsdorf ein monatlicher Unterhaltsbetrag von 2 000 S vorgeschrieben worden. Seinem dagegen eingebrachten Rekurs sei mit Beschluß des Bezirksgerichtes Floridsdorf vollinhaltlich Folge gegeben und der angefochtene Beschluß im Sinne des Parteiwillens auf monatlich 1 500 S abgeändert worden. Trotz dieses nicht von ihm verschuldeten Fehlers sei ihm nicht nur der Zeitaufwand für die Einbringung des Rechtsmittels entstanden, sondern es wurden ihm auch noch die oben genannten Gebühren vorgeschrieben.

Im Zuge des von der VA im Bereich des Bundesministeriums für Justiz durchgeführten Prüfungsverfahrens wurde folgendes festgestellt:

Die geschiedene Gattin des Beschwerdeführers hatte beim Bezirksgericht Floridsdorf einen Antrag auf Erhöhung des Unterhaltes für den gemeinsamen Sohn gestellt. Im Zuge des daraufhin durchgeführten Verfahrens einigten sich die Kindeseltern in Anwesenheit des Rechtspflegers auf einen monatlichen Unterhalt von 1 500 S. Ungeachtet dessen setzte das Bezirksgericht Floridsdorf mit Beschluß vom 5. April 1983 die vom Beschwerdeführer zu zahlende Unterhaltsleistung mit 2 000 S monatlich fest. Der Beschwerdeführer mußte daher gegen einen Rekurs einbringen, dem auch mit Beschluß vom 6. Mai 1983 vollinhaltlich Folge gegeben wurde. Zugleich wurden dem Einschreiter die durch die Entscheidung des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 6. Mai 1983 entstandenen Eingabengebühren für den Rekurs sowie Entscheidungsgebühren für den Beschluß in der Höhe von insgesamt 110 S vorgeschrieben. Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurde dieser Betrag dem Einschreiter gemäß den Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes nachgelassen.

Die VA ging bei Beurteilung des Falles davon aus, daß der Beschwerdeführer nur durch die mangelnde Sorgfalt des Bezirksgerichtes Floridsdorf, wodurch irrtümlich ein falscher Unterhaltsbetrag festgesetzt worden war, genötigt war, Rekurs einzubringen, in dessen Zuge dem tatsächlichen Willen der Kindeseltern entsprochen und die Unterhaltsfestsetzung korrigiert worden ist.

Bei der Entscheidung des Bezirksgerichtes Floridsdorf, in der ein falscher Unterhaltsbetrag festgesetzt worden ist, handelt es sich um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung. Durch das Einschreiten der VA war es jedoch möglich, dem Beschwerdeführer die sich daraus ergebenden Eingaben- und Entscheidungsgebühren für den Abänderungsbeschluß zu ersparen.

4.6 Nichtanrechnung der Vorhaft nach Widerruf der bedingten Strafnachsicht
VA Zl. 257-J/84 BM Zl. 31 285/2-Pr 3/84

A. H., Wien, wendete sich an die VA und brachte vor, daß er am 14. April 1980 wegen Verletzung der Unterhaltspflicht vom Jugendgerichtshof Wien zu einer Freiheitsstrafe von zwei Wochen verurteilt worden sei, wobei die Strafe bedingt ausgesprochen wurde.

Am 23. Dezember 1980 sei er wegen des Vergehens der Körperverletzung vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von viereinhalb Monaten verurteilt und da er sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit 8. Mai 1980 in Untersuchungshaft befunden habe, sofort entlassen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei er demnach bereits drei Monate länger als notwendig in Haft gewesen.

Mit Beschluß des Jugendgerichtshofes Wien vom 29. Juli 1983 sei nun die ursprünglich bedingt ausgesprochene Strafe von zwei Wochen in eine unbedingte Strafe umgewandelt worden, dies unter anderem mit der Begründung, daß, wären beide Delikte gleichzeitig abgeurteilt worden, die bedingte Strafnachsicht nicht gewährt worden wäre. Was die Probezeit betreffe, so sei diese in die oben genannte Untersuchungshaft nicht einzurechnen. Nach der Beschwerde des Einschreiters bleibe nun die von ihm drei Monate länger als notwendig verbüßte Untersuchungshaft unberücksichtigt und er sei überdies bereits zum Strafantritt für weitere 14 Tage aufgefordert worden.

Die VA stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz folgenden Sachverhalt fest:

Bei den beiden gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Strafverfahren waren die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung gegeben, wonach die Anrechnung der Vorhaft auch auf die vom Jugendgerichtshof verhängte zweiwöchige Freiheitsstrafe grundsätzlich möglich ist. Da die vom Beschwerdeführer verbüßte „Vorhaft“ jedoch zeitlich nach dem Urteil des Jugendgerichtshofes Wien lag, war eine Anrechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien daher vom Bundesminister für Justiz veranlaßt, die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien zu einem Antrag auf Anrechnung des Vorhaftrestes aus dem Verfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf die vom Jugendgerichtshof Wien verhängte zweiwöchige Freiheitsstrafe anzuleiten. Mit Beschluß des Jugendgerichtshofes Wien vom 3. Feber 1984 erfolgte sodann die Anrechnung, so daß die gegenständliche zweiwöchige Freiheitsstrafe als verbüßt galt.

Die Entscheidungen, die beinahe dazu geführt hätten, daß der Beschwerdeführer eine zweiwöchige Freiheitsstrafe verbüßen hätte müssen, obwohl er bereits zu einem früheren Zeitpunkt drei Monate länger in Haft gewesen war als notwendig, gehören in den Bereich der unabhängigen Rechtsprechung, so daß der VA eine Beurteilung nicht zusteht. Aufgrund des Einschreitens der VA war es aber möglich, dem Beschwerdeführer die Verbüßung einer weiteren Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Wochen zu ersparen.

5 Bundesministerium für Landesverteidigung

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 48 Beschwerden, das Ressort des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend, an die VA herangetragen.

Im Sechsten Bericht der VA an den Nationalrat wurde am Beispiel eines Einzelfalles das Problem der Gemeinschaftshaftung von Ordonnanzen in einer Unteroffiziersmesse behandelt. Die VA vertrat dazu die Auffassung, daß eine derartige Gemeinschaftshaftung insofern einen Mißstand darstellt, als der einzelne mangels voller Verfügungsgewalt gar nicht die Möglichkeit hat, die Gebarung von der Übernahme bis zur Abrechnung entsprechend zu beeinflussen. Der Bundesminister für Landesverteidigung verbot daraufhin mittels Erlasses die gemeinschaftliche Haftung und ordnete eine auf der Grundlage der Einzelhaftung basierende Waren- und Geldgebarung an. Im Berichtszeitraum wurde nunmehr — **nach** dem gegenständlichen Erlaß — ein neuer Fall an die VA herangetragen, bei dem schließlich Strafanzeige gegen die Wehrmänner erstattet wurde, da diese, wie sie angaben, in Kenntnis des zitierten Erlasses die gemeinsame Haftung verweigert hatten. Da weder die Gerichtsverfahren abgeschlossen sind, noch der VA eine abschließende Stellungnahme über den Ausgang der disziplinären Untersuchung gegen den Bataillonskommandanten vorliegt, kann noch keine endgültige Beurteilung erfolgen. Der Messebetrieb wurde jedenfalls über Weisung des Armeekommandos eingestellt. Die VA hält es dennoch für notwendig, auf den Beschwerdefall zu diesem Zeitpunkt hinzuweisen, weil auch telephonische Anfragen bei der VA darauf hindeuten, daß es sich bei den aufgezeigten Fällen nicht um Einzelfälle handelt.

Der unter 5.1 dargestellte Fall hat neben dem offenbaren Mangel an der notwendigen Sorgfalt bei der Stellungsuntersuchung ein weiteres grundsätzliches Problem zum Gegenstand. Gemäß § 24 Abs. 8 Wehrgesetz ist ein amtswegiges Stellungsverfahren durchzuführen, wenn sich nach Eignungsfeststellung durch die Stellungskommission Anhaltspunkte für eine Änderung der Eignung ergeben. Gemäß § 23 Abs. 2 leg. cit. gelten als Eignungsfeststellungen die Beschlüsse „tauglich“, „vorübergehend untauglich“ oder „untauglich“. Gemäß § 24 Abs. 10 sind Stellungspflichtige **nicht mehr** stellungspflichtig, wenn durch Beschluß der Stellungskommission festgestellt worden ist, daß sie zum Wehrdienst untauglich sind. Aufgrund dieser Bestimmungen vertritt die VA die Rechtsauffassung, daß § 24 Abs. 8 über die neuerliche Stellung nicht auf Personen Anwendung zu finden hat, die für „untauglich“ erklärt wurden. Der noch im Jahr 1982 um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Landesverteidigung vertrat dazu die Meinung, daß es jedenfalls in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sei, eine Abänderung von Beschlüssen der Stellungskommission zuzulassen und daher „dem Wortlaut des § 24 Abs. 8 Wehrgesetz höheres Gewicht beizumessen ist“. Da die VA dieser Argumentation nicht folgte und vor allem eine unterschiedliche Interpretation des Gesetzes durch die Militärbehörden zu befürchten ist, trat sie neuerlich an den Bundesminister für Landesverteidigung heran, der zusicherte, die Angelegenheit für die nächste große Novellierung des Wehrgesetzes vorzumerken. Die VA regt daher an, dringend gesetzliche Maßnahmen zur Bereinigung des Problems zu setzen.

Mehrere Beschwerden mit ähnlichem Inhalt langten bei der VA von Lehrern der Heeresversorgungsschule ein, weil Mehrdienstleistungsvergütungen nur äußerst verzögert berechnet und angewiesen würden. Zum Teil erstreckte sich der Abrechnungszeitraum bis auf das Schuljahr 1977/78 zurück. Die Ursachen dieser langen Verfahrensdauer lagen einerseits in der komplizierten Rechtsmaterie, waren andererseits aber auch durch personelle Engpässe bedingt. Eine teilweise Behebung des Beschwerdegrundes konnte insofern erreicht werden, als noch während der Prüfungsverfahren der VA die Abrechnung und Anweisung für einzelne Zeiträume erfolgt ist.

Weiters wurde Beschwerde darüber geführt, daß Wehrpflichtige durch die verzögerte Einberufung beruflichen Nachteilen ausgesetzt sind, die gerade bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation besonders hart empfunden werden.

Schließlich sei noch auf einen Fall hingewiesen, in dem ein Wehrpflichtiger die Anregung machte, in den Einberufungsbefehl eine Rubrik aufzunehmen, in der der Dienstgeber die Kenntnisnahme der Einberufung zu bestätigen hat. Ursache für diesen Vorschlag war eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung gewesen, in der der Dienstgeber bestritten hatte, von der Einberufung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Nachdem die VA dem Bundesminister für Landesverteidigung diese Anregung zur Kenntnis gebracht hatte, sagte dieser zu, bei einer Neuauflage des Einberufungsbefehles eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

5.1 Rechtswidrige Einleitung eines neuerlichen Stellungsverfahrens; Abänderung des Beschlusses der Stellungskommission

VA Zl. 27 Z-5/82

BM Zl. 59 222/1/82

Ing. F. A., aus Oberösterreich, führte bei der VA darüber Beschwerde, daß er sieben Jahre, nachdem die Stellungskommission ihn für „untauglich“ befunden habe, neuerlich zu einer Stellung geladen, für „tauglich“ erklärt und schließlich zur Ableistung des Präsenzdienstes einberufen worden sei. Da er immer noch an den Folgewirkungen einer Hepatitis leide, die seinerzeit zur Untauglichkeit geführt hatte, erblicke er in der Vorgangsweise der Militärbehörden einen Mißstand.

Die VA hat nach Einholung mehrerer Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen folgendes festgestellt:

Der Beschwerdeführer unterzog sich im Jahre 1975 der Stellung und wurde damals aus gesundheitlichen Gründen für „untauglich“ befunden. Hierüber besteht eine Bescheinigung der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Oberösterreich vom 6. März 1975.

Aufgrund eines anonymen Schreibens an die Heeresverwaltung, in welchem die Untauglichkeit des Beschwerdeführers in Zweifel gezogen wird, wurde im Jahr 1982 von Amts wegen eine neuerliche Stellung durchgeführt, der Beschwerdeführer für tauglich befunden und ein Einberufungsbefehl erlassen. Ein daraufhin eingebrachter Antrag des Beschwerdeführers auf neuerliche Stellung wurde abgewiesen, jedoch aufgrund einer stattge-

benden Berufungsentscheidung ein neuerliches stellungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wurde dem Beschwerdeführer unter anderem auch aufgetragen, weitere gesundheitsbezogene Unterlagen für den Zeitraum noch vor der ersten Stellung im Jahr 1975 beizubringen, weil die gegenwärtig erhobenen Befunde keinen Beweis für die ursprünglich angenommene Erkrankung (Hepatitis) lieferten. Die Militärbehörde ging dabei davon aus, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Hepatitis, an der er 1969 gelitten habe, einen Krankenhausaufenthalt erfordert hätte. Im Hinblick darauf, daß er diesen nicht nachweisen konnte, wurde er aufgrund der militärärztlichen Untersuchung mit Beschluß der Stellungskommission vom 13. September 1982 neuerlich für „tauglich“ befunden.

Die VA ging bei Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Aufgabe der Stellungskommission ist es, die Eignung eines Wehrpflichtigen zum Wehrdienst nach Durchführung ärztlicher und psychologischer Untersuchungen festzustellen. Ist dazu die Beiziehung eines Facharztes notwendig, so hat die Stellungskommission den Wehrpflichtigen „einer solchen Untersuchung zuzuführen“. Die Beschlüsse der Kommission können auf „Tauglich“, „Vorübergehend Untauglich“ oder „Untauglich“ lauten. Im Falle des Ing. F. A. hat die Stellungskommission die Untauglichkeit festgestellt. Nach Auffassung der VA ergibt sich allein aus den möglichen Eignungsfeststellungen die Absicht des Gesetzgebers, mit dem Begriff „untauglich“ jedenfalls eine endgültige Beurteilung festzusetzen. Da im Beschwerdefall die „Untauglichkeit“ später in eine „Tauglichkeit“ umgewandelt wurde, erhebt sich die Frage, ob die seinerzeitige Stellungsuntersuchung mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt worden war. Dies vor allem im Hinblick darauf, daß die Untauglichkeit von einer vorübergehenden Untauglichkeit oder etwa einer Dienstunfähigkeit, wie sie im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen festgestellt werden könne, zu unterscheiden ist. Die VA hat daher der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Die VA hat diese Beurteilung vor allem auch im Hinblick auf die Tatsache der amtswegigen Stellung eines als „untauglich“ befundenen Wehrpflichtigen getroffen.

Gemäß § 24 Abs. 8 Wehrgesetz sind Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission schon festgestellt wurde, von Amtes wegen einer neuerlichen Stellung zu unterziehen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben. Außer Streit steht, daß auch ein anonymes Schreiben, wie im vorliegenden Fall, einen solchen Anhaltspunkt bieten kann. Außer Streit steht auch, daß auch die Feststellung auf „untauglich“ eine Eignungsfeststellung im Sinne des Wehrgesetzes ist. § 24 Abs. 10 Wehrgesetz normiert daher gerade für diesen Fall der Feststellung der Untauglichkeit, daß diese Personen nicht mehr stellungspflichtig sind. Bei Beachtung dieser Gesetzesbestimmung hätte die Militärbehörde daher kein amtswegiges stellungsverfahren einleiten dürfen. Da der Beschwerdeführer jedoch — in Unkenntnis dieser Rechtslage — der Ladung Folge geleistet hat und das weitere stellungsverfahren gesetzesgemäß durchgeführt wurde, konnten von der VA keine Maßnahmen veranlaßt werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zu diesem Ressort hingewiesen.

5.2 Unterschiedliche Beurteilung des Gesundheitszustandes durch Militärärzte VA Zl. 2-LV/83 BM Zl. 66 293/1/83

A. Sch. aus Bromberg wandte sich an die VA, weil er einen Mißstand in der Verwaltung darin vermutete, daß verschiedene ärztliche Untersuchungen, die im Rahmen der Heeresverwaltung durchgeführt worden waren, trotz unveränderten Gesundheitszustandes unterschiedliche Ergebnisse gebracht hätten. Dies habe dazu geführt, daß er wenige Tage nach Antritt seines ordentlichen Präsenzdienstes am 1. Oktober 1982 als dienstunfähig wieder entlassen worden sei. Eine im Mai 1983 durchgeführte neuerliche Stellung habe die Tauglichkeit ergeben, so daß er zum Oktobertermin 1983 neuerlich seinen Präsenzdienst anzutreten habe. Er sei durch diese ungerechtfertigte Unterbrechung des Präsenzdienstes beruflichen Nachteilen ausgesetzt gewesen.

Die VA stellte nach Einholung von Stellungnahmen des Bundesministers für Landesverteidigung folgendes fest:

Bei der Stellung im Oktober 1978 wurde der Beschwerdeführer für tauglich befunden. Nach Antritt des Präsenzdienstes am 1. Oktober 1982 wurde bei der Einstellungsuntersuchung die Tatsache der Kurzsichtigkeit und des Tragens von Kontaktlinsen festgestellt und ohne eingehendere Überprüfung der Angabe des Wehrpflichtigen gefolgt, das Tragen von Kontaktlinsen sei medizinisch notwendig. Da das Tragen von Kontaktlinsen aus notwendiger medizinischer Indikation nach den Richtlinien zur Dienstunfähigkeit im Bundesheer führt, wurde der Beschwerdeführer wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

Da damit auch Zweifel an der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen aufgetreten waren, wurde er einer neuerlichen Stellung zugeführt. Ein in diesem Rahmen eingeholtes Facharztgutachten ergab keine medizinische Notwendigkeit für das Tragen der Kontaktlinsen, da auch mit Brillenkorrektur ein für die Ableistung des Wehrdienstes ausreichendes Sehvermögen vorhanden war. Mit Beschluß der Stellungskommission wurde daher neuerlich die Tauglichkeit festgestellt und es erfolgte die Einberufung des Wehrpflichtigen zum Oktobertermin 1983.

Die VA ging bei der Beurteilung des Beschwerdefalles von folgenden Erwägungen aus:

Die Untersuchung anlässlich der ersten Stellung im Oktober 1978 gibt keinen Anlaß zur Beanstandung, da zu diesem Zeitpunkt jedenfalls keine wesentliche Kurzsichtigkeit vorlag. Erst anlässlich der Einstellungsuntersuchung im Oktober 1982 wurde eine solche festgestellt. Der Truppenarzt holte jedoch kein fachärztliches Gutachten ein und übernahm ohne weitere Prüfung die Angabe des Beschwerdeführers, eine Korrektur mit Kontaktlinsen sei medizinisch notwendig. Wären bereits zu diesem Zeitpunkt die notwendigen fachärztlichen Untersuchungen durchgeführt worden, hätte die Dienstfähigkeit festgestellt und eine Unterbrechung des Präsenzdienstes vermieden werden können. Die VA hat daher der Beschwerde Berechtigung zuerkannt. Da noch im Zuge des Prüfungsverfahrens vom Bundesminister für Landesverteidigung eine Änderung der einschlägigen Erlässe zugesagt wurde, konnte eine weitere Maßnahme entfallen.